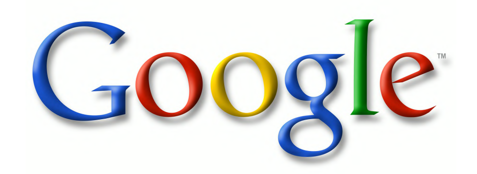
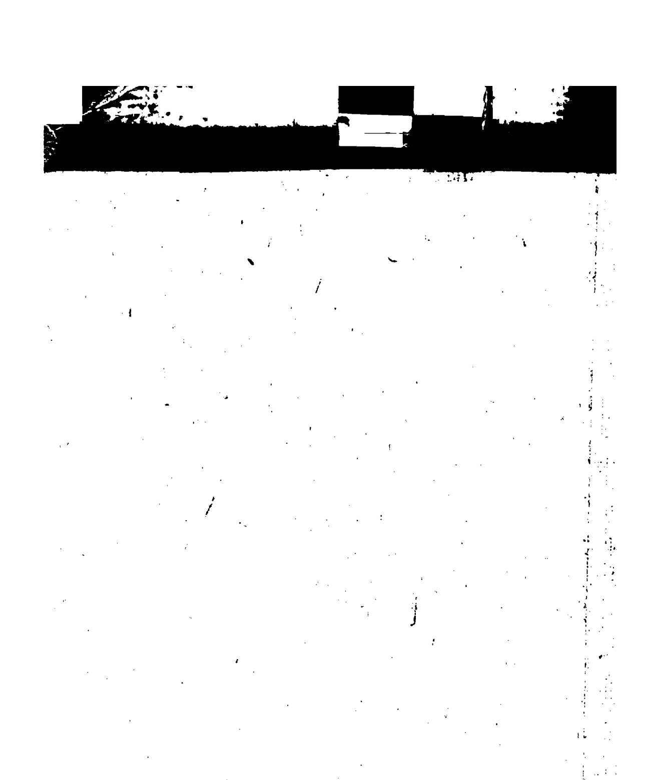
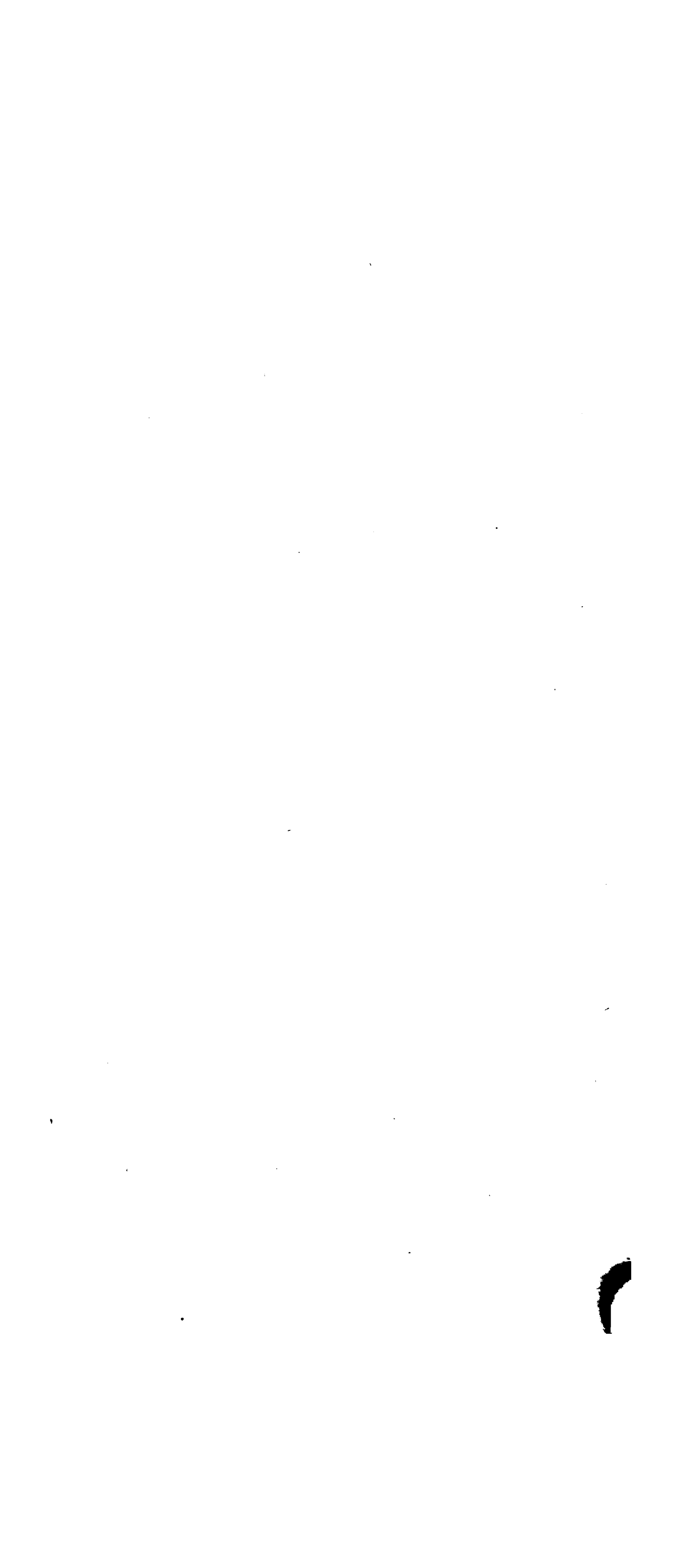



RCH LIBRARIES
7593011 9



KRA[illegible]



Staatswirthschaft

von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie, und der Camerealwissenschaften auf der Königsbergschen Universität.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

Hans von Auerswald,

geheimem Staatsrath, Erstem Regierungs-Präsidenten von Ost-Preußen, Curator der Universität zu Königsberg, Ritter des rothen Adlerordens.

Fünfter Theil.

Königsberg,
bei Friedrich Nicolovius.
1811.

Vorrede.

Daß in Deutschland die Männer, die mit
r Staatswirthschaft praktisch bekannt sind,
ine Bücher schreiben, und die Verfasser
n Büchern in diesem wichtigen Fache
ine praktische Kenntniß davon haben: ist
e Behauptung, die, um gerechtfertigt zu
rden, keiner großen Einschränkung bedarf.
Springer, Schlosser, Struensee,
o wohl geachtete, doch keineswegs Namen,
rdig, gewissen allbekannten ausländischen
Seite zu stehn; und Büsch ist, der
hwerfälligkeit in der Darstellung unge-
tet, doch fast einzig. Womit einige uns-
neuesten staatswirthschaftlichen Schrift-
er den Mangel an Fruchtbarkeit, Sach-
ntniß, praktischem Blick, zu ersetzen mei-
, ist eine Gabe, die keinem genügen

kann, der verwöhnt ist durch die lehrr
chen Werke der Engländer und Italien
Die kleinliche Zergliederung von Begriffe
die dürre Scholastik, oder, entgegengese
das glänzende ästhetische Nichts, die vo
nehme Armuth: kann dieß Männern
was gelten? Benommen von dieser vermei
lichen entweder Tiefe (Gründlichkeit), o
Höhe (Genialität), haben viele junge Mä
ner in Deutschland, die sich dem Staat
dienste widmen, die Staatswirthschaft sch
gerecht gelernt, ohne sie zu verstehn; we
anderwärts umgekehrt diese Wissensch
nicht selten verstanden wird, ohne schul
recht erlernt zu seyn.

Zu den wenigen hiervon ausgenomme
Deutschen gehört der Verfasser dieses Ab
ses der angewandten Staatswirthschaft,
Ansehung sowohl der lebendigen, fruc
ren Kenntniß derselben, als der Wirk
seiner Vorträge über alle, in den Umf
des öffentlichen Haushalts gehörende, Th
Vieljähriger genauer Umgang mit erfahr
und denkenden Landwirthen, mit unterr
teten Kaufleuten, mit wissenschaftlich g
deten Finanzbeamten, setzte den Verstorb
in den Stand, sich einen Reichthum fr

der Erfahrungen zuzueignen, die Urtheile vieler sachkundigen Männer unter sich, und mit denen, der vorzüglichsten Schriftsteller, zu vergleichen, die er mit unermüdetem Fleiß, und mit der Feder in der Hand, studirte. Bereichert mit vielfachem, in der Wirklichkeit gesammeltem, Stoff; ausgerüstet mit einem Geiste, fähig, diesen Stoff zu prüfen, zu berichtigen, zu ordnen; durch Uebung in der Mathematik und Philosophie zu einer Deutlichkeit im Vortrage gelangt, die dem Studium der Staatswirthschaft Jünglinge und Männer von verschiednem Berufe gewann: hat der Verfasser durch einige seiner Schüler unverkennbar auf die neuesten Maßregeln der Regierung gewirkt; er hat nachdrücklicher, als irgend ein Kathederlehrer, in das bürgerliche Leben eingegriffen. Zufällig ist gewiß nicht das Zusammentreffen der neuesten wichtigen, von der vaterländischen Provinz des Verfassers ausgegangnen, staatswirthschaftlichen Reformen, mit dem Eifer, womit Kraus viele Jahre in öffentlichen Vorlesungen (die wirksamer sind, als Bücher) auf diese Reformen gedrungen hat, und wovon die vorliegenden Hefte nur ein schwacher Nachklang

seyn können. Gewiß ein sehr schwacher, und oft nicht zusammenhängender; denn was hier dem Publikum überreicht wird, ist von dem Verfasser nicht für dasselbe bestimmt gewesen; es sind häufig nur abgebrochene Sätze, Umrisse von Gedanken, mit Vorbehalt der fruchtbaren Ausführung im mündlichen Vortrage: eine zur billigen Beurtheilung des Werks unentbehrliche Erinnerung.

Königsberg, im September 1810.

Hüllmann.

Inhalt des fünften Bandes.

Vorgedanken.

1. Grundlage der Staatswirthschaft. Seite 3.
2. Hindernisse derselben. 4.
3. Würdigung der Beförderungsmittel. 5.
4. Klassifikation der angewandten Staatswirthschaft:
   a. Drei Haupt-Abschnitte: Produktions-, Fabrikations-, Handelsgewerbe. 7.
   b. Vier Abtheilungen jedes Haupt-Abschnitts: Befugnisse nebst Beschränkungen, Verlag, Einträglichkeit, erforderliche Kenntnisse. 7.

Erster Hauptabschnitt. Produktionsgewerbe.

Erste Abtheilung. Befugnisse, Beschränkungen bei der Landwirthschaft.

I. In Beziehung auf das Eigenthum der Ländereien.

A. Moralische Personen als Eigenthümer. 8.

Vorbemerkungen. 8.

1. Staat. — Domainen. 9.
   a. Ursprung der Domainen. 10.
   b. Vermeintliche Unveräußerlichkeit. 11.
   c. Arten der Nutzung:
      aa. Erbpacht. 13.
         aaa. Einleitung über die Verwandlung der Domainen in Privat-Eigenthum. 13.
         bbb. Anschlag. 20.
         ccc. Erbstandsgeld. 21.
         ddd. Kanon. 22.
         eee. Laudemien. 33.
      bb. Emphyteusis. 37.
      cc. Zeitpacht. 39.
      dd. Administration. 40.
2. Gemeinden, Stiftungen, Korporationen. 40.

a. Ganze Wirthschaften. 40.
b. Einzelne Nutzungsgemeinheiten. 41.
c. Ackergemeinheiten. 42.
B. Physische Personen als Eigenthümer. 44.
II. In Beziehung auf die ländlichen Personen.
A. Leibeigene. — Nachtheile der Leibeigenschaft: 45.
1. Für den Staat. 47.
2. Für die Gutsherrschaften. 51.
3. Für die Leibeigenen. 53.
B. Freie Lohnarbeiter. 60.
III. In Beziehung auf die ländlichen Geschäfte.
A. Besondere Wirthschaftszweige (Brauerei, Brennerei, Jagd, Wein- und Obstbau). 68.
B. Nebengewerbe (Spinnen, Weben, Bleichen, Holzarbeiten, Aufkäuferei). 71.
Zweite Abtheilung. Verlag bei der Landwirthschaft.
I. Eigner Verlag.
A. Untersuchungen über den Umfang der Güter oder die Vertheilung des Landes in Hinsicht auf rohen und reinen Ertrag. 72.
B. Einfluß der Theilungsarten und der Systeme des absoluten und des relativen Landbaues auf Finanzen und Bevölkerung. 80.
II. Fremder Verlag, Kredit.
A. Theoretische Bemerkungen. 92.
B. Positive Anstalten. 93.
1. Dänische Kreditkasse. 93.
2. Preußische Kreditgesellschaften. 94.
a. Begriff. 94.
b. Folgen der Anstalten für
aa. die Gläubiger, 96.
bb. die Schuldner, 97.
cc. das Publikum. 105.
c. Mögliche Schicksale der Kreditsysteme. 111.

aa. In Ansehung der Vermehrung oder Verminderung der Geldschulden. 111.
bb. In Ansehung möglicher Unfälle. 113.
d. Schlußbemerkungen. 120.
Dritte Abtheilung. Einträglichkeit der Landwirthschaft.
I. Einnahmen von derselben.
A. Einnahmen vom Handel mit Lebensmitteln. 127
1. Betrachtungen über diese Waaren und ihren Preiß, besonders des Getreides. 127.
a. Eigenschaften des letztern als einer Handelswaare. 127.
aa. Unentbehrlichkeit. 129.
bb. Grenzen des Bedarfs. 129.
cc. Jährliche Wiedererzeugung. 129.
dd. Verschiedenheit des jährlichen Getreidegewinns bei gleichbleibendem Bedarf. 129.
ee. Allgemeinheit des Getreidebaues. 130.
ff. Specifische Schwere des Getreides, daher theurer Transport. 131.
b. Eigenthümlichkeiten des Getreidepreißes. 131.
aa. Steigen und Fallen desselben, nach Maßgabe der Erndten. 131.
bb. Einfluß desselben auf andere Preiße. 133.
2. Betrachtungen über den Zustand der Nationen in Ansehung ihres Getreidebedarfs. 134.
a. Klassifikation der Nationen, in sofern deren mittlerer Bodenertrag
aa. den Bedarf übersteigt, 134.
bb. demselben gleich ist, 134.
cc. denselben nicht erreicht. 134.
b. Staatswirthschaftliche Maßregeln, den Vorrath immer dem Bedarf angemessen zu erhalten:
aa. Vermehrung der Produktion. 137.

bb. Begünstigung der Einfuhr. 140.
cc. Magazine. 140.
dd. Nothmittel. 141.
c. Allgemeine Bemerkungen über den Getreidehandel:
aa. Inländischer. — Vortheile des uneingeschränkten innern Getreideverkehrs, namentlich des Aufkaufs
aaa. für die Konsumenten, 144.
bbb. für die Producenten, 152.
bb. Ausländischer.
aaa. Einfuhrhandel. 159.
bbb. Ausfuhrhandel. 160.
ccc. Zwischenhandel. 162.
d. Beurtheilung der Regierungsmaximen in Ansehung des Getreideausfuhrhandels:
aa. Beständige Sperre. 163.
bb. Bedingte Freiheit der Ausfuhr. 167.
cc. Kein herrschendes System. 169.
B. Einnahmen vom Handel mit andern ländlichen Produkten 172.
1. Merkantilischer Unterschied zwischen Getreide und Wolle. 172.
2. Bedenklichkeiten gegen Verbote der Ausfuhr von Materialien zu Gunsten der Fabriken. 173.
II. Ausgaben bei der Landwirthschaft.
A. Oeffentliche. 173.
1. An den Staat. Untersuchungen über die Landsteuer. 173.
2. Zu gesellschaftlichen Zwecken. 178.
B. Private. 179.
1. Beiträge zu Versicherungsanstalten. 179.
2. Wirthschaftskosten. 181.
Vierte Abtheilung. Erforderliche Kenntnisse zur Landwirthschaft.
I. Erweiterung und Verbreitung wirthschaftlicher Kenntnisse. 181.
II. Ermunterung des Volks zur Arbeitsamkeit. 185.

Zweiter Hauptabschnitt. Fabrikationsgewerbe.

Einleitung.
1. Begriff der Fabrikation. 188.
2. Entstehung derselben. 189.
3. Uebersicht der Fabrikationsarten. 191.
Erste Abtheilung. Befugnisse, Beschränkungen bei der Fabrikation.
I. Durch Staatsmonopolien. Prüfung derselben. 193.
II. Durch privilegirte Societätsfabriken. 197.
III. Durch Zünfte. 198.
A. Wesen der Zünfte. 198.
B. Gründe dafür und dagegen. 198.
IV. Durch Schauanstalten. 204.
V. Durch Verbot des unmittelbaren Verkaufs der Fabrikanten an die Konsumenten, mit Uebergehung der Kaufleute. 207.
VI. Durch ausschließlichen Betrieb an gewissen Orten. 209.
Zweite Abtheilung. Verlag bei der Fabrikation.
I. Größe der Fabriken. 218.
II. Veranlassung von Fabriken durch Anwachs von Kapitalien. 219.
III. Kredit. 220.
Dritte Abtheilung. Einträglichkeit der Fabrikation, beruhend auf dem Absatze, wobei es ankömmt,
I. Auf die Waaren: 221.
A. Ihren Preiß, der bestimmt wird durch
1. Leichtigkeit der Erlangung der Materialien. 221.
2. Vermehrung der Ergiebigkeit der Fabriken durch Theilung der Arbeit, durch Geschicklichkeit, Maschinen. 223.
3. Leichtigkeit der Kommunikation. 224.
4. Niedrigen Geldpreiß der Lebensmittel. 224.
5. Niedrigen Geldpreiß der Arbeit. 226.
6. Gelinde u. richtig angelegte Abgaben. 227.
B. Ihre Güte. 228.

II. Auf die Kunden. 228.
A. Wohlstand und Wohlleben, besonders der untern Volksklasse. 228.
B. Spekulirende Kaufleute. 233.
Vierte Abtheilung. Erforderliche Kenntnisse zur Fabrikation. 234.
Anhang. Beförderung der Fabrikation durch den Staat. 234.
1. Unterstützung bei Anlagen. 234.
2. Sicherung und Beförderung des Absatzes durch
a. Selbstbetrieb. 238.
b. Entfernung fremder Fabrikate durch
aa. Verbote, 238.
bb. Auflagen. 241.
c. Zwang. 242.
3. Prämien. 244.
4. Anlegung von Fabriken. 245.
Dritter Hauptabschnitt. Handelsgewerbe.
Erste Abtheilung. Befugnisse, Beschränkungen bei dem Handel. 248.
I. Staatsmonopolien. 248.
II. Scheidung der Handelszweige. 249.
III. Beschränkung des Seehandels auf gewisse Orte. 250.
IV. Stapelrecht. 250.
V. Messen und Jahrmärkte. 251.
VI. Ausschließung derer, die merkantilische Hülfsgeschäfte treiben. 252.
VII. Handelsrecht. 254.
Zweite Abtheilung. Verlag bei dem Handel. 254.
Dritte Abtheilung. Einträglichkeit des Handels. 256.
I. Günstige Umstände. 256.
II. Ungünstige:
A. Verbote. 257.
B. Zölle:
1. Ueberhaupt. 258.
2. Insbesondere vom
a. Produktenhandel, 259.

b. Manufakturhandel, 260.
c. Zwischenhandel. 262.
Vierte Abtheilung. Erforderliche Kenntnisse zum Handel. 264.
Zusatz zum Ganzen. Ueber den Geldumlauf.
I. Begriff des Geldumlaufs. 265.
A. Wiederholte Veräußerung desselben. 265.
B. Arten der Veräußerung:
1. Gegen Geld. 266.
2. Gegen irgend eine andere Valuta. 267.
3. Umsonst. 268.
C. Innere und äußere Cirkulation. 269.
II. Ursachen der geringern oder größern Lebhaftigkeit des Geldumlaufs. 270.
III. Würdigung des Geldumlaufs aus dem Gesichtspunkte der Ursachen desselben. 277.
IV. Prüfung der Beförderungsmittel. 280.

Beilagen.

Beilage I. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königl. Domainen. Vollzogen d. 17. Dec. 1808, publicirt d. 6. Nov. 1809 Seite 289.
Beilage II. Auszug aus der Instruktion für die Regierungen über die Veräußerung und Benutzung der Domainen. de dato Berlin, d. 25. October 1810. 297.
Beilage III. Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. de dato Königsberg, d. 27. July 1808. 318.
Beilage IV. Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. Memel, d. 9. October 1807. 331.
Beilage V. No. 1. Verordnung über den Auf- u. Vorkauf f. d. Provinzen Ostpreußen, Litthauen u. Westpreußen, Königsberg, d. 18. Nov. 1808. 339.

Beilage V. No. 2. Edikt über d. Vor- u. Aufkauf in der ganzen Monarchie. Potsdam, d. 20. Nov. 1810. 343.
Beilage VI. No. 1. Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland u. d. Marienwerderschen Landräthl. Kreis, die Mühlengerechtigkeit u. d. durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend. Königsberg, d. 29. März 1808. 345.
Beilage VI. No. 2. Edikt wegen Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie. Berlin, d. 28. Oktob. 1810. 357.
Beilage VII. Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- u. Hökergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen u. Litthauen. D. d. Königsberg, d. 24. Oktob. 1808. 362.
Beilage VIII. A. Schreiben an den Staatsminister Graf zu Dohna, u. B. an die Ostpreuß. Regierung zu Königsberg, denselben Inhalt betreffend. Berlin, d. 22. Febr. 1810 u. d. 25. Febr. 1810. 367.
Beilage IX. Edikt über d. Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Berlin, d. 2. Nov. 1810. 370.
Beilage X. Edikt, die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, beiden Marken und Pommern betreffend. D. d. Berlin, d. 9. April 1810. 395.
Beilage XI. A. Schreiben an den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter, und B. an die Ostpreußische Kammer, die Aufhebung der Bordingsrhederzunft betreffend. Bayreuth d. 18. Juny 1805. u. Berlin d. 21. Juny 1805. 400.
Beilage XII. Edikt wegen Aufhebung der Provincial-Binnenzölle, der Tabaks-Impostgelder, und der Goldzahlungen bei den Salzpreißen, imgleichen wegen Erhöhung der Salzverkaufspreiße in d. Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen u. Litthauen, Neu-Ostpreußen, Westpreußen, Netzdistrikt, Südpreußen, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis u. Hohenstein. D. d. Berlin, d. 26. Decbr. 1805. 404.

Angewandte

Staatswirthschaft.

Von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie und der Staatswirthschaft auf der Universität zu Königsberg.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

Hans von Auerswald,

geheimem Staatsrath, Erstem Regierungs-Präsidenten von Ost-Preußen, Curator der Universität zu Königsberg, Ritter des rothen Adlerordens.

Königsberg,
bei Friedrich Nicolovius.
1811.

Staatswirthschaft.

Fünfter Theil.

Vorgedanken.

1.

Grundlage der Staatswirthschaft.

Das Verlangen und Streben jedes einzelnen Menschen, seinen Zustand zu verbessern, ist das Fundament der ganzen Staatswirthschaft, wie es die Grundkraft der Schwere im Weltgebäude ist. Es ist gleich der Lebenskraft des menschlichen Körpers, durch welche dieser groß und stark wird, und auf welche der Arzt, als auf die Basis aller seiner Operationen, rechnet und baut. Nur durch dieß Streben der Einzelnen können Nationen d. i. Aggregate von Einzelnen, sich erhalten, und an Wohlstand zunehmen, troß mancher widersinnigen Gesetze, und einer verschwenderischen Regierung.

2.

Hindernisse derselben.

Findet man also den jährlichen Wir[t]schaftsertrag und das Kapitalvermögen [ei]ner Nation minder groß und zunehme[nd] als beides seyn könnte, so ist wenn m[an] beides befördern will, vor allen Ding[en] zu untersuchen, woran es liege, daß [die] Einzelnen ihren Zustand nicht verbesser[n] und darauf ist nur eine fünf- oder wen[ig]stens vierfache Antwort möglich:

1) sie dürfen nicht;
2) sie können nicht;
3) es lohnt ihnen nicht;
4) sie verstehen es nicht;
5) sie sind dazu nicht gewöhnt, geü[bt] (wiewohl dieser fünfte Umstand [sich] mit dem vierten zusammenfassen läßt) oder es fehlt ihnen irgend an Be[dürf]nissen, Verlagschaften, Belohnu[ngen] (d. i. Gewinn und Genuß,) Ken[nt]nissen, Uebung, Geschicklichkeit.

Erst wenn diese Erfordernisse da si[nd], mag man den Willen anklagen, d. i. [die] Moralität, von welcher auch wieder [...]

Frage ist, aus welchen Ursachen sie sich herschreibe?

Geht man, mit diesem Leitfaden in der Hand, die drei Hauptgewerbsklassen durch, so wird man bald gewahr werden, was es für Hindernisse seyen, die dem Fortschritt des allgemeinen Wohlstandes entgegen stehen.

3.

Würdigung der Beförderungsmittel.

Aus jener Grundlage der Staatswirthschaft ergiebt sich die Methode, die Hülfsmittel zu würdigen, die zur Hebung solcher Hindernisse, oder gar zur Erwekkung und Belebung des Gewerbfleißes, dienen, kurz, die negativ oder positiv den Nationalwirthschaftsertrag befördern sollen. Sehr einfach ist diese Methode, obgleich ihre Anwendung nicht leicht ist. So oft nehmlich die Rede von einem Gesetz, oder einer Einrichtung ist, wodurch die Menschen dahin gebracht werden sollen, entweder etwas zu thun, was sie bisher unterließen, oder etwas zu unterlassen, das sie bisher thaten: so ist, was den zweiten

Fall anbetrifft, die erste Frage: „War
unterlassen das die Leute nicht von selbst
Da wird man, wenn man sich ganz in i
Stelle versetzt, finden, welche von
eben angegebenen vier Ursachen bei ih
vorwalten. Hierauf folgt die zweite Fra
„Was werden die Menschen nicht a
versuchen, um dem Gesetz, das mit ihr
Interesse nicht stimmt, auszuweichen
Dann folgt die dritte Frage: „Wies
wird ihnen das, was sie, um dem Ge
auszuweichen, unternehmen werden, m
oder weniger gelingen?" Auch über d
zweite und dritte Frage wird man man
frappante Ansichten, die uns sonst g
entgangen seyn würden, gewinnen, sob
man sich ganz in die Stelle der Mensc
setzt, und ihre Lage zu der seinigen ma

Was hier vom Unterlassen ges
ist, gilt noch mehr, wenn vom Th
die Rede ist; wenn nehmlich durch Ges
und Einrichtungen die Menschen dahin
bracht, (angelockt oder gezwungen) w
den sollen, daß sie etwas thun, was
bisher nicht thun wollten.

4.

Klassifikation der angewandten Staatswirthschaft.

Die spezielle oder angewandte Staatswirthschaft zerfällt in drei Abschnitte, nehmlich in das Gewerbe

der Produktion,
der Fabrikation,
des Handels.

In jedem dieser Abschnitte ist, zufolge des Obigen (N. 2.), Alles unter vier Rubriken zu ordnen:

Befugnisse nebst Beschränkungen;
Verlag, (d. i. Vermögen und Credit);
Einträglichkeit oder Gewinn vom Gewerbe;
Kenntnisse (die sich auf Materien, Werkzeuge, Operationen, beziehen).

Erster Hauptabschnitt.

Produktionsgewerb

Erste Abtheilung.

Befugnisse, Beschränkungen der Landwirthschaft.

I.

In Beziehung auf das Eigenthum der Ländere

A.

Moralische Personen als Eigenthüm

Vorbemerkungen.

Was die erste Gattung von Ländere die, der moralischen Personen, betrifft, ten sich sogleich zwei Grundsätze dar.

Erstens. In der Regel wirthscha niemand besser, als der Eigner. D

sein Interesse ist, nicht nur den größten Ertrag mit dem kleinsten Aufwande zu erlangen, sondern auch, die innere Kraft, den substanziellen Werth der Ländereien selbst, zu bewahren, den Reinertrag absolut zu vermehren; welches letztere Interesse ein Wirth, der fremdes Eigenthum bewirthschaftet, so nicht hat.

Zweitens. Die, einer moralischen Person zugehörigen, Ländereien, haben keinen solchen Eigner, der die wirthschaftlichen Funktionen eines Eigners ausüben kann, sondern diese werden von irgend einer Behörde oder Administration ausgeübt, die nicht Eigner ist, auch nicht selbst wirthschaftet, sondern nur anderweitig die Ländereien in Verwaltung giebt, oder in Zeit-Pacht überläßt, oder in Erbpacht austhut. Je näher der Landbesitz des Wirths dem Eigenthum gebracht wird, desto besser wird in der Regel die Wirthschaft seyn.

I.

Staat. — Domainen.

Dieß gilt besonders von Domainen, d. i. von Ländereyen, die dem Staate gehören.

Man unterscheidet von diesen Ländereyen diejenigen, die dem Regenten als solchem zugehören, von denen, die er als Privatmann besitzt. Jene heißen, je nachdem das Einkommen entweder zu Staatsbedürfnissen, oder zur Hofhaltung, bestimmt ist, im ersten Falle Domainen im engern Sinne, im andern Kammergüter. Diese heißen, je nachdem sie Privateigenthum entweder der Person des Fürsten, oder seiner Familie, sind, im ersten Fall Chatoull-, im zweiten, Patrimonial- oder Stammgüter. Diese Unterscheidungen mögen in kleinen Dynastien sehr gut seyn; auf große Staaten, deren Regenten ihr Interesse mit dem Interesse der Nation für einerley und ungetrennt halten, passen sie gar nicht. Man hat in Deutschland in den geistlichen Staaten sogar noch Tafel- und Vicedom-Güter, in weltlichen Wittwen- oder Leibgeding-Güter.

a.

Ursprung der Domainen.

Außer dem, was die Fürsten, als ...tige Dynasten, an eigenem Lande bes...

erhielten sie zuvörderst Grundstücke durch Verträge, so fern mächtige Landeigner (Dynasten), geistliche und weltliche, viele Landeigenthümer in ihren Schutz, und weiterhin unter ihre Regierung, bekamen, die zur Zeit des Faustrechts sich nicht anders zu schützen wußten. Dazu kamen Regentenrechte, indem die Fürsten eröffnete Lehne einzogen, Lehne, in Fällen, wo der Vasall Felonie begangen hatte, konfiscirten, Lehne (Beneficien), die sonst als Gehalte den Kriegs-, Civil- und Hof-Offizianten eingeräumt waren, zurücknahmen, auch, nach der Reformation, geistliche Güter als secularisirt sich zueigneten. Endlich sind durch besondere Erwerbung manche Domainen entstanden: durch Heirath, Erbschaft, Kauf, Okkupation (wie in Litthauen nach der Pest).

b.

Vermeintliche Unveräußerlichkeit *).

Der bekannte Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Domainen schreibt sich von

*) Im Preußischen Staate ist neuerlich die Veräußerung der Domainen beschlossen worden. S. Beilage I. und II.

der Zeit und der Verfassung her, d
Fürsten noch keine Geldauflagen, an
Beden genannt, von ihren Untert
erheben durften, sondern von ihren e
Gütern lebten, die Offizianten mit
besitz salarirt, alle Kriegsbedürfnisse
Naturalprästationen bestritten wurden,
die Bedürfnisse anderer Departements
Theil noch nicht vorhanden waren,
Artillerie, zum Theil ebenfalls durch
tzung von Ländereyen bestritten wu
Aber jeder Regent hat das Recht, (
die Pflicht,) seinen Staat so reich
mächtig zu machen, als er kann;
also zu diesem Zwecke die allmälige
wandlung und Aufhebung der Dom
dienen sollte, ist der Regent gewiß
berechtigt. In den fürstlichen Dem
Staaten, wo, der Verfassung w
jura tertii bei Domainen obwalten,
schlimm genug, daß Domainen bl
müssen; doch auch da können sie v
pachtet werden.

c.

Arten der Nutzung.

aa.

Erbpacht.

aaa.

Einleitung über die Verwandlung der Domainen in Privateigenthum.

Je näher das Besitzrecht der Inhaber von Domainen Ländereien, und von Gütern in todter Hand, z. B. Hospitäler- und Kirchengütern, dem Eigenthum gebracht werden kann, auf desto größern Wirthschaftsertrag kann man rechnen. Man unterscheide in einem Amtsbezirk das Vorwerks- oder Hofland (A), und das Land (B) derjenigen Bauern, die bestimmt sind, als Werkzeuge das Land frohnweise bearbeiten zu helfen. Was A betrifft, so denke man sich einen braven Beamten, den man in Stillen fragt: würden Sie eben so wirthschaften, als Sie jetzt thun, wenn das Land A Ihnen eigen, oder auch nur erbpachtlich, zugehörte? Nein, würde er sagen, sondern anders und besser. Anders: denn gesetzt, der Ertrag, den er

aus dem Lande A zieht, sey das Maxim[illegible]
was er als Pächter, bei den bestehen[illegible]
Verpachtungsprinzipien, daraus ziehen ka[illegible]
so ist doch dieß Maximum verschieden [illegible]
dem Maximo, welches er, wenn sein [illegible]
teresse nicht an jene Prinzipien gebun[illegible]
wäre, als Eigner herausbringen würde.

Als Pächter oder Nichteigner muß
ihm, wegen der Art des Pachtanschlag[illegible]
lieb seyn, gewaltige Strecken Weidela[illegible]
als solches zu haben, die er ganz ande[illegible]
wäre er Eigner, benutzen würde. Er w[illegible]
als Pächter Hafer säen, wo er als E[illegible]
ner Gerste säen würde, wenn nach d[illegible]
Pachtanschlage bei jenem mehr Profit [illegible]
ihn ist. Er wird mehr Saat, als nöt[illegible]
ist, auf den Acker streuen, wenn er [illegible]
durch an Wirthschaftskorn gewinnt.

Er wird besser wirthschaften. Uns[illegible]
Amts-Hof-Wirthschaften sind größt[illegible]
theils noch erstaunlicher Verbesserung[illegible]
fähig, die ein Eigner machen würde, a[illegible]
ein Pächter nicht. Man vergleiche [illegible]
das Gütchen, das mancher Beamte, zu[illegible]
in seinem Amtsbezirk nicht haben soll[illegible]
aber doch hat, oder das mancher, nachd[illegible]
er aus der Pacht getreten ist, erwir[illegible]

und eine Reihe von Jahren hindurch bewirthschaftet hat, man vergleiche es mit dem Domanial-Lande. Ueberhaupt bringt ein Kapital in der Hand des Eigners Wirkungen hervor, die sich von denen, welche dasselbe Kapital in der Hand des Pächters hervorbringt, sehr zu ihrem Vortheile unterscheiden. (Und wie viele Kapitalisten, die keinen Reiz darin finden können, als Pächter abhängig zu seyn, würden mit Freuden ihre Kapitalien auf den Ankauf von Domanial-Land anlegen.)

Was das Bauerland der eigentlichen Schaarwerks- oder Oekonomie-Bauern betrifft, so frage man sich: was könnte der Ertrag dieses Landes, und der darauf möglichen Wirthschaft, seyn, wenn die Wirthe Eigner wären *); und wie müßte der Ertrag abstechen gegen denjenigen, welcher statt findet, da diese Leute, als Instrumente der Hofwirthschaft, Frohndienste leisten müssen, und ihre Wirthschaft nur beiher treiben können? So waren Anfangs wirklich in Preußen die Schaarwerker bloß

*) Den Domainen-Unterthanen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen ist das Eigenthum verliehen worden. S. Beilage III.

gleichsam Gesinde außer Hause, für
Pächter des Hoflandes; in der Folge
schränkte man die Frohnen auf eine Sum
von Tagen, dann auf ein Quantum v
Arbeit, (Planschaarwerk,) bis der jetz
Monarch das Prinzip selbst änderte; ni
mehr wollte, daß eine Masse von Län
reien, genannt Schaarwerksland, ele
gebaut werde, bloß damit eine and
Masse von Ländereien, genannt Vorwer
land, welche nicht ein Viertel, öfters ni
ein Zehntheil so groß ist, als jene, leidl
gebauet werden möchte; nicht mehr woll
daß ein Quantum von Menschen, u
Thierkräften, das bei freier Anwendu
den Werth von z. E. 8 hätte, zu ei
Anwendung gezwungen werden sollte, I
welcher dasselbe nur einen Werth von
bewirkte, und also dem Vierten The
nach vernichtet würde. Beides ist wah
das Schaarwerksland zusammen beträ
immer viel mehr, als das Vorwerkslan
und, was durch ein Quantum von Schaa
werksarbeit (Spann- und Handdienst
erreicht wird, ist nicht ¾, ja nicht ½ od
⅓ von dem Werthe dessen, was di
Quantum denen kostet, die es leisten, u

was es, nach ihrem eignen Interesse angewandt, auch wirklich an Werth hervorbringen würde *). Wird doch selbst in der Instruktion zur Schaarwerksaufhebung angenommen, die dem Amtmann zu vergütenden Spannfrohnen könnten auf $\frac{1}{4}$ weniger angesetzt werden, so fern er sie mit eigenem Angespann verrichtet: weil der Frohnbauer oft zwei Meilen weit hin, und zwei Meilen zurück, also 4 Meilen à pure perte fahren muß, und natürlich sein Gespann schont, und mit Verdruß arbeitet, den ihm sein Menschenverstand über solche Vernichtung von Kräften und von Zeit macht. Man frage nur: wieviel würden diese Leute geben, um sich von der Frohne loszukaufen? So viel ist die Leistung der Frohn wenigstens werth: man frage zweitens: was durch diese Frohn beschafft wird, wie viel ist das werth, d. i. wie hoch läßt es sich dem Vorwerkspächter anrechnen? Und wenn nun diese Summe nicht $\frac{1}{4}$ von jener ist, frage man sich drittens: ob nicht ein Quantum Arbeit von einer Anwendung, wobei dasselbe einen

*) Siehe Thaers Annalen über Hofdienste.

Ertrag = 4 brächte, auf eine Anwendun
wobei dasselbe nur einen Ertrag =
bringt, hinzwingen, so viel heißt, als
des möglichen Ertrags in der Geburt
sticken, oder $\frac{1}{4}$ von Menschen- und Thi
kräften der Art vernichten?

Man addire nun in Gedanken a
Schaarwerksländereien in ganz Ost- u
Westpreußen, und überschlage das To
des Deficit oder non-valeurs. (Eben
addire man alle Ländereien der Priv
Schaarwerksbauern, wo sich eine ähnli
Vernichtung zeigt.) So ersprießlich ist
Hinsicht auf den Landwirthschaftsertr
auf das, aus dem Boden entspringen
Nationaleinkommen, die Verwandlung
Domainen in Privateigenthum; nicht
gedenken der, davon zu erwartenden, g
ßern Menge und höhern Wohlhabenh
der Producentenklasse, die in alle übr
Klassen so mächtig einwirkt; wobei m
zu bedenken ist, wenn eine solche Ma
von Land, als sonst unveräußerlich u
untheilbar, dem Verkehr entzogen w
käuflich wird, wie viele Kapitalien
dahin ergießen werden, die jetzt, auf ei
für das Ganze der Nation minder

theilhafte, Art angewandt sind. Der Staat ist bei Domainen nur interessirt in Hinsicht auf die reine Rente; die Nation ist es in Hinsicht auf den rohen Ertrag, der wohl dreimal so groß ist, als die reine Rente.

Was aber den Staat und dessen Finanz-Interesse betrifft, so würde derselbe nicht nur nichts verlieren, sondern nur gewinnen,

a) Direct, so wohl positiv, durch die Einkaufsgelder, und selbst durch den Kanon; als negativ, durch Ersparung erstaunlicher Ausgaben, z. B. Retablissements-, Meliorations-, Bau- und Reparatur-Kosten, die alle (für einen so reichen Herrn, als der Staat ist, von Personen, die nicht Eigner sind) minder sparsam eingerichtet werden; ferner durch Erlaß bei Unglücksfällen, als Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Brand- und Wasserschaden.

b) Indirect, durch die Zunahme des Reichthums und der Menschenzahl der Nation, da das Vorwerks- und Bauern-Land nun, wegen Aufhebung der Froh-

nen, besser bewirthschaftet wird, al
mehr Menschen anständig nährt.

Der natürlichste Weg zur Verwandlu
der Domainengüter, (Bergwerke mög
bleiben?) Forsten, Seen, in Privateige
thum, ist die Vererbpachtung. D
Verkauf ist deßhalb nicht so vortheilha
weil große Güter wohlfeiler gekau
werden, als kleine, aus Mangel an Ko
kurrenz starker Kapitalien; daher wür
der Staat hier schlechter bezahlt werde
als bei der Erbpacht.

bbb.

Anschlag.

In dem Anschlage, der zum Grun
liegt, wird von allen Theilen der Wir
schaft der reine Geldertrag berechnet.
fragt sich aber, nach welchen Preise
Und wie ist es mit den, vom rohen (
trage abzuziehenden, Kosten, deren eini
z. B. Arbeitslohn, Reparatur der Gebäu
Ergänzung der Geräthe, wechselnd si
andere stetig, als Kontribution, Decem
Eben so fragt es sich bei der Ausmitteln
des reinen Ertrages: soll dabei auf (

Meliorationen Rücksicht genommen werden, also die möglichst vollkommne Wirthschaft als Grundlage dienen?

Die Wirthschaftskosten nehmen in steigendem Verhältniß zum reinen Ertrage zu, wenn durch fortgesetzte Kultur der rohe Ertrag vergrößert wird. Bei einem Gute also, das sich bereits im höchsten Kulturstande befindet, wird in Ansehung der Bestimmung des Kanons keine Schwierigkeit obwalten. Wie aber, wenn ein Gut fortgesetzter großer Verbesserungen bedarf? Nach dem jetzigen Geldwerthe und den Lohnsätzen können die Kosten nicht bestimmt werden, eben so wenig (dunkel) nach Wirthschaftskorn.

ccc.

Erbstandsgeld.

Je höher von den drei folgenden Summen des Einkaufsgeldes, des Kanons, und des Laudemialgeldes, die eine angesetzt wird, desto niedriger müssen die beiden andern ausfallen.

Von dem, in Gelde berechneten, reinen Ertrage des zu vererbpachtenden Guts wird

so viel abgerechnet, als die Zinsen der
kaufssummen betragen, z. B. 200 T
wenn diese Summe 4000 Rthlr. ist;
die so gefundene Summe wird ein für
Mal als Erbstandsgeld entrichtet.
ist es, wenn dieses Einkaufsgeld so
ist, daß es bei dem Erbpächter zugl
wegen möglicher Deteriorationen, als
tion dient, da alsdann sein Kredit u
lähmt bleibt.

ddd.

Kanon.

Das übrige Anschlagsquantum wir
Getreide verwandelt, nach eben den
sen oder eben der Taxe, nach welcher
Anschlage der Körner-Ertrag zu Gelde
rechnet worden ist; und die so gefun
Summe der Scheffel-Getreide, macht
unveränderlichen Kanon aus,
nicht, wie das Einkaufsgeld, durch Lic
tion erreicht werden, sondern im vor
fest bestimmt seyn muß.

Der jährliche Geldkanon muß, sei
innern Werthe nach, unverändert erhal
d. i. vor den Aenderungen des Sil

werths bewahrt, werden. Er darf auch nicht erhöht werden; denn sonst behält sich der Licitant Vergütung der Meliorationen vor, oder er zieht sie stillschweigend ab, wann er bietet. Den Naturalkanon alljährlich in Natur zu leisten, würde kein Licitant übernehmen, weil er in Mißjahren vielleicht nicht einmal selbst so viel erbaut hätte, also zum theuersten Preise das etwanige Deficit ankaufen müßte. Aber auch den Naturalkanon in Natur jährlich anzunehmen, würde der Finanz-Behörde beschwerlich, und in sehr wohlfeilen Jahren verlustvoll, seyn, wegen der Kosten des Aufschüttens, Verkaufens, Berechnens. Also nur ein Theil jenes als Kanon bestimmten Quanti von Getreide mag in Natur geliefert werden (z. B. $\frac{1}{8}$); das Uebrige wird in Gelde bezahlt, nach bestimmten Preisen des Getreides. Eben so wenig wird es Jemand übernehmen, den jedesmaligen Marktpreis für das bestimmte Getreidequantum, welches den Kanon ausmacht, zu bezahlen.

Nun fragt sich: auf wie lange soll die Preisbestimmung, nach welcher zum

ersten Mal der Geldkanon festgesetzt ist, gelten, das heißt, nach welchen Zeiträumen soll eine neue Preisbestimmung periodisch vorgenommen, und nach welchen Regeln soll sie ausgemittelt werden? Nach denselben Regeln, nach welchen die erste, (d. i., die jetzige Kammertaxe) sich aus Preisen vergangener Zeit herausrechnen läßt, müssen alle folgende gleicherweise berechnet werden. Fände sich nehmlich, daß der Roggenpreis von 2 fl. preuß. herauskäme, wenn man den Durchschnitt der Preise von 1740 — 1800 berechnete, und davon $\frac{1}{11}$ abschlüge (oder wenn man den Durchschnitt = a von allen nicht ganz außerordentlichen Jahren berechnete, und dann die Preise dieser letztern, höchstens wenn sie bis = 3 a sind, sonst aber nicht, mit in die Rechnung zöge): so müßte man künftig eben so verfahren. Auch müßten die Marktplätze, von denen die Preise bei solcher Berechnung zum Grunde gelegt werden, und das, was man den Preis eines Jahres nennt, er mag nun den Durchschnitt von allen Markttagen, oder nur von dem Quartal December bis

bruar, oder Januar bis März seyn, künftig immer auf einerley Art beibehalten werden.

Es ist nöthig, daß die Regeln bekannt werden, nach denen künftig immer die Kammertaxe, oder, wenn einst alle Domainen-Aemter in Intendanturen verwandelt seyn sollten, die allgemeine Landestaxe, (dergleichen zu gerichtlichen Sachen unentbehrlich ist) festgesetzt worden: was nehmlich unter dem Preise eines Jahres zu verstehen sey; ob der Durchschnitt aller Markttage, oder bloß der Monat, Januar und Februar, zum Grunde gelegt sey; ferner, von welchem Marktplatz die Preise genommen werden; endlich, von wieviel Jahren der Durchschnitt genommen werden soll, und in welcher Art, oder welcher Quote-Theil davon abgeschlagen werden soll, um die Landestaxe zu erfüllen.

Hauptfrage ist: auf wie lange soll der so bestimmte Normalpreis für die Erbpächter gelten?

Es ist an sich ein unauflösliches Problem, aus Preisen der vergangenen Zeit Preise der künf-

tigen zu bestimmen, da zwische
beiden kein bestimmter Zusam
menhang ist *). Bei dem Problem
das Amtsinventarium vor den, durch da
Sinken des Silberwerths entstehenden
Verringerungen, zu sichern, findet da
Prinzip: den Werth des Inventarii na
periodischen Durchschnitts-Kornpreisen z
bestimmen, richtige Anwendung, weil
immer von vergangenen Perioden d
Rede ist.

Doch mindert sich bei dem Kanon d
Schwierigkeit, wenn man aus einer lan
gen vergangenen Zeit auf eine kürzer
künftige schließt. Am genauesten wäre e
z. B. von 1750 — 1800 auf 1801 z
schließen, und so von 1751 — 1801 a
1802, man mag annehmen, das Silb
werde steigen oder fallen. Vielleicht wä
es gut, von vergangenen Halb-Jahrhun
derten, auf künftige Viertel-Jahrhunderte
den Normalpreis zu bestimmen, also vo
1750 — 1800 auf 1800 — 1825, von 177
— 1825 auf 1825 — 1850 rc.

*) Man vergleiche hiermit den Aufsatz des Ver
in dessen vermischten Schriften, Th. I. N. 2
S. 267 f.

Es ist hierbei angenommen, daß der Normalpreis durch die Landestaxe allgemein bestimmt werde, nicht für jede einzelne Vererbpachtung, nicht nach Perioden, die bloß vom Tage derselben gehen, und nicht nach Preisen der nächsten Landstadt bestimmt werden. Denn kleine Landstädte haben zu schwankende Marktpreise, können auch in Verfall gerathen. — Und wenn für jeden Erbpächter besondere Perioden vom Anfangstage seiner Erbpacht angenommen würden, so würden für sie verschiedene Normalpreise herauskommen, z. B. wenn in der, dem Erbpächter X. im Jahr 1801 ertheilten, Erbverschreibung festgesetzt wird, daß er nach 30 Jahren, also 1831, sich eine neue Regulirung des Kanons, nach einem 60jährigen Durchschnittspreise gefallen lassen müßte; auf ähnliche Bedingungen aber 1806 dem Erbpächter Z. eine Erbverschreibung ertheilt wird: so könnte der Durchschnittspreis aus den Jahren von 1771 — 1831 für X., von dem Durchschnittspreise aus den Jahren von 1776 — 1836 für Z., sehr abweichen, so fern die Marktpreise von 1771 — 1775, die in der Durchschnittsberechnung für Z. nicht

vorkommen, von den Marktpreisen v
1831—1835, die in der Durchschnitts
rechnung für X. nicht vorkommen, sehr
weichen.

Dieß würde nicht ohne Beschwerk
abgehen; und die Finanzbehörde hätte
der Bestimmung der Normalpreise ew
Arbeit, da alle Jahre einige Erbpach
ablaufen, zumal, wenn es mit dem V
erbpachten der Bauerhöfe immer weiter ge

Probleme zur Uebung.

1. Soll das ganze Anschlagsquantu
also auch die Einkünfte aus Viehzu
Fischerey, Flachs, und andere Wir
schafts-Rubriken, oder bloß d
vom Ackerbau, in Getreide fi
werden?

Antwort: das Ganze; denn die N
preise des Viehes, Holzes rc. steigen
höher, als die mittlern Kornpreise.

2. Soll es bloß in Roggen, oder
Hälfte nach in Roggen, ¼ aber
Gerste, und ¼ in Hafer, oder sc
mehreren Getreidearten, und in m
cherley Proportionen, bestimmt werd

Antwort: nicht bloß in Roggen und Weizen, auch in Gerste.

3. Soll der Geldkanon bloß in Silber, oder ¼ in Golde, bezahlt werden?

Antwort: bloß in Silber.

4. Was hat der Landmann für Vortheile oder Nachtheile davon, daß er ⅙ des Kanons in Natural-Roggen nach eben den Kammertaxe, wornach sein Anschlag gemacht ist, an Königliche Magazine liefern muß?

Antwort: Wie in dem Falle, wenn der ganze Kanon in Naturalroggen geliefert werden müßte, dieß für den Landwirth bei Mißerndten eine höchst drückende, vielleicht manchmal eine unerschwingliche, und überhaupt wegen Ungleichheit der Erndte höchst ungleiche, dem Werthe nach veränderliche, Abgabe, seyn würde: so bleibt das Alles auch noch, wenn nur ein Theil des Kanons in Naturalkorn geliefert werden muß.

Sicherheit des Grundeigenthums gegen regellose willkührliche Belastung ist Hauptstütze der Staatsverfassung, und das beste Beförderungsmittel der Landeskultur. Es ist daher zur Beruhigung

der Erbpächter, und selbst zur Sicherstellung ihres Credits, nöthig, daß d
Grundsätze festgestellt, und zu
allgemeinen Kenntniß gebrac
werden, nach denen allein eine Aend
rung der Kammer- oder Landestaxe gesch
hen darf, weil nach dieser Taxe, oder di
sem Preise, der Erbpächter seinen in Ro
gen berechneten Kanon bezahlen soll. D
Natur der Sache nach kann dieser Pre
nicht anders gefunden werden, als mittel
des Durchschnitts derjenigen Preise, welc
wirklich für den Roggen, auf den Haup
märkten, während vieler Jahre, bezah
werden. Wenn nicht dem Erbverpäc
ter, so ist es doch dem Erbpächter ä
ßerst wichtig, daß die Marktpreise nic
sinken. Die Schwierigkeit, daß man a
vergangenen Preisen künftige no
miren will, da zwischen beiden kein eigen
licher Zusammenhang ist, bleibt unauflös
lich *), und läßt sich nur dadurch umg
hen, theils, daß man aus einer viel län
gern vergangenen Zeitperiode de

*) Verglichen mit dem, in der Note S. 26. an
geführten, Aufsatze.

Durchschnittspreis für eine viel kürzere künftige annimmt, theils, daß man den Normalpreis für die künftige Periode niedriger ansetze, als er sich aus dem Durchschnitt der vergangenen Preise ergiebt. Also bestimme man

1) die Marktplätze, deren Preise man bei der Berechnung zum Grunde legen will.

2) Die Monate, von denen die Marktpreise angenommen werden (falls man den Durchschnitt von allen Markttagen des Jahres anzunehmen nicht für gut findet) (Januar und Februar?).

3) Statt der, das Triplum der bisherigen Kammertaxe übersteigenden, Preise sehr theurer Jahre, nehme man bloß dieß Triplum bei der Durchschnittsberechnung an. In Ostpreußen wird der Preis jedes Jahres, welcher mehr als doppelt so hoch ist, als der Preis der vorigen 30jährigen Durchschnittsperiode, nur doppelt so hoch bei der Berechnung der künftigen Periode angesetzt.

4) Man setze theils die kürzern Zeiträume fest, nach deren Verlauf die Kammer- oder Landestaxe von neuem regu-

lirt werden kann, (z. B. 25 oder 30 Jahr) theils die längern (etwa doppelt so langen, also 50 oder 60 Jahre), aus welchen nach N. 1. 2. 3. der Durchschnittspreis berechnet werden soll.

5) Es sey Grundsatz:

a) daß von dem Ueberschuß, um welchen der so gefundene Durchschnittspreis die Kammer- oder Landestaxe übertrifft, immer nur die eine Hälfte zur Erhöhung der Kammer- oder Landestaxe angenommen, die andere aber zur Entschädigung für die, mit dem Körnerwerth zugleich gestiegenen, Wirthschafts- und Lebensbedürfnisse, dienen soll;

b) daß von dem Unterschiede, um welchen der Durchschnittspreis niedriger, als die bisherige Kammertaxe, ausfiele, gleichfalls nur die Hälfte zur Erniedrigung der Kammertaxe angenommen werden soll.

Einwendungen.

1) Wird nicht der Erbpächter, der weit von den, zur Norm der Marktpreise angenommenen, Städten wohnt, gegen den, der sie in der Nähe hat, prägravirt?

Ant-

Antwort: Es läßt sich beim Anschlage des Grundstücks dieser Nachtheil mittelst des Wirthschaftskorns vergüten.

2) Wird nicht der Erbpächter, der seine Erbpacht später, gegen das Ende der Zeitperiode, antritt, nach deren Verlauf die Kammertaxe neu regulirt wird, gegen denjenigen, der sogleich im Anfange seine Erbpacht angetreten hat, in Nachtheil gesetzt?

Antwort: Dieser Nachtheil wird durch die obigen Grundsätze fast ganz gehoben, daß der Normalpreis für die künftige Periode niedriger, als das Resultat der vergangenen angiebt, gesetzt, und (s. N. 5, a und b.) von dem gefundenen Plus oder Minus (gegen die Kammertaxe) nur die Hälfte zur Norm für die Zukunft genommen werden soll.

eee.

Laudemien.

Hierunter werden gewisse Procente (also Quoten) vom Verkaufwerth der vererbpachteten Grundstücke bei Besitzveränderungen verstanden. Als Quote des Verkaufswerths steigt und fällt diese Summe mit dem Metall, und behält einen unveränderten

Werth. Diese Procente können verschi
den angesetzt werden, nach Maßgabe, w
das Grundstück in gerader Linie, oder a
Seitenverwandte, vererbt, oder verkauf
oder verschenkt wird; immer aber steig
und fallen sie mit dem Werthe des Grun
stücks und des Metalls.

Die Laudemien (auch Lehnwaare, Leh
geld, Handlohn, genannt) sind jetzt, d
der Erbpachtskanon in Naturalien so b
stimmt wird, daß er einen unveränderl
chen Werth hat, und mit dem Sinke
des Silberwerths steigt, für den Sta
unnöthig, so rathsam sie sonst, als ma
noch Ländereien gegen einen, bloß in ein
unveränderlichen Geldsumme bestimmte
Kanon vererbpachtete, für den Grund
herrn seyn mochten, um sich durch die
Laudemien auch einen Antheil an dem
durch das Sinken des Silbers steigenden
Werth des Grundstücks zu verschaffen.

Durch Weglassung der Laudemien ve
liert der Staat nichts; denn das Einkauf
geld und der Kanon wird desto höher au
fallen.

Aber die Laudemien sind so gar schä
lich, weil sie eine unbestimmte Auflag

d. Denn wenn eine Familie das Un-
ick hat, daß der Hausvater im Laufe
n Verbesserungen, die er mit aufgenom-
nem Gelde unternahm, stirbt, so muß
vielleicht das Gut verkaufen, und da-
das volle Laudemium einbüßen. Eben
ists bei Vererbungen. Auch liebt Nie-
and ein solches Gut, meliorirt es also
cht, sondern wenn er es im Nothfall
uft, schlägt er es wieder los, so bald
ein, mit solchen beunruhigenden Bedin-
ngen nicht belastetes, Grundstück erhal-
i kann. Dazu kömmt noch ein wichti-
r Umstand: Kultur gedeiht nur bei Ent-
nung alles dessen, was den Genuß der
t Mühe erworbenen Früchte zu stören
ht. Endlich werden, bei Veräußerun-
i, niedrigere Verkaufssummen in fal-
en Kontrakten simulirt werden, woraus
hikanen entstehen, oder, zur Abwendung
cher Simulationen, kostbare Taxen nö-
g werden würden (zum Schaden der
oralität). Man bedenke auch, daß, da
Landsteuern in festen Geldsummen an-
etzt sind, (ein großer Fehler!) die Fi-
nzbehörden die indirekten Steuern
mer mehr vervielfältigen und erhöhen,

zum Theil, um die, durch jene Unveräußerlichkeit der direkten Steuern begünstigten, Individuen auf diese Art zu beschatzen. Diesen Individuen können alle diese indirekten Steuern bei weitem nicht so schwer fallen, als dem Erbpächter, welcher Abgaben entrichtet, die so regulirt sind, daß sie mit dem Steigen des Kaufwerths der Dinge ebenfalls steigen.

Die Idee der Domainen-Vererbpachtung ist selbst im Preußischen Staate nicht neu. Von 1705—1710 wurden Vererbpachtungen vorgenommen. Sie mißlangen, weil der Urheber, Luben, die Theorie nicht verstand, und von den Behörden nicht recht unterstützt wurde. Friedrich der Große empfahl sie. Der Graf Herzberg in seinen Bemerkungen über Koppelwirthschaft 1792, wünschte sie allgemein durchgesetzt zu sehen. Es sind große Schritte darin geschehen. In Westpreußen sind einige Domainen-Aemter ganz in Intendanturen verwandelt *). In Böhmen wurde die Herr-

*) Zufolge der Anmerkung in des Verfassers vermischten Schriften, Th. II., S. 166., sind in dem Jahrzehend von 1798 bis 1808 in Ost- und

schaft Podiebrad zergliedert, und an die Einsassen vererbpachtet, so daß sie solidarisch haften.

bb.

Emphyteusis.

Emphyteuse ist langzeitige Pacht, verbunden mit Einkaufsgeld. Sie empfiehlt sich durch die Aussicht, daß nach Ablauf der bestimmten Jahre der Werth der Grundstücke gestiegen seyn, und die Staatskasse dann durch neuen Einkauf und verstärktes Pachtgeld einen Zuwachs gewinnen werde. Dagegen hat diese Benutzungsart folgende Mängel. Der Emphyteut erhält entweder das Recht, nach Ablauf seiner Besitzzeit Vergütungen für die gemachten wesentlichen Meliorationen und Baukosten zu fordern, oder er muß darauf Verzicht thun, und das Grundstück wenigstens so gut, als er es empfangen hat, zurückliefern. Im ersten Falle stehen dem Fiskus schwierige Meliorations- und Deteriorations-

West-Preußen und Litthauen. 42 Domainenpacht-Aemter in Intendanturen verwandelt worden.

Untersuchungen, wohl gar Processe, bevor, und er kann leicht noch mehr an Vergütungen zurückzahlen müssen, als die Vortheile der neuen Verpachtung betragen. Im zweiten Falle:

1) macht der Besitzer keine andere, als solche Meliorationen, die ihm im Laufe seiner Besitzzeit das Kapital erstatten, und so wird der, unserm Vaterlande so nöthige, Spekulationstrieb gehemmt.

2) Mangel an Betrieb beschränkt seinen Wirthschaftsverlag.

3) Die Bauten werden so unbauerhaft gemacht, daß bald wieder neue geschehen müssen, die, wenn der Besitzer Sicherheit des Eigenthums für sich und seine Nachkommen gehabt hätte, mit wenig größern Kosten und Arbeit, auf einen vielleicht dreimal so langen Zeitraum dauernd gemacht worden wären. Also, Verschwendung von Staatskräften! Immer wird daher das emphyteutische ausgethane Grundstück entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade, verbessert, als es hätte geschehen können.

4) Ist gleich der Werth der Grundstücke bisher gestiegen, so ist doch der Fall

möglich, daß er gerade beim Ablauf der Besitzzeit eines oder des andern Grundstücks gesunken sey; wie im Jahr 1778 und 1779, dann würde die Kasse durch Austhuung auf schlechtere Bedingungen, einen direkten Ausfall erleiden. Alle diese Mängel fallen bei Erbpachten weg. Da ist ein größeres Einkommen zu erwarten, denn:

1) die Erbpacht muß alle Vortheile, welche die Emphyteuse vor der Zeitpacht gewährt, in höherm Grade gewähren. Diese Vortheile bestehen in längerem Besitz, und im Veräußerungsrecht. Ueberdieß erspart man Kosten.

2) Die Emphyteuse schadet, weil sie wirkliche Zeitpacht ist. Der Emphyteut wird so wirthschaften, daß beim Ablauf der Zeit das Gut schlechter sei, damit bei dem nächsten Anschlage die Sätze niedriger bestimmt werden.

cc.

Zeitpacht.

Es wird bloß im Allgemeinen hier angegeben, worauf es bei der Zeitpachtung ankomme: auf die Größe der Pachtstücke;

die Dauer der Pacht; die Antrittszeit; di[e]
Bestimmung der, vom Pächter übernom[-]
menen, Gefahren (Remissionen, Bauten)
Pachtsumme, Leistungen in Naturalien
Kaution; Veranschlagungsart; Eigenschaf[-]
ten des Pächters als solchen, und als In[-]
tendanten (d. i. Rendanten und Polizey
Offizianten).

dd.

A d m i n i s t r a t i o n.

Sie wird bei solchen Objecten empfoh[-]
len, welche bei der Zeitpacht den schwe[r]
zu verhütenden Deteriorationen ausgesetz[t]
seyn würden, als bei Forsten, große[n]
Mühlen 2c.

2.

Gemeinden, Stiftungen, Korporation[en]

a.

G a n z e W i r t h s c h a f t e n.

Alles, was bisher von Domaine[n ge-]
sagt ist, gilt auch von solchen Lände[reien,]
welche abhängigen moralischen Pe[rsonen]
eigen gehören, wie Kämmereien, S[...]

gen, Korporationen, Gemeinden. Auch Privatgüter, deren Besitzrecht sehr mannigfaltig ist, sollten veräußerlich an Jedermann seyn, und theilbar in die kleinsten Theile, wie in der ehemaligen Pfalz am linken Rheinufer *). Es sollten also keine Majorate, keine Fideikommisse, Statt finden, oder wenigstens sollte man sie, wie es mit den Lehngütern a parte dominii directi geschehen ist, beschränken, und keine neue stiften.

b.

Einzelne Nutzungsgemeinheiten.

Die Gemeinheiten sind theils Ländereien, deren Benutzung, theils Gerechtigkeiten, (Servituten,) deren Ausübung, den Gliedern gewisser Körperschaften (wie einer Bürgerschaft oder Dorfschaft) gemeinschaftlich zusteht. Es gehören dahin: Anger, Palwen, Unland, Wiesen, Brücher, Wälder; ferner Jagd, Fischfang, Hut, (d. i. Weide auf Brach- und Stoppelfeldern); Trift (d. i. Weide auf Wintersaa-

*) Diese Forderung ist im Preußischen erfüllt durch das denkwürdige Edikt vom 9 Oct. 1807. S. Beilage IV.

ten) im Frühjahr und Herbst; da denn oft der Gutsherr das Hutrecht auf den Baueräckern, gemeinschaftlich mit den Bauern, hingegen das Triftrecht gewöhnlich allein, besitzt; indem wohl gar Bauern keine Schafe halten dürfen. Oft findet Hut- und Triftrecht sogar auf fremden Feldmarken Statt.

Gemeinheiten sind wie Schanddirnen, denen keiner sich annimmt, der sie benutzt. Sie liefern unglaublich wenig Nahrung für das Vieh, in Vergleichung dessen, was sie liefern könnten; sind demnach fast ein Non-valeur. Aber die Hut- und Triftrechte sind ein fürchterliches Hinderniß aller bessern Landeskultur, die immer mit Verbesserung der Viehzucht anfangen muß, welche aber bei jenen Rechten nicht möglich ist.

c.

Ackergemeinheiten.

Mit den Gemeinheiten hängt zusammen das Gemenge, d. i. die Einrichtung, da das Ackerfeld jedes Wirths, in schmale Streifen zerschnitten, mit anderer Wirthe Aeckern vermengt liegt. Diese Zerstückelung, welche von dem Zusammenwoh-

ten der Ackerwirthe in Einem Dorfe herrührt (im Gegensatze der Einrichtung in den Niederungen), macht, daß theils viel an Rainen, Wegen, Furchen, verloren geht, theils einen, aus mehreren entlegenen und zerstreuten Stücken bestehenden, Morgen, zu bestellen und zu besäen, sehr viel mehr Arbeit an Menschen und Vieh, und mehr Saat, erfordert, als wenn er, arrondirt aus Einem Stücke bestände. Eben so beim Misten, Pflügen, beim Mähen, Einfahren.

Die Aufhebung der Gemeinheiten und des Gemenges hat zur Absicht, daß jeder Gemeindeberechtigte seinen Antheil in Natur, oder in Ersatz, eigen erhalte, und seine Ländereien frei von allem, was ihn an guter Wirthschaft hindern kann, so viel möglich in einem Bezirk bekomme. Große Schwierigkeiten walten dabei ob, weil die verschiedene Güte und Nähe sich so schwer durch eine größere Quantität von schlechterem und entfernterem Boden ersetzen läßt. Aber zum Ersatz können auch noch dienen, theils Geld, in einer Summe, oder einer jährlichen Geldzahlung, theils Naturalien, theils Erlaß

sung von Leistungen. Vieles kömmt b
dem Verfahren auf die Vermessung, A
schätzung, und Vertheilung an. Gro
Schwierigkeiten treten ein, sofern oft en
weder mehrere angränzende Herrschaft
und Dorfschaften in Gemeinschaft sin
oder die Dorfschaft mit der Herrscha
mit dem Pfarrer, und unter einande
vollends bei der Schäfereigerechtigkeit, w
sich fragt, wieviel Vieh, wie lange, w
oft, es weiden dürfe!

B.

Physische Personen als Eigenthüme

Das Eigenthumsrecht physischer Pers
nen kann theils vermindert, theils b
schränkt seyn: jenes durch Fideikommi
und Lehnsverfassung; dieses durch Geset
die dem Bürgerlichen die Erwerbung v
Landgütern untersagen.

Die Privatgüter werden von den E
genthümern benutzt entweder durch der
Selbstbewirthschaftung, oder durch Adm
nistration, oder durch Verpachtung. B
der letztern kömmt es an auf die Sich
heit und die Dauer der Pacht, so wie a
die mehr oder weniger lästigen Bedingunge

II.

Beziehung auf die ländlichen Personen.

A.

eigne. Nachtheile der Leibeigenschaft.

In Hinsicht auf die ländlichen Perso-
findet entweder allgemeine Sicher-
derselben und des Eigenth[illegible]
t, nach einerley Gesetzen und u[illegible]
iger Justiz, — oder nicht. Es lassen
ehr verschiedne Grade von Unsicher-
der Personen und des Eigenthums
n; es giebt aber einen höchsten, ge-
t Leibeigenschaft, die da Statt
:, wo Personen und Eigenthum ge-
: Landleute dem Herrn des Bodens
en; der Herr sey eine moralische
m, nehmlich der unabhängige Staat,
bei Domainen, und bei abhängigen
ein-Wesen, wie Kämmereien, Kör-
aften, Stiftern, oder es sey eine
vatperson. Wir entwickeln die Fol-
die aus der Verfassung selbst, nehm-
lem Zwingherrn-Rechten über
eigne, Statt finden. Hat man
Folgen eingesehen, so ist es leicht,

von allen den verschiedenen Stufen
Unterthänigkeit, zu welchen man die Le
eigenschaft hier und da gemildert hat,
Folgen zu erkennen. Es ist hier übrig
nicht die Rede von dem, was *einzel*
Herren thun; sondern von dem, w
alle thun dürfen; nicht von wirklich
Verfahren, sondern von der Verfassung
Wir verstehen unter Leibeigenschaft
kannten Zustand, da Landleute in
sicht ihrer *Personen* von einer He
schaft so abhängen, daß diese sie, we
auch nicht tödtet, (wovon sie ohnedieß
nen Nutzen hätte,) doch durch *ungem*
ssene Dienste und beliebigen kn
pen Unterhalt unterdrückt hält, ü
ihre Beschäftigung, ihre Heirath, i
Kinder (also über ihr und der Ihri
Lebens-Schicksal) schaltet, und wenn
auch erworbenes Eigenthum auf ihrer S
anerkennt, doch *mittelbar die E*
werbung desselben hindert, u
selbst das Erlangte zerrinnen lassen d
Es sollen hier die nachtheiligen Folgen
den Staat, für die Gutsherren, und
die Leibeigenen, entwickelt werden.

I.

Für den Staat.

Unverkennbar ist zuvörderst Armseligkeit und Ohnmacht; nehmlich eine geringe Menschenzahl, durch welche ein geringer jährlicher Nationalwirthschaftsertrag geliefert wird; also auch eine geringe Militair-Stärke, und geringe Finanzeinnahme; wenn gleich einzelne Zwingherren wegen sehr großer Landbesitzungen reich seyn mögen. Die Klasse des leibeigenen Landvolks, die in solchen Ländern einen größern Proportional-Theil der gesammten Nation ausmacht, als bei freien Verfassungen, ist, nach Quadrat-Meilen des Bodens zu rechnen, gering, und vermehrt sich wenig, nicht nur wegen erschöpfender Arbeit und schlechter Nahrung, sondern auch wegen des hoffnungslosen Lebens, wozu sie selbst und ihre Nachkommen sich verdammt sehen; zu geschweigen, daß Ehen (um ledige Knechte und Mägde zu haben), aus Eigennutz verwehrt, Kinder aus Mangel an Pflege geschwächt, Kranke hülflos gelassen werden, wodurch die Mortalität vergrößert wird. Kinder

werden zwar in die Welt gesetzt, aber di
sterben in größerm Verhältniß weg,
bei wohlhabenden Eltern. Dazu kömm
daß die Klasse freyer Einsassen, diese Pfla
schule der Bevölkerung, ganz fehlt, da
Herr, der mit dem kleinsten Kostena
wand den größten Reinertrag zu erlang
trachtet, an die sich etwa vermehrend
Familien keine neue Ländereien abtret
will, ihnen auch dazu den Vorschuß,
sie selbst nicht machen können, nicht geb
will, oder kann (indem er alles, was
haben, als sich entgangen ansieht); glei
wohl aber sie hindert, anderswo ihr Au
kommen zu erwerben, wohl gar Land zu
Hoflande einzieht (die Bauern legt,
man es im Meklenburgischen nennt).

Das, den Leibeignen zu ihrer u
ihres Viehes Ernährung eingeräumte, La
wird elend gebaut, weil die Leute, blo
Werkzeuge der Vorwerkswirthschaft, wei
nichts als die, von den Hofdiensten frei
Zeit und Arbeit auf ihr Land wende
können, das bloß zum Subsistenzmitte
nicht zum Gewerbe, dienen soll; auch, we
es ihnen an Verlag fehlt, und sie, wen
es ihnen auch möglich wäre, besser z

wirth

wirthschaften, keine Sicherheit haben, die Früchte ihres Fleißes mit den Ihrigen zu genießen; sondern befürchten müssen, abgesetzt zu werden. Die Absetzbarkeit schlägt alle Lust zu Verbesserungen nieder, wenn auch einmal ein Mann im Stande wäre, Verbesserungen zu machen; nicht einen Baum wird er pflanzen. Dieß Land aber macht einen großen Theil der urbaren Bodenfläche aus. Das Hofland wird von solchen, gegen ihre Unterdrücker erbitterten, oder durch ihren Zustand betäubten, und alles Reizes zur Arbeit beraubten, Menschen, mit ihrem schlechten Gespann und schlechten Geräthe, schlecht bearbeitet werden. Zwar rühmen die Kurländischen Herren ihren Ackerbau; aber wie klein ist ihr Säeland gegen die ganze Feldmark. Ein großer Aufwand von Kräften wird einen kleinen Effekt hervorbringen, da das Vorwerksland einen kleinen Theil der ganzen Feldmark ausmacht. Die städtischen Gewerbe, Fabrikationen und Handel, sind in solchen Ländern gering, und von kleinem Ertrage. Denn indem die zahlreiche ländliche Klasse ihre Bedürfnisse aus Armuth sich selbst verfertigt, oder entbehrt,

fehlt es an Absatz für die städtischen Gewerbe, die hauptsächlich auf der Konsumtion der Producenten-Klasse beruhen. Die wenigen Kunstfleißigen liefern, aus Mangel an Theilung der Gewerbe, alles schlechter, und doch theurer, als das Ausland. Die Zwingherren verbrauchen ausländische Waaren. Ueberdieß entbehren die Städte die Rekrutirung vom platten Lande, und die Vorarbeiten der ersten Hand.

Diese aus dem Begriffe der Leibeigenschaft hervorgehenden Bemerkungen werden durch die Erfahrung bestätigt. Alle Länder, wo Leibeigenschaft herrscht, sind menschenleer. Pohlen, Rußland, selbst Griechenland, wo türkischer Feudalismus herrscht. In Westindien stirbt gar alle 18 Jahre die eingeführte Negerzahl rein aus. Wenn es gleich scheint, daß Meklenburg, Holstein, Kur- und Liefland, Ungarn, einen großen Landwirthschaftsertrag haben, weil sie viel ausführen, so ist das doch falsch. Exportirt wird der Ueberschuß dessen, was producirt wird über die einheimische Konsumtion. Dieser Ueberschuß ist groß, nicht weil die Produktion groß, sondern weil die Konsumtion klein ist, weil der, a

Nicht-Producenten bestehende, Theil der Nation sehr gering ist. In Pohlen macht die Anzahl der Einwohner der Städte den zwanzigsten Theil, in manchen Strichen Rußlands nicht den vierzigsten Theil der Nation aus, und welche Städte! Beaujour, in seiner Schilderung des jetzigen Griechenlands, sagt: Hundert müssen darben und hungern, damit Einer schwelge. Die starke Ausfuhr rührt davon her, daß die Bauern, außer ihrer elenden Kost, alle andern Bequemlichkeiten entbehren.

2.

Für die Gutsherrschaften.

Von dem ganzen Umfange des Bodens der Gutsherrschaft, ist bei dieser Verfassung ein großer Theil völlig unangebaut, und von dem übrigen ist wieder ein großer Theil, der in den Händen der Leibeigenen ist, fast ohne allen Reinertrag für den Herrn, ein bloß elendes Subsistenzmittel für die elenden Leute. Also nur das Hofland giebt dem Herrn einen Reinertrag, der erstaunlich klein ist, in Vergleichung mit den Kosten und dem

non-valeur, womit er erzielt wird; wenn man bedenkt sowohl jene Menge ganz unbenutztes Land, als jenen beträchtlichen Theil, der keinen reinen Ertrag gewährt, und die Verschwendung von Kräften, womit, bei der Unwissenheit, Unlust und Unvermögenheit der Leute, das Vorwerksland von ihnen durch Zwangdienste gebaut wird. Dazu nehme man noch die öftere Beihülfe, die der Herr dem Unterthan in solcher Lage geben muß, weil der Unterthan sich nicht selbst helfen kann, auch wohl nicht will, indem er nichts erspart, nichts schont, als etwa aus Furcht vor Schlägen. Der Herr mag sein Hofland, es sey ganz, es sey zum Theil, behalten, oder austhun, sofern er nur persönliche Freiheit und Sicherheit des Besitzes den Einsassen sowohl, als allen, die sonst sein wüstes Land beurbaren wollen, unwiderruflich einräumt, so entsteht auf dem Umfange des Guts eine größere Menge Arbeit, selbst durch hinziehende oder gesammelte Verlagschaften, und eine ungleich stärkere Wirksamkeit der Arbeit, also ein größerer Total, und ein größerer

Reinertrag, eine größere Rente und ein größerer Kaufwerth des Guts.

3.

Für die Leibeignen.

Schuldlose Menschen werden gleich Verbrechern gefangen gehalten, und zur Arbeit gezwungen, ohne Lohn (denn Futter ist nicht Lohn); müssen dumm und träge, oder tückisch, erbittert, falsch, schadenfroh, untreu, werden; hoffnungslos, jemals ihrem eignen oder ihrer Kinder Zustand verbessern zu können, müssen sie in sorgloser Dummheit versinken, gleichgültig gegen alles Ersparen und Erwerben, oder versoffen, diebisch, untreu, liederlich, unsittlich werden. Alle Zwingherren führen Klage über diese schlimmen Eigenschaften ihrer Leute. Daß aber diese Eigenschaften bloß eine Folge der Leibeigenschaft sind, das sieht man an der glücklichen Verbesserung des Charakters der Leute, nachdem sie Sicherheit der Person und des Eigenthums erlangt haben, wie die Bauern des Grafen Bernstorf, die Bauern in Baden. Des Grafen Rumfords Idee ist herrlich, die Menschen, um sie sittlich zu verbessern,

erst behaglich oder glücklich zu machen statt, daß man immer das Umgekehrte an nimmt. Er hat Proben dieser Besserun in München abgelegt. Smith sagt, d Freiheit des Landvolks in England h mehr zur Größe und Macht des Staat beigetragen, als alle Handelsgesetze. Eb so in Frankreich, den Rheinländern, d Lombardei, der Schweiz. In neuern Ze ten hat sich der Zustand der Leibeignen eh verschlimmert, als verbessert, da bei de vielen Meliorationen, die die Herren ma chen, und bei den prächtigen Einrichtun gen, die sie auf ihren Gütern treffen, d Lasten der Unterthanen immer mehr z nehmen, wie Hegewisch gezeigt hat.

Was hier von der Leibeigenschaft b wiesen worden, gilt in so weit von d Unterthänigkeit oder Gutspflic tigkeit, als diese nur dem Grade na von jener abweicht, übrigens mit ihr e nerley ist *). Was es mit der bisherige Preußischen Unterthänigkeit für eine B wandniß hatte, zeigen die Gesetze von 177

*) Abgeschafft durch das angeführte Edict v 9 Oct. 1807.

r denen es keine gab, so wie es vor
719 in den Domainen keine gegeben hat.
ahl sind folgende Einwendungen: 1) Man-
e freie Menschen müssen schlechter leben,
s manche Leibeigne. Aber die Uebel der
atur trägt jeder leicht, nur nicht Unrecht
r Menschen (z. B. wenn die Theurung
i Jahre 1801 vom Unrecht der Menschen
rgerührt hätte?).

2) Manche Herren halten ihre Leute
t. Aber den Gerechten ist kein Gesetz
geben, sondern den Bösen; und können
cht auf gute Herren schlimme Successo-
n kommen? — Schon um ihres In-
resse willen haben die Herren die Pflicht,
re Leute gut zu halten, sagt man. Aber
s giebt keine Pflicht aus Inter-
se, weil sonst, wer sich aus dem Vor-
eil nichts machte, oder ihn im Ge-
entheil fände, auch keine Pflicht, oder
ne zum Gegentheil, hätte.

3) Die Leute sind zur Freiheit nicht
eif. — Aber dann ists die Leibeigenschaft,
der die Erb-Unterthänigkeit, wovon ihre
nreife herrührt.

4) Wichtiger ist der Einwand: die Her-
nrechte gehörten zu dem Eigenthum, wel-

ches der Staat schützen müsse, zumal d
es mit Geld erworben ist. Es hilft nicht
zu sagen, daß, wenn diese dem Herrn da
Geld zurückgeben, was er für sie, obgleic
nicht ihnen, gegeben hat, er sie frei lasse
müßte. Selbst Gott kann ihnen nicht hel
fen! Aehnlich war Englands Behauptun
i. J. 1801, daß es ein Recht habe, de
neutralen Schiffen Unrecht zu thun.

Friedrich der IIte wollte 1784 Urbarie
einrichten, d. i. feste Verschreibunge
worin alle Dienste gemessen, und der Bes
gesichert würde. In Schlesien waren zw
Kommissionen dazu 1785 im Gange. E
ist viel gewonnen, wenn man nur erst de
Grundsatz anerkennt, daß, so wie d
Herrschaft das Realeigenthum des Boden
so den Menschen das Eigenthum ihr
Hände und Kräfte, zustehe, und daß al
Leistungen durch freie Verträge bestimm
werden müssen. Die Herrschaft, die vie
leicht Land, Gebäude, Inventarium, gieb
mag fordern, was sie will; so fern d
Landmann selbst ungemessene Fro
nen, selbst Arbeiten um Spottprei
bewilligt: wenn er das alles nu
durch freien Vertrag bewilligt

so ist alles recht und gut. Die Hauptsache ist immer: die Privatgefangenschaft muß aufhören; es muß jeder Mensch auf dem Lande seine Herrschaft wählen dürfen; so gut, wie die Herrschaft frei ihre Arbeiter. Das eigene Interesse des Herrn wird dann bald alles in das rechte Geleise bringen; denn er wird finden, daß er mehr gewinnt, wenn seine Einsassen als freie Menschen ihre Pachthöfe bewirthschaften, oder als Tagelöhner ihre Arbeiten verrichten. Am meisten aber gilt das von Gütern, die moralischen Personen gehören.

Frohnen, d. i. unbelohnte (pro parte) Zwangsdienste mit Gespann oder Hand, sind also dem Staate, den Eignern, und den Frohnern, schädliche Auflagen. Denn bei keiner Auflage kömmt von dem, was sie dem Leistenden kosten, so wenig dem zu Gute, welchem sie geleistet werden; wegen Entlegenheit und Abneigung kann und will der Frohnende nicht viel ausrichten; und doch entgeht seiner Wirthschaft der ganze Aufwand von Kraft und Zeit, den ihm die Frohnen kosten. Die Corvées *), die

*) (Handfrohnen).

Turgot im Jahre 1766 abschaffte, brachten einen Werth hervor etwa von 360,000 Rthlr., mit einem Aufwande, Schaden oder Deficit von wohl 6 Millionen Rthlr.; so daß ein freier Unternehmer für $\frac{1}{20}$ der Kosten dieselben Sachen, Wegebesserung, Schiffbau, und andere öffentliche Werke, beschafft haben würde. Keine Auflage ist ferner in Verhältniß zu der Nutzung des überlassenen Grundstücks so erstaunlich hoch, z. B. 60 Tage Vorwerks- oder Oekonomie-Frohnen, die jetzt mit einem Gulden für den Tag abgekauft werden, machen 20 Rthlr., wofür der Amtmann 4 Rthlr. anschlagsmäßig gab. Es versteht sich dabei, daß die Frohnenverwandlung freiwillig geschehen müsse.

Sonderbare Einwendungen gegen Frohnenaufhebungen sind: der Bauer lerne im Hofdienste, und ahme das Nützliche nach; der von Frohnen befreite Landmann werde sich zum Schaden des Landbaues mit andern Gewerben befassen; und, er werde nicht Gelegenheit finden, die, von Frohnen freie, Zeit überall zum Verdienste anzuwenden; er werde daher den Geldersatz drückender finden, als er bisher die Frohn-

tung fand. Hierauf ist zu erwidern: Bauer kann lernen, ohne daß er frohnt; nn er die einträglicheren Geschäfte er- ist, desto besser, man lasse ihm also die ahl. Im Hannöverschen wurden schon länger als 30 Jahren die Herrendienste Domainen auf 30 Jahre zur Probe gehoben, so wie der Ablauf der Pacht, r der Versetzung des Amtmannes es e Ungerechtigkeit erlaubte. In Däne- rk 1803 *). In Preußen hören bloß , zur Domainen-Vorwerkswirthschaf- ig bestimmt gewesenen, Frohnen auf, en Geld; die andern, für Societäts- d Staatserfordernisse bestimmten, Froh- n bleiben.

nwendungen gegen die Aufhe- bung der Erbunterthänigkeit.

Man giebt vor, sie sey 1) nachtheilig, gen des Mangels an Gesinde und Ar- tern auf vielen Gütern, und weil die hern Kosten freier Arbeiter den Reiner- g der Güter schmälern;

*) Dänische Verordnung vom 20 Juny 1788, in A. Heinze Sammlung zur Geschichte und Staatswissenschaft. 1. Band. Göttingen 1789.

2) ungerecht, weil sie ein im Kau
preiße bezahltes nutzbares Recht antaste;

3) unbillig, sofern sie eine unnöthi
Neuerung einführe, und einem, vom Staa
geschützten, Herkommen, ein Ende mache.

Hierauf ist zu antworten: Andere G
ter haben zu viele Menschen. Aber d
Freigewordenen würden ja wegziehen! –
Warum? Nicht wegen schlechten Boden
auch nicht wegen eigenen Hanges der Lan
leute zum Herumziehen, sondern wege
Drucks; und dann ist ja das Wegziehe
gut. Dazu kommt das Experiment, di
die Herren keinen Menschenmangel leide
die ihr Volk frei gegeben haben; selb
während die Unterthänigkeit noch bestand

Freie Arbeiter leisten mehr, aus Furc
und Hoffnung; sie kosten relativ wenige

B.

Freie Lohnarbeiter.

Wir kommen jetzt auf den fixirten A
beitslohn, und den Dienstzwang, d
freie Leute betrifft. Dienstzwang b
steht darin, daß jeder Mensch auf de
Lande, der nicht Herr ist, soll dienen mü
sen, und nicht auf eigne Hand leben, ab

dienen darf, wo er will; dazu, daß die Landleute überhaupt nicht nach den Städten ziehen sollen. Der Dienstzwang ist bestimmt durch die Gesinde-Ordnung, die aber nicht so nöthig ist, als eine Herren-Ordnung, da die Herren sich leichter Recht verschaffen. Ein schlimmer Umstand ist zuvörderst, daß bei Veranschlagung der Güter die Wirthschaftskosten nach dem einmal fixirten Arbeitslohn gerechnet sind. Wenn jeder Mensch frei mit seiner Arbeit, wie jeder Wirth mit seinen Produkten, und jeder Kaufmann mit seiner Waare, handeln dürfte, so daß der Lohn in jenem, wie der Preiß in diesem Fall, sich durch bloße Konkurrenz bestimmte; dann würde, wie es bei Waaren ist, Theurung Zufuhr bringen, und sich alles nach den Konjunkturen in das gerechte Verhältniß setzen.

Dabei müßte es Jedem frei stehen, vom Lande nach der Stadt, und umgekehrt, und aus einer Gegend in die andre, überzugehen, wie jeder will und kann, und unter dem Schutze gleicher Gesetze, nicht unter Patrimonialgerichtsbarkeit; so ists

in England, so in Niedersachsen. Thaer in den Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft, Stück 2. S. 239, führt 20 Ursachen von Mangel und Theurung des Gesindes und der Arbeiter an, die alle darauf hinauslaufen:

1) Die Anzahl sey durch Militairursachen vermindert;

2) vortheilhaftere Gewerbarten, und verstärkte Nachfrage, ziehen den Arbeiter anders wohin;

3) die Vertheurung aller Dinge zwingt die Leute, Lohnerhöhungen an andern Orten und in andern Gewerben zu suchen.

Und im 4ten Stück, S. 483, sagt derselbe Schriftsteller schon wieder, die Klagen legten sich, weil bei den theuern Zeiten unnöthiges Gesinde abgeschafft werde, weil das Kaufsgarn im Preiße sinke, und der Flachs steige; weil die Population zunehme. Nur, sagt er, muß man auch nicht verlangen, Dienst- und Tagelohn auf den Grad herabgesetzt zu sehen, worin es zu den Zeiten stand, als alles um die Hälfte oder ein Drittheil wohlfeiler (namentlich das Korn) war. Klagen über Mangel an Leuten sagen oft bloß, daß

man nicht Leute genug zur Erndte, oder zu andern dringenden Geschäften auf kurze Zeit, haben könne, um sie hernach gehen zu lassen, und sich nicht weiter um sie zu bekümmern. An Händen muß es da fehlen, wo der Lohn ab- und die Nachfrage zunimmt. Der Lohn nimmt ab, wenn er gleich, der Geldbenennung nach, derselbe bleibt; aber der Unterhalt theurer wird, z. B. wenn 10 gl. preuß. die i. J. 1740 gleich waren ¼ Scheffel Korn, welcher 40 gl. galt, jetzt, wo der Scheffel Korn 4 mal so theuer (= 160 gl. = 5 fl. 10 gl.) ist, nur = 1 Metze Korn sind. Freilich sind Wohnung, Holz, Ackernutzung, welches alles den Einsaßen bei dem geringen Lohne in Natur gegeben wird, theurer für die Herrschaft geworden; aber der Einsaß hat ja das alles darum nicht besser jetzt, als sonst; und die Herrschaft hat dafür theuere Produkte, vielleicht selbst Holz ꝛc. Wenn der Herr den Einsaßen vorrechnen wollte, was diese ihm jetzt mehr kosten, weil für die Wohnung, die Nutzung des Gartenlandes, oder Kartoffelfeldes, der Weide für die Kühe ꝛc. wohl doppelt so viel zu bekommen wäre, als die Einsaßen geben,

so könnten diese sagen: Höre auf zu
wechseln, was wir dir alles kosten,
dem, was wir denn eigentlich von di
deinen größern Kosten haben. Nichts
ben wir davon, als daß wir wohnen
leben; und wohnen und leben müssen
wenn wir arbeiten und Kinder erzie
sollen, die nach unserm Tode für dich
beiten. Dagegen können wir bewei
daß du durch die höhern Getreidepreiße
theil hast, und wir im Nachtheil sind,
fern das uns eingeräumte Feld bloß
reicht, so viel Getreide zu erbauen, als
unserer eigenen Konsumtion nöthig
und wir also nichts zum Verkauf erü
gen. Denn in diesem Falle reicht
Geldlohn = 1 Metze Korn, vorher =
Viertel Korn; jetzt nicht so weit, um
mit unsere andern Bedürfnisse zu erkau
als vorher dieser, dem Namen nach glei
Lohn reichte. Bauen wir ferner auf
uns eingeräumten Grundstücke etwa
treide zum Verkauf, so muß man
wieder bedenken, was diese zum Verk
übrig bleibende Quantität uns für meh
Kosten, (Mühe und Arbeit) verursacht

Mi

Nichts als das, in einer Quote beste-hende, Drescherlohn konnte in den letzten bösen Jahren die Arbeiterklasse auf dem Lande retten, zumal, wenn man ihnen, wie billig, auch vom Weitzen den 10ten oder 9ten Scheffel gab.

Mangel an Menschen, heißt es, rührt her, theils von der Sucht des gemeinen Volks, kleine Grundstücke als Eigenthum zu erwerben, theils von der Sucht des jungen Volks in die Städte zu ziehen. Soll nicht der Staat für ein richtiges Verhältniß der Stadtleute zu den Landleuten sorgen? Nein; denn es bleibt die Frage, welches ist das richtige Verhältniß? Arthur Young und Hume sagen: das Verhältniß der Gleichheit oder 1 : 1; andere sagen anders. Dabei erwäge man: Zwang bringt immer ein unrichtiges Verhältniß hervor. Aber woher jene doppelte Sucht? Warum geben nicht kleine Wirthe lieber ihre, bei dem Mißverhältniß der Kosten zum Ertrage nachtheilige, Wirthschaft auf, und werden freie Arbeiter, wie in England? Und warum ziehen nicht Leute aus den Städten, wo alles, und besonders Wohnung und Feuerung, so theuer ist,

zurück aufs Land? Sie thun jenes, fern sie besser dabei fahren, und m lange das der Fall ist; so lange aber sie wohl daran, selbst in Hinsicht au Staat. Denn von dem Domanial= delande den Leuten, die es bezahlen len, kleine Stücke geben, ist das ei Mittel, manchen entbehrlichen Theil Unlandes zu kultiviren; in der Folge den von selbst kleine Stücke in ein g zusammengehen: das Total des Ert gewinnt dabei. — Daß die jungen leute in die Städte gehen, ist ein B davon, daß die Städte sich aufnel Die Leute werden nicht Handwerke le wenn sie dabei nicht absehen, leben zu nen. Die Provinz wird nicht, w heißt, mit Pfuschern überschwemmt den. Und was heißt es, wenn man dem Ackerbau werden dadurch Händ zogen? Bei dem freiesten Lohn wir Herrschaft, werden überhaupt die Be tiger, nie mehr geben, als die werth ist. Vollends hilft sich die Herr leichter anders, als die Arbeiter, durch Dreschmaschinen. Die Hauptu des Mangels ist so wohl die Nac

h Arbeiten, die bei den, mit dem Stei-
der Getreidepreiße zunehmenden, Me-
ationen, zunimmt, als der Geldlohn
Arbeit, der mit denselben steigenden
treidepreißen an Werth abnimmt. Dazu
mt, daß die Gutseigner, um die Ko-
neuer Gebäude, und die Verminde-
g des Vorwerkslandes, zu ersparen, zu
en Ansiedelungen nicht die Hände bie-
, wohl gar die regelmäßige Arbeit ver-
dern, und dann zu manchen Zeiten,
B. zur Erndte, keine Hände finden;
wohl Bauerland in Hofland verwan-
, d. i. die Bauern legen. Zwangs-
ze, wodurch dem Landarbeiter-Volke
oten würde, kleine Grundstücke zu er-
ien, oder in die Städte zu ziehen,
ien freilich machen, daß nun kleine
ndstücke ungekauft bleiben, und daß die
dte die Rekrutirung vom Lande einbü-
; aber werden sie den Zweck erreichen,
Lande mehrere Arbeiter zu schaffen?
ist zweifelhaft, denn die Arbeiter sind
sterblich, und vermehren sich nur nach
gabe ihres Auskommens. Nimmt das
so wird es an Arbeitern nicht fehlen,

wenn auch jeder hinziehen und sich anset
darf, wo er kann und will.

Eine vorübergehende starke Fluth v
Handel und städtschem Gewerbe zieht w
Landleute, zumal junge, an; aber bei fo
dauernder Nachfrage in den Städten h
sich die städtsche Bevölkerung durch s
selbst. Und es bedarf deßhalb so we
künstlicher Zwangsmittel, als dazu, d
nicht ein Gewerbe zu stark mit Gesell
und Burschen überfüllt, und das andere
sehr entblößt werde.

III.

In Beziehung auf die ländlich
Geschäfte.

A.

Besonderer Wirthschaftszweige.

Manchen Gütern fehlt das Recht,
brauen, zu brennen; ja andere haben d
Monopol, Bier und Brandtwein dasel
zu verlegen; und damit ists, wie mit al
Monopolien. Bauern dürfen in der Ma
an vielen Orten keine Schafe halten. S
der Staat gewisse Wirthschaftszweige u
tersagen, gewisse andere anbefehlen, fü

Freiheit, zu erzielen, was und wie es
Landwirth am vortheilhaftesten hält,
trag thun? Kann, was dem Land-
th am meisten einbringt, jemals dem
emeinen Besten nachtheilig seyn? Nur
ie Pächterwirthschaft kann es, wenn
chter gewirthschaftet wird, um durch
tenersparungen eine größere Differenz
Reinertrag herauszubringen. Aber sonst
wohl Arthur Young Recht, daß, was
Einträglichste für den Wirth ist, dieß
für den Staat sey, und daß, bei
r Freiheit, sich alles von selbst besser
Gleichgewicht setze, als durch Verord-
gen. Domitian und Pombal brauch-
nicht die Verwandlung des Weinlan-
in Pflugland zu befehlen, es gab
Boden genug zu Getreide; und sobald
im Weinbau auf Kosten des Getrei-
ues zu weit geht, verbessert der Fehler
selbst, statt daß bei Verboten manche
junktur unbenutzt, manches besonders
Wein taugliche Grundstück, minder vor-
haft benutzt bleibt, oder in mancher
swirthschaftlich bedrängten Lage der
weg, den der Landmann auf die Art
t, ihm abgeschnitten wird, wie z. B.

in Frankreich mehrmals Verbote gegen
weiterung des Weinlandes gegeben wor
sind, da doch Weinbau den Getr
debau am meisten hebt. Kartof
bau beschränkt sich selbst, weil das Kr
schlechtes Futter und schlechte Streue gi
und die Frucht sich nicht hält, und
Ausfuhr zu voluminös ist. Kommt
Artikel nicht recht fort, wie in manc
Gegenden Hopfen und Schafzucht; so z
dieses, daß es nicht lohnt. Erbpächt
braucht nicht befohlen zu werden, daß
Obst- und Wildbäume pflanzen sollen;
Zeitpächter, denen man es befiehlt,
den es vortheilhaft finden, oder nicht:
ersten Fall thun sie es von selbst, im
dern doch nicht.

Sollen wirthschaftliche E
richtungen, weil sie der Bevöl
rung Eintrag zu thun schein
beschränkt oder verboten werde
Young läugnet, daß der Kollisionsfall
finden könne, und behauptet: was den
soluten Ertrag vermehrt, könne nie
Bevölkerung schaden, wenn es gleich
leicht veranlaßt, daß unnütze Mäuler
Lande fort in die Werkstätte ziehen.

urtheile man Zusammenziehung kleiner
Grundstücke in große Pachten oder Wirth-
schaften (Hofland); Verwandlung des
Pfluglandes in Grasland, Koppelwirth-
schaft, Einführung von Dreschmaschinen.
Aber dann muß, wie in England, Frei-
heit der Person und des Gewerbes auf
dem Lande seyn. Man sorge weniger für
Bevölkerung, als für Nationaleinkommen,
aber man verhüte das Auswandern vermö-
gender Landsassen.

B.

Nebengewerbe.

Zu den Nebengewerben auf dem Lande
gehört besonders, wie im Schlesischen Ge-
birge, Spinnen, Weben, Bleichen; ferner
Siebmachen, Verfertigung hölzerner Mul-
den und Löffel, Weberei von Prahlsacht *),
und bunten Zeuchen; Kahnfahrerei in den
Niederungen, selbst Aufkauf, Hökerei. —
Man sehe nach, ob nicht durch Beschrän-
kung solcher Gewerbe auf Städte, das To-
tal des Ertrages der Industrie leiden würde.

*) Ein technischer Ausdruck in Preußen für eine Art von Zeuch, das den gemeinen Landleuten zur Kleidung dient, und aus dem gröbsten Leinen- und Wollen-Garn zusammengesetzt ist.

Zweite Abtheilung.

Verlag bei der Landwirthsch[illegible]

I.

Eigner Verlag.

A.

Untersuchungen über den Umfang der E[illegible] oder die Vertheilung des Landes, in Hi[illegible] auf rohen und reinen Ertrag.

Es ist eine Hauptfrage in der Sta[illegible] wirthschaft, in welchen Verhältnissen [illegible] Boden einer Nation unter die Anb[illegible] vertheilt seyn müsse, um, bei gleicher [illegible] wirthschaftungsart, den größtmögli[illegible] Reinertrag zu geben; bei welcher [illegible] theilungsart, unter vorausgesetztem glei[illegible] Rohertrage, und bei gleich vollendeter [illegible] tur, der Reinertrag am höchsten ausf[illegible] werde; also wie $P - K = n$ zum M[illegible] mum zu machen sey, wenn P der T[illegible] ertrag, K die Wirthschaftskosten, u[illegible] der Reinertrag ist. Daran schließt sich [illegible] Frage: bei welcher Vertheilungsart [illegible] Bodens wird der bisherige Totalertra[illegible] am sichersten zunehmen, wenn glei[illegible]

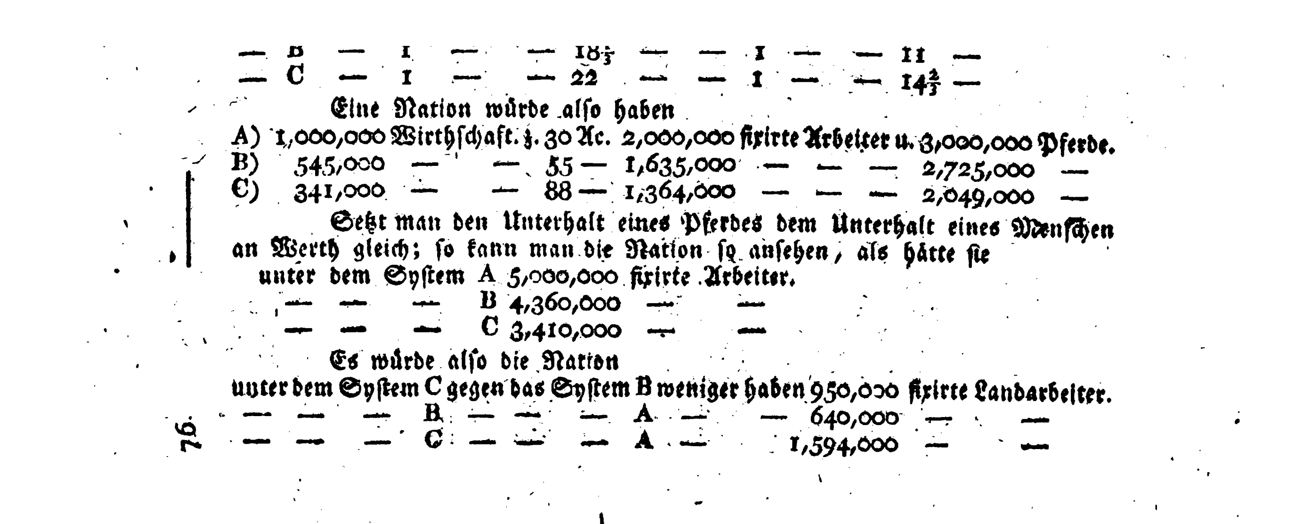
dabei gar nicht, oder nicht in gleichem Verhältniß, zunimmt?

Zu große Wirthschaften geben den großen Reinertrag allemal auf Kosten eines größern Rohertrags; die Differenz zwischen den Kosten (K) und dem rohen oder Totalertrage (P) ist größer, aber P ist kleiner. Bei allzu kleinen Wirthschaften ist es umgekehrt: Polen und Alt-Rom sind Beispiele. Als Mittel zur Kultur wüstes Landes sind jedoch kleine Wirthschaften, selbst die kleinsten, wünschenswerth. Denn zum Anbau eines kleinen Grundstücks reichen Auslagen und Eifer eher aus, als zu dem, eines großen; dann schmelzen sie von selbst in größere zusammen, weil sie dann mehr Reinertrag geben, als einzeln, und diese kleinen Landwirthe gern solche wenig einträgliche Wirthschaften veräußern, wenn sie durch höhern Arbeitslohn oder andern Verdienst ihr Auskommen zu erlangen hoffen können. Wenn man annimmt, eine Nation soll unabhängig von auswärtiger Zufuhr, durch selbstgewonnenen Unterhalt, Bestand haben, so wird die Anzahl der sämmtlichen Nicht-Producenten, und darunter namentlich der

Manufakturisten, nicht größer seyn
als der Reinertrag erlaubt; denn u
ser Voraussetzung leben die Nicht
centen von dem Ueberschusse des U
der Producenten. Setzt man n
gleich großen Totalertrag, so wird,
ßer die Anzahl der Producenten
Wirthschaftsthiere ist, desto klei
Ueberschuß an Unterhalt für die Ni
ducenten, namentlich für die Man
sten, seyn; dagegen wird, je klei
gleichem Totalertrag die Anzahl
ducenten und ihrer Wirthschaftst
desto größer der Ueberschuß für d
Producenten seyn. Die Größe de
schaften wird am besten nach
Aussaat bestimmt, denn W
oder Gut heißt hier nur das Pf
Säeland. Eine kleine Wirthschaft
nem Pfluge hat etwa 30 Engl
(1 Acre ist meist $1\frac{1}{2}$ Magdeb.
also 20 Acres = 1 Magdeb. Hu
unterhält das ganze Jahr durch
und 2 Arbeiter, nehmlich den B
einen Gehülfen. Eine mittlere W
mit 2 Pflügen hat 55 Acres (=
deburger Hufen) Säe- oder Ackerl

5 Pferde und 3 Arbeiter, nehmlich den Bauer mit 2 Personen Gesinde. Ein große Wirthschaft mit 3 Pflügen hat 88 Acres (= $4\frac{8}{20}$ Magdeb. Hufen) hält 6 Pferde und 4 Arbeiter, nehmlich den Bauer, mit 3 Personen Gesinde.

Die eben angenommenen, urbaren, auf diese Weise kultivirten, und denselben Jahresertrag gebenden, Ländereien, die mit einer verhältnißmäßig (d. i., nach der Zahl der Arbeiter und Thiere) gleichen Anzahl außerordentlicher Arbeiter bearbeitet werden, sind hier als ganz gleich vorausgesetzt. Man nehme einen gleichen Feldstrich urbaren Landes = 4 Hufen; z. B. einförmiges Niederungsland nach C, so wird, wenn man denselben in 3 kleine Wirthschaften nach A vertheilt, und voraussetzt, daß das Land bei der einen Wirthschaft C, eben so oft gedüngt, gepflügt, geegt worden, und eben so viel Ertrag geben soll, als bei den 3 Wirthschaften A, der Bedarf von Menschen und Pferden größer seyn.



— B — 1 — — $18\frac{1}{3}$ — — 1 — — 11 —
— C — 1 — — 22 — — 1 — — $14\frac{2}{3}$ —

Eine Nation würde also haben

A) 1,000,000 Wirthschaft. z. 30 Ac. 2,000,000 fixirte Arbeiter u. 3,000,000 Pferde.
B) 545,000 — — 55 — 1,635,000 — — — 2,725,000 —
C) 341,000 — — 88 — 1,364,000 — — — 2,049,000 —

Setzt man den Unterhalt eines Pferdes dem Unterhalt eines Menschen an Werth gleich; so kann man die Nation so ansehen, als hätte sie

unter dem System A 5,000,000 fixirte Arbeiter.
— — — B 4,360,000 — —
— — — C 3,410,000 — —

Es würde also die Nation

unter dem System C gegen das System B weniger haben 950,000 fixirte Landarbeiter.
— — — B — — — A — — 640,000 — —
— — — C — — — A — 1,594,000 — —

So viel weniger an fixirten Landarbeitern sie hätte, so viel mehr könnte sie an Manufakturisten haben. Aber ists nicht einerley, ob die Menschen einer Nation vom Ackerbau oder von Manufakturen leben, wenn sie nur leben? Im Allgemeinen wohl; aber im ersten Fall befolgt die Nation das System des absoluten Ackerbaues, im zweiten das auf Mannufakturen gegründete System des relativen Ackerbaues, welches letztere wesentlich erfordert, daß die größtmöglichste Anzahl von Manufakturisten durch die kleinstmöglichste Anzahl von Landleuten unterhalten werde. Aber das System C ist nicht nur den Mannufakturisten, sondern auch der Bevölkerung, günstiger als A, in so fern bei C fast eine Million Pferde erspart wird, d. i. fast $\frac{1}{3}$ der ganzen Pferdezahl, da dann der Unterhalt dieser ersparten Pferde den Menschen zu gut kömmt. China hält wenig Hausthiere, um mehr Menschen zu nähren.

D) Eine Wirthschaft von 150 Acres $=7\frac{1}{2}$ Magdeb. Hufen, gebauet mit 4 Pflügen, hält 8 Pferde und 9 Arbeiter, nehmlich den Bauer, und 8 Personen Gesinde.

E) Eine Wirthschaft von 160 A
= 8 Magdeb. Hufen, gebauet mit 5 P
gen, hält 10 Pferde und 9 Arbeiter, n
lich 1 Bauer und 8 Personen Gesinde

F) Eine Wirthschaft von 240 A
= 12 Magdeb. Hufen, gebauet mi
Pflügen, hält 12 Pferde und 17 Arbe
nehmlich 1 Bauer und 16 Personen Ges

Verwandelt man bei D. E. und F
Pferde in Arbeitsleute, so geben sie
gesammt 1 Arbeiter auf $8\frac{1}{2}$ Acres, we
Verhältniß auch bei C statt fand. (
da fielen auf 88 Acres 6 Pferde un
Menschen; also wenn man die Pferd
Menschen verwandelt, 10 Menschen
88 Acres); folglich gehören die Wirths
ten, C. D. E. F., d. h. mit 3. 4.
Pflügen, in Eine Klasse, die bloß C
ßen soll.

Hauptsatz:

Es ist zwar hier in allen drei Kl
von Wirthschaften der jährliche Roher
auf den Acre gleich groß angenomm
aber Young zeigt, daß der Rohertrag
A kleiner, als bei C, sey, und giebt
Ursachen davon an. Also sind die
theile von C über A noch größer, als

en ist. Nur müssen die großen Gü-
)r durch Leibeigne bebaut werden.
ht man Ochsen statt der Pferde,
ehren zwar die Ochsen weniger
g, als die Pferde, und geben in
leisch selbst Nahrung wieder, aber
raucht man auch zu gleicher Feld-
ehrere Ochsen als Pferde, und im-
es gewiß, daß bei A und B ver-
äßig mehrere nöthig sind, als

thschaften, die durchaus mehr als
e erfordern, sind durch ihren allzu
Umfang hinderlich der guten Kultur.
Der Wirth kann bei der Vielheit
tails nicht alles mit gleicher Auf-
ikeit betrachten; die Feldarbeit wird
n schlecht dirigirten und schlecht be-
Arbeitern unvollkommen ausgeführt.
Der wichtige Augenblick für jede
on kann selten recht ergriffen wer-
Bei der regnigten Witterung zur
Erndte 1805 zeigte sich der große
l der kleinern Wirthe, daß diese
treide vom Felde doch einzubringen
fanden; statt daß die großen Wir-
raus viel Getreide auf dem Felde

mußten verderben lassen. Die Folg
von ist eine unvollständige Kultur,
ein Jahresertrag, der geringer ist, al
Wirthschaften mit 3. 4. 5. 6. Pflüge

3) Große Gutseigner sind zu Mel
tionen minder geschickt.

4) Sie sind auch dazu minder ge
Dagegen sind einige Vortheile großer
ter nicht zu leugnen:

1. Vermöge der Verschiedenheit
Bodens leidet der Wirth nie gänzl
Mißwachs.

2. Er kann manche Artikel, di
sonst kaufen müßte, selbst bauen.

3. Er kann manche Parthien,
Hülfe anderer, vortheilhafter benutzen,
ein einzelner Besitzer jeder solchen Par

4. Noch aus einem Grunde wird
größern Wirthschaften der Werth des I
ertrages größer, nehmlich die Gebäude
sten weniger.

B.

Einfluß der Theilungsarten, und der Sy
des absoluten und des relativen Landbaues,
Finanzen und Bevölkerung.

In Hinsicht zuvörderst auf Fina
hat das System Σ des absoluten L

baues ganz andere Folgen, als das System S des relativen, d. i. auf Manufakturen gegründeten. Bei dem ersten System, wo jeder für seine Bedürfnisse selbst sorgt, und von jedem andern unabhängig ist, giebt es wenig Cirkulation, also wenig Geld, und der Oberherr kann keine andern Auflagen erheben, als in Naturalien, d. i. Sachen und Diensten. Bei dem System S, wo eine allseitige Abhängigkeit eines Jeden von Jedem eintritt, die alle sich einander bezahlen müssen, giebt es viel Cirkulation, und viel Geld, und der Oberherr kann nicht nur, sondern er muß Geldauflagen erheben, weil die Menschen, die er für Staatserfordernisse unterhalten will, ohne Geld nun nicht bestehen, auch die Steuerpflichtigen sonst nicht Geldabgaben entrichten könnten.

Die Größe der, bei dem System S möglichen, Finanzeinnahme verhält sich geradezu, wie die Größe der allgemeinen Cirkulation unter einem Volk, und diese verhält sich geradezu, wie die Größe der Köpfezahl seiner Manufakturisten. Je nachdem nun die Eintheilung der Ländereien so ist, daß von dem Landvolke (Producenten)

entweder mehr als die Hälfte, oder ung
fähr die Hälfte, oder weniger als d
Hälfte des Totalertrages an Unterhalt ve
zehrt wird, (vorausgesetzt, eine Prod
centen-Familie bringe Nahrung für zw
Familien hervor): wird in diesen dr
Fällen, auch die Köpfezahl der Manufa
turisten, folglich auch die Finanzeinnahm
von verschiedener Größe seyn. Wenn ma
nun annimmt, daß bei der Theilungsa
B jeder Producent das Doppelte sein
Verbrauchs hervorbringt, so wird der zwei
Fall bei B, der erste bei A, der dritte b
C, Statt haben. So hängt also die Th
lungsart C sichtbar mit dem System
zusammen.

Was den Einfluß der verschieden
Landvertheilungsarten auf die Bevölkeru
betrifft, so unterscheide man sehr gen
die Volksmenge des platten La
des von der Volksmenge der N
tion. In England, sagt Price, giebt
Schutthaufen von größern Dörfern,
einst waren und nicht mehr sind, u
Kirchen, die für die jetzige Zahl von Kir
spielsgenossen über alles Maaß zu gr
sind: die Volksmenge des platten La

des hat abgenommen. Eben so sieht man dieselbe, sagt Sinclair, in Schottland abnehmen. Aber ist darum die Brittische Volksmenge jetzt geringer, als vor 200 Jahren? Gewiß nicht. Warum nicht? Wenn der Totalertrag des Bodens jetzt eben so groß, oder größer ist, als damals, und wenn, was davon ausgeführt wird, höchstens eben so viel beträgt, oder weniger, als damals, so muß die Anzahl der Esser, d. i. die Volksmenge der Nation, dieselbe oder größer seyn; und das ist der Fall wirklich. Auch in Westpreußen hat sich die Volksmenge der Städte noch stärker vermehrt, als die der Landleute. Auf dem Lande in England hat die Volksmenge dadurch abgenommen, daß man viele kleine Wirthschaften der Köthner, Gärtner, Einsassen, statt deren man jetzt freie landlose Tagelöhner braucht, eingezogen, mehrere kleine Bauerwirthschaften in große (so heißen in den besten Gegenden von England die von 4 bis 5 Hufen,) vereinigt, durch Einführung besserer relations of crops mehr auf Futterbau und Graskoppeln gedacht, die Viehzucht vermehrt, und dadurch Getreide-Aecker ertrag-

samer gemacht hat. Aber man kehrt wi
der zurück, und empfiehlt in England klein
Köthen. Von diesem allen fand das G
gentheil bei dem Lehnssystem Statt; und i
Pohlen, wo 20 Landleute gegen eine
Städter kommen, wie auch in Rußland
besteht es noch heute; wo also aus de
großen Menge Landvolks nichts w
niger als eine große Volksmeng
der Nation folgt.

Die in Großbrittanien von dem pla
ten Lande verdrängte Menschenzahl le
nur vom Kunstgewerbe, vom Dienste bei
Handel und bei der Schifffahrt, und ve
dient dabei einen höhern Lohn, als den,
bei der vormaligen Verfassung auf de
platten Lande erzeugt hätte. Man rechn
wirklich in England, daß die voll
Hälfte der Nation aus Nich
Producenten oder städtischen Gewer
samen besteht, und nur die andere Häl
aus Producenten. England sollte nur d
Fabrikation und den Handel nicht begü
stigt haben, so wäre nicht nöthig, je
auf dem Lande Köthen zu bauen. V
der andern Seite behauptet man, ei
Nation, bestehend aus lauter klein

Landwirthen, die den Ackerbau bloß als Subsistenzmittel treiben, und daher, Jeder für sich, unabhängig leben, ohne einander Beschäftigung und Verdienst zuwenden zu können, möge wohl sehr zahlreich, aber sie müsse durchaus höchst schwach und ohnmächtig seyn; wenn Jeder alles verzehre, was er bauet, könne er dem Staate nichts abgeben; dieser habe also keine Finanzen, selbst nicht viel Naturaldienste zu seiner Vertheidigung. (Alt-Rom.) Weder der Staat, noch die Individuen, könnten von solchen, auf sich selbst beschränkten, Menschen, in Ansehung deren es keine Cirkulation geben kann, den geringsten Vortheil haben; man würde nicht die geringste Leere, oder ein Ungemach, fühlen, wenn ein Erdbeben mehrere solcher Menschen mit ihrer Familie und Portion Landes verschluckte.

Aber diese Hypothesen sind in der wirklichen Welt ganz unstatthaft. Sparta macht keinen Einwand; und so wie mancher Mensch, der viel Cirkulation macht, als Verschwender schädlich seyn kann, so kann auch selbst ein so auf sich selbst

beschränkter, und auf seinem Bodenra
unabhängig lebender Mensch, oftmals ni
lich seyn, und fällt vollends nie als Arn
den Andern zur Last. Wer Ackerbau
Subsistenzmittel treibt, behält viel Z
übrig, in der er andere Sachen herv
bringen kann.

Arbuthnoth und Young empfehlen
großen Wirthschaften (der Eigner und Pä
ter) auch noch darum, weil ein gro
Wirth mehr Kenntniß besitzt, um richt
Verbesserungen zu entwerfen, und m
Verlag und Kredit, sie auszuführen. V
besserungen aber, in so fern sie den
talertrag vergrößern, vermehren Besch
tigung und Bevölkerung, we
gleich nicht auf dem platten Lan
(was doch auch geschieht), so doch in
Nation; nehmlich manche Leute,
sonst in träger Muße, zumal des W
ters, auf dem Lande die Zeit verträumt
werden nur genöthigt, andere Gewerbe
suchen, und sie finden sie. Die übergro
Güter sind jedoch aus andern Ursachen
Kultur nicht günstig: sie müssen in V
werke, d. i. gleichsam in besondere Wi
schaften, zersetzt werden, und auch d

können, wenn sie sehr groß sind, nur durch weitere Zerlegung zu guter Kultur gelangen. Auch können sie vom Eigner nicht ganz bewirthschaftet werden; sodann haben große Güter verhältnißmäßig mehr Unland, und in schlecht kultivirten Aeckern bestehendes, Halbland, als mehrere Mittelgüter, die jenen zusammen an Umfang gleichen. — Man vergleiche 20 Köllnische Gütchen, die zusammen 100 Hufen enthalten, mit einem privilegirten Gute von 100 Hufen, und bedenke dabei die Lasten des Fourage-Geldes und der Natural-Fourage-lieferung, womit jene beschwert sind, und wovon dieses frei ist. Würden die Niederungen so kultivirt seyn, wie sie es sind, wenn sie, statt der jetzigen Zertheilung, gleich Anfangs aus wenigen großen Gütern bestanden hätten? Große Gutseigner sind selten gute Verbesserer. Es fehlt ihnen dazu an dem rechten Geschicke und an Kenntniß. Denn ein, für ein großes Vermögen geborner, Mann, ist von früh auf gewohnt, immer zu sehr auf Pracht, Schmuck, und Verzierung, bedacht zu seyn. Diese Denkart macht, daß, wenn er selbst darauf verfällt, Landverbes-

serungen zu machen, er mehr Verschönerungen in der nahen Gegend seines Hauses, oder kostspielige gleichsam Monumente seiner Wirthschaft (z. B. Wasserablassungen) zu stiften unternimmt, mit Kosten, die 10mal mehr betragen, als das Land nach allen Verbesserungen werth ist, als wahrhaft einträgliche Verbesserungen; denn solche zu machen, erfordert gleich andern Gewerb-Entwürfen, eine pünktliche Achtsamkeit auf kleine Ersparungen und Gewinnste, wozu ein solcher Mann nicht aufgelegt ist. Es fehlt ihm ferner zu Verbesserungen an Neigung. Macht er wirklich Ersparnisse, so ist er geneigter, sie auf neue Ankaufungen, als auf Verbesserungen seiner alten Güter, anzuwenden. Weit öfter erspart er aber nichts, sondern giebt mehr aus, als er einnimmt. Man vergleiche, sagt Smith, die Güter in Großbrittanien, die seit den Zeiten der Feudalanarchie ununterbrochen in den Händen derselben Familie geblieben sind, mit den Besitzungen der kleinen Eigner in ihrer Nachbarschaft, um sich zu überzeugen, wie ungünstig so ausgedehntes Landeigenthum für die Verbesserung ist.

– Die kleinsten Wirthschaften, sofern sie das oft einzige und sicherste Mittel sind, ganz oder halb unangebaute Landstücke zu kultiviren, sollte man gern entstehen lassen, und begünstigen, aus Gründen, die bereits angeführt sind. Auch werden von den so genannten kleinen Landleuten (Eigenköthner, Gärtner, Instleute, Beisassen) die überflüssigen von selbst eingehen, wenn der Arbeitslohn so reichlich wird, daß die Landarbeiter von demselben, ohne Beihülfe solcher kleinen Wirthschaften, leben können. Alle abzuschaffen, so glaubt man jetzt selbst in England, sey nicht gut für die Nationalwirthschaft. Das Schwierigste ist, sich der außerordentlichen Arbeiter auf die Zeiten der Erndte des Heues und Getreides zu versichern, ohne für das ganze Jahr deßhalb Leute zu halten; so wie es für solche kleine Landleute nöthig ist, beständig Beschäftigung und Verdienst zu haben, um neben ihrem kleinen Landertrage bestehen, und sich vollzählig erhalten zu können.

Resultat:

Der Staat hindere nicht, durch Gesetze, weder die, von selbst sich ereignende, Theilung der übergroßen Güter, noch die

lige Zinsen, mit Sicherheit vor plötzlichen
Aufkündigungen.

Anleihen bedarf der Landwirth, um
drückende oder dringende Schulden, oder
Auszahlungen abzuthun; um Schadens-
fälle, gegen welche keine Assekurationsan-
stalten thunlich sind, zu decken; um vor-
theilhafte Gelegenheiten, die sich zur An-
schaffung nützlicher Wirthschaftssachen fin-
den, zu benutzen; endlich, um reelle Meliora-
tionen aller Art durchzusetzen. Sehr wich-
tig ist, den Landwirthen Kredit zu ver-
schaffen, weil ein Kapital, auf Produk-
tion gewandt, mehr produktive Arbeit in
Gang setzt, und den Nationalwirthschafts-
ertrag mehr vergrößert, als wenn es auf
andere Weise angewandt wird.

Der Zweck aller Staatsgesetze und An-
stalten in Hinsicht auf den Punkt sollte
seyn, nicht das Schuldenmachen zu begün-
stigen, und Verschwendungen oder verlust-
vollen Spekulationen Vorschub zu thun,
sondern Realkredit, und selbst der Perso-
nalkredit der Landwirthe, die zu guten
Zwecken Geld leihen wollen, vor Wucher
und Chikanen zu sichern; nicht das Schul-
denmachen ohne Rücksicht auf die Anwen-

ng zu erleichtern, sondern zum Behufe
ßlicher Meliorationen; nicht die Wie-
rbezahlung zu erlassen, oder anheim
stellen, sondern sie zu erleichtern, ja zu
wingen. Dazu dienen Gesetze und
chtspflege. Je günstiger für den Kredi-
, und also je härter für den Debitor,
Schuldgesetze sind, desto leichter ists,
ld zu bekommen; wobei sich mancher
htsinnig in Schulden stürzt, und bei den
rten Gesetzen zu Grunde geht. Schuld-
etze hingegen, die für den Debitor mild
d, beengen den Kredit; und der beengte
edit zieht Hülflosigkeit selbst für verstän-
ge Leute nach sich, die deßhalb leiden.
n schweres Problem ist es, beides aufs
este zu vereinigen.

B.

Positive Anstalten.

I.

Dänische Kreditkasse.

Eggers, im Deutschen gemeinnützigen
lagazin, Jahrgang II., Quartal 2 und
Leipzig 1789, 1790, giebt Nachricht
n der Dänischen Kreditkasse. Sie ist

unter dem 6ten July 1785, durch einen Fonds von 750,000 Rthlr. Dänisch so gegründet, daß die Zinsen, und Zinsen von Zinsen, immer zum Fonds geschlagen werden.

Grundregeln:

1) Alle Gutseigner ohne Unterschied haben Anrecht auf die Unterstützung, wiewohl bis jetzt kein Anlehn unter 500 Rthlr. geschehen ist.

2) Keine Anlehne werden anders als zu wirklichen Anlagen von Produktionsverbesserungen bewilligt, und zwar die, zu Grundverbesserungen, werden zu 2 pr. C. die, zu andern Verbesserungen, zu 4 pr. C. gegeben.

3) Auf die Anwendung der Anleihen zu dem bestimmten Zweck, und auf die Verhütung des Unterschleifs, wird durch sehr kluge Einrichtungen Obacht gehalten.

2.
Preußische Kreditgesellschaften.

a.
Begriff.

Eine Verbindung von Besitzern adelicher Güter, unter dem Namen der Landschaft, (in den Marken der Ritterschaft,)

cht sich anheischig, jedem einzelnen Guts-
tzer Geld bis zur Hälfte oder ⅔ des
ncipienmäßig taxirten Werths seines
uts gegen 4 pr. Ct. und den sogenannten
uittungsgroschen von ¼ bis ½ pr. Ct. zu
rschaffen, und jedem Inhaber einer, von
r ausgefertigten, Verschreibung (Pfand-
ief), die versprochenen Zinsen halbjährig
aar zu bezahlen; auch ihm auf Verlangen
as Kapital, nach vorhergegangener halb-
ährigen Aufkündigung, zurück zu geben.
Die Landschaft ist also der Mittelsmann
wischen Gläubiger und Schuldner, von
nen jeder nur mit ihr, nicht sie beide mit
nander, zu schaffen haben. Die Landschaft
nn nicht dem Schuldner aufkündigen, auch
cht dem Gläubiger; aber der Schuldner
nn auf das empfangene Kapital Stück-
hlungen machen, (da denn, so viel er
zahlt, in Pfandbriefen, die auf das Gut
tellt sind, kassirt wird,) und der Gläu-
ger kann außerdem, daß er aufkündigen
rf, auch seine Pfandbriefe an wen er
ll, ohne Cession, übertragen.

Der nächste Zweck dieser Anstalten ist,
Besitzern der größern Güter die Anlei-
auf das äußerste zu erleichtern; der

entferntere, den Ertrag der Nationalg
werbsamkeit zu vergrößern. Wohl scheine
diese beiden Zwecke genau zusammen z
hängen, der erste zum zweiten zu führen
doch bei genauerer Untersuchung findet man
die Sachen anders.

b.

Folgen der Anstalten.

aa.

Für die Gläubiger.

Sicherheit ist allerdings die erste ange
nehme Folge für die Gläubiger. Diese
brauchen sich nicht um die Vermögens- und
Wirthschaftsumstände ihrer Schuldner zu
bekümmern, nicht Mahnbriefe zu schreiben
nicht Konkursprozesse einzuleiten, sondern
sie genießen alle Sicherheit, indem sie bloß
mit der Landschaft als corpore mystico zu
thun haben. Die Landschaft aber kann
nie in Konkursprozesse gerathen, weil sie
nur bis zum halben Werthe des Guts
oder $\frac{2}{3}$ desselben, Darlehne vermittelt, und
mit ihren Darlehnen den Vorzug vor allen
andern Gläubigern hat; weil sie ferner
sobald der Schuldner die Zinsen nicht rich
ti

tig zahlt, ihn sofort unter Sequestration setzen kann.

Bequemlichkeit ist die zweite Folge für die Gläubiger: das Kapital kann ihnen nicht gekündigt werden, sie aber können es nach Belieben kündigen, oder durch Verkauf des Pfandbriefes einziehen. Sie erhalten auch die Zinsen pünktlich, und können dieselben mittelst der Coupons selbst in ihrer Abwesenheit erheben lassen.

bb.

Für die Schuldner.

Der Gutsbesitzer kann jetzt bis auf den bestimmten Theil des Werths seines Guts Geld geliehen bekommen, ohne Mühe und Kosten, nehmlich ohne Vermittelung von Agenten und Geldmäklern; er ist vor Aufkündigung sicher, kann theilweise zu bequemer Zeit die Schuld abtragen, und wird gewöhnt an pünktliche Abführung der Zinsen.

Die angeblichen Nachtheile, daß sein Vermögenszustand aufgedeckt werde, und ...r der Aufsicht, und, wenn die Zinszah...ung nicht richtig erfolgt, dem Sequester ...usgesetzt ist, wird kein guter Wirth für

Nachtheile halten. Die Taxirungskos
sind mäßig, und es ist nicht wahr,
es schwerer halten werde, von Privatp
sonen Geld auf die Hinterhypothek ge
hen zu bekommen, wenn die Landsch
voran steht, vorausgesetzt, daß der G
werth der Güter sich nicht vermindert,
daß die Landschaft in der Taxation der
potheken untadlich verfahren hat. D
sonst könnte es doch wohl seyn, daß d
eine übertriebene Taxation mancher P
vatgläubiger verführt würde, Geld hi
der Landschaft auf eine vermeintlich
vorhandene Sicherheit zu leihen, die n
lich nicht vorhanden wäre. Aber w
Bewandniß hat es mit dem Haupt
theil, der für die Schuldner aus der,
die Landschaft bewirkten, Zinserniedrig
erwachsen soll?

In dem Zinssatze, der bei gewöh
chen Anleihen aller Art von selbst,
natürlicher Weise, d. i., ohne Zuthuung
Gesetzgebung, Statt findet, lassen
zwei Theile unterscheiden: der erste,
sich bloß auf die Sicherheit und die
quemlichkeit des Gläubigers bezieht,
zweite, der nach Abzug des ersten, d

bei der größtmöglichen Sicherheit und Bequemlichkeit, Statt findet, und der sich durch das Verhältniß des Anerbietens von Kapital zu der Nachfrage nach Anlehnen, regulirt. Durch die größere Sicherheit und Bequemlichkeit, welche die Landschaft ihren Kreditoren bewilligt, sinkt von selbst der Theil der Zinsen, der bloß Vergütung für übernommene Unbequemlichkeit, oder Assekuranz für übernommenes Risiko, ist; es wird also jederzeit, wie groß auch übrigens der Zinssatz im Ganzen seyn möge, derselbe für landschaftliche Anleihen geringer seyn, als bei andern Anleihen, nach Maaßgabe, wie bei jenen die Unbequemlichkeit und Unsicherheit kleiner ist, als bei diesen.

Aber auf den andern Theil der Zinsen, der von dem Verhältnisse der Nachfrage nach Anleihen zum Anerbieten von Kapitalien abhängt, kann die Landschaft nicht wirken, als etwa in sofern wegen jener größern Sicherheit und Bequemlichkeit, und wegen des, durch den erniedrigten Zinssatz erhöhten, Kaufpreißes der Güter, die Anerbietung von Darlehnen bei der Landschaft größer, bei Privatpersonen aber,

welche Geld suchen, kleiner wird, als sie sonst waren; oder in sofern etwa eben diese Sicherheit und Bequemlichkeit, Kapitalien zu belegen, selbst einen Reiz enthielte, Kapital zu sammeln, und also die Masse der auszuleihenden Kapitalien in der Nation überhaupt vermehrte. Sonst aber hängt dieser Theil des Zinsfußes von Umständen ab, auf welche die Landschaft, an sich betrachtet, keinen unmittelbaren Einfluß hat. Nimmt das Nationaleinkommen und Vermögen fortschreitend zu, so nimmt der Profitsatz ab, und das Anerbieten von Kapital zu; es muß daher auch der Zinssatz fallen. Geräth das Nationaleinkommen und Vermögen in Stillstand, oder in Verfall, so daß also der Profitsatz wächst, und das Anerbieten von Kapital abnimmt, so nimmt dagegen der Zinssatz zu. Allerdings ist nun die Zinserniedrigung sehr vortheilhaft für die Gutsbesitzer. Gesetzt, durch Einführung des Kreditwesens sinken die Zinsen von 5 pr. Ct. auf 4 pr. Ct., so wird ein Gut, wenn wir annehmen, daß es vor und nach der Einführung des Kreditwerks 2000 Rthlr. Renten oder Pacht gebe, vor derselben 40,000, nach

derselben aber 50,000 Rthlr. gelten, ob es gleich an wirklichem Werth sich nicht geändert hat. Der Vortheil des Eigners ist nur, daß, wenn wir annehmen, er wolle bis zur Hälfte des Kaufwerths darauf Geld anleihen, er jetzt 25,000 Rthlr. eben so leicht darauf geborgt bekommen kann, als vormals 20,000 Rthlr., und daß er für die angeliehenen 25,000 Rthlr. zu 4 pr. Ct. nur 1000 Rthlr. Interessen zahlt, statt daß er sonst 1250 Rthlr., also $\frac{1}{4}$ mehr, dafür geben mußte, und also 250 Rthlr. erspart.

So reizend dieß scheint, und so sehr daher eine Zinserniedrigung, die noch tiefer wäre, als die, welche sich von selbst aus der oben erklärten Ursache einfindet, gewünscht werden möchte: so ist dieß doch theils unthunlich für die Landschaft, theils würde, wenn der Staat durch ein Gesetz dergleichen bestimmte, solche willkührliche Zinserniedrigung, außer der Ungerechtigkeit, der einen Klasse von Unterthanen (den Schuldnern) ein Geschenk mit dem Vermögen der andern Klasse zu machen, schädlich sogar für den Gutseigner selbst seyn. Denn wer sein Gut verkaufte, be-

käme, wenn es 1000 Rthlr. Ertrag gi
und die Zinsen durch einen Machtsp
von 6 auf 4 pr. Ct. erniedrigt wären,
wohl nicht 25,000, sondern etwa
20,000 Rthlr., welche 20,000 Rthlr
4 pr. Ct. ihm nur 800 Rthlr., also
einmal so viel Einnahme schaffen wür
als vorher 16,666⅔ Rthlr. zu 6 pr. Ct.
erbte er das Gut an Kinder, die sich
len sollen, so werden, wenn er es zu
vormaligen hohen, oder zu den jet
niedrigen, Zinsen anschlägt, im ersten
die Kinder verlieren, welche die Gelt
zahlung bekommen, im andern Fall
welche das Gut behalten.

Die Landschaft muß sich in Bestimm
ihres Zinssatzes nach dem, bei Priv
leihen sich von selbst, d. i., durch die
tur der Dinge bestimmenden, Zins
richten, nicht sie verschreiben wollen.
so muß der Gesetzgeber in Bestimmun
gesetzlichen Zinssatzes sich nach dem n
lichen Marktzinssatz richten, und er
etwas über den niedrigsten natürlichen
satz feststellen. Der Gesetzgeber br
dabei nicht mehr Sorge für die Gut
her, als für jede andere Klasse von

werbsleuten, zu tragen; denn der Grund, den Struensee dafür angiebt, daß die von verschwenderischen, und von schwachen, d. i., unvermögenden Landeigenern bewilligten, hohen Zinsen, den Zinssatz auch zum Nachtheil der übrigen wirthlichen und vermögenden Wirthe, ja aller Gewerbsleute, steigern, ist nicht haltbar, weil jeder Gläubiger natürlich den wirthschaftlichen und vermögenden Debitoren, der bessern Sicherheit wegen, den Vorzug vor verschwenderischen, und unvermögenden giebt, die, wenn sie in Betracht ihrer geringern Sicherheit höhern Zins geben, dadurch den Zinssatz für jene, wo dieser Grund wegfällt, nicht erhöhen können.

Eine besondere Betrachtung bietet noch der, aus dem Sinken des Silberwerths oder dem Steigen des Kornpreißes erfolgende, Anwachs der Baarschaftsmasse dar. Es bewirkt derselbe, an sich betrachtet, keine Zinserniedrigung, als welche immer nur von dem Verhältnisse des Anerbietens von Kapital zur Nachfrage nach Anleihen, abhängt, wie Hume und Smith gezeigt haben. Indessen hat das Sinken des Silberwerths, oder das Steigen des Kornprei-

ßes, die Folgen, daß erstens, da al
Produkte dem Nominalpreiße nach s
gen, und folglich auch der taxirte Na
nalwerth des Guts, der Eigner dessel
eine größere Summe darauf anlei
kann, die indessen nicht viel weiter rei
wird, als vormals eine geringere;
daß zweitens, 1000 Rthlr. alte Sch
jetzt mit 1000 Rthlr., die reeller W
dermalen weniger werth sind, als zur Z
da sie geborgt wurden, zurückgezahlt wer

Umgekehrt würden die Folgen s
wenn durch ein Steigen des Silberwe
die Baarschaftsmasse sich vermindert. Ue
gens ist beim Steigen des Silberwer
oder beim Sinken des Kornpreißes,
bedenken, daß eine, aus dem Steigen
Silberwerths entspringende, Verminder
der Baarschaftsmasse, ganz etwas an
ist, als Geldmangel. Aber der Ueberg
ist doch schlimm, theils in Rücksicht
alte Schulden, theils weil nicht alle
schaften sofort gleichzeitig und gleichfö
ihren Geldpreiß ändern. Struensee sch
den Unterschied zwischen Zuwachs des
len Nationalvermögens, und Zuwachs
Baarschaftsmasse, nicht beachtet zu ha

Freilich, den Silberwerth als bleibend angenommen, halten beide Zuwächse ziemlich Schritt, aber sofern der Silberwerth veränderlich ist, findet kein Schluß statt von einem Anwachs oder Einschwinden der Baarschaftsmasse auf einen proportionellen Anwachs oder ein Einschwinden des reellen Nationalvermögens.

cc.

Für das Publikum.

Die für die Nation und den Staat nützlichste Folge wäre, wenn das Kreditsystem Ursache würde, daß mehr Kapitalien gesammelt und der Ertrag des Bodens vermehrt würde, auf eine solche Art, wobei keiner andern Volksklasse irgend ein Nachtheil zuwüchse.

Aber hier zeigt sich sogleich in Hinsicht auf die andern Volksklassen (außer den Gutsherren) die Besorgniß, daß Wittwen, Waisen, Pupillen, Stiftungen rc. sofern deren Gelder in die Landschaft gehen müssen, weil ihnen nun die freie Nachfrage einer Gutsherren entzogen ist, am Zinsfuße Einbuße leiden, und daß nicht nur den andern Gewerben, wie Handel, Fabri-

kation ꝛc., sondern selbst zur Lan[d]schaft, für die Inhaber kleinerer [...]reien die Erlangung von Anleihe[n] schwerer wird; daß endlich für die [...] Bauern in Hinsicht auf ihre, dem[...] nach sehr große, Landwirthschaft, E[...]rungen und Ausfälle entstehn, we[gen des] Handelns mit Gütern, und der, [...] für sie sowohl, als für die Einsasse[n und] andere kleinen Landleute erwachsende[n Be]drückungen. Aber selbst was die [...] der größern Güter betrifft, so [...] Vernunft mehrere Zweifel, ob das [...] eine Vermehrung des Ertrages dies[er Gü]ter verursache, welche Vermehrung [...]maßen zu dem anderweitig daraus e[ntsprin]genden Nachtheil in Verhältniß steh[e, und] welche sich nicht auf einem andern [Wege] ohne jenen Nachtheil, und zwar vi[el siche]rer, erreichen ließe. Was die V[ernunft] voraussieht, das hat die Erfahrun[g bestä]tigt, und zwar am auffallendsten [da, wo] das System am längsten gedauert h[at, in] Schlesien. Gutsbesitzer sind dasel[bst zu] schwindelhaften und gewagten Un[terneh]mungen (Spekulationen), oder zu[r Ver]schwendung und zum Luxus, veranla[ßt]

unterstützt worden; sie haben sich auf Güterhandel, auf Ankauf zum Wiederverkauf, gelegt, wobei sie die Güter, statt zu melioriren, vielmehr durch Aushau der Wälder, oder durch Schwindeleien, verschlechtert, und wobei die unterthänigen Einsassen, von den immer wechselnden Herren durch Vermehrung an Frohnen u. d. g. gedrückt wurden.

Alle diese Mißbräuche, sofern sie eine Verminderung des Bodenertrages, und Vernichtung von Kapitalien, nach sich ziehen, sind für die Nation und den Staat schädlich.

Das Steigen der Güterpreiße ist dagegen nur in sofern, als es von einer Vergrößerung des Ertrages herrührt, für die Nation und den Staat vortheilhaft, aber nicht, in sofern es von einer Erniedrigung des Zinssatzes, oder von einem Sinken des Silberwerths, herrührt. Denn wenn gleich das Sinken des Geldzinses, sofern dasselbe von dem Anwachs des Nationalvermögens und allgemeinen Wohlstandes von selbst erfolgt, in Hinsicht auf diese Ursache erwünscht, auch in Hinsicht auf die Folgen, daß es alle Gewerbe erleichtert, wohlthätig ist; sey es immer, daß

der bloße Rentenirer dabei leidet: so i
doch das davon allein herrührende Au
schlagen der Güterpreiße ohne allen N
tzen für die Nation und den Staat,
selbst für die Verkäufer, die nun vo
Kaufgeld weniger Zinsen ziehen, und vo
lends für die Käufer der Güter, wel
jetzt mehr von ihrem Vermögen an Kau
geld hingeben, und desto weniger an Wir
schaftsfonds, auf welchem alles Heil be
ruht, übrig behalten; auch vom Kaufge
sich geringern Betrag berechnen. Un
wenn gleich das Sinken des Silberwerth
sofern es die Produktenpreiße und de
Kaufwerth der Güter erhöhet, ohne sogle
auch einen verhältnißmäßigen Aufschlag i
den Preißen aller andern Waaren zu ve
ursachen, den Gutsherren vortheilhaft ist
so ist doch das dadurch allein erfolgend
Steigen der Güterpreiße für die Natio
und den Staat gleichgültig.

Das System kann auch die reiche
Gutseigner in den Stand setzen, dest
leichter die kleinen und schwachen Gutsbe
sitzer auszukaufen. Wer z. B. ein schul
denfreies Gut von 100,000 Rthlr. besitz
kann mittelst des Kredits, den ihm di

haft zu $4\frac{1}{3}$ pr. Ct., den Quittungsgro-
mitgerechnet, bis zur Hälfte des
s seiner Landbesitzungen giebt, noch
,000 Rthlr. Güter kaufen. Auf die-
ann er abermals die Hälfte des
s von der Landschaft geliehen erhal-
und damit noch für 25,000 Rthlr.
kaufen. So geht dieß fort. Ein
, das unvermögenden Gutseignern
glich und nachtheilig, reichen aber
h und vortheilhaft, ist, zumal wenn
te Wirthe sind. Nun aber sind zehn
e, deren jeder 20,000 Rthlr. besitzt,
Staate nützlicher, als eine Familie
nem Vermögen von 100,000 Rthlr.,
re zu großen Güter durch Pächter
Söldlinge bewirthschaften läßt. Noch
auptnachtheil der Landschaft ist, daß
Realschulden des platten Landes ver-
werden, weil die Leichtigkeit, Geld
kommen, und die Sicherheit, durch
igungen nicht in Verlegenheit zu ge-
, sorglos macht; weil auch die Guts-
sich einbilden, durch den vergrößer-
Kapitalwerth ihrer Güter wesentlich
r geworden zu seyn, und sich daher we-
einschränken, oder gar verschwenden.

Wenn angegeben wird, die Landsch[...]
verursache oder veranlasse, daß die Ma[...]
preiße der Produkte erhöht werden, obgl[...]
der Realpreiß derselben einerley bleibt, o[...]
nicht in eben dem Verhältniß steigt: [...]
scheint Ursache und Wirkung verwechselt [...]
seyn. Nehmlich je mehr die Produkt[...]
preiße, und folglich der Kaufwerth [...]
Güter, steigen, desto mehr wird die V[...]
sur und Schuldenmasse, nach Geld gere[...]
net, wachsen können. Aber man ka[...]
wohl nicht unbedingt umgekehrt sag[...]
daß, je mehr, aus welcher Ursache es [...]
die landschaftliche Schuldenmasse zunim[...]
desto höher die Preiße der Produkte st[...]
gen werden. Denn die Geldpreiße [...]
Produkte können nur steigen, sofern [...]
Sachpreiße derselben zunehmen, oder zuf[...]
lige Konjunkturen, Krieg und Mißwac[...]
im Auslande, auf eine vorübergehende [...]
den Marktpreiß heben, oder sofern d[...]
Metallwerth sinkt. Indessen könnte do[...]
von einer Seite die Landschaft zum Th[...]
jenen Effekt haben, sofern sie die Gutsh[...]
ren in den Stand setzt, mit ihren Pr[...]
dukten zu lauern, und die vortheilhaft[...]
sten Konjunkturen besser abzuwarten, a[...]

sonst. Auch führt Büsch diese Klage von Schlesien an. Es ist jedoch ziemlich klar, daß die Gutsherren die Konjunkturen nicht machen, sondern nur, wenn solche von selbst sich ereignen, benutzen können; und daß aus ganz andern Ursachen ein Steigen der Real- und Nominalpreiße entstehen kann, welches man mit Unrecht auf jene Rechnung setzt. Die Vermehrung der Masse von Zahlungsmitteln, dergleichen die Pfandbriefe seyn sollen, kann auch kein Steigen der Preiße verursachen. Denn Pfandbriefe sind kein Geld, und selbst wenn sie Papiergeld wären, könnten sie einen Effekt nicht anders haben, als sofern sie ein Uebergewicht der Nachfrage nach Produkten über die Lieferung hervorbrächten; wovon sich nicht wohl absehen läßt, wie es durch Pfandbriefe hervorgebracht werden solle.

c.

Mögliche Schicksale der Kreditsysteme.

aa.

In Ansehung der Vermehrung, oder Verminderung der Geldschulden.

Die Masse der Geldschulden in den

Provinzen, wo das Kreditsystem eingerichtet ist, wird zunehmen können,

1) je mehr der dingliche Ertrag der Güter vergrößert, und also der reelle Tauschwerth oder Kaufpreiß der Güter vermehrt wird;

2) je mehr durch Zunahme des allgemeinen reellen Nationalvermögens und Einkommens der Zinssatz von selbst heruntergeht;

3) je mehr der Sachwerth des Metalls sinkt, und dem zu Folge der Geldpreiß der Produkte, also auch der Güter, steigt;

4) je mehr die Gutseigner, aus welchem Grunde es sey, von der Landschaft Gelder zu borgen geneigt sind;

5) je mehr die Landschaft willfährig ist, die Güter hoch zu taxiren, welches sie jedoch auf die Dauer nicht thun kann.

Diese Umstände sind ganz von einander unabhängig; man kann jeden für sich allein als veränderlich annehmen, während man alle übrigen als stetig annimmt; eben so können einige wechseln, während die übrigen, oder der übrigen Einer, stetig bleiben. Indessen besteht doch auch zwischen

n ihnen eine Art von Einfluß auf
inder.

Abnehmen wird die Schuldenmasse der
dschaft aus den vier entgegen gesetzten
achen, wenn der Realertrag der Güter
immt, der Zinssatz steigt, die Geld-
se der Produkte sinken, und die Guts-
ser abgeneigt werden, zu borgen.

Es können auch, wenn man die, auf
mehrung der Versur und Schulden-
e hinwirkenden, vier Ursachen positiv
), und die, auf Verminderung abzie-
en (—), negativ, nennt, allerley
binationen zwischen einer oder einigen
iven, mit einer oder einigen negativen,
t haben. Es wäre lehrreich, alle Ar-
von Kombinationen, in welchen jene
Ursachen der Vermehrung und der
ninderung der Schuldenmasse, nach
gerechnet, sich zusammen setzen las-
einzeln durchzudenken.

bb.

Ansehung möglicher Unfälle.

Einzelne Verluste sind bei der Re-
nur bis zum halben oder zu $\frac{2}{3}$ des Kauf-
es zu kreditiren, und sobald die Zins-

H

zahlung stockt, das Gut zu sequestriren, zwar nicht wahrscheinlich, aber doch auch nicht unmöglich, wie bei Viehsterben, Hagelschlag, Brandschaden, und selbst bei dem Unfug, daß die Taxatören aus Mitleid oder Gunst das Gut allzu hoch taxirt hätten, ohne daß diese Taxatoren dafür stehen müßten. Kurz, man nehme an, es seyen Verluste geschehen. Wie sollen diese getragen werden? Wollte die Landschaft sie auf alle Gutseigner, auch auf die, welche der Landschaft nichts schuldig sind, vertheilen, oder die Zinsen um so viel erhöhen, so würde Geschrei entstehen, und der Kredit leiden. Nach dem Reglement scheint es, daß auch die adlichen Güter, welche gar nichts von der Landschaft geliehen haben, oder ihr nichts schuldig sind, doch für den Schaden, der etwa aus dem Systeme entstände, mit stehn sollen. Uebrigens würde wohl der, aus dem Quittungsgroschen gesammelte, Fonds, einzelne mäßige Ausfälle decken können.

Bei mehrjährigem Mißwachs (der größtentheils mit Viehsterben verbunden ist) werden die Zinszahlungen stocken und die Gutseigner, um sich in ihre

Wirthschaft zu retten, mehrere neue Anlehne verlangen. Wie soll dann die Landschaft zu diesem doppelten Zweck Geld herbeischaffen, besonders da in Mißwachszeiten Geld für fehlendes Getreide ꝛc. (vorzüglich in Schlesien und in der Mark) außer Landes geht, und daher das Geld selten wird? Im Kriege endlich, wenn derselbe vollends viele Jahre dauert, und der Feind Meister des Landes ist, ohne daß er gleichwohl hoffen könnte, sich im Besitz des Landes zu behaupten, und daher dasselbe verwüstet und ausbrandschatzt, oder wohl gar die Landschaft ihrer Kasse beraubt, oder sie zwingt, große Summen zu schaffen, oder auf Kredit aufzunehmen: was soll da die Landschaft thun? In dem Betracht ist das System für die Kreditoren weit übler, als die gewöhnliche Einrichtung des Privatschuldenwesens; weil bei jenem der Feind sich in das Ganze des Zusammenhanges zwischen Gläubigern und Schuldnern einmischen kann, und sobald eine Zinszahlung stockt, der Mißkredit oder Banquerot des Systems allgemein ist.

Auch im Kriege, und wären ganze Kreise außer Stand gesetzt, die Zinsen ge-

hörig abzuführen, muß die Landschaft Rat schaffen, die Gläubiger pünktlich zu befrie digen. Das ist so wohl nützlich, we es den Kredit befestigt, dessen die Gläubi ger (die Landschaft) nach dem Kriege an meisten bedürfen werden, als billig, weil die Gläubiger keinen Antheil an den zufällige Vortheilen haben, die durch reiche Erndte oder hohe Preiße einem Gutsbesitzer zu wachsen können.

Mittel gegen diese Unfälle.

In allen drei Unglücksarten muß di Landschaft, um pflichtmäßig ihre Zahlun gen leisten zu können, entweder Geld bo gen, oder den Kreditoren die Zinsen mi Kredit bezahlen, d. i., entweder mi Scheinen, die nach einer gewissen Ze eingelöset werden, oder mit Papiergel zu dessen Realisirung sie einen Fonds scha fen, oder borgen müßte.

Alle diese Mittel werden nicht wo ausführbar seyn, wenn nicht die Landscha einen eignen Fonds in guter Zeit sammel um daran in der Noth eine Hülfe zu h ben, worauf sie borgen oder Papierge einführen, oder womit sie unmittelbar s

helfen kann. Dieser Fonds kann erwachsen aus den, nach Abzug aller landschaftlichen Geschäftskosten übrig bleibenden, Ueberschüssen von den Zinsen des Königlichen Geschenks von 200,000 Rthlr., und von dem Quittungsgroschen, d. i. dem Drittheil oder Viertheil Procent mehr, welches die Landschaft von den Schuldnern empfängt, ohne es an die Gläubiger zu geben. Struensee berechnet, daß bloß jährl. 10,000 Rthlr., wenn sie durch beständige Anlegung auf Pfandbriefe zu Zins von Zins benutzt würden, in 20 Jahren bis zu 357,179 Rthlr. anwachsen würden. Das setzt aber voraus, daß, in Bezug auf Schlesien, welches er bei dieser Rechnung besonders berücksichtigt, die Schulden der Gutsbesitzer bei der Landschaft Zehn Millionen mehr betragen; (denn nur dann giebts 10,000 Rthlr. jährl. Ueberschuß;) daß sich ferner dieselben in 20 Jahren im Ganzen nicht vermindern, der Zinsfuß unverändert bleibe, und die Landschaft in den 20 Jahren keinen Verlust habe, der sie nöthigt, ihre Fonds anzugreifen.

In 80 Jahren könnte die Landschaft auf die Art einen Fonds von Zehn Mil-

lionen sammeln. Seit 30 Jahren hat
die Schlesische Landschaft bestanden,
ist indeß aus dem Fonds, den sie h
sammeln können, geworden? Was n
aus den ähnlichen Fonds, welche die
preußische und die Westpreußische Landsch
sammeln konnten? Diese Fonds wer
konsumirt; nehmlich mit Bewilligung
Stände, die Kreisweise darüber votir
und die bloß aus den Debitoren der La
schaft bestehen, angewandt, zu Gehalts
mehrungen der Direktoren und der and
Offizianten, zu erhöhten Diäten der G
der des engern Ausschusses ꝛc. Die Be
ligung geschieht, weil Jeder der Bew
genden hofft, auch wohl einmal an
Reihe zum Genuß zu kommen, oder
auf jeden Fall das Bewilligte ihm ni
kostet. Abgesehen indeß von dieser Bem
kung, mag vorausgesetzt werden, daß w
lich ein Fonds von Bedeutung bei
Landschaft ersammelt werden wolle
solle. Bei diesem Sammeln, meint
Struensee, würde die Schlesische B
schaft weder vermindert, noch dem Uml
entzogen; dagegen würde neues Kap
gestiftet: denn in den Händen der G

ßer oder Gläubiger würden doch die
inen Partikeln (z. B. $\frac{1}{3}$ pr. Ct.) wohl
r Geld bleiben, und nicht zu Kapital-
worden seyn. Fragen könnte man aber
ch: wie weit soll man im Sammeln ge-
n? Struensee sagt, man soll den Fonds
nigstens auf Eine Million anwachsen
ssen, d. i. $\frac{1}{10}$ des ganzen Kapitals der
ndschaftlichen Schulden. Daß der gesam-
elte Fonds zu jenen, oben angegebenen,
thwendigen Zwecken, und zu freiwilligen,
i. Landesverbesserungen, benutzt werden
üsse, ist wohl außer Zweifel. Es fragt
) aber, ob nicht auch zur Herabsetzung
r landschaftlichen Zinsen? Man wird
s verneinen, wenn man folgendes er-
igt:

1) Eine solche Zinserniedrigung wäre
i ganz willkührliches Geschenk, das vol-
ids nach ganz widersinnigen Verhältnis-
i den Schuldnern zufiele. Je leichtsinni-
r Jemand seine Güter gekauft, je schlech-
: er gewirthschaftet, je vorschwenderischer
gelebet, d. i., je mehr er geborgt, und
weniger er abgezahlt hätte: desto mehr
käme er geschenkt. Wer keine Schulden
tte, bekäme nichts.

2) Eben solche Schenkungen würden Luxus und Verschwendung befördern, und

3) die gemeinnützigen Landesverbesserungen, wozu der Fonds bestimmt wäre, fielen weg.

d.

Schlußbemerkungen.

Wäre der Zweck des Kreditsystems bloß, die Vermögensumstände der Gutsherren zu verbessern: wird dieser Zweck dadurch erreicht, daß das Kreditsystem diesen Herren das Schuldenmachen auf das äußerste erleichtert, und die Wiederbezahlung gänzlich ihrem Belieben überläßt? Die nächste Folge davon, daß diese Herren leichter Schulden machen können, d. i. mit weniger Kosten größere Summen lehnsweise erhalten, als sie sonst bekommen könnten, ist natürlich keine andere, als daß sie wirklich mehr Schulden machen; und die nächste Folge davon, daß die Wiederbezahlung ganz ihrem Willen überlassen bleibt, ist wohl keine andere, als daß sie wirklich weniger wiederbezahlen. Mehr borgen und weniger wiederbezahlen, kann an sich den Vermögenszustand nicht bessern,

ier in sofern durch beides in dem ding=
en Werthe und Ertrage der Güter eine
lute hervorgebracht wird, die größer
, als die geborgten Summen, und die
ür zu entrichtenden Zinsen. Ist die da=
rch hervorgebrachte, dingliche Valute klei=
r, so ist der Vermögenszustand verschlim=
rt.

Wer vor Entstehung der Landschaft auf
n Gut in Ostpreußen von 18,000 Rthlr.
erth ⅔ oder 12,000 Rthlr., schuldig war,
d dafür zu 5 pr. Ct. 600 Rthlr. Zinsen
ilte, berechnete sich von den übrigen,
n eigen gehörigen 6000 Rthlr. zu 5 pr.
300 Rthlr. reines Einkommen. Ge=
t, dasselbe Gut, das damals 900 Rthlr.
brachte, bringe, wegen der, seitdem
tiegenen, Produktenpreiße, 1440 Rthlr.
, und werde nach dem, indeß üblich
wordenen, 4 pr. Ct.=Fuße, auf 36,000
hlr. geschätzt. Ist nun der Gutsbesitzer
h wieder, wie ehemals, zwei Drittheil
Werths, d. i. 24,000 Rthlr. darauf
uldig, wofür er zu 4 pr. Ct. 960 Rthlr.
isen zahlt, so hat er darum nicht dop=
t so viel Einkommen, als ehemals, weil
sich jetzt 12,000 Rthlr. eignes Vermögen

in dem Gute berechnet; denn von diese
12,000 Rthlr. kann er sich nur zu 4 p.
Ct. 480 Rthlr. Einkommen berechnen, stat
daß er sonst von 6000 Rthlr., 300 Rthl.
Einkommen hatte. Wenn er also in den
Wahne, doppelt so reich zu seyn, seine
Aufwand verdoppelt: hat er ein Defic
von 820 Rthlr. jährlich. Es ist daher seh
wahr, daß schon der bloße Wahn, bei ei
nem doppelt so hoch taxirten Gute dop
pelt so reich zu seyn, verderblich wird
durch eine starke Verführung zu einem kost
baren Hausetat, und zu größerem Wohlle
ben, wobei von selbst folgt, daß ein Arti
kel die andern nach sich zieht, und es da
her selten einmal bei der bloßen Verdop
pelung der Ausgaben bleibt. Zufällig ein
tretende, und selbst mehrere Jahre anhal
tende, hohe Preiße bei guten Erndten, wür
den vielleicht jenes Deficit decken können,
wenn sie nur nicht, theils selbst wieder zu
Wohlleben verführten, theils indirekt au
höhere Taxirung der Güter, und sonach
Vergrößerung der Schulden, Einfluß hät
ten. Treten dann in der Folge schlechte
Jahre und niedrige Preiße ein: so zeigt
sich die Verlegenheit der Herren, die sich

in jenem Fall befinden, sichtbar, wie in den Jahren 1795, 1799, und $180\frac{4}{5}$, und selbst $180\frac{5}{6}$. Sie borgen dann wohl auf Wechsel zu 6 pr. Ct. das Geld, welches sie zur Bezahlung der landschaftlichen Zinsen brauchen. Für das System selbst ist der Umstand, daß dasselbe von den Schuldnern keine Wiederbezahlung fordern darf, sehr mißlich, so bald ihm von den Kreditoren starke Aufkündigungen gemacht werden; und der Fall kann eintreten, nicht nur, wenn die Kreditoren Mißtrauen haben, sondern auch, wenn sich für sie irgend eine Gelegenheit findet, ihr Geld besser anzulegen, z. B. auf Erbpacht, zu Privatdarlehnen an die Gutsbesitzer selbst, in unglücklichen Zeiten. Das war vor einigen Jahren in Schlesien der Fall, als die von unserm Staat übernommene Schuld der Krone Pohlen in Zetteln bezahlt ward, die, bei ihrem Preiße unter Pari, mehr als 4 pr. Ct. darboten, und große Kapitale aus der Landschaft gezogen wurden. Die Landschaft könnte sich, wenn sie die Schuldenmasse vermindern wollte, nur folgendermaßen helfen:

1) Sie kauft Pfandbriefe auf.

2) Sie leiht nur gegen Aufkündigungsrecht.

3) Sie läßt die Debitoren, wenn diese ihr Kapital zurückzahlen wollen, in Pfandbriefen bezahlen.

Hat eine landwirthschaftliche Kreditanstalt den Zweck, die Produktion zu vermehren, so folgen aus demselben drei Grundsätze:

1) daß die Producenten, als solche, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Stand, daran Theil haben müssen;

2) daß keine Anleihe anders bewilligt werde, als zu einer bestimmten Produktionsverbesserung, die vorher angegeben, und hinterher nachgewiesen werden muß. Dabei wäre nöthig eine Kontrolle durch Publicität, worin alle Namen gedruckt werden; und in dem Falle, daß nicht alle Gesuche befriedigt werden können, müßten diejenigen Producenten den Vorzug haben, die das Geld zu den ergiebigsten, oder für den allgemeinen National-Landwirthschaftsertrag ersprießlichsten, Verbesserungen verlangen, und denen es dazu am meisten von Nöthen ist. Dann müßten auch die Zinsen bei den wichtigsten Meliorationen

ß 2 pr. Ct., bei den minder wichtigen
bis 4 pr. Ct., seyn;

3) daß die Wiederbezahlung der An-
hen nach einer, für den Schuldner
chst bequemen, und für den Gläubiger
rtheilhaften, Methode, unfehlbar, und
nabbittlich, erfolge. Die beste Me-
ode ist hier, wenn der Schuldner ent-
der gleich nach dem Empfange des Gel-
s, oder von einem bestimmten Jahre an,
ßer den 4 pr. Ct. Zinsen, noch 1 oder
pr. Ct. als Abtrag vom Kapital jährlich,
trichtet. Das wird er, wenn das An-
n wirklich nach dem Grundsatz Nro. 2.
nutzt worden ist, leicht können, und gern
llen. Mit dieser Kreditanstalt kann,
nn man es nöthig findet, eine zweite
rbunden werden, die auf den gewöhnli-
n Fuß von andern Privatanleihen, mit
orbehalt beiderseitiger Aufkündigung,
andern, als den hier genannten, Zwek-
n, namentlich zur Deckung von Unfäl-
n, den Producenten ohne Unterschied
arlehne giebt. Nach diesen wahrhaft
eisen Grundsätzen ist die Dänische land-
irthschaftliche Kreditkasse eingerichtet.

Mögen übrigens die Gutsbesitzer immer

ihr System behalten, wo sie es ha
aber es wäre eine Wohlthat, selbst fü
Rentenirer, die jetzt auf die ritterschaf
Kreditkasse beschränkt sind, wenn si
Wahl hätten, ihre Gelder in eine
wirthschaftliche Kreditkasse zu legen.

Das Wohlthätige der, nach jenen
Grundsätzen errichteten, Anstalt, er
übrigens klar daraus, daß in Dänen
wo der Zinsfuß allgemein 4 pr. Ct. ist,
dortige Landschaft nicht zu niedrigeren,
4 pr. Ct. Zinsen, Darlehne auf die
wähnten Bedingungen giebt, und
starken Zulauf hat, daß die Masse
Darlehne schon einige Millionen
Thaler beträgt, und bis auf 5 Milli
zu steigen neulich bestimmt worden ist;
sie doch durch die beständigen Abtragu
sich unaufhörlich vermindert.

Dritte Abtheilung.

ntrăglichkeit der Landwirthschaft.

I.

Einnahmen von derselben.

A.

Einnahmen vom Handel mit Lebensmitteln.

1.

etrachtungen über diese Waaen und ihren Preiß, besonders den, des Getreides.

a.

igenschaften des letztern als einer Handelswaare.

Um die staatswirthschaftlichen Maxinen, den Getreidehandel betreffend, richig zu beurtheilen, muß man die besondern Eigenschaften der Waare, die den Gegenland dieses Handels ausmacht, betrachten, und zwar theils die Eigenschaften des Getreides an sich, theils das Eigene des Preises von demselben; auch muß man den verschiedenen Zustand, worin Nationen sich

in Hinsicht auf ihren Bedarf dieser W[illegible]
ren befinden, unterscheiden.

Unter den Lebensmitteln, deren z[illegible]
Hauptklassen Feldfrüchte und Schlacht[illegible]
sind, ist Getreide dasjenige, welches

Erstens: am häufigsten fast überall [illegible]
erzielen läßt, und daher von der gan[illegible]
Masse von Lebensmitteln, die ein V[illegible]
jährlich verzehrt, den allergrößten Th[illegible]
(nach Pfunden gerechnet) ausmacht;
unmittelbare Verwendung auf Schlacht[illegible]
nicht einmal mitzurechnen;

Zweitens: am leichtesten und längs[illegible]
sich aufbewahren läßt, indem es Fr[illegible]
Hitze, und Luft, verträgt. Dreißig Ja[illegible]
lang hat man Korn in Frankreich un[illegible]
dorben aufbewahrt; und in Mehl fest [illegible]
stampft, muß es sich noch länger halten

Drittens: eine gedeihliche nicht n[illegible]
sondern in der Regel die wohlfeilste N[illegible]
rung, und dabei in mancherlei For[illegible]
giebt, als: Brodt, Brei, Klöße, Kuch[illegible]
Grütze, Graupen, Getränke (Bier u[illegible]
Brandtwein.)

Das Getreide nun, vollends dasjeni[illegible]
welches jede Nation ihr Korn nennt, h[illegible]

als Handelswaare, folgende besondere Eigenschaften:

aa) Es ist unentbehrlich, aus den vorher angegebenen drei Ursachen. Wurzelfrüchte, vornehmlich Kartoffeln, sind eine herrliche Beihülfe, aber kein völliges Surrogat. Ohne den Bau von Getreide, es sey Korn, oder Reis (in China), Hirse (in Ostindien), Mays (in Amerika), kann kein Land nur mittelmäßig bevölkert, keine Nation kultivirt, seyn.

bb) Bei aller Unentbehrlichkeit ist das Getreide gleichwohl von der Art, daß jeder Mensch nur eine bestimmte Quantität davon braucht, es sey unmittelbar zu Speise und Trank, oder mittelbar, verwandelt in Schlachtvieh. Es giebt kein Material zu Fabrikaten, die einen unbegrenzten Gebrauch zulassen, wie es der Fall mit den Materialien zu Kleidung, Wohnung, Geräthen, Meubeln ist.

cc) Es erzeugt sich alle Jahre wieder, so nicht Holz oder Vieh.

dd) Während der jährliche Getreidebedarf einer Nation immerfort einerlei bleibt, fällt der Getreideertrag ihres Bodens nicht alljährlich von gleicher Größe aus: mensch-

liche Kunst kann das Mißrathen der Erndte nicht mit Gewißheit, auch nur ein Paar Monate, voraussehen, oder auf irgend eine Art abwenden, obgleich der schädliche Witterungseinfluß durch tüchtige Feldbestellung sich ziemlich vermindern läßt, und einerley Witterung sehr ungleich auf verschiedenartigen Boden wirkt, indem z. B. nasse und kühle Jahre, die dem tiefen und lehmigen Boden schaden, dem hohen und sandigen zuträglich sind, so daß es also auf das verschiedene Verhältniß der verschiedenen Bodenarten eines Landes ankömmt. Also das zum jährlichen Gebrauch erforderliche Quantum von Getreide ist stetig, und dabei ist das jährlich geerndtete Quantum wechselnd.

ee) Fast unter allen Himmelsstrichen wird diese Waare, und zwar meistentheils von einerley Beschaffenheit, hervorgebracht; wenigstens findet sich zwischen dem Getreide der verschiedenen Länder nicht ein solcher Unterschied, wie zwischen dem Wein, Tabak, Obst, der Wolle — (obgleich Hafer auf der Höhe gebaut, mehr gilt, als der aus den Niederungen).

ff) Es ist äußerst voluminös, oder

schwerfällig, und erfordert daher große Transportkosten. Im Herbst 18 0 kostete eine Ausfuhr-Last, d. i. 56½ Schffl. Weitzen an Fracht von Königsberg bis London sechs Pf. St. Bei der Landfracht geht es noch weiter, so daß entlegene, oder mit keiner guten Kommunikation versehene, Länder oder Gegenden eines Landes, selbst wenn sie den größten Ueberfluß haben, andern, die die größte Noth leiden, oft, bloß der Frachtkosten wegen, nicht aushelfen können. Dazu kömmt, daß das frische Getreide, wenn es nicht etwa gedarrt wird, sich nicht gleich verführen läßt.

b.

Eigenthümlichkeiten des Getreidepreißes.

aa.

Steigen und Fallen desselben nach Maßgabe der Erndten.

Man nehme den gewöhnlichen Preiß von einem Mitteljahre in einem Lande, das von seinem Boden lebt. Davenant bestimmt die Verhältnisse zwischen dem Rückschlage der Erndten, und dem Getreidepreiße so:

fehlt an d. Erndte 0,1, so steigt d. Pr. au
 „ „ 0,2, „ „ „ „
 „ „ 0,3, „ „ „ „
 „ „ 0,4, „ „ „ „
 „ „ 0,5, „ „ „ „

Wie es auch mit diesen Verhält
bewandt sey, so ists immer billig, das
Getreidepreiß nach einem höhern Ver
niß zunehme. Denn fehlt z. B. ein Z
theil an der ganzen Erndte, so muß g
wohl von ihr die ganze Saat, und
ganze eigne Konsumtion der Producen
erst abgenommen werden, und nur
Ueberrest bleibt zum Verkauf; von wel
Ueberrest also jenes Deficit weit meh
den zehnten Theil ausmacht. Und
sollte billig dieser so geringe Uebers
da er mit eben so viel Abgaben und
sten erbauet ist, auch eben so viel ge
als der größere in bessern Jahren. D
gen was das Fallen der Preiße nach
chen Erndten betrifft, so wird da
nicht in eben denselben Verhältnissen g
den Ueberschuß über den gewöhnlichen
darf Statt haben; nehmlich der Preiß
nicht um 0,3, sinken, wenn der Ueber
0,1, ist, u. s. w., weil man den U

uß aufspeichern, oder zu Viehmast und
ht, oder zu Bier und Brandtwein,
wenden kann.

bb.

fluß des Getreidepreißes auf andere Preiße.

Der Getreidepreiß des Korns regulirt
Preiß aller einheimischen Feilschaften,
entlich den Geldpreiß der Arbeit, den
preiß der andern Bodenprodukte, der
eder Periode der Kultur eine gewisse
portion zum Geldpreiße des Korns ha-
muß; z. B. des Grases, Heues, Flei-
, der Pferde, also der Landfracht;
r den Geldpreiß der Fabrikmaterialien,
ch den Geldpreiß der Fabrikarbeit,
den Geldpreiß der Fabrikwaaren. —
lich, wie der Geldpreiß des Korns
und fällt, muß der Geldpreiß der
it, und alles dessen, was ein Erzeug-
des Bodens und der Arbeit ist, stei-
und fallen. Korn hat einen ursprüng-
n Sachwerth (d. i., es gilt eine
sse Quantität Arbeit), welcher sich
dadurch, daß der Geldpreiß des Korns
dert wird, nicht ändern läßt. Ueberall

ist dieser Sachwerth gleich der Quant
der Arbeit, die durch die Quantität K
unterhalten werden kann, auf die reichl
mäßige, oder knappe Art, wie die A
gemeiniglich an dem Ort, von dem
Rede ist, unterhalten wird. Am C
mißt und bestimmt sich der Sachwertl
der andern Waare durch die Propor
ihres mittleren Geldpreißes zum mittl
Geldpreiße des Korns. Wenn der mit
Geldpreiß des Korns manchmal im D
schnitt von einem halben Jahrhundert
andern wechselt, so ist es nicht der S
werth des Korns, der da wechselt, son
es ist der Sachpreiß des Silbers.

2.

Betrachtungen über den Zust der Nationen in Ansehung ih Getreidebedarfs.

a.

Klassifikation der Nationen, in fern deren mittlerer Bodenert

aa) den Bedarf übersteigt,
bb) demselben gleich ist, oder
cc) denselben nicht erreicht.

Ein Land, hinlänglich groß, daß,
gen der Verschiedenheit des Erdreichs,

Witterung leicht allgemeinen Mißwachs verursachen, und eine Gegend der andern aushelfen kann, dabei in nicht ungünstigem Klima, und von nicht unfruchtbarer Beschaffenheit, kann in Betracht der Volksmenge, die es enthält, in dem dreifachen Falle seyn, daß es mehr Lebensmittel producirt, als in der Regel verbraucht werden, und folglich Kornausfuhr treibt, wie Preußen, Süd-Rußland, Cur- und Liefland, Magdeburg; oder daß die Produktion des Landes mit dessen Konsumtion sich zum Gleichgewicht neigt, wie England, vormals Frankreich, Schlesien; oder daß die Produktion des Landes gegen dessen Konsumtion zu kurz fällt, und daher meistentheils Zufuhr nöthig ist, wie Spanien, Portugall.

Ein dem Klima und Boden nach wenig ergiebiges Land, wie Norwegen, Schweden, Nord-Schottland, Ireland, Nord-Rußland, über 60° der Breite hinaus, — das schlesische und sächsische Gebirge, die obern Schweizer Kantons; — oder ein zu kleines Gebiet mit starker Bevölkerung, wie Holland: beiderley Arten von Ländern

werden sich in einem der angeführten stände befinden.

Alle diese Zustände reduciren sich das Verhältniß der Bevölkerung zum denertrage, indem jene entweder geri als dieser, oder derselben gleich, oder ßer, ist, und der Bodenertrag veri werden kann, oder nicht. Aus dem sichtspunkte des Verhältnisses der Be rung zum Bodenertrage, und der Mö keit, den letztern zu vermehren, lasse auch die Staaten klassificiren. Nä verdienen hierbei noch die Kommunik die ein gegebenes Land mit andern Ströme, Kanäle und Meere hat, un Zustand der benachbarten Länder. der National- und Staatsverfassung jeder der vorerwähnten Zustände h ren; doch der erste auch wohl vor Neuheit des Landbaues, wie in S Amerika.

In Ländern, wo die Bevölkerung der Bodenertrag ungefähr im Gleichg stehn, sind fast keine besondere Korn ler, sondern die Müller, Bäcker ꝛc. ben dieses Geschäft.

b.

Staatswirthschaftliche Maßregeln, den Vorrath immer dem Bedarf angemessen zu erhalten:

aa) Vermehrung der Produktion.
bb) Begünstigung der Einfuhr.
cc) Magazine.
dd) Nothmittel.

Das große Problem der Staatswirthschaft ist, zu machen, daß beständig ein, dem Nationalbedarf angemessener, Vorrath von Lebensmitteln vorhanden sey, und an sämmtliche Konsumenten, um gehörige Preiße, sich leicht vertheile.

Die natürlichsten Mittel zu dem Zwecke sind folgende:

1) Die Produktion zu vergrößern. Ist der Ackerbau eines Landes in Beziehung auf dessen Volksmenge so beschaffen, daß die schlechteste Erndte noch für 9 Monate Unterhalt, obgleich knappen, liefert, so würde, wenn man ihn so verbesserte, daß die reichste Erndte Unterhalt auf 15 Monate gäbe, selbst bei einer um $\frac{1}{4}$ fehl schlagenden Erndte, noch immer für die Nation hinlängliches Auskommen seyn. Und wenn gleich mit dem zunehmenden Bodenertrage die Bevölkerung zunimmt, so ist

dafür auch die Ackerkultur einer weit
henden, fast nicht zu bestimmenden; V
vollkommnung fähig. Dieß ist das h
lichste Mittel für alle landbauende S
ten, (pays agricoles) d. i., solche, d
Boden zu ihrer Ernährung hinreicht, o
hinreichen könnte, wenn er recht ben
würde. Aber haben wir schon zu viel G
treide? Kann der Bau nicht übertrie
werden? Struensee sagt: „Ackerbau
Fabrik. Wie eine Fabrike übertrieben w
den kann, und stocken muß, wenn sie
viel Fabrikwaaren macht, die keinen Ab
finden, so kann es auch der Ackerbau, u
er schadet sich selbst, wenn mehr Getr
im Lande erzielt wird, als im Lande
angemessenen Preißen, oder im Auslan
abgesetzt werden kann."

Wie weit soll man nun den Ackerb
treiben? „Gesetzt, sagt er, „der Ack
bau sey so, daß er, bei der schlechtes
Erndte, noch Unterhalt für 9 Monate l
fert, so würde er, wenn man ihn so v
besserte, daß er bei der reichsten Ern
Unterhalt auf 15 Monate lieferte, a
dann im rechten Zustande seyn." — U
doch müßte alsdann schon für den,

zlten Jahren eintretenden, Ueberschuß, ein auswärtiger Absatz geschafft werden; denn bliebe der Ueberschuß dem Landwirthe liegen, so würde dieser ihn nicht erzielen; es würde also in gewöhnlichen Jahren nicht so viel, oder höchstens nur so viel, als das Land selbst braucht, erbaut werden; und dann würde in Mißjahren das Land nicht vor Theurung und Noth gesichert seyn. Ist also in einem Lande, wie in Schlesien, der Getreidepreiß regelmäßig so hoch, daß das Getreide (über Stettin) in die Fremde nicht abgesetzt werden kann, so würde entweder die Ausfuhr aufhören (und dann fiele der stärkere Getreidebau weg), oder eine Prämie (wie in England) müßte die sonst unthunliche Ausfuhr, thunlich machen.

Aber gegen das alles bedenke man:

1) Mit zunehmendem Bodenertrage nimmt die Volksmenge durch Zulauf von außen, und durch Nachwachs von innen, zu, wenn nur Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums vorhanden ist.

2) Bei wohlfeilen Getreidepreißen blühen Manufakturen auf, durch welche das

Getreide, in Waaren verwandelt, v
theilhaft ausgeführt werden kann.

3) Der niedrige Mittelsatz des Getrei
preißes schwächt nicht die Macht
Producenten, aber der Anwachs des
trages verstärkt sie.

2) Die Einfuhr dadurch zu begün
gen, daß die Ausfuhr unverletzlich frei
lassen wird, ist das beste Mittel für sol
Länder oder Bezirke, deren Produkti
nicht hinreicht, ihre Volksmenge zu ern
ren. Die Ausfuhr sperren oder beschr
ken in dem Fall, wo, bei unzulänglich
eigenen Vorrath, durchaus auf keine E
fuhr zu rechnen wäre, würde, sofern
solcher Fall Statt haben kann, keine V
letzung jener Regel seyn, so wenig als
dem Fall, wenn Prämien auf die Einf
gesetzt wären, in sofern nehmlich da
die Prämie zu gewinnen, Korn ausgefü
werden möchte, um zur Erlangung
Prämie wieder eingeführt zu werden: e
Operation, die gleichwohl unthunlich
wenn ein Staat, z. B. jetzt England, bi
einen gewissen Preiß garantirt, der ohn
dieß schon im Lande Statt findet.

3) Vorräthe für Zeiten der Noth z

raus aufzusammeln, d. i. Magazine anlegen. Diese beiden Mittel sind auch für landbauende Staaten anwendbar.

4) Ein letztes Mittel zur Zeit der Noth ist noch, daß man die Konsumtion zu vermindern sucht, durch Verbot des Brandtweinbrennens aus Korn, und daß man andere Nahrungsmittel als Surrogate benutzt.

Wir nehmen einen landbauenden Staat, z. B. die Provinz Preußen, und die Preußische Monarchie, vor uns, und untersuchen die Maximen. Es zeigt sich das zweifache Interesse der Producenten und der Konsumenten. Beides ist zu vereinigen, weil am Ende und auf die Dauer, was dem einen schadet, auch dem andern nicht nützt.

Vermehrung der Produktion ist für die Konsumenten und für den Staat der wichtigste Gegenstand; das beste Mittel, Theurung abzuwenden, und Wohlstand zu bewirken. Zur Vermehrung der Produktion wirkt, nebst der Aufhebung so mancher, vorher in den Kapiteln der Befugnisse und des Verlages betrachteten, Hindernisse, nichts kräftiger, als leichter und bequemer

Absatz zu steigenden Preißen, d. i. sol
die bei gleich guter Erndte, oder bei
großem Ueberfluß, sich über ihren son
Satz erheben, es sey, weil von innen
von außen die Nachfrage steigt.
Grund davon ist, weil, indem das
treide aufschlägt, nicht alle andere
verhältnißmäßig mit aufschlagen. Des
wirths Abgaben bleiben dieselben, di
beitslohn hebt sich wenig oder gar
die Wirthschafts-Unkosten desgleichen
höhere Geldeinnahme des Producenten
ihm also wirklich mehr Macht und
mögen. Aus diesem Grunde sind dem
wirth selbst hohe Preiße, die vom M
herrühren, bis auf einen gewissen
nicht unangenehm, sofern nehmlich
die geringe Erndte nur sonst nicht
Viehstamm leidet. Denn er hat bei
ger Erndte weniger Fuhr- und Arbei
sten. Von der andern Seite sind
heruntergehende Preiße für ihn oft
theilig, weil seine Abgaben und W
schaftserfordernisse und andere Dinge
verhältnißmäßig mitsinken.

Aber so ists auch nur mit dem S
gen und Fallen der Preiße bewandt.

gen wenn auf eine bleibende Art der
ttlere Preißsatz höher gestellt wird, wie
gland dadurch, daß es die Getreide-
nfuhr hemmte, und die Ausfuhr mit
ämien begünstigte, gethan hat, und wie
Schlesien thun wollte, so hat in der
lge der Zeit die Produktenklasse davon
nen Vortheil, aber das übrige Publikum
det Schaden, und sonach mittelbar selbst
Producentenklasse, weil der innere
arkt doch immer die Hauptsache ist.
en so, wenn auf immer die Einfuhr aus
hlfeilen Gegenden (z. B. aus Pohlen
ch Schlesien) frei ist, und dadurch der
ttlere Preißsatz niedriger gestellt bleibt,
s er sonst wäre, so leidet die Producen-
klasse nicht Schaden, und das Publi-
m gewinnt, und mittelbar dadurch selbst
e Producentenklasse. Der größte Total-
erth des jährlichen Ertrages aller Natio-
lwirthschaftszweige ist das Ziel des
taatswirths, worauf alle seine Anord-
ngen gerichtet seyn müssen.

c.

Allgemeine Bemerkungen übe[r den] Getreidehandel.

aa.

Inländischer. — Vortheil des [unein-] schränkten innern Getreidehandels, [näm-] lich des Aufkaufs;

aaa) für die Konsumenten,
bbb) für die Producenten.

Die uneingeschränkte Freiheit d[es in-] nern Getreidehandels zwischen alle[n Plä-] tzen und Gegenden eines Landes z[u allen] Zeiten, selbst bei der größten Theuru[ng, ist] sowohl für die Konsumenten, als [für die] Producenten, die vortheilhafteste E[inrich-] tung. Denn das Interesse derer, [die in-] ländisches Getreide zu einer Zeit an[kaufen,] um es zu einer andern Zeit in de[mselben] oder in einer andern inländischen [Orte] wieder zu verkaufen, d. i., derer, [die in-] ländischen Getreidehandel treiben, ([Korn-] leute, Müller, Bäcker, Mehlhä[ndler),] ist, selbst in den Jahren der [größten] Knappheit, mit dem Interesse des [konsu-] mirenden Publici einerley. Es wi[rd hier] noch keine Rücksicht genommen a[uf den] Handel mit dem Auslande.

Das Interesse der Kornhändler ist, den Preiß ihres Korns so hoch zu steigern, als es die wirkliche Knappheit der Erndte fordert; aber ihn höher zu steigern, kann nie ihr Interesse seyn. Denn wollen sie den Preiß über jenes Verhältniß des Vorraths zum Bedarf steigern, so würde, indem nun die Theurung jeden, zumal die untern Volksklassen, zur strengsten Sparsamkeit in Absicht der Konsumtion nöthigte, der Vorrath des Jahres über die Verzehrung hinausreichen, und dann wären sie in Gefahr, ihren Kornvorrath nach einiger Zeit zu wohlfeilerem Preiße, als sie einige Monate vorher hätten bekommen können, loszuschlagen, und Zinsen vom Kapital, Umstecherlohn, Speichermiethe rc. einzubüßen. Zu geschweigen, daß unter diesen Spekulanten selbst einer dem andern auf den Dienst lauert, und durch wohlfeilere Zufuhr, oder früheres Losschlagen, (zumal in Hinsicht auf die nächste sich gut anlassende Erndte,) vorzuspringen sucht.

Daß sie aber den Preiß nach Maßgabe des wirklichen Deficits der Erndte hoch halten, ist für das Publikum im Ganzen gut; sofern es auf die Art gewarnet und

erinnert wird, sich in seiner Konsumtion
nach dem Vorrath einzuschränken; welch
Einschränkung das einzige Mittel ist, un
auszulangen, und ohne welches das Publi
kum in Gefahr wäre, vor Ende des Erndt
Jahres, statt der Beschwerden einer The
rung, die Schrecken einer Hungersnoth z
leiden. Alles Ungemach, welches das Pu
blikum leiden mag, wenn der inländisc
Kornhändler den Preiß seines Korns a
Habsucht übertreibt, (wobei er selbst
Gefahr geräth, den größten Verlust zu l
den,) kömmt nicht in Vergleich gegen
Hungersnoth, wovor das Publikum eb
dadurch bewahrt wird. Wie ein vorsich
ger Schiffskapitain zur Zeit der Noth
Schiffsmannschaft behandelt, indem
durch schmalere Eintheilung den Provia
verlängert, so macht es der Kornhändl
mit dem Publikum, und in sofern stim
beider Interesse überein. Das Sparen d
Korns geschieht, indem weniger zu Brant
wein und Bier, weniger zum Futter f
Hausthiere, gebraucht, ferner, indem Ka
toffeln, Rüben, Kohl, kurz allerley Su
rogate, mehr als sonst benutzt, zum Th
dem Vieh entzogen werden, und endlic

indem wirklich weniger an Substanz gegessen wird.

Aber, sagt man, durch die Aufkäufer wird die Konkurrenz beim Einkauf vermehrt, beim Verkauf vermindert, und der Preiß beim Wiederverkauf, um so viel als die Aufkäufer gewinnen, vertheuert.

Auch taugt es nicht, daß, wie in England, ein Preiß vorgeschrieben werde, bei dem der Vor- oder Aufkauf erst erlaubt seyn soll. Denn wer Korn aufkauft, oder gar vorkauft, d. i., auf einem Markt kauft, um es nachher auf demselben Markte wieder zu verkaufen, thut dieß bloß darum, weil er urtheilt, der Markt könne nicht so reichlich das ganze Erndte-Jahr hindurch versorgt bleiben, als er es dermalen ist, und weil er daher glaubt, der Preiß werde steigen. Irrt er sich, und steigt der Preiß nicht, so verliert er nicht nur den ganzen Profit von dem, auf solche Art angelegten, Kapital, sondern auch einen Theil des Kapitals selbst, durch die mit dem Aufschütten und Aufbewahren des Getreides verknüpften Unkosten, und durch den Abgang; er thut also sich selbst mehr Schaden, als Andern. Aber nun meint

man eben, der Kornhändler selbst hebe
Preiß durch seinen Aufkauf in die H
Urtheilt er aber richtig, so erzeigt er
Publikum einen wesentlichen Dienst,
dem er dasselbe früher die Ungemächlic
ten der Theurung fühlen läßt, und es
durch zu einer, dem wirklichen Deficit
Erndte angemessenen, Beschränkung
Konsumtion, nöthigt. Denn, ist wir
ein Deficit, so ist nichts besseres zu th
als die Ungemächlichkeiten desselben so gl
förmig, als möglich, durch alle die
schiedenen Monate, Wochen und T
auf das Publikum zu vertheilen.
Interesse des Kornhändlers oder Auf
fers, bringt es mit sich, daß er recht
auf sinnen muß, dieß aufs genauste
thun: kein anderer hat eben das Inter
oder eben die Kenntniß und Geschicklich
dieß so genau zu thun, wie er.
sollte daher diese richtigste Operation g
ihm überlassen, d. i., man sollte den K
handel, wenigstens was die Marktver
gung betrifft, vollkommen frei lassen.
können nicht die Kornhändler und Aufk
fer sich verabreden, das Publikum zu bra
schatzen? (Etwa wie die holl. Ostindi

npagnie es in Ansehung der Molucki-
n Gewürze machte?) Das ist in et-
t beträchtlichen Ländern ganz unmöglich,
ist bei freier Einfuhr, selbst in kleinen
taaten, unthunlich. Denn unter allen
ttungen von Waaren giebt es keine, mit
n Hervorbringung sich jährlich eine
ßere Menge Menschen beschäftigt, keine,
, so wie sie erzielt worden ist, einer
ßern Menge von Eignern gehört, als
n; und diese Eigner können nie so an
n Ort zusammengebracht werden, wie
Anzahl von Fabrikanten, sondern sind
alle Winkel des Landes zerstreut. Diese
n Eigner verkaufen ihr Korn entweder
die Konsumenten ihrer Gegend, oder
die einländischen Kornhändler. Also
einländischen Kornverkäufer (d. i. Land-
the und Zwischenhändler) sind zahlrei-
, als die Verkäufer irgend einer andern
are, und ihre zerstreute Lage macht es
n unmöglich, in ein allgemeines Ein-
ständniß zu treten. Wäre es aber auch
lich, so würde doch Niemand sich an
e Zusage kehren, sondern würde sein
n vor dem Eintritt der neuen Erndte
lfeiler losschlagen, wenn er sähe, daß

er mehr Korn vorräthig hätte, als er
den dermaligen Preiß abzusetzen h
könnte. Und so würden Alle ihr Kor
dem Preiße zu verkaufen suchen, der
ihrem besten Urtheil am genauesten
Deficit oder dem Ueberflusse des J
angemessen wäre. Kein Kapital eine
leans, oder eines Bedfort, würde h
chen, einen merklichen Kornaufkau
Frankreich oder England zu machen. N
doch das von Necker für 45½ Mill
baar erkaufte Getreide nur auf 3 Tag
Frankreich zu; und ein Deficit von
Tagen läßt sich in dreißig Tagen,
1/10 weniger konsumirt wird, leicht, u
60 Tagen noch leichter decken. Die
fahr des Monopolisirens bei dem A
fällt um so mehr weg, da die Prod
ten, die etwa dadurch erhöhten Preiß
sich benutzen, die Konsumenten sich u
telbar an die Producenten wenden we
selbst unter den Aufkäufern Konku
entstehen wird, und bei diesem wicht
Produkt keine Kapitalien zureichen,
wenige sich bereden könnten, so große Q
titäten zu bezahlen, zu transportiren
aufzuheben. Auch ist, wie Smith r

sagt, eine Theurung nie durch Verabredung von Kornaufkäufern, und überhaupt aus keiner andern Ursache, als aus wirklichem Mangel, entstanden, der entweder vom Kriege, oder von Mißerndte, herrührte. Und nie ist eine Hungersnoth aus andern Ursachen entsprungen, als aus Mißgriffen der Regierung, die durch zweckwidrige Mittel einer Theurung abhelfen wollte. Befähle die Regierung, z. B. die Englische, jetzt den Kornverkäufern, ihr Korn um einen so genannten billigen Preiß zu verkaufen, so käme entweder nichts auf den Markt, so daß gleich Anfangs eine Hungersnoth entstände; oder käme das Korn zu Markt, so würden die Konsumenten verführt, minder sparsam oder viel schneller zu konsumiren, als das Deficit erlaubt; so daß vor Ablauf des Erndte-Jahres eine Hungersnoth eintreten müßte. Die uneingeschränkteste Freiheit des inländischen Kornhandels, so wie sie das einzig wirksame Verhütungsmittel einer Hungersnoth ist, so ist sie das beste Palliativ gegen das Ungemach einer Theurung; denn dem Uebel eines Deficit läßt sich nicht abhelfen, es findet dagegen nur ein Palliativ

Statt. Kein Handel verdient daher meh
den vollen Schutz des Gesetzes, als der in
ländische Kornhandel, und keiner bedarf
dessen so sehr, weil kein Handel mehr dem
Volkshaß ausgesetzt ist. Wenn die Regie
rung den Kornhändler als Urheber von
Theurung, als Kornjuden und Wucherer
verdächtig macht, und straft, so fährt da
Volk bald zu, und plündert.

Aufkäufer, und selbst Vorkäufer, sin
für den Producenten vortheilhaft, sofer
sie ihn in den Stand setzen, seine Waare
schneller, und mit weniger Mühe und Ko
sten (im Großen), abzusetzen, als er ohn
sie könnte. Das muß wohl wahr seyn
denn sonst würde ja der Producent sein
Waare nicht an sie verkaufen, wie ma
gleichwohl besorgt, indem man das Auf
und Vorkaufen verbietet. Man frage nu
warum unterbleibt das nicht von selbst
Die alte Europäische Polizey nahm de
Grundsatz an, der Producent sollte sei
Getreide nicht an Zwischenhändler, son
dern unmittelbar an die Konsumenten ab
setzen, er sollte also außer dem Gewerb
des Landwirths noch das Gewerbe de
Kornhändlers oder Hökers treiben. Da

gen nahm eben diese Polizey den Grundsatz an, der Fabrikant soll seine Fabrikate nicht an den Konsumenten, sondern an den Zwischenhändler, d. i. Krämer, verkaufen. Offenbar sind diese Gesetze auf den Vortheil der Städte berechnet, und von Stadteinwohnern angegeben. Man meinte, ohne das letztere Gesetz könnte kein Krämer bestehen, so wie ohne das erste das Korn viel theurer werden müßte. Beides ist unrichtig. Der Fabrikant, der selbst mit seinen Waaren handeln, nehmlich damit zu Markte fahren, oder sonst einen Kramladen halten will, muß zu diesem Handel ein besonderes Kapital haben, und davon den Profit ziehen, er müßte also, wenn man den Verlagsprofit seines Orts zu 10 pr. Ct. annimmt, dann auf jedes Stück seiner Waare, die er in seinem Laden verkaufte, einen Profit von 20 pr. Ct. aufschlagen, nehmlich 10 pr. Ct., sofern die Waaren ein Theil seines Fabrikkapitals, und 10 pr. Ct., sofern sie hernach ein Theil seines Kramkapitals geworden sind, so daß die 20 pr. Ct. doch nicht mehr als 10 vom ganzen Kapital ausmachen würden. Also würden die Krämer immer bestehn, wenn

auch alle Fabrikanten die Freiheit
mit ihren Waaren selbst Detail-
zu treiben. Was man den Fabri
verbot, dazu nöthigte man den Land
nehmlich sein Kapital zwischen zwei
wendungen zu theilen, einen Theil
in seinen Speichern und Scheune
Versorgung der gelegentlichen Na
des Markts zu bewahren, und den
auf die Kultur des Landes zu w
Aber das, zum wirklichen Betriebe des
handels-Geschäftes angewandte,
mochte dem Mann, genannt Land
oder dem Mann, genannt Kornh
gehören: so mußte es in beiden Fäl
nen gleichen Profit bringen, um de
es anwandte, gehörig zu entschädigen
Landwirth also, der so genöthigt wa
Kornhändlergewerbe zu treiben, wa
im Stande, sein Korn wohlfeiler
sen, als jeder Kornhändler in de
einer freien Konkurrenz zu thun ge
seyn würde.

Der Gewerbsmann, der seinen
Verlag auf einen einzelnen Gewerb
anlegt, erlangt eine solche Kenntni

Geschicklichkeit, daß er mit demselben Verlage mehrere Geschäfte machen kann.

So wie die meisten Manufakturisten nicht im Stande sind, ihre eigenen Waaren so wohlfeil an Einzelne zu verkaufen, als ein wachsamer und thätiger Krämer, so würden die meisten Landwirthe noch weniger im Stande seyn, ihr eignes Korn so wohlfeil im einzelnen an die Einwohner einer, etliche Meilen von ihnen entlegenen, Stadt zu verkaufen, als ein wachsamer und thätiger Zwischenhändler, der einzig damit beschäftigt ist, Korn aufzukaufen, in Magazinen zu sammeln, und einzeln zu verkaufen.

Diese beiden Gesetze waren ungerecht, (denn sie verletzen die natürliche Gewerbfreiheit,) und unpolitisch, (denn wer viele Gewerbe zugleich treibt, wird selten reich). Aber das, welches den Landwirth zum Verkauf nöthigte, war noch verderblicher; denn es hemmte nicht nur die so vortheilhafte Vertheilung der Verlagsanwendungen, sondern auch die Verbesserungen der Landwirthschaft selbst, und in sofern machte es das Korn knapper und folglich theurer, als es sonst hätte seyn können. Wäre das

Gewerbe des Kornhandels in allen P
frei und beschützt, so würde, wa
Großhändler für den Manufakturist
der Kornhändler für den Landwirth
so daß dieser nehmlich Vorschuß,
stützung erhalten, und in den Stand
den würde, seinen ganzen Verlag,
noch mehr dazu, auf seine Wirthsche
zulegen. Und wenn das allgemein ge
welche erstaunliche Verbesserungen des
zen Landes! Die gemeine Furcht vor
und Vorkauferei ist wie die Furch
Hexerei.

Das weise Gesetz, das im vorig
Neu-Ostpreußen alle Vor- und Auf
rei für ein völlig freies und geschützte
werbe erklärte, und dazu durch Patent
munterte, machte aller Furcht ein En

Der inländische Kornhandel ist,
in der Provinz Preußen, größer, al
auswärtige. Die völlige Freiheit des
ist also wichtiger. Wie muß Preußen

*) Ein Edict über die Freiheit desselben
des in Ostpreußen, Litthauen und Westp
ist abgedruckt in der Beilage V. No. 1
neueres für die ganze Monarchie, Beila
No. 2.

te zwischen den Provinzen verfügen,
m Jahr 1795. — Auch sollen die,
eien Kommunikation im Wege stehen
Stapelrechte der Städte in Ansehung
Getreides, wenigstens zur Nothzeit,
gelten. Im Jahr 1795 soll in Thorn
Korn nur 5 fl. preuß. gegolten haben,
es in Königsberg 7 fl. galt. Aber
ng stand im Wege, es herzubringen.
Der Handel dessen, der fremdes Korn
inländischen Konsumtion einführt, ist,
n er zur Versorgung des inländischen
kts beiträgt, unmittelbar wohlthätig
das Publikum. Zwar strebt er, den
ren Geldpreiß des Getreides zu sen
aber nicht den Sachwerth, oder das
num von Arbeit, welches damit um
iten werden kann. Bei immer freier
uhr in England würden die Landwir
ein Jahr ins andere gerechnet, wohl
iger Geld, als jetzt, eingenommen ha
aber mit diesem wenigern Silber wür
sie mehr Sachen und Arbeit zu Gebot
; so daß sie bei dem wenigern Gelde,
es mehr werth wäre, eben so vermö
wären. Dagegen würde das, durch
niedrigen Geldpreiß vom Korn bewirkte,

Steigen des Sachwerths vom Silber, den Geldpreiß aller käuflichen Dinge etwas erniedrigen, und dadurch dem Gewerbsfleiß der Nation einen Vortheil auf allen fremden Märkten geben, und dadurch diesen Gewerbsfleiß befördern. Nach Maßgabe aber, wie der allgemeine Gewerbsfleiß des Landes, wo das Korn wächst, zunimmt, oder wie die Anzahl derer zunimmt, die sonst etwas, oder den Preiß von sonst etwas, haben oder hervorbringen, wofür sich Korn eintauschen läßt, vergrößert sich der einheimische Absatz, (Markt,) und der ist, wie der nächste und bequemste, so auch der größte und wichtigste für Korn. Das, aus dem verminderten mittleren Geldpreiße des Korns erfolgende, Steigen des Sachwerths der Münzmetalle also strebt den größten und wichtigsten Markt für Korn zu erweitern, und dadurch die Produktion des Korns zu befördern. Seitdem in England die Ausfuhr-Prämie gestiftet ward, mußte die Einfuhr natürlich zugleich verboten werden. Aber schon früher trug sie einen hohen Zoll.

bb.

Ausländischer.

aaa) Einfuhrhandel.
bbb) Ausfuhrhandel.
ccc) Zwischenhandel.

Der Handel, welcher Korn zur ausländischen Konsumtion ausführt, trägt zwar nicht direkt bei, den einheimischen Markt reichlicher zu versorgen, aber er thut das indirekt. Denn der einheimische Markt mag gewöhnlich mit inländischem oder ausländischem Korn versehen seyn, so wird er nie reichlich versehen seyn können, wenn nicht gewöhnlich mehr Korn, entweder daheim erzielt, oder aus der Fremde in das Land eingeführt wird, als der Bedarf des Landes fordert. Nun aber werden die Producenten sich niemals Mühe geben, mehr Korn zu produciren, und die einführenden Kaufleute rc. werden sich nie bemühen, mehr einzuführen, als was der inländische Bedarf (Absatz, Markt) fordert, wofern beide nicht sicher sind, daß der Ueberschuß in allen gewöhnlichen Fällen exportirt werden dürfe. Das Ausfuhrverbot beschränkt den Anbau und die Verbesserung des Bodens, so, daß nicht mehr

gebaut wird, als gerade zur Versorgun
der Einwohner des Landes nöthig ist: wi
gegen die Ausfuhrfreiheit die Producente
in den Stand setzt, den Anbau bis zu
Versorgung fremder Märkte zu erweitern
Ausfuhrverbote sind nicht bloß ungerech
weil sie die Rechte des Eigenthümers ve
letzen, sondern auch schädlich, da sie d
Industrie untergraben; auch nur da mö
lich, wo das Land so isolirt ist, daß al
Ausgänge sich sperren lassen.

In England, wo das Aufkaufen zu
inländischen Wiederverkauf nur dann e
laubt ist, wann der Preis unter 48 Sch
ling für den Quarter steht, ist der Au
kauf zur Ausfuhr bei jedem Preise erlau
Gleichwohl kann das Interesse des inlän
schen Kornhändlers dem Interesse des gr
ßen Publikums nie entgegen seyn. Ab
das Interesse des ausführenden Kaufman
ist demselben manchmal wirklich entgeg
Wenn, während unser Land, z. B. Sch
sien, unter einer Theurung litte, ein b
nachbartes Land, z. B. Böhmen, in Hu
gersnoth geriethe, so möchte es das In
teresse des Ausfuhrhändlers seyn, dem le
tern Lande, (Böhmen,) so viel Korn zu
fü

ren, daß darüber in seinem Lande,
chlesien,) die Noth sehr zunehmen wür-
Befolgten alle Nationen das edle Sy-
n der freien Einfuhr und Ausfuhr, so
rde unter den Europäischen Staaten
elbe erfolgen, was unter den verschie-
en Provinzen eines großen Reichs er-
st. So wie unter diesen die Freiheit
inländischen Handels, nach Vernunft
) Erfahrung, das beste Palliativ bei
er Theurung, und das kräftigste Vor-
ungsmittel einer Hungersnoth ist, so
rde es auch die Freiheit des Aus- und
fuhrhandels unter den Staaten in Eu-
a seyn. Aber leider, statt dieses Sy-
ms, ist der Kornhandel fast überall in
ropa solchen Regulativen unterworfen,
ch welche das Mißgeschick einer Theu-
g in den Jammer einer Hungersnoth
rgehen könnte. Von solchen Ländern
kann die Nachfrage nach Korn öfters
groß seyn, daß ein kleiner benachbarter
aat, der etwa selbst zu der Zeit an
eurung leidet, jenem nicht helfen kann,
ne sich Gefahren und Schäden auszu-
en, d. i., ohne gefährlich und unklug
verfahren. Indessen ist bei der unbe-

schränkten Ausfuhrfreiheit weniger für groß
Staaten zu besorgen, als für kleine.

Den Landwirth hindern, daß er sein
Waaren nicht zu aller Zeit nach dem beste
Markt senden darf, heißt, die ordentlich
Gerechtigkeit einem Gedanken von allg
meinem Besten, oder einer Staatsraison
aufopfern, ein Akt der potestas eminen
der nur in höchster Noth verzeihlich i
Der Preiß, bei dem die Ausfuhr zu ve
bieten ist (wenn sie je zu verbieten wäre
sollte allemal ein sehr hoher seyn.

Der Zwischenhandel, der Korn einführt
um es wieder auszuführen, trägt zur rei
lichen Versorgung des einheimischen Mar
tes bei. Denn der Zwischenhändler wir
was er für das Ausland bestimmt, da
lieber daheim verkaufen, sogar wohlfeil
weil er die Kosten des Ein- und Ausl
dens, der Fracht und Assekuranz, spa
Die Einwohner des Landes, das verm
telst des Zwischenhandels als Magazin z
Versorgung anderer Länder dient, w
Holland, (Hamburg,) kann nicht sel
leicht Noth leiden. Trüge gleich der Zw
schenhandel bei, den mittleren Geldpre
des Korns auf dem einheimischen Mar

s zu erniedrigen, so würde er doch
ch nicht den Sachwerth des Korns
örigen, sondern nur den Sachwerth
Silbers erhöhen. Kein Land kann
henhandel mit Getreide haben, wenn
cht beständig freie Ausfuhr gestattet,
Holland, Hamburg: daher hat Eng-
solchen Zwischenhandel nicht, welchen
ns die Kornakte verbietet.

d.

theilung der Regierungsmaxi-
n Ansehung des Getreideaus-
fuhr-Handels.

aa.

Beständige Sperre.

ei diesem System richtet sich der Pro-
natürlich nach dem inländischen Be-
und; da übermäßiger Ertrag ihm
os liegen bleiben, und den Preiß
leß herabsetzen würde, so legt er es
darauf an. Es wird also, da hier
auf einem Ueberschuß (z. B.
Monat) Anstalten gemacht werden,
n Fall einer bösen Witterung, ein
t entstehen. Der dann für den Land-
sehr nöthige hohe Preiß wird ihm

durch Einfuhr geschmälert; oder ges
das auch nicht (weil bei der Sperr
Einfuhr gering ist), so kann er do
erforderlichen Wirthschaftsgeräthe, K
te ꝛc. nicht sogleich anschaffen, Brac
nicht sogleich beurbaren. Kornhändler
den nichts mehr aufschütten, als zu
ländischen Bedarf sicher nöthig ist;
ihrer werden wenige und mit wenige
pitalien, seyn. So wird auf Ueberfl
einem Jahr, Theurung im andern fo
und man wird wechselsweise im Ueb
ersticken und in Mangel darben; stat
die, bei der Ausfuhrfreiheit Statt hab
Aussicht auf Gewinn für Anbauer un
treidehändler fortdauernden Vorrath
und sichert. Die Sperre, deren A
ist, Wohlfeilheit zu bewirken, um da
den Kunstfleiß zu befördern, hilft nich
Zeiten, wo man Mangel besorgt.

1) die Grenzlinie, wo der Ueb
aufhört, der Mangel anfängt, ist fa
möglich zu bestimmen. Der Staat
den Zustand der Erndte nicht erfa
was er erfährt, ist immer kleiner, a
wirkliche Vorrath.

2) Das Verbot selbst verursacht

el durch die Furcht vor demselben. Denn
ı der Meinung, die Regierung wisse
iehr vom Mangel, als sie wirklich weiß,
ılt der Producent mit dem Verkauf zu-
ück, der Konsument übereilt sich mit dem
nkauf von Vorräthen, da weniger zum
'erkauf kömmt, und die Aufkäufer drän-
:n sich heran. Daher ist oft das platte
ınd voll Getreide, während die Städte
ırben.

3) Wie es ohne Ausfuhr keine Einfuhr
ebt, eben so wenig wird man durch Sper-
n den Feind zum Frieden zwingen: er
kömmt anderwärts, was wir ihm nicht
rkaufen.

Soll ja unter besondern Umständen ein
erbot nöthig seyn, so müßte es vorher
rch ein Landesgesetz bestimmt, nicht aber
: Willkühr der Minister überlassen seyn.
iefes Gesetz müßte so beschaffen seyn,
ß jeder voraus sagen könnte: wann der
ll eintritt, so ist die Ausfuhr verboten,
ınn er vorüber ist, tritt die Ausfuhrfrei-
t wieder ein. Gegen die letztere wendet
ın ein;

1) Von dem, durch Ausfuhr uns ent-
ıenden, Getreide könnten doch so viel

mehr Menschen in unserm Lande leben, die nun ungeboren bleiben, oder verhungern, oder auswandern? — Antwort: Als ob ohne Ausfuhrfreiheit Ueberfluß Stat finden würde! Oder, als ob dieser, wenn er auch einmal einträte, nicht verschleudert werden, den Landwirth durch Spottpreiß ruiniren, und dadurch Mangel nach sich ziehen würde!

2) Wenn ein Land groß ist, und theils kornreiche, theils kornarme Provinzen hat, so ist ja der innere Absatz hinreichend. Antwort: Wäre der Ertrag aller Erndte immer gleich groß, so schadete die Sperre nur negativ. Aber da, bei gleichen Kosten, und bei gleicher Arbeit der Producenten, der jährliche Ertrag auf eine nicht vorherzusehende Art wechselt, während der Bedarf stetig ist, und da auf eine reiche Erndte wohl noch eine zweite und dritte folgen könnte: so scheut sich bei der Sperre so wohl der Landwirth vor Wirthschafts-verbesserungen zur Erzielung eines Ueberflusses, als auch der Kaufmann vor der Anlegung seines Kapitals zur Aufsammlung von Kornvorräthen: weil beide sich den ärgsten Verlusten aussetzen würden

solche wenigstens besorgen müssen. selbst Frankreich, welches doch viele ...te und Fabriken hat, an dem bloßen ...n Verbrauch bei beständiger Sperre Producenten und Kornhändler nicht ...glich aufzumuntern vermochte, erhellt ...s, daß es so oft Theurung und selbst ...ersnoth gelitten hat. So Neapel Sicilien.

...esetzt, die Producenten gelangten zu geheimen Kunst, mit gleichen Kosten ...lt so viel Ertrag aus dem Boden zu ..., würden sie von dieser Kunst wohl auch machen, wenn die Ausfuhr ge... wäre? — Gewiß nicht.

bb.

...edingte Freiheit der Ausfuhr.

...in anderes System ist, wenn ... ein beständiges Gesetz der ...wärtige Getreidehandel an ...mmte Bedingungen gebunden ..., so daß, wann Ueberfluß ...anden ist, die Ausfuhr er... ...t, hingegen wann Mangel ...ritt, dieselbe verboten seyn, zugleich, nur allein im letz...

tern, nicht im erstern Falle, die Einfuhr frei stehen soll.

So ists in England, wo, wann der Quarter Weitzen unter 44 Schill. gilt, die Ausfuhr mit Prämien vor sich geht, und wann er über 48 Schill. gilt, die Einfuhr, die sonst nicht Statt findet, erlaubt ist. Aber die Grenze des Ueberflusses oder Mangels, und sonach der Ausfuhr- oder Einfuhr-Freiheit, kann nicht anders bestimmt werden, als entweder durch den Vorrath, der nicht wohl auszumitteln ist, oder durch den Stand der Preiße, die zuweilen von Spekulanten, (Landwirthen und Kaufleuten) nach Absichten, in fraudem legis, erhöht oder erniedrigt werden können. Da ferner bei einem solchen Gesetz die Obrigkeit terminweise erklären muß, auf wie lange die Ein- und Ausfuhr erlaubt oder verboten seyn solle, so wird eine solche Erklärung, und selbst die Voraussicht derselben, immer auf die Preiße wirken. Es wird auch die Einfuhr während des Verbots der Wiederausfuhr geringer ausfallen, und nur in die Gegenden gehen, wo das Korn am theuersten ist; zu geschweigen, daß, bei Ankunft vieles, von

pekulanten für eigene Rechnung herge-
ickten, Getreides, der Preiß vielleicht
rch Kunstgriffe gesenkt, und dadurch von
nlichen Zusendungen für die Zukunft das
usland abgeschreckt werden würde.

cc.

Kein herrschendes System.

Eine dritte Regierungsmaxime in An-
chung des Getreide-Ausfuhr-Handels
ann seyn: es solle gar kein System herr-
chen, sondern die Ausfuhr in der Regel
ei seyn, aber wenn Theurung und Noth
ntritt, solle durch temporäre Verfügun-
n die Ausfuhr verboten werden. Dage-
n könnte man erinnern:

1) Es wird, wenn man den Befehl
mmen sieht, vorher noch, so viel man
nn, Getreide ausgeführt, und dadurch
Mangel erzeugt werden.

2) Wenn durch die Verfügung der
Mangel so gleichsam öffentlich ausgerufen
orden, wird der Landwirth und Korn-
ändler mit seinem Vorrath an sich halten,
nd so wird Theurung entstehen aus Theu-
ung, indem man Gesellen und Gesinde
bschafft, nichts mehr machen läßt, der

Arme ohne Beschäftigung und Ver
ist: wahre Noth!

3) Das Verbot der Wiederausfuhr
daß aus der Fremde wenig Einfuhr kön

4) Bei hohem Preiße bleibt da
treide von selbst hier, ohne daß
Sperre bedarf.

5) Endlich kann der Zweck des
fuhrverbots viel besser durch eine allg
Abgabe von jedem ausgeführten S
erreicht werden, ein Rath, den Ga
für Frankreich gab.

Zur Widerlegung dieser Einwend
beziehen wir uns auf die, oben b
Ausführung über die Sperre vorge
nen, Gedanken. In einem Lande
Preußen, das in der Regel über
Bedarf Getreide bauet, hinter sich
reiche Länder hat, mit denen es
Ströme verbunden ist, und vor si
See, sey es Maxime, Ein- und Au
beständig offen zu halten. Nie wer
Ausfuhr gehemmt, außer sofern dre
stände zugleich eintreten:

1) wenn durchaus keine Einfu
hoffen ist, weil die Grenzländer selbst
leiden, oder gesperrt sind;

2) wenn der Preiß so hoch ist, daß
den Producenten wegen des Deficits
Erndte, mehr als hinlänglich deckt;
3) und wenn dieser Preiß, wegen der
eurung, die in andern Ländern herrscht,
che sich an uns wenden, noch höher zu
en droht.

So ungerecht es wäre, die Eigner von
reidevorräthen zu zwingen, daß sie zu
m Schaden verkaufen sollen, so ist doch
l Recht, zu hindern, daß nicht Einige
Schaden Anderer übermäßig gewinnen.
Die Hemmung der Ausfuhr kann ge-
en theils durch Verbote, theils durch
ıuflagen, wie seit dem Sommer 1800
reußen ½ Rthlr. für den Schffl. Weitzen.
So ist es mit Staaten, die von eige-
Boden sich ernähren können. Anders
Holland und Hamburg, sofern diese,
ihrer Lage, immer auf einige Zufuhr
ten können und müssen: es muß bei
n in keinem Fall die Ausfuhr gehemmt
. Gegen Mangel müssen sie, und
aten, wie Bern rc., sich durch Maga-
decken; dabei im Nothfall allenfalls
Konsumtion vermindern, z. B. durch
ndtweinverbote.

Diese beiden Mittel sind auch in P
ßen sehr heilsam und nöthig für das pl
Land so wohl, als für die Städte.

B.

Einnahme vom Handel mit aus ländlichen Produkten.

1.

Merkantilischer Unterschied zw schen Getreide und Wolle.

Getreide ist von einer begrenzteren K
sumtion, als Wolle, deren Gebrauch u
Verbrauch sehr weit gehen kann. W
den jährlichen Ertrag des Getreides
trifft, so ist derselbe nach Verschiedenh
der Witterung sehr wechselhaft; Wo
nicht so. Ohne Ausfuhrfreiheit würde E
fuhr des Getreides nicht Statt haben; s
ist also ein Mittel zu dieser. Aber bei
Ausfuhrfreiheit der Wolle würde in Pr
ßen doch auf Einfuhr aus dem Oestre
schen und Russischen nicht zu rechnen seyn

*) Nach einer königl. Verfügung vom 8.
1809 ist im Preußischen die Ausfuhr der W
frei gegeben, gegen einen Zoll von 2 Tha
für den Stein (zu 22 Pfunden Berliner
wichts).

2.

lichkeiten gegen Verbote
fuhr von Materialien zu
unsten der Fabriken.

ten Ausfuhrverboten der Mate-
Gunsten der Fabriken ist immer
en, ob sie nicht die Produktion
n, indem sie den Vortheil der
en schmälern, und ob sie die Zu-
dem Auslande hemmen, von wo,
an dort die Ausfuhr verboten
ch durch Schleichhandel manches
mmen würde; endlich, ob nicht
sgangszoll den Zweck besser er-
s gänzliches Verbot.

II.

n bei der Landwirthschaft.

A.

Oeffentliche.

1.

Staat. Untersuchungen
über die Landsteuer.

Landsteuer muß nach einem richti-
ster auf eine bleibende Art fixirt

seyn; nicht aber mit den Verbesserungen wachsen. Es muß nehmlich durch sie nicht die Industrie beschatzt werden, sondern sie muß bleibend und gewiß seyn. Sie muß ferner bequem seyn, d. i. in kleinen Portionen und in nicht beschwerlichen Zeitpunkten, abgeführt werden. Gegen den ersten Grundsatz verstoßen die Arten von Steuern, die in einer Quote des rohen oder reinen Ertrages angesetzt sind. Der Natural-Zehent, dergleichen nicht nur den Geistlichen, sondern auch den Landesherren in vielen Gegenden Deutschlands, gebührt, ist auch als Quote des reinen Ertrages wechselhaft, weil nach Verschiedenheit der guten und schlechten Erndten $\frac{1}{10}$ des rohen Produkts vielleicht $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{6}$ kurz ein viel größerer aliquoter Theil des reinen Ertrages seyn kann.

Struensee sagt: Es soll allgemeine Regel der Finanzwissenschaft seyn, in den Grundsteuern nichts zu ändern, keinem, der gedrückt zu seyn vorgiebt, Erleichterung zu geben, keinem, der zu leicht taxirt ist, mehr aufzulegen. Hier muß alles beim Alten bleiben, denn die Verschiedenheit der Grundsteuer kann den nicht zur Be-

schwerde berechtigen, der das Grundstück mit dieser Bedingung erhalten, erkauft, ererbt hat. Kauft man ein so belästetes Gut, so zieht man von der Einnahme, die man eigentlich kaufen will, die Grundsteuer ab, die also in dem Fall als eine ewige Zinse von einem unablöslichen Kapital zu betrachten ist. Ererbt man ein solches Gut, so ist freilich das Erbtheil geringer, als es ohne die Grundsteuer wäre, aber das kann nun einmal unter den bestehenden Umständen nicht anders seyn. Bekömmt ein Geistlicher ein so mit Steuern belastetes Gut, so folgt weiter nichts, als daß seine Pfründe schlechter ist. In allen diesen Fällen bleibt das Eigenthum ungekränkt.

Aber dann hat man gerechte Ursache, über die Auflegung einer Grundsteuer, als über einen wirklichen Eingriff in das Eigenthumsrecht, zu klagen, wenn der Staat ein Grundstück, das Jemand ohne Steuern gekauft, vererbt oder bekommen hat, mit Steuern belasten will. Also folgt deutlich, daß das einmal bestehende Kataster nicht verändert werden müsse, wenn dabei auch noch so viel Ungleichheit Statt hätte. So

machen es die Engländer. — Ander
Franzosen —, der Kaiser Joseph, —
ser Staat, nach der Eroberung von S
sien, und nach der Okkupation von
preußen. Es entstehen also die Fra
Soll das Kataster nie berichtigt, der G
satz nie geändert werden? Wie nun, w
eine gewisse Gattung von Gütern ze
steuerfrei war, wie in Hildesheim rc.?
beste Mittel ist, daß der Staat die
ner solcher Güter bewege, freiwillig
solche unbillige Vorrechte Verzicht zu t
Wenn der Staat den Handel mit E
schen Waaren verbietet, oder ein Tab
monopol einführt, so scheint er zwar
das Eigenthumsrecht derer, die sich bi
mit dem Handel mit Englischen Wa
und die sich von Tabaksfabrikation, n
ten, zu verletzen. Aber diesen Leuten
doch nichts, was sie schon haben, ge
men, und sie können ihren Verlag
Fleiß auf etwas anders wenden.

Hauptsache ist hier folgender Ums
Eine Erhöhung des Geldsatzes, nach M
gabe, wie der Silberwerth sinkt, ist
Erhöhung des reellen Werths der
steuer, und sonach wohl gerecht.

Maß dazu könnte die jedesmalige Landes-getreide-Taxe (sonst Kammertaxe genannt) geben. Es ist Unkunde der Sache, wenn den Westpreußischen Ständen i. J. 1787, und den Schlesischen 1743 und 1748, versprochen ward, daß nie eine Gelderhöhung der Landsteuer Statt haben sollte.

Bei dem Kataster in Schlesien wurden zur Landsteuer angeschlagen die Stiftsgüter mit 50 pr. Ct. vom reinen ausgemittelten Ertrage, die Ordensgüter mit 40 pr. Ct., die Bauergüter mit 34 pr. Ct., die königlichen, fürstlichen, adelichen, so wie die Pfarr- und Schulmeister-Güter mit 28⅓ pr. Ct. In Westpreußen die Stiftsgüter mit ½, die adelichen und Köllmischen mit ⅓, die bäuerlichen mit ¼, des reinen Ertrages. Es kömmt auf die Taxationsart an. Bei dem bisherigen Geldwerthe des Ertrages machte die Steuer wohl nicht 20 pr. Ct., und da alle Meliorationen steuerfrei sind, vielleicht nicht 10 pr. Ct. In Ost-Preußen ruhen auf den königlichen, bäuerlichen und auf den Köllmischen Gütern zwei Auflagen, die über 2½ Rthlr. auf die Hufe betragen, und wovon die privilegirten, d. i. adelichen Güter, frei sind: Servis und Fouragegeld.

Beide werden mit dem General-Hufensch
seit dem Jahre 1748 zusammen unter de
Namen der Kontribution entrichtet. Dan
liegt noch jenen beiden unprivilegirten G
tern die Last der Natural-Fouragelieferu
gen gegen fixirte, allerdings unzulänglich
Taxe ob *). Unterscheiden muß man vo
der Kontribution den Domainenzins, d
als Rente an den Grundeigner (den K
nig) bezahlt wird.

Die zweite Eigenschaft der Lan
steuer, Bequemlichkeit, hat die Preußisch
im hohen Grade, da sie in 8 Portione
gezahlt wird, die Monate May, Junius
August und September, ausgenommen sin

2.

Zu gesellschaftlichen Zwecken.

Andere Abgaben zu Societätszwecke
wie die Geld- und Naturalleistungen z
Schulen, Kirchen und Armenanstalte
Hebammen-Instituten ꝛc., zu Brücke
Wegen ꝛc., sind nur anzuführen, dam
man sie nicht vergesse, wann von der Grö
der öffentlichen Lasten die Frage ist. E

*) Aufgehoben durch ein königl. Edict vom 3
Oct. 1810.

betragen, wenn man die Scharwerks- und Vorspannleistungen *) abrechnet, nicht viel, und werden, so weit man ihre zweckmäßige Verwendung sieht, am wenigsten ungern entrichtet. Eben dahin gehören die Kosten der Wasseranstalten, Dämme und Deiche in den Niederungen.

B.

Private Ausgaben.

1.

Beiträge zu Versicherungsanstalten.

Feuersocietäten sind bekanntlich sehr nützlich. Assekuranzen gegen Hagelschlag und Viehsterben sind schwierig in der Ausführung. Zwecke derselben sind: mit wenigen Kosten, die von allen Unterthanen aufgebracht werden, sollen die, welche durch Viehseuche Schaden leiden, entschädigt, und das Geld, welches sie empfangen, soll zur Wiederherstellung des Viehstammes angewandt werden. Der Grund der Unternehmung leuchtet ein.

*) Der Vorspann ist abgeschafft durch ein königl. Edict vom 28. Oct. 1810.

Viehsterben ist schädlicher, als H
schlag, weil es ohne Vieh keinen Dü
und keine Arbeitsochsen, also kein K
giebt.

Alle Landleute ohne Ausnahme m
in die Societät zu treten genöthigt we
damit die Beiträge klein ausfallen.
kann man sagen, Viehseuche ist ein
so evidentes Factum, als Brandsch
Die beschwornen Zeugnisse sind bei
doch unsicher, und wie erhält man G
heit, daß das ausgezahlte Geld wi
auf Wiederankauf des Viehes verw
werden wird? — Die Vergütung
müßte nicht nach einer jedesmaligen
sondern nach festen, vorher bestim
Gesetzen, geschehen, z. B. für ein
von 1—4 Wochen so viel rc.

Dann müßten durchaus die Sätze
niedrig seyn. Gebäude werden zu
bestimmten Werth ins Kataster gesetzt,
darnach geschehen die Beiträge. Sch
bleibt, wie man dieß mit dem Vieh
chen solle. Trefflich ist es, wenn G
der piorum corporum dem Bauer, d
zweckmäßige Anwendung gut steht,
geringen Zins geliehen würden.

2.
Wirthschaftskosten, Arbeitslohn ꝛc.

Arbeitslohn, Anschaffung von Geräthen, Vieh, Bauten ꝛc. Was sie vertheuert, oder zwecklos vergrößert, befördert gewiß den Landbau nicht. Dahin gehört das schlechte und theuere Eisen und Kupfer. — Aber vornehmlich gehört hieher das Mühlenregal, eine wahre Landesplage, die aber jetzt, da fast alle Mühlen vererbpachtet sind, schwer zu heben seyn soll *).

Vierte Abtheilung.
Erforderliche Kenntnisse zur Landwirthschaft.

I.
Erweiterung und Verbreitung wirthschaftlicher Kenntnisse.

Praktische Erweiterung des Wissenschaftlichen der Landwirthschaft, also Studium,

*) Ueber die Aufhebung dieses Zwanges in einigen Provinzen s. die Beilage VI. No. 1.; für die ganze Monarchie Beilage VI. No. 2.

Prüfung und Versuche dessen, we
dern Ländern erfunden und erpro
nehmlich aber dessen, was in unse
selbst von verschiedenen Wirthen
verschiedenen Gegenden erprobt ist
kömmt es zuerst an. Die Verbrei
nomischer Kenntnisse geschieht a
durch Notizen in Intelligenzblätte
nehmlich aber durch Muster. D
mischen Gesellschaften sorgen im
für den Kopf, und zwar der größ
the, die selbst studiren können;
Hindernisse, die in der politische
sung liegen, oder die sonst das
Können, und die Einträglichkeit
lassen sie sich nicht ein. Arthu
spottet daher ihrer.

Ehe man, wie gewöhnlich, i
mann, zumal den geringen, ank
er am Alten klebe, von allen V
gen abgeneigt sey, bedenke man
er in seiner ganzen Lage, was se
Gemeinheiten und Triftrecht viell
steten) Boden, seine Leistungen
und seinen Verlag betrifft, die
gen befolgen könne, und ob es ih
Die Landleute brauchen in der S

ermuntert zu werden, z. B. Hanf zu bauen, sie thun es von selbst, sobald sie finden, daß es ihnen, im ganzen Zusammenhange ihrer Wirthschaft betrachtet, sichern Gewinn bringt, welches man durchaus ihnen allein zu berechnen überlassen muß. Unter zehn giebt es gewiß nicht einen, der bloß aus Dummheit und Starrsinn seinen sichern und wahren Vortheil sich entgehen läßt; aber wohl kann es uns bei den Neun übrigen auch so scheinen, weil wir ihre ganze Lage in Hinsicht auf Vermögen, Leistungen und Hindernisse, uns nicht vollständig vorstellen; vornehmlich aber, weil wir nicht bedenken, daß ein gemeiner Landmann sich nicht auf Neuerungen einlassen darf, bei denen er irgend etwas wagt, weil er beim Mißlingen einer Neuerung gleich aus allen Fugen kömmt. An seiner Stelle thäte der Tadler wohl dasselbe, was Jener thut. — Den weißen Weitzen baut jeder Bauer, der das Land dazu hat. — Auch würde er im Großen auf dem Felde Futterwurzeln und Kräuter bauen, wenn er dürfte und könnte.

Landwirthschaftliche Kenntnisse unter dem

gemeinen Mann zu verbreiten, ist nich
wirksamer, als erfahrne und rech
schaffne Kolonisten aus Ländern aufz
nehmen, wo die Kultur besser ist. Di
auf dem literarischen Wege verbreitete
landwirthschaftlichen Kenntnisse werden v
den gemeinen Landleuten wenig benutz
sie erfahren dieselben nicht, da sie sich d
theuren, schwer zu verstehenden Büch
nicht anschaffen; sie trauen auch den Vo
schlägen nicht, finden dieselben zu ungewi
zu gefährlich, da sie allgemein sind. N
durch besondere mündliche Belehrung,
einem passenden Tone, noch mehr a
durch Beispiele, kann der Wohlstand d
gewöhnlichen Bauers befördert werde
Auch die popularsten Schriften mißverst
er meistentheils, weshalb seine Meinu
über die Unnützlichkeit solcher Schrift
nicht ungegründet ist. Dazu kömmt, d
überhaupt positive Vorschriften über d
Ackerbau sehr lokal seyn müssen, wenn
nicht im Durchschnitt mehr schaden a
nützen sollen.

II.

Ermunterung des Volks zur Arbeitsamkeit.

Viel zu rechnen ist auf die Kraft des Beispiels, wenn dasselbe durchgängig verbreitet, und mit den bisher schon gewöhnlichen Bedürfnissen nahe verwandt ist, und wenn zur Erlangung der Befriedigungsmittel Arbeit theils immer nöthig ist; (wie sie dieß nicht ist bei Armensteuern, bei leichtem Verdienst, der von unproduktiven Verschwendern gezogen wird, welches z. B. Bediente thun,) theils nie vergebens ist.

Hoher Lohn erzeugt nicht Unthätigkeit, es wäre denn, daß die Erhöhung plötzlich vorübergehend wäre, und fast ohne Mühe erlangt würde, oder daß die, welche ihn empfangen, keinen Geschmack an besserm Lebensgenuß hätten, sondern bloß thierischen Genuß kennten, und dem Trunk oder sonst einer Leidenschaft (eitlen Lustbarkeiten) ergeben wären.

Frühe Gewöhnung an Fleiß, Ordentlichkeit, Nüchternheit, durch häusliches Beispiel, durch öffentlichen Unterricht, dabei Hemmung der Trunkenheit dadurch,

daß das gesündere Bier besser und
feiler, der böse Brandtwein dagegen
Auflagen theurer, daß Trinkschulde
Spielschulden rechtlos gemacht, Verl
gen zum Trunk abgeschnitten würden.
wohlhabende Landmann wird von sell
Schulen und Erziehung seiner Kinde
gen. Nur für die allerärmsten un
den Stadtpöbel müßte man Armens
haben.

Durch directe Mittel zur Beförd
der Industrie vermag der Staat
viel; sie wirken langsam, schwach,
unsicher; desto mehr vermag er dur
directe, d. i. durch Entfernung von
dernissen. Die Hindernisse liegen i
im Mangel an Freiheit, (Abhängigkei
Willkühr), in Unsicherheit des Eigent
oder Verlages (Frohnen); in schli
Abgaben oder Steuern. Das beste
tel ist, die Menschen in die Lage ko
zu lassen, wo sie durch ihre Mühe
vor sich bringen, so daß ein Geist der E
samkeit, und folglich auch des Gewe
ßes, in sie kömmt. Alle Sclaven
Faullenzer, sagt Franklin; alle Ba
die tief in Schulden stecken; und

ßehen, sich herauswickeln zu können; sind
ul und liederlich: das weiß jede Guts-
errschaft. Wohlgelingen nährt den Ge-
erbfleiß.

Das Auffammeln und Benu-
en von Kapitalien ist das wichtigste
eförderungsmittel der Industrie; wie der
uhm, gewinnt die Industrie mit dem
ortgange immer mehr Stärke. Unter den
iden staatswirthschaftlichen Systemen,
m merkantilischen und dem landwirth-
haftlichen, verdient das letztere den Vor-
g. Landwirthschaft dient mehr, als ir-
nd ein anderes Geschäft, zur Vermeh-
ng des gemeinen Landeskapitals, und
glich der gesammten Landesindustrie.
ie schafft viel mehrern Menschen, mittel-
r und unmittelbar, Arbeit und Ver-
enst. Sie bürgt auch zuverlässiger für
ständig anhaltende Beschäftigung. Be-
eise sind Belgien, die Lombardey, Tos-
na ꝛc. Sie giebt den Stoff zum dauer-
ftesten Handel. Aber auch Manufaktu-
n haben Anspruch auf eine besondere
ürsorge; denn durch Manufakturen wird
e Landwirthschaft befördert, indem sie
m Landwirth einen weiten Markt dar-

bieten, und ihn durch Vorhaltung vieler Artikel der Bequemlichkeit und Zierde zur Thätigkeit reizen.

Zweiter Hauptabschnitt.

Fabrikationsgewerbe.

Einleitung.

I.

Begriff der Fabrikation.

Fabrikation heißt hier jede Beschäftigung roher Naturalien zu weiterer Verarbeitung oder zum Gebrauche. Sie wird hier betrachtet, sofern sie nicht zum eignen Bedarf allein, sondern als Gewerbe, betrieben wird; es mögen die Fabrikate bestimmt seyn unmittelbar für den Konsumenten, oder als Kaufgut für den Zwischenhändler; in welchem letzten Falle das Gewerbe Fabrik im engsten Sinne genannt wird.

Die Fabrikation wird betrieben entweder von einzelnen unabhängigen Künstlern,

Meistern, Arbeitern auf eigne Hand, oder unter einem Verleger, auf Bestellung, mit dessen Materialien, aber in den eignen Werkstätten der Arbeiter gegen Verding, oder endlich unter einem Regierer, (Fabrikherrn,) so daß nicht nur die Materialien, sondern auch die Werkstatt und Maschinen, diesem zugehören, und die Fabrikanten also nach Verding oder nach Zeit bezahlt, in einem solchen Fabrikhause systematisch beschäftigt werden, z. B. Zucker- und Porzellanfabriken. Bisweilen sind in einer Fabrikanstalt Einrichtungen der zweiten und dritten Art verbunden, wie bei dem Lagerhause in Berlin, bei der großen Manufaktur in Linz.

Der Unternehmer, er sey Verleger oder Regierer, kann seyn entweder eine einzelne Person, oder eine Gesellschaft, und diese eine freie, lose, private, oder eine octroirte Gesellschaft; auch kann es der Staat selbst seyn.

2.

Entstehung derselben.

Jedes einiger Maßen gebildete Volk hat gewisse Fabrikationen, die sich auf

Nahrung, Kleidung, Wohnung, Vert
digung, auf Geräthe und Werkzeuge
jenen Zwecken, beziehen. So wie i
Fortgange der Kultur die Arbeiten d
Theilung zu Gewerben werden, verm
nigfaltigt und verbessert sich Fabrikat
und es können einige Gattungen, z
in fruchtbaren inländischen, mit einem M
terial reichlich versehenen, Gegenden,
erweitern und vervollkommnen, so daß
brikate ausgeführt werden, die dann gle
sam in Waaren verwandelte Lebensm
tel vorstellen. So ists mit Man
ster, Birmingham, Hallifax. Auf gle
Weise werden durch Verfeinerung von
beiten, wozu das Material in gewi
Gegenden häufig ist, Fabriken sich aus
den, wenn diese Gegenden Mangel an
bensmitteln, aber Gewerbfreiheit, hal
wie im Sauerlande und in Steyern
Metallfabriken, in Gebirgen Leinmanu
turen. Endlich erstehen Fabriken dadu
daß einheimische oder auswärtige Kaufle
oder Künstler, sich hieher verpflanzen. S
denfabriken aus Byzanz nach Lukka,
von da weiter verpflanzt. Hamburger br
ten die Leinenfabriken für Amerika in Sc

n in Gang. Degenhardt ward Stifter r Wollfabriken im Eichsfelde; Hugenotten brachten Seitenfabrikation in die Mark Brandenburg, und fast alle Englische Fabrikationen verbreiten sich nun auf dem Continent.

3.

Uebersicht der Fabrikationsarten.

A.

Chemische.

a.

Auf nassem Wege.

Gährungsbereitung, Destilliren, Salzbereitungen, Alkalien, Säuren, Neutralsalze, Zucker, Fettbereitungen, Seife, Bleichen, Färben, Drucken, Kattun, Manchesterwaare, Gerben, Tabak.

b.

Auf trocknem Wege.

Brennen, Kohlen, Theer, Pech, Kiehnruß, Kalk, Gips, (Stukarbeit) Thonarbeiten, Ziegel, Töpferwaare, Pfeiffen, Fayance, Porcellan, Glas, Bergbau und Gewinnung der Materialien.

B.

Mechanische.

a.

Verfertigung beweglicher Waare

Fadenstoffe, durch Binden, Filzen, Wi ken, Weben; harte Stoffe, als Hol Horn, Knochen, Elfenbein, Schildpadd Stein, Glas: durch Schneiden und Dr hen; Leder, Zeuche, Papier ꝛc.

Bearbeitung mit Metallen: Gußarbe ten, Schmiede-, Blech-, Drath-Arbeite gemischte.

Maschinenbereitung, Mühlen zum Ze stoßen, Zermalmen, Schlagen oder Ha mern, Ziehen (Drath), Drechseln u Bohren, Schneiden oder Sägen, A hülsen ꝛc.

b.

Baugewerbe.

Gebäude aller Art, Brücken, Mühle Maschinen, Schiffe.

Er

Erste Abtheilung.

Befugnisse und Beschränkungen bei der Fabrikation.

I.

Durch Staatsmonopolien. — Prüfung derselben.

Der Staat kann, wenn er von einer gewissen Waare Auflagen erheben will, um am besten den Unterschleif zu verhüten, und am wohlfeilsten die Auflage zu erheben, sie ausschließlich selbst fabriziren, und dann durch Distributeurs oder Faktoren an die Konsumenten so absetzen, daß die Auflage gleich auf den Preiß geschlagen wird. Am leidlichsten schicken sich dazu solche Waaren, die kein Material oder Werkzeug zu andern Gewerben abgeben, und die so beschaffen sind, daß ihre monopolistische Verfertigung und Verhandlung dem Gewerbfleiß am wenigsten Eintrag thut. Dahin gehören Spielkarten, auch wohl Tabak. Weniger ist Salz dazu schicklich, aus dem ersten Grunde, da es zur Viehzucht, zu Käsen, Fischen, Fleische, nöthig

ist; in England ist zwar dasselbe mit Im-
post belegt, aber nicht Staatsregal. Brandt-
wein schickt sich aus dem zweiten Grund
nicht; am wenigsten Mühlsteine, Alaun,
Eisen, Kupfer, Blech, Drath, Holz. Im-
mer sollte dabei der Preiß der Monopolien
nicht zu hoch seyn, wie einst die Gabelle
in Frankreich; auch sollte das ganze Mo-
nopol durch Administration, nicht durch
Verpachtung (ferme), betrieben werden,
weil letztere Methode kostbarer für den
Staat, und drückender, verderblicher für
den erbitterten Bürger ist.

Staatsmonopolien sind hier und da Fa-
brikate für das höhere Wohlleben, oder
den Hof — Haute-lisse, Tapeten, Por-
zellan, Spiegel, Kanten, Tressen, Kam-
mertuch, Sammt, und andere Seidenwaa-
ren, Manchester. Als Prachtfabriken zum
Vergnügen des Hofes, kann man dies
gelten lassen, aber sie sind meistentheils
Quellen von Aufwand, nicht von Verdienst
oder Erwerb. — Fabriken für die Armee,
Waffen, Montur und Rüstzeug, endlich
Fabriken zum allgemeinen Gebrauch, be-
sonders von Bergwerksprodukten. Beide
haben den Fehler, sie werden dem Staa-

ehr kosten, wenn er sie selbst treibt, als
enn er sie dem Privatfleiß überläßt; und
enn er sie doch durch die bekannte Me-
ode des Zwangabsatzes für sich einträglich
acht, so verursacht sein Gewinn einen
jergus viel größern Ausfall in dem Er-
age der Nationalgewerbsamkeit.

Daß Fürsten, die sich mit Fabrikgewer-
en abgeben, immer dabei zu kurz kommen,
der das Publikum brandschatzen müssen,
t natürlich, weil sie nichts selbst thun,
ondern sich Miethlingen in die Hände ge-
en müssen. Diese sind in Einrichtung der
Gebäude, in Bestimmung, Wahl und
ohn der Offizianten und Arbeiter, in
nschaffung der Materialien, in Absatz
nd Transport der Waare, und so in al-
en Anlagen, Reparaturen, Geschäften und
rbeiten, sorglos und verschwenderisch, oder
och gewiß nicht so beflissen und sparsam,
ls Privateigner. So ging es dem Lorenz
on Medicis in Florenz. Eben darum
nn finden Fürsten nöthig, die Konkurrenz
er Privatindustrie auszuschließen durch
Monopolien. Das ist ungerecht und ver-
rblich zuvörderst für den Gewerbsmann.
Denn der Fürst soll die Gewerbsamkeit der

Bürger beschützen, und hier hemmt er sie, nicht nur dadurch, daß er mit einem so großen Kapital operirt, sondern gar durch Verbot. Man sage nicht, er bediene sich zu seiner Fabrik auch der Bürger: aber welcher? — und wie? — Verderblich ferner für das ganze Publikum, das die monopolisirte Waare braucht, und sie nun über den Werth bezahlen, sich wohl gar damit, weil sie nicht brauchbar oder nicht dauerhaft ist, plagen, oder sie entbehren muß.

Um mehr Sorgfalt und Sparsamkeit in seine Fabrik zu bringen, pflegt der Fürst auch wohl sich zu associiren mit einem Einzelnen oder mit einer Kompagnie. Ersteres war der Fall mit der Gold- und Silbermanufaktur in Berlin, und mit der Kantenfabrik in Potsdam. Immer bleibt, so lange das Monopol dabei Statt findet, jene Ungerechtigkeit und Verderblichkeit.

Die, welche sagen, der Fürst soll anfänglich für eigene Rechnung Fabriken anlegen, und sie hernach an Privatunternehmer abtreten, bedenken nicht, daß, wenn die Fabrik glücklichen Fortgang hat, er, (und vollends die Offizianten) sie nicht

treten wollen, und wenn sie nicht
Niemand sich damit befassen wird,
denn, daß der Staat ihn durch
der verderblichen Zwangsabsatz un-

II.

privilegirte Societätsfabriken.

Uebel bleibt, wenn auch der Fürst
bst fabrizirt, aber Kompagnien oder
nternehmern Monopolrechte verleiht.
: Kompagnie hat noch besondere
ile, weil sie ihr ganzes Kapital auf
n Bewegung setzen, und beständig
Anwendung erhalten soll, um im-
en bestimmten Gewinn aufzubrin-
hmlich Dividenden, und Ersatz al-
en, welche sehr hoch sind, weil
st der Sparsamkeit und der Sorg-
der Anlage der Gebäude, in der
ig des Personals, in den Repara-
id Arbeiten, herrscht; denn es ist
ignerwirthschaft. Privilegien an
sind gerecht und nützlich, nach der
ie das Brittische Parlament sie
e) ertheilt.

III.

Durch Zünfte.

A.

Wesen der Zünfte.

Dasselbe besteht in Zwangs- od
bietungsrechten gegen Pfuscher, St
Bönhasen, (wovon die ersten zu
Zunft gehören, die zweiten zu e
dern, die dritten zwar zu derselbe
noch unbefugt zu eigenem Gewerbsb
und in der gesellschaftlichen Verfass
Handhabung jener Rechte, aus de
mittelbar gewisse Einrichtungen i
hung der Lehrburschen, Gesellen,
Wittwen, auch wohl deren Kinder,

B.

Gründe dafür und dageg

1) Sie erleichtern der Polizey
werbeleitung und das Ordnungswes
die Eintheilung der Stadt in Rev
ter Gemeineältesten und freie Ge
ten der Gewerbsgenossen, gleich de
spielsgliedern, würde dasselbe leiste

2) Sie unterhalten die löbli
liebe. Daß sie diejenigen, wel

von ehelicher Geburt sind, ausschließen, ist schädlich und ungerecht. Sie stören auch die Eintracht durch Prozesse wegen unbestimmter Grenzen der Gewerbe, und die Ruhe, durch ihre, vollends wegen des Wanderns der Gesellen oft weit reichende, Verbindungen.

3) Sie hindern die Betrügereien durch ihren Zunftgeist und ihre Satzungen. Aber sie können das Publikum durch Einverständnisse übersetzen, welches bei freier Konkurrenz nicht angeht.

4) Sie sichern das Publikum, daß es nicht durch Stümper getäuscht werde. Eher aber werden sie durch aufgenommene ungeschickte Meisters-Söhne, und durch wohlbezahlende Stümper, die ihr Schild aushängen, das Publikum täuschen können. — Aber eigentlich kehrt sich Niemand an das Schild, so wie kein Meister an den Lehrbrief des Gesellen, sondern derselbe nimmt ihn auf die Probe, oder läßt sich von andern, die ihn probirt haben, empfehlen. Die feinsten Kunstgewerbe sind ja unzünftig.

5) Sie helfen dem Mangel oder Ueberfluß des Personals in den verschiedenen Gewerben ab. — Das geschieht besser von

selbst. Niemand weiß, worin das G
gewicht, oder das Nicht zu viel und
zu wenig, bestehe, und aller Zwang
durch man dieß erhalten wollte,
schädlich seyn. Der Haupteinwand
die Zünfte ist, daß sie das, jedem
schen von Natur zustehende, heilige
sich seiner Arbeit, so gut er weiß
kann, zu nähren, antasten. Abe
die Hauptschwierigkeit gegen Aufhebu
Zünfte besteht darin, daß den jetzigen
stern ihr iusto titulo eoque oneros
langtes ius quaesitum (Zwangsrecht
Ersatz und wider Willen nicht gen
werden kann; obgleich gewiß die re
schickten wenig oder nichts dagegen e
den möchten. Man denke nur a
Maurer- und Zimmergesellen, die
Meister, der nicht einmal Notiz n
wo sie arbeiten, wöchentlich ihre Gel
bringen müssen.

Die besten Mittel, den Zünfte
Schädliche, das sie in staatswirthsc
chem Betracht an sich haben, zu
men, ist, daß man sie allmählig au
zwangrechtlose Gesellschaften zurück

ie dann freilich nicht fest bestehen werden *).

Zu dem Behuf würden folgende Maßregeln dienen:

1) In Bestimmung der Arten von Arbeiten, die jeder Zunft zustehen sollen, räume man eine Beschränkung nach der andern weg; mögen Riemer, Sattler und Beutler, mögen Gelbgießer, Plattenschläger, Klempner, und selbst Kleinschmiede, alle einerley Sachen zu machen befugt seyn!

2) Als Lehrbursche muß Jeder, ohne Rücksicht auf seine Geburt, bei wem er will, und auf so lange er will, und wie er will, auslernen.

3) Als Arbeits-Gehülfen dürfe der Meister nehmen und brauchen, wen er will, wenn es auch nicht ein förmlicher Gesell ist. Das Wandern werde nicht nach der Zeit bestimmt.

*) Daß in Preußen und Litthauen das Zunftwesen der Bäcker, Schlächter und Höker abgeschafft, und die Aufhebung der übrigen Zünfte vorbereitet ist, zeigen die Beilagen No. VII. und VIII. Das neue Edict wegen einer allgemeinen Gewerbfreiheit findet man in der Beilage No. IX.

4) Das Meisterstück sey wohlf
brauchbar und werde unpartheiisch be
theilt.

5) Die Exclusiv- oder Vorzugsre
derer, die eines Meisters Wittwe o
Tochter heirathen, hebe man auf.

Vornehmlich aber gestatte man Jede
der es verlangt, unter dem Namen
Künstler, Fabrikant, Freibäcker, F
schlächter ꝛc., sein Gewerbe zunftfrei zu t
ben. Man lasse das Landvolk, oder
welche auf dem Lande sich setzen, ihr G
werbe treiben, z. B. im Schlesischen G
birge die Weber, im Sauerlande die
senarbeiter. Man dulde nicht gesper
d. i., auf einen Ort beschränkte, nicht
schlossene, d. i., auf eine Zahl beschränk
nicht geschenkte Handwerker.

Der Reihezwang (Reihebacken, Rei
schlachten, Reihebrauen) würde nur
Gewerben, die keiner Vervollkommnu
und keiner Erweiterung des Debits fä
sind, zu dulden seyn, sonst ist er, wie
ler Zwang, wodurch Gleichheit erkünst
werden soll, (wie billig und liebreich
auch scheint, um die Unbemittelten geg
die Vermögenden aufkommen zu lassen

nur ungeräumt, wenn dadurch alle
nen im Ganzen weit weniger, als
wohl möglich wäre, erwerben, son-
uch ungerecht, wenn dadurch manche
ert werden, von ihrer Wissenschaft,
samkeit, ihrem Kredit und Ver-
den Gebrauch zu machen, den sie
gern auf gleichen Fuß mit sich ein-
n, und den diese Andern auch für
rdern, aber ohne denselben Jenen
hen zu wollen. Man pflegt bei der
über allmälige Auflösung der Zünfte
Unterschied zu machen zwischen Po-
gewerken, die entweder für un-
bare oder für begrenzte Bedürfnisse
, (Bäcker, Fleischer, Höker, Schu-
Schneider, Zimmerleute, Maurer,)
abrikgewerken, deren Waaren
er von minder beschränktem Ge-
, oder mehr zu Gegenständen des
els, geeignet sind, wie Webereien,
iedewaaren, Tischler-, Drechsler-,
r-Waaren. Man behauptet, bei dem
sey das Zunftwesen nöthig oder
h. Aber daß sie nicht nothwendig
zeigen Paris und Philadelphia; und
die Polizei sonst in Ansehung ihrer

interessiren mag, kann sie wissen und
nen, ohne Zunftwesen. Daß Polizei
nichts nutzen, ist bekannt. Sie sind
wohl auf gerechte Art einzurichten,
zum Nutzen des Publikums zu handh
sondern ungerecht. Freie Konkurrenz n
mehr helfen. Am unpassendsten ist
Zunftwesen von Hökern, Krämern, :
leuten.

Die hohen Gebühren für Erlan
des Bürgerrechts, als Bedingung, u
ein Fabrikationsgewerbe zu treiben, sin
Erschwerung und Beschränkung der Ge
samkeit gegen die richtigen Grundsätz
Staatswirthschaft anzusehen. Eben da
auch von dem Abschoß (Abfahrts
beim Ausziehen aus einer Provinz
aus dem Lande; dagegen möchten si
als Abgabe von Erbschaften, als Au
rechtfertigen lassen (Erbsteuer).

IV.

Durch Schauanstalten.

Bei Fabrikenreglements und Scha
stalten ist die Absicht, theils zu verh
daß nicht Fabrikanten durch fehler
Waare den Käufer, zumal den ausn

en, berücken, und durch den, auf solche Weise veranlaßten, Mißkredit, den übrigen Fabrikanten, und dem Publikum, schaden; theils den Großhandel zu erleichtern durch die Sicherheit, daß eine Waare von einem bestimmten Namen, die bestimmte Quantität und Qualität habe.

Die Fabrikreglements schreiben vor, wie eine Waare dieses oder jenes Namens in Hinsicht auf Quantität und Qualität beschaffen seyn soll, z. B. feines Tuch von soviel Kettenfäden, so lang und von solcher Wolle. Die Schau (Beschau) aber untersucht, wie fern die fertige Waare reglementsmäßig beschaffen sey; sie bescheinigt dieß durch ein Zeichen, welches alle weitere Untersuchung unnöthig macht.

Nützlich können Schauanstalten seyn, wenn der Gebrauch derselben nicht erzwungen ist, sondern der Kaufmann zu seiner Bequemlichkeit verlangt, daß ihm der Fabrikant keine andere, als geschauete, Waare anbiete; wenn überdieß die Schau bloß negativ verfährt, d. i., Fehler rügt, und Betrug verhütet, dagegen erlaubt, z. B. leichteres Tuch zu machen. Schauanstalten entarten leicht zu Sporteln- und Strafkassenanstalten.

Nachtheilig werden solche Beschränkungen nicht nur, sofern sie dem Fabrikanten Zeitverlust und Kosten verursachen, sondern vornehmlich sofern sie ihn hindern solche neue Waarensorten, und solche Veränderungen in den bisherigen Sätzen, zu machen, als von einheimischen, oder zumal von auswärtigen, Kaufleuten verlangt werden möchten; so daß demnach der Ertrag der Industrie gehemmt werden würde.

Unnöthig wenigstens scheinen solche Beschränkungen, sofern der Käufer, und zumal der Kaufmann, die beste Schau ausübt, und vor dieser Schau seiner Kunden sich der Fabrikant mehr fürchtet, als vor jeder andern. Hieraus folgt, daß jene Beschränkungen nur auf solche Waaren passen, die keinen modischen Veränderungen unterworfen sind, oder bei denen es immer auf einerley bestimmte Beschaffenheit ankömmt, und deren Fehler schwer zu entdecken sind, wie z. B. Mehl, (das selbst in Philadelphia geschaut oder gebrakt wird,) Garn, Leinewand, Leder, Kannefaß, Rasch, Boy. Am liebsten möchte man Schauen beim Gespinnste, wie bei Leinen=, Baumwollen=, Wollengarn, wünschen; aber die

Fäden zu zählen, damit kann sich die Schau nicht abgeben; doch kann das Wägen von Nutzen seyn; dabei muß die Furcht, die Kunden zu verlieren, das Beste thun. Auch wird, wenn einer betrügt, darum ein anderer ehrliche doch nicht in Mißkredit kommen; wohl aber wenn geschaute Waaren unrichtig befunden werden sollten. Metallwaaren sind außer dem Feingehalte von Gold und Silber, keiner Schau unterworfen, wie Uhren, Schneidezeuge, Schlösser, Flintenläufe. — In England scheint nur in Ansehung der Zünfte Schau Statt zu haben, also nicht in Birmingham. — Große Fabriken pflegen Preißkurante von ihren Fabrikaten dem Publikum bekannt zu machen. Für die Richtigkeit und Fehlerlosigkeit ihrer Waare stehen sie mit ihrem Kredit ein; und sie haben keine andere Schau, als die sie selbst aus eigenem Interesse ausüben.

V.

Durch Verbot des unmittelbaren Verkaufs der Fabrikanten an die Konsumenten, mit Uebergehung der Kaufleute.

Gegen die Befugniß des Fabrikanten, seine Fabrikate, mit Vorbeigehung der

Kaufleute, unmittelbar an inländisch
auswärtige Abnehmer selbst zu ver
wendet man ein, es werde dann die
nicht immer ganz kaufgerecht,
schlechter, verfertigt, und sowohl d
als weil der Fabrikant wohlfeiler
sen kann, werden die Kaufleute
solchen Waaren nicht befassen, da d
Kaufleute ungleich mehr Wege des
tzes ausfinden und bahnen können,
Fabrikant, auch durch volle Sor
ungleich mehr Käufer reizen, als e
einzelne Stücke geschehen kann.
werde der Absatz, und folglich der
vermindert werden. Aber selbst
Erlaubniß der hiesigen Wollenarbeit
ren Boy und Flanell unmittelbar
Pohlnischen Juden zu verkaufen,
sehr die Frage, ob der Absatz im
abgenommen habe, oder jetzt gering
als er sonst seyn würde? Denn
kleine arme Einzelfabrikanten sich m
Kleinverkauf abgeben, so finden es d
wohlhabende und größere selten v
haft, ihre Zeit und ihren Verlag
Theile nach auf den Selbsthandel an
den, und in den Fällen, wo sie

vortheilhaft finden, wird es auch für den
Totalertrag vortheilhaft seyn. Gerade wie
er Landmann in Hinsicht auf den Absatz
einer Produkte den Verkauf großer Vor-
äthe an den Kaufmann dem Verhökern
n Konsumenten vorzieht.* Die Fabriken
edienen sich also lieber des Kaufmanns,
hne dessen Dazwischenkunft der Absatz,
ollends an Fremde, so viel Mißliches in
Hinsicht auf Veränderlichkeit der Preiße
und Gefahr wegen Zahlung und Zögerung
an sich hat, daß bei dem auswärtigen Ver-
kehr in großen Weiten immer die Zwischen-
hand des Kaufmanns vorgezogen werden
wird.

VI.

Durch ausschließlichen Betrieb an ge-
wissen Orten.

Natürlich werden von selbst Fabrikan-
ten an den Orten und in den Gegenden ihren
Sitz nehmen, wo sich mehrere günstige Um-
stände für sie zusammenfinden, nehmlich in
Absicht auf Gewerbfreiheit überhaupt, dann
auf leichte Kommunikation, auf Materia-
lien, Zuthaten, Zubehör (Wasser, Feue-
rung), Werkstätte, Maschinen, Anlagen,

Lebensbedürfnisse, Speise und Trank, [...]
nung, Feurung, Menge von Arbeite[...]
Wenn gleich selten alle diese Vor[...]
zusammentreffen, oft sogar manche im[...]
derspiel mit andern sich zusammensi[...]
so wird doch nur da, wo ein Ueberg[...]
auf Seiten der günstigen Umständ[...]
eine Fabrik von selbst entstehen. [...]
Treibhauskünste freilich sieht man m[...]
an den unvortheilhaftesten Orten h[...]
kommen. Beispiele von der ersten Ar[...]
die Leinenmanufakturen in Schlesien, [...]
gen der schönen Bleichen, des Gebi[...]
zes, und der Asche; die Seifenfabrik [...]
Königsberg; Glas-, Metall- und [...]
gutfabriken in der Schweiz; Seiden[...]
ken in Crefeld; Tuchfabriken in A[...]
Uhren in Neufchatel. In manchen [...]
engen Städten können gewisse Fab[...]
wegen Mangels an Raum und [...]
nicht aufkommen. Wohl hundert eher[...]
Brauhäuser in Hamburg dienen z[...]
gut zu Zuckerraffinerien (die großer[...]
ger Böden bedürfen), aber schlecht zu[...]
tunfabriken, wozu Kalandermühlen, [...]
falls von Pferden getrieben, nöthig si[...]
Was für Folgen für den Ertrag de[...]

tionalgewerbsamkeit eine erzwungene Scheidung der Stadt- und Landwirthschaft nach sich ziehe, erkennt man am besten, wenn man erst fragt: was würde geschehen, wenn kein Zwang Statt fände?

Es würden dann in den Städten sich finden:

1) die Professionisten, die für den nothwendigen und begrenzten Bedarf der Einwohner sorgen, wie Fleischer, Bäcker, Schuster &c.;

2) die, welche andere, zumal Prachtwaaren, verfertigen, sofern sie da in Hinsicht auf die Verfertigung selbst sowohl, als auf den Absatz, besondere Vortheile fänden, nehmlich in Hinsicht auf die wechselseitige Beyhülfe von andern Kunstgewerben (der Wagner braucht den Schmidt, Riemer, Lakirer, Mahler), in Hinsicht auf die gute Auswahl der Arbeiter, und Kultur des Geschmacks, Erfindung neuer Formen und Muster. Sehr in Betracht kommen auch die Abnehmer, d. i.

a) die Verbraucher, so wohl die zahlreichen Stadteinwohner, als die in vielerley Absicht in die Stadt kommenden einländischen oder fremden Personen.

b) Die Kaufleute, die durch Halt[illegible] von Sortimenten, und durch Vertrieb [illegible] In- und Auslande, den Absatz förde[illegible] Daß unter so vielen Deutschen Hofstäd[illegible] so wenige Manufakturstädte sind, l[illegible] wohl daran, daß die Thätigkeit des B[illegible] gers durch seine Theilnahme am Hofle[illegible] eingeschläfert wird; das Volk aber um [illegible] che Städte, zu sehr bekannt mit [illegible] Wohlleben, und zu gewiß eines Be[illegible] stes durch Absatz seiner Produkte, k[illegible] Lust bekömmt, sich mit Arbeiten der er[illegible] Hand zu befassen.

So ists auch mit den Städten, [illegible] von Universitäten leben. Wächst eine [illegible] stadt mehr an, wie Berlin, Wien, [illegible] ris, London rc.; so kann sie durch [illegible] eigene Kundschaft Manufakturen empor[illegible] ben. Sind gleich in sehr großen Stä[illegible] gewöhnlich Feurung und Wohnung the[illegible] so sind doch nicht in allen die Nahru[illegible] mittel viel theurer, als in kleinen, zu[illegible] wenn jene an schiffbaren Strömen [illegible] Kanälen liegen.

Für das Interesse des platten Lan[illegible] und also für den Totalertrag der Na[illegible] nalgewerbsamkeit, ist es vortheilhafter,

he Manufakturen, die viele Hände er-
dern, lieber in mehrern kleinern Städ-
, als daß sie in einer großen, sind.
nn wenn z. B. 300 Fabrikanten (1500
len) in Ruppin 60,000 Rthlr. Werth
dienen, und diese theils mittelbar, durch
uster, Schneider, Bäcker (die auch
l 1500 Seelen ausmachen), theils un-
telbar, an den Landmann geben: so
igt dieser den Werth von 60,000 Rthlr.
Produkten hervor, wovon er einen gro-
Theil gar nicht erzeugt hätte, wenn
Abnehmer ihm nicht so nahe gewohnt
en; zu geschweigen, daß auch er selbst
n manches nicht zu verdienen gegeben
e. Versetzte man nun jene 3000 Men-
n (Fabrikanten und Handwerker) nach
lin, so würde jener Landmann bei
pin wohl zehn Meilen weiter fahren
en, um seine Produkte abzusetzen; er
dazu nicht immer volle Ladung, weiß
nicht, ob ihm der Preiß in Berlin
en werde. Er beschränkt also seine
duktion. Berlin, sofern es 3000 Es-
mehr bekäme, würde auch leiden; die
hr aus immer größerer Weite würde
Victualien vertheuern; diese Theurung

würde den Arbeitslohn erhöhen, und folglich den Absatz der Waaren schwächen.

Fänden in Städten Zunftzwang und andere Gewerbbeschränkungen Statt, so würde, wenn es sonst unverboten wäre, natürlich Manufakturen nach Dörfern und Flecken hinziehen, die von jenem Zwange frei wären, und zugleich wohlfeilere Nahrung, Wohnung, Feurung, darböten; sie würden denn, mit der Zeit, solche Dörfer und Flecken zu Städten anschwellen, wie es mit Birmingham und Manchester (neben der alten Stadt Stamford) und mit Fürth neben Nürnberg, geschehen ist. Und es ist gewiß für den Nationalertrag vortheilhaft, daß eine Fabrik, die eben so gute und schöne Waare liefern kann, wenn sie an einem wohlfeilen, als wenn sie an einem theuern Orte, ihren Sitz hat, denselben lieber am ersten nehme.

Wir wissen schon, daß alle Städte entstanden sind aus Plätzen, wo entweder eine Vertheidigungsanstalt, (Burg,) oder ein Stift, oder ein obrigkeitlicher Sitz, hinkam, oder wo die Natur eine Nahrungsquelle darbot. (Hall, Clausthal,

Liebemühl, Amsterdam, oder wo Gewerbfleiß in Fabriken sich niederließ.

Hieraus ergiebt sich das Unstaatswirthschaftliche der zwei Maximen:

1) Eine Hauptstadt zu übervölkern durch solche Fabriken, die nur durch Staatsunterstützung und durch erzwungenen Absatz in den Provinzen aufkommen und bestehen, und ohne diese Hülfe gar nicht in dem Umfange sich erhalten würden.

2) Alle Manufakturen so viel möglich auf die Städte allein zu beschränken, und dem platten Lande zu verwehren; ja selbst solchen Fabrikaten, die auf dem Lande gemacht werden, (Prahlsacht in Preußen, buntes Leinen ꝛc.) den Absatz in den Städten zu erschweren.

Als Gründe dazu führt man an, daß durch diese Maxime die wohlthätige Wechselwirkung des Geldumlaufs zwischen Landleuten und Stadteinwohnern erhalten werde, und sonst die Einkünfte der Accise leiden würden, da sich dieselbe vom Landvolk nicht gut erheben läßt. Aber es fragt sich nur, bei welcher Einrichtung der Ertrag der Nationalgewerbsamkeit größer sey?

Was die Accise betrifft, so mag der
gelten, wenn dieselbe auf etlichen
Artikeln liegt; aber es fragt sich,
Accise, unbeschadet ihres Belaufs
nicht so einrichten lasse, daß sie a
das platte Land paßt (wie in En
Ueberhaupt ist es die Frage, ob nich
diese Maxime ein Quantum von G
fleiß und Ertrag in der Geburt
werde, welches sonst wohl auf dem
Lande entstehen würde, wenn es
Städte vom platten Lande her,
schon bestehend ist, verpflanzt werde
Gewiß gilt das von den Fabrik
Schlesischen Gebirges und des Sa
des, und von den Bandwirkereien
Dörfern um Basel; wobei noch zu
ken ist, daß durch jedes neue Q
von Gewerbfleiß zugleich der Ertr
Bodens sowohl, als der Finanzen,
bar gewinnt.

Im Preußischen werden Han
nur auf katastrirten und konzessi
Stellen geduldet, und die Landmeist
sen sich zum nächsten Gewerk halten.
bereien sind zwar jedem erlaubt, a
Debit von so genannten Züchner

nd Wollenzeuchen ist in Städten außer er Jahrmarktszeit verboten.

Auf jeden Fall lasse man auf dem Lande unbeschränkt

1) solche Handwerker, ohne die sich der Landmann nicht behelfen kann: Schmidt, Rademacher, Zimmermann, Kahnfahrer in den Niederungen, Höker in Flecken;

2) solche, die, wenn er sie in der Nähe hat, Beschäftigung von ihm erhalten, aber nicht erhalten würden, wenn sie weiter entfernt in der Stadt wohnten, wie Schuster, Schneider etc.;

3) alle solche, wozu sich besonders günstige Lokalumstände auf dem Lande zeigen, z. B. Steingutfabriken, Glashütten, Schmelzwerke (wie in Sauerland, wo alle Bauern Schmiede sind), Holzarbeiten, Bandfabriken der Bauern um Basel *).

*) Die neueste Preußische Gesetzgebung entspricht auch hierin den Grundsätzen des Verfassers: S. Edict über die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande, in der Beilage No. IX.

Zweite Abtheilung.

Verlag bei der Fabrikation.

I.

Größe der Fabriken.

Eine Hauptursache von Entstehung u[nd] Ausbreitung der Fabrikation ist der A[n]wachs von Kapitalien in einem Lande, [wo] Sicherheit der Personen und des Eige[n]thums Statt findet, und wo keine Gel[e]genheit ist, Kapitalien auf die Landwirt[h]schaft anzulegen; oder, wenn man diesel[]ben auf den Handel verwenden will, d[er] Handel mit eignen Fabrikaten besonde[re] Vortheile verspricht. So ist es in d[er] Schweiz, Genua, Lüttich ꝛc. Dabei h[at] selbst die Größe der Fabrikanlagen eige[ne] Vortheile für die Waaren. Nehmlich d[ie] Waaren können wohlfeiler und besser geli[e]fert werden, sofern die Materialien i[m] Großen bessern Kaufs durch merkantilisch[e] Kenntnisse eingehandelt, die Abgänge be[s]ser zu gut gemacht und benutzt, die Arbe[it] durch Vertheilung produktiver gemacht, un[d] durch bessere Werkzeuge und Maschine[n] verkürzt und vervollkommnet wird.

Gleichwohl verdienen die großen Fabri-
nicht, daß der Staat sie vorziehe und
nstige, und zwar darum nicht, weil
schon an sich Vortheile haben, viele
elne Meister in ihren Werkstätten aber
den Staat ersprießlicher sind, als we-
e große Fabrikunternehmer mit einer
haar von abhängigen, armseligen Arbei-
n; und in großen Fabriken die geringe
nkurrenz der Fabrikherren den Arbeits-
n niedrig erhält. Viele Tuchweber in
chen haben kaum Stroh zum Lager; ein
weis, daß diese Fabriken stehend, und
ht fortschreitend sind, sonst würde der
beitslohn höher seyn. Freilich ist das
ht zu ändern; aber man sollte es doch
ht begünstigen.

II.

ranlassung von Fabriken durch An-
wachs von Kapitalien.

Der Anwachs von Kapitalien, der den
ositsatz senkt, befördert ausnehmend die
brikation. Die aus der Menge von kon-
rrirenden Kapitalien entstehende Mäßig-
t des Profits und Niedrigkeit des Zins-
ies, kann es möglich machen, daß selbst

in Ländern, wo der Arbeitslohn sehr th
ist, solche Fabriken sich erhalten, die
große, kostbare Anlagen, aber wenig A
lohnungen, erfordern, wie die vielen M
lenwerke in Holland. Umgekehrt ist es
solchen Fabriken, die viel Auslohnung v
ursachen, aber wenig Anlagekosten.

III.
Kredit.

Leihbänke zu Geldanleihen können
sie nicht anders eingerichtet werden,
für jede andere Art von Bürgern; sie kö
nen daher wegen der größern Sicherhe
die sie fordern, und wegen der höhern Zi
sen, die sie nehmen müssen, bei weitem
gut nicht helfen, als Vorschüsse von de
Kaufmann, für den sie arbeiten. Sold
Vorschüsse wirken mehr, als wenn die R
gierung sie gewährt.

Dritte Abtheilung.

:räglichkeit der Fabrikation, :hend auf dem Absatz; wobei es ankömmt:

I.

Auf die Waaren.

A.

en Preiß, der bestimmt wird durch

1.

htigkeit der Erlangung der Materialien.

Ist das Material ein ausländisches, so in Ansehung desselben manches andere einen Vortheil haben, der sich gar t, oder nicht ganz, abgewinnen läßt. hat England in Absicht auf Baum- e einen Vorzug vor Berlin; so hatte, hat zum Theil noch, Hamburg einen theil vor Königsberg in Absicht des ro- Zuckers; so Frankreich in Absicht auf lienische und Spanische Seide; so Eng- d in Absicht auf Amerikanische Ochsen- te. — Hier hilft der Kaufmann. Noch r ist das der Fall für uns in Hinsicht

solcher Materialien, die einem Europäischen Lande, das sie selbst verarbeitet, gleichsam eigen sind, und uns gewissermaßen fehlen, wie Englische Wolle. Um nun das Material, falls es ein inländisches ist, in Menge zu haben, ist es gar nicht das rechte Mittel, daß man die Ausfuhr desselben in andere Provinzen, oder ins Ausland, verbietet, oder, im letzten Fall, sehr belastet, sondern man vermehre die Fabrikation.

Als die Ausfuhr der Lumpen im Dänischen bei Hamburg verboten wurde, trieben die Papiermüller selbst die Ausfuhr der Lumpen nach England und Holland, weil sie fanden, daß sie davon bessere Vortheile hatten, als wenn sie die Lumpen zu Papier verarbeitet hätten. Da haben wir also eine neue Art von Schwärzen der Fabrikanten. Die Ausfuhr des Leinengarns war in Schlesien verboten, in Westphalen und Niedersachsen frei, wo darum nicht weniger Leinewand fabricirt ward. — Es ist wie mit dem Getreide. Nur sicherer Absatz zu guten Preißen kann den Producenten ermuntern, seine Produktion zu vergrößern. (So müßte Spanien, um seine Wolleausfuhr zu vermindern, nicht

:rbieten, oder imposiren, sondern zu
llenfabriken ermuntern neben der
uhrfreiheit. —) So Garn, Häute,
:, Pottasche, Schlaglein, Seide ꝛc.
Kurland, wo das ganze Land wenigen
en Eignern gehört, sind wegen dieser
igen Konkurrenz der Verkäufer die
erialien wohl theurer, und daher die
ikation schwerer.

2.

mehrung der Ergiebigkeit der
riken durch Theilung der Ar-
, durch Geschicklichkeit, Ma-
schinen ꝛc.

Der Anwachs und die Konkurrenz der
talien, sofern er den Profitsatz ernie-
, wirkt am kräftigsten auf Wohlfeil-
der Waaren, selbst bei reichlichem
, als welcher nie so stark auf Ver-
ung der Waare wirkt, als der hohe
itsatz. Nächstdem bewirkt der Anwachs
Kapitalien, durch Erweiterung der
ikation, eine Zunahme in der hervor-
genden Kraft der Arbeit, durch die aus
Theilung entspringende, größere Ge-
lichkeit und Maschinerie. Die Fabri-

kation aller Gattungen hängt unter sich, und selbst mit Wissenschaften, zusammen. Ist sie einmal in einem Lande, wie jetzt in Großbrittanien, recht systematesirt, so behauptet sie sich selbst unter vielen andern nachtheiligen Umständen immerfort in ihrem Vortheil über andere Länder; zumal in Absicht solcher Waaren, die bis zu ihrer Vollendung viele Operationen durchgehen müssen, und bei denen sich viel Maschinerie anbringen läßt, z. B. Uhren, metallne Modewaaren.

3.

Leichtigkeit der Kommunikation.

Um uns bei einer allzubekannten Sache nicht aufzuhalten, werden bloß die Brittischen Kanäle erwähnt, als vorzügliche Belebungsmittel des inländischen Kunstgewerbes.

4.

Niedriger Geldpreiß der Lebensmittel.

Die Niedrigkeit des Geldpreißes, oder die metallische Wohlfeilheit, ist immer relativ, d. i. im Vergleich mit andern Ländern,

dern, und in Hinsicht auf den Sachwerth der Dinge, von deren Geldpreiß die Rede ist. Der niedrige Geldpreiß der Lebensmittel, nehmlich Essen, Trinken, Feurung, Wohnung, hängt ab von dem relativ hohen Werthe des Silbers, und von dem Ueberfluß dieser Lebensbedürfnisse. In Hinsicht auf den erstern haben Spanien und Portugall einen eignen Nachtheil, und die, dem großen Welthandel entrückten, mittelländischen, an sich fruchtbaren, Völker, einen besondern Vortheil. In Hinsicht des zweiten Umstandes wird einst Nordamerika eine lehrreiche Erfahrung geben: denn wo jetzt in Europa die Lebensbedürfnisse dem Geldpreiße nach wohlfeil sind, da sind sie es wegen der schlimmen Feudalverfassung, die allen Kaufgewerbfleiß niederdrückt, und zurückhält, z. B. in Ungarn, der Moldau, Rußland. Hoher Ausfuhrimpost, oder Ausfuhrverbote, sind kein Mittel, die Lebensbedürfnisse fortdauernd wohlfeil zu machen. Denn die Ausfuhr wird von selbst wegfallen, wenn der Producent daheim seine Produkte zu gleich hohen Preißen loswerden kann; und ist dieses nicht, so sind doch alle Verbote vergeblich.

5.

Niedrigen Geldpreiß der Arbeit.

Niedriger Geldpreiß der Arbeit oder des Handlohns soll nicht durch Hemmung der Konkurrenz oder des Nachwachses der Arbeiter, auch nicht durch Auflagen auf Lebensbedürfnisse und Arbeit, ungebührlich erhöht werden. Dagegen ist hoher Lohn das trefflichste Mittel zur Verstärkung der Wirksamkeit der Arbeiter. Wohlfeile Vorarbeiten der ersten Hand, z. B. Spinnen, sind sehr nützlich. Der Geldlohn kann niedriger seyn (in Vergleich mit dem, anderer Orte), und doch der Sachlohn hoch, wenn nehmlich der Metallpreiß der Bedürfnisse niedrig ist. Daß hoher Handlohn die Fabrikation nicht hemme, zeigt England, und daß der niedrige dieselbe nicht hebe, zeigen Ungarn, die Türkey, Neapel, Sicilien. Wie der fortschreitende, stillstehende, oder zurückgehende Zustand der Nation auf den Arbeitslohn wirke, ist in der allgemeinen Staatswirthschaft erklärt. Außerdem vertheuert sich natürlich der Arbeitslohn durch Abgaben an den Staat, an die Ortschaft, an die Zunft; durch zu vie-

iertage, als welche doch durch die Ar-
tstage übertragen werden müssen; und
rch Zwangseinrichtungen, wodurch die
igend des platten Landes vom Zutritt zu
nstgewerben zurückgehalten wird.

Die Inferiorität der katholischen deut-
en Provinzen gegen die protestantischen,
Hinsicht auf Fabrikation, rührt zum
eil von den Allmosen- und Armenanstal-
 her.

6.

elinde und richtig angelegte Ab-
gaben.

Auf Lebensbedürfnisse sollen keine gelegt
rden, denn die muß der Arbeiter von
 abschieben, und also den Lohn erhö-
, wenn die Anzahl der Arbeiter sich
l erhalten oder zunehmen soll; es wäre
n, daß die Arbeiter in der Lage wä-
, das Quantum ihrer Arbeit zu ver-
hren, und sonach bei geringerm Lohne
h eben so viel zu verdienen, als vorher.
werbsteuern vertheuern ebenfalls die
aaren. Eben so auch schwere Gebühren
 Erlangung des Meister- und Bürger-
hts.

B.

Ihre Güte.

Die Güte der Waaren besteht in i
Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit zu
bestimmten Gebrauch; dieser sey Nu
oder Bequemlichkeit, oder Pracht,
Zierde; wobei Dauerhaftigkeit immer
oft Hauptsache ist. (Gute Sensen, K
selmesser, Sattel, Hufeisen, gutes S
dewasser, Alaun, Sohlleder, Glas, Fa
ce, Papier, Blech, Drath, Gespinnst

Die Güte hängt ab, theils vom K
nen, in Beziehung auf Material,
schinerie, Geschicklichkeit und Wissensc
theils vom Wollen, in Ansehung
Besorgniß, die Kunden zu verlieren,
des Eifers der Fabrikantey, einande
übertreffen.

II.

Auf die Kunden.

A.

Wohlstand und Wohlleben, besond der untern Volksklasse.

Wohlleben soll heißen der Aufwand
Einrichtung eines behaglichen Lebens (c
fortable life). Es umfaßt alles, was

die Nothwendigkeiten hinausgeht. Nothwendigkeit aber heißt nicht nur, was zur physischen Existenz des Menschen und der Seinigen, sondern auch was zur Vermeidung der Schande oder des Mißtrauens erforderlich ist, (wobei es auf herrschende Begriffe ankömmt;) und was also nach Verschiedenheit des Standes und der Begriffe, die vom Standesmäßigen, dem jedesmaligen Zeitgeiste gemäß, im Publikum herrschen, verschieden und wandelbar ist. Das Feinere und Höhere, d. i., das auf Geschmack und Glanz angelegte, Wohlleben, kann Luxus heißen.

Ist also gleich Luxus etwas Relatives, so liegt ihm doch etwas Absolutes (das physisch und politisch Nothwendige), zum Grunde; ist er gleich etwas Subjektives, sofern sein Zweck, Behaglichkeit, in Empfindungen besteht, die nach Verschiedenheit der Subjecte, in Hinsicht auf einerley Sachen und Dienste, sehr verschieden sind, so ist er doch auch etwas Objectives, sofern die Sachen und Dienste, die seine Gegenstände sind, sich auf gewisse, der menschlichen Natur bestimmt eingepflanzte, Be-

dürfnisse, beziehen, Bedürfnisse des Leibes sowohl, als des Geistes, Nahrung (Essen, Trinken), Kleidung, Wohnung, Liebe, Gesellschaft, Ergötzung.

Das Wohlleben kann vernünftig und unschuldig (untadelhaft) seyn, nehmlich so, daß weder Gesundheit, noch Vermögen, noch Sittlichkeit, darunter leiden; aber es kann auch so seyn, daß es diesen drey Dingen Eintrag thut, nehmlich ausartet in Schwelgerey, Verschwendung, Liederlichkeit, oder (wegen Bankerotts) in Ungerechtigkeit.

So lange das Wohlleben unschuldig bleibt, ist es, wie Hume gezeigt hat, wohlthätig sowohl für das Privatleben der Nation, indem es Beschäftigung und Betriebsamkeit, Kenntnisse und Einsichten, Geselligkeit und Humanität, befördert, als auch für den Staat, sofern es, der eben angezeigten Folgen wegen, den Ertrag der Nationalwirthschaft vergrößert, die Gesetzgebungskunst verbessert, Aufruhr und Empörung ausschließt, und gleichwohl durch Ehrgefühl und Geistesschwung bürgerliche Freiheit bewahrt. Nicht vom Wohlleben, sondern vom Mangel an Ehre und Tu-

gend, rührt Feilheit und Bestechlichkeit her.

Dagegen ist thörichter und lasterhafter Luxus schädlich für Privatpersonen sowohl, als für den Staat; doch ist er gleichwohl der Trägheit und Unthätigkeit vorzuziehen, in die ein Volk ohne ihn versinkt. Man kann viel auf Anstalten zum Wohlleben halten, ohne eben selbst sinnlich, d. i., nach Genusse gierig, zu seyn; man kann auch sehr sinnlich seyn, ohne sich Uebermaß zu erlauben; es kann von diesen drei Dingen eins ohne die zwei andern Statt haben. Empfehlungswerth ist dasjenige Wohlleben, welches auf produktive Arbeit verwendet wird, also auf Verfertigung von brauchbaren, mehr oder weniger dauerhaften, Sachen, nicht auf leere Dienste, oder vergängliche Genußartikel, z. B. nicht auf Tafel, Bälle, Musiken, Feuerwerke, Bezahlung der Böden von Sälen in England mit Kreiden, sondern auf Kleidung, Wohnung, Geräthe, Zierden, Kunstsammlungen, Bibliotheken. — Und zwar desto besser, je größer und sicherer die, daraus für die Mitbürger entstehende, Beschäftigung und Erwerbquelle ist. Also nicht

Juwelenknöpfe an einem boynen Rock, nicht Damenputz und Galanteriestücke, die dem beständigen Modewechsel unterworfen sind; sondern nützliche, selbst schöne Artikel für die zahlreiche Klasse des Landvolks, und der untern Stände, imgleichen für die mittleren Bürgerklassen, wie man in Ländern sieht, die frei von Leibeigenschaft und Dienstzwang, und fortschreitend zum Vermögen sind. Ueberhaupt ist nützlich, daß Wohlleben die Kapitalien fortdauernd erhalte, und durch Sparsamkeit und Gewerbfleiß (welche beide bei dem Wohlleben nicht nur bestehen, sondern gerade durch dasselbe gedeihen,) den Anwachs der Kapitalien vermehre.

Schädlich dagegen ist alles Wohlleben, das Kapitalien vernichtet, oder ihren Anwachs hemmt; z. B., wenn Fabrikanten und Kaufleute einen Theil ihres Kapitals dem Gewerbe entziehen, um sich dafür Titel zu kaufen, Villa's, Landsitze, anzulegen, ein Haus zu machen, d. i., beständig Gäste zu haben. Nicht der Reichthum an sich erzeugt Schwelgerei, Verschwendung, Unsittlichkeit, sondern die zufällige oder ungerechte, zumal plötzliche, Art, wie

r erworben wird, z. B. im siebenjährigen Kriege in Deutschland, in Hamburg 1799, in England von 1794 an, in Altrom, — und die von der schlechten Verfassung herrührende, Ungleichheit, mit der er vertheilt ist, und die Ausgelassenheit, mit der er verwendet wird. Durch Verschwendung der Regierung (Kriege, Reisen der Fürsten, Hofwesen, Uebermaß an Zahl und Besoldung der Offizianten und Kostgänger, zumal in der Armee und Flotte), kann ein Staat verarmen; auch durch Verschwendung der Großen, wenn diese das Volk eigenmächtig beherrschen; (Pohlen, Kurland, Nürnberg). Aber sich selbst wird eine Nation durch Wohlleben nicht zu Grunde richten; und wo schon Sumtuargesetze nöthig sind, da helfen sie nichts.

B.

Spekulirende Kaufleute.

Sie können allerdings Vieles zur Belebung des Fabrikationsgewerbes dadurch beitragen, daß sie den inländischen und auswärtigen Absatz vermehren.

Vierte Abtheilung.

Erforderliche Kenntnisse zur Fabrikation.

Akademie der Künste, und in den Provinzen Kunstschulen. Einheimische junge Künstler reisen lassen. — Fremde Künstler und Fabrikanten aufnehmen. (Ja, wenn solche, wie einst die Refugiés, aus Frankreich kämen!) — Verbreitung technischer, chemischer sowohl als mathematischer, Kenntnisse.

Anhang.

Beförderung der Fabrikation durch den Staat.

I.

Unterstützung bei Anlagen.

Für Geld kann man alles, folglich auch Fabriken im Lande schaffen. Aber wird dadurch der Totalwerth des Ertrages der Nationalarbeit vermehrt, oder der Aufwand von Kräften zu Lasten des Staats oder

ation vermehrt werden? Das ists, wo-
rch die Frage über Zulässigkeit der posi-
en Beförderungsmittel entschieden wer-
ı muß.

Wenn vollends solche Beförderungsmit-
fortdauernd nöthig gefunden werden,
ist das an sich schon Beweis, daß die
brikation, welche ohne sie, troß vieljäh-
er Unterstüßung, doch immer nicht sich
ıalten kann, keine Quelle von Einkom-
n für den Staat und die Nation, son-
:n eine Kostenanstalt, eine Vernichtungs-
: von Einkommen ist. In beiderley Be-
ıcht ist die doppelte Frage zu beherzigen:
rd durch diese Erzwingung und Begün-
zung ein Werth erzeugt, der die Kosten
t Profit ersetzt? Und, wenn nicht, wer
igt die Kosten?

Die Unterstüßungen der Fabriken durch
n Staat bestehen darin, daß der Staat
bst die Fabrikgebäude errichtet, oder Fa-
ikanlagen macht, wenn die Unternehmer
h nicht dazu verstehen; oder daß er ihnen
ßu, und zum Betriebe der Fabrikation,
eld, es sey zinsfrei, vorschießt, oder als
ratifikation schenkt; oder daß er ihnen
aterialien leihet, oder wohlfeiler läßt,

z. B. Wolle und Seide aus Ma
Es entsteht aber die Frage, ob di
wieder einkommen? Geschieht da
so wird durch solche Geldanwendu
Staat nicht bereichert, sondern, w
jede andere Anlage, die das Kapit
ches sie kostet, nicht unvermindert
und verzinset, also durch Verschn
ärmer gemacht.

Es fragt sich nehmlich gar ni
der Ausfluß des Geldes für frem
ren, durch solche Fabriken gehemm
dern ob durch sie der Totalwerth
trages der gesammten Nationalge
keit vermehrt oder vermindert wer
letzten Fall sind sie, was den Th
Werthes betrifft, der durch sie v
wird, Kostgängeranstalten, Fabri
den.

Indessen ists besser, daß der
wenn er einmal Kassenüberschuß h
ihn nicht in den Schatz legen w
auf solche Art zum Theil verni
daß er dieß ganz thue durch Ver
auf unproduktive Menschenklassen.

So beurtheile man die angebl
Friedrich II. auf seine Seide

erwendeten, 40,000 Rthlr.; so die, aus em Meliorationsfonds auf Fabrikenanla-gen verwendeten Summen.

Friedrich errichtete ein Seidenmagazin mit einem Fonds von 80,000 Rthlr.; die größern Fabrikanten bekamen daraus für 150 Rthlr. Seide auf 9 Monate, die kleinern für 100 Rthlr. auf 6 Monate, gegen mäßige Provision kreditirt. Ueberdieß errichtete er ein Seidenbonifikationsbureau, woraus jeder Fabrikant 4 pr. Ct. des Gewinns (oder Werths der verfertigten Waaren) monatlich erhielt: eine Summe, die jährlich etwa 20,000 Rthlr. betrug.

Gegen fremde Künstler sey man besonders auf seiner Hut: sie werden sich häufig finden, wo sie, unter dem Vorwande von Fabrikation, Pensionen zu ziehen hoffen.

Die Materialienlieferung kann so eingerichtet werden, daß sie dem Staat und der Nation nichts kostet, und gleichwohl den Fabrikanten hilft. In diesem Fall ist sie nützlich, und kann ohne Nachtheil seyn, wenn sie allen Fabrikanten zu Theil werden könnte, sonst leiden die, welche nichts erhalten.

2.

Sicherung und Beförderung [des] Absatzes.

a.

Selbstbetrieb.

Eine Maßregel, den Absatz zu b[eför]dern, der freilich die Seele aller Fab[rika]tion ist, besteht darin, daß der S[taat] selbst den Fabrikanten die Waare abk[auft,] wie Colbert that, und wie es aus [dem] Seidenmagazin in Berlin geschah; n[ach] der Staat wohl gar durch Faktoren [im] Auslande die Waare verbreiten soll. Gewiß leidet dieser dabei mehr Scha[den] als Privatpersonen leiden würden. K[önn]ten Kaufleute einigen Vortheil dabei [hof]fen, so würden sie sich dazu von [selbst] drängen.

b.

Entfernung fremder Fabrikat[e.]

a a.

Durch Verbote.

Ist die Nationalwaare eben so [gut] und so wohlfeil, als die ausländische, [so] wird jene von selbst ihren Absatz beh[al]ten, zumal da letztere doch immer Fr[acht]

Assekuranz, Kommissionskosten, tragen muß, und überdieß ganz zweckmäßig mit einem mäßigen Eingangszoll belegt werden kann. Ist aber die Nationalwaare, troß dem Zoll auf fremde, schlechter und theurer, so wird, je größer ihre Inferiorität ist, desto stärker der Schleichhandel in Gang kommen. Beträgt z. B. diese Inferiorität ein Viertheil des Werths, so wird der Schleichhändler, wenn er auch unter fünf Mal immer ein Mal ertappt wird, falls er mit der bloßen Konfiskation der Waare abkommt, sein Geschäft noch immer mit Vortheil treiben. Ja der Schleichhandel wird methodisch mit den Finanz-Offizianten eingeleitet werden, wenn diese bei der Untreue mehr, als bei der Treue, profitiren. — Quis custodiat custodes? Belohnungen des Denuncianten helfen nichts, wenn dieser bei der Berechnung findet, daß, was er irgend einmal für eine Denunciation erhält, nicht in Vergleich kömmt gegen die immerwährenden Abfindungen.

Die Fabrikanten, zumal wenn einzelne große Unternehmer Monopolrechte de facto, wie die Seidenfabrikanten in Berlin, oder gar de jure haben, werden das Einschwär-

zen recht kunstmäßig treiben, z. B. in Aach[en] und England preußische Plomben an d[ie] Waaren, nach eingeschicktem Modell, m[a]chen lassen. Daß unsere Krämer das nic[ht] bloß sagen, sondern daß es wahr sey[n] muß, zeigen die neuen Verfügungen, b[e]treffend die Frankfurter Messe.

Aber gesetzt auch, alles Schleichen un[d] Schwärzen werde gänzlich gehemmt: s[o] wird nun die Nationalwaare, da de[m] Sporn des Wetteifers weggenommen ist, immer unvollkommen verfertigt werden; folglich, wenn sie irgend entbehrlich ist, doch an Absatz, und sonach an Verferti[gung] abnehmen; zum auswärtigen Debit wird sie sich dann niemals erheben. Und was die Hauptsache ist, das Interesse so vieler (der Konsumenten), wird hier dem Interesse so weniger (der Fabrikanten) aufgeopfert: der Werth des Gesammtertra[=] ges der Nationalgewerbsamkeit wird ver[=] mindert. Die besondere Einrichtung, daß gewisse Waaren zum inländischen Gebrauch ganz verboten, zum auswärtigen Absatz aber ganz, oder bloß einem beschränkten Quantum nach, (z. B. bis 200,000 Rthlr. Englische Wollenwaaren für die Königs[=]

berg[=]

bergsche Kaufmannschaft zum auswärtigen Debit) erlaubt sind, zieht gewaltigen Schleichhandel nach sich. Dazu kömmt noch, daß das Ausland, dem wir den Absatz seiner Fabrikate bei uns verwehren, eben darum es für sich nachtheilig findet, andere unserer Waaren, die es sonst dafür eintauschte, uns abzunehmen, oder Waaren, die es uns sonst zukommen ließ, ferner bei uns abzusetzen, oder für die alten Preiße zu lassen. Das erfuhr England, als es die Einfuhr der Deutschen Leinwand bei sich verbot; nun büßte es sehr viel vom Absatz seiner Wollenwaaren in Deutschland ein. Eben so ists mit Schweden und Preussen. —

So kann also, indem man durch Verbote das Quantum von einer Fabrikationsarbeit vergrößern will, ein viel größeres Quantum von Arbeit in andern Gewerben, und von andern Orten, vernichtet werden.

bb.

Durch Auflagen.

Was vom Verbot gesagt ist, gilt auch von hohem Impost, der eben darum, weil er hoch ist, weniger einbringt, und durch

Schleichhandel den ehrlichen Mann
Nachtheil setzt.

Die Klage, daß das Publikum
Vorliebe den fremden Waaren den V
vor eben so guten einheimischen gebe,
falsch. Bei tausend Waaren ist von
bewechsel gar nicht die Frage, und be
Modewaaren macht gerade die Schö
und Mannigfaltigkeit das aus, was
die Güte der Waaren nennt.

Eine Begünstigung der inländischen
briken durch billige Eingangszölle auf
de Waaren ist zweckmäßig. Ist dabe
Schleichhandel nicht zu hemmen,
gewiß die inländische Waare schlecht.
Auflage auf die auswärtigen, beso
Luxuswaaren, muß aber nach Verhä
der Entbehrlichkeit derselben beschaffen

c.

Zwang.

Jeder Zwangabsatz ist ungerecht, so
gegen die Kaufleute, als gegen das k
mirende Publikum, und schädlich, i
gerade der Zwang ein Beweis von
Schlechtheit und dem hohen Preiße
Waare ist, und folglich von dem I

, den die Kaufleute bei dem Verhan-
, die Professionisten bei dem Weiter-
rbeiten (z. B. Klempner bei dem Blech),
die Konsumenten beim Ankauf und
brauch der Waaren, haben.

Die Formen des Zwangabsatzes sind
:

1) Es müssen die Kaufleute nachwei-
eine Quote ihres ganzen Absatzes in
ndischen Waaren vertrieben zu haben,
B. die Hälfte oder ein Drittel alles
s, oder des Werths aller Seidenwaa-

) Die Kaufleute eines Orts müssen
Aversionalquantum von einländischen
ren nehmen, z. B. 50,000 Rthlr.
ner Seidenwaaren für Königsberg,
denn die Kaufleute sich selbst darin
n, oder jeder sein Theil angeschlagen
mt; wobei ferner entweder die Kauf-
die Wahl der Waarensorten haben,
der Fabrikant sie ihnen nach seiner
n Wahl zuschickt.

) Zwangabsatz an Handwerker, z. B.
Quantum von Blech, Kupfer, Eisen,
, welches jeder Klempner, Kupfer-
bt, Schmidt, Färber nehmen muß,

Q 2

bei Strafe der Execution. Gegen solche Ungerechtigkeit ist doch der Zwang, ein angeschlagenes Quantum von Salz nehmen zu müssen, noch golden.

4) Zwangsabsatz an die Konsumenten, durch Verbot der fremden Waaren, oder gar durch Monopol; oder auf die Art, wie sonst die Juden, bei Erlangung von Privilegien, Porcellan nehmen mußten, wofür sie jetzt Geld geben.

3.

Prämien.

Es werden solche ausgesetzt auf die vortrefflichste Verfertigung, oder auf neue Verbesserungen, — beides in der Art, wie es die Hamburgsche Patriotische Gesellschaft thut. Belohnungen durch temporäre Privilegien an neue Erfinder, wie England sie auf 14 Jahre giebt, sind gerecht und wohlthätig. Aber andere Belohnungen, die fortdauernd verlangt werden, sind unnütz und schädlich. Ueberaus wohlthätig für ein Land ist es, wenn auswärtige oder einheimische kunstreiche Fabrikanten, oder auch einheimische genievolle Männer, neue Anlagen, oder in ihren Fabrikationen neue

Erfindungen oder Erweiterungen, machen, wie der Stifter der von der Leyenschen Fabrik in Crefeld, wie Schulin mit seiner Kattunfabrik in Augsburg, wie Lombe mit dem Filatorio in England.

Wenn Jemand ein Gewerbe anlegen will, z. B. eine Buchdruckerei, so sollte nicht erst Bericht eingeholt werden, ob der Mann sich werde ernähren können. Das ist seine Sache, zumal wenn er vom Staate keine Unterstützung fordert. Freilich ist es schlimm, wenn andere Gewerbsgenossen ein Ausschließungsrecht haben, und ihm das Etablissement wehren können.

4.
Anlegung von Fabriken.

Sofern nun doch der Staat zu Fabrikanlagen die Hand bieten will, so fragt sich: zu welchen, wo und wie?

1) Welche Fabriken soll er zuerst anzulegen suchen?

Nicht, wie man gemeiniglich thut, solche, die für das Ausland Prachtwaaren zu verfertigen bestimmt seyn sollen, sondern solche, die theils für die Armee Bedürfnisse liefern: denn da ist der Absatz

sicher, theils wozu die rohen Stoffe im Lande selbst erzeugt werden. Die, zu einigen dieser Fabriken erforderlichen, großen und systematisch eingerichteten Anstalten, wie Pulvermühlen, Flinten-, Degen-, Kanonenfabriken, wird der Staat doch mit größerm Vortheil Privatunternehmern oder Societäten überlassen, sofern sie sich irgend damit befassen wollen. Er kann in diesem Fall auf wohlfeilere und bessere Waare rechnen. Es ist staatswirthschaftlicher, alle andere Armeebedürfnisse für jede, in einer Provinz liegende, Division, von Fabrikanten der Provinz, durch freie Kontrakte, einzuhandeln, als sie von einzelnen Lieferanten für die ganze Armee zu nehmen.

2) Wo soll der Staat die Fabrikanlagen hin verweisen? Nicht in die Hauptstadt, da gehen die, welche hinpassen, von selbst hin. Die viel Arbeiter fordern, werden in die, für sie schicklichsten, kleinen Plätze, und unter mehrere Plätze, vertheilt, wo Materialien, Holz, Wasser, Kommunikation, Lebensmittel, Arbeiter, die Anlage erleichtern.

3) Wie soll die Anlage geschehen? Nicht durch die Regierung unmittelbar,

nicht durch Administration; sondern durch Ueberlassung an Privatpersonen, oder Gesellschaften. Am besten durch Wegräumung aller, den Fabriken entgegenstehenden Hindernisse.

In England hat der Staat keine einzige Fabrik angelegt. Auch Sachsen verdankt seine schönen vielen Fabriken nicht der Regierung; so wie der Preußische Staat seine blühendsten, die Leinenfabriken in Schlesien, und vormals die Metallfabriken im Sauerlande, die Seidenfabrik in Crefeld, die Stahlfabriken in Iserlohn, die Uhrfabriken in Neufchatel, auch durch keine Kunst erschaffen oder befördert hat.

Dritter Hauptabschnitt.
Handelsgewerb

Erste Abtheilung.
Befugnisse, Beschränkung
dem Handel.

I.
Staatsmonopolien.

Der Handel belebt die Produktion
Fabrikation durch Beförderung des A
tzes, welches das Maß der Wiederer
gung ist. Freiheit ist die Seele des H
dels; sie wird aber sehr beschränkt zu
derst durch das Alleinrecht der Regier
mit gewissen Waaren zu handeln, a
nistrativ, oder in Kompagnie. Zu der
sten Art ist die Haupt-Nutzholz-Adm
stration ein Beispiel, die seit 1771 an
Stelle der octroyirten Nutzholz-Hand
gesellschaft getreten ist. Sie unter
Comtoirs in Havelberg, Spandau, S

und Hamburg, hat das Verkaufsrecht
allem Nutzholz, und läßt den Aufkauf
Behau in den Provinzen durch Ober-
leute besorgen. Kann ein Verkäufer
re Preiße erlangen, so begiebt sich die
ministration ihres Verkaufsrechts, und
eilt ihm zur Ausfuhr seines Holzes ei-
Paß.

Die seit 1772 errichtete, dann bis 1808
ängerte, Seesalz-Handlungs-Kompag-
bestehend aus 2400 Actien; jede zu 500
lr., steht jetzt unter Administration, ob-
h der König nicht alle Actien besitzt.

II.

Scheidung der Handelszweige.

Daß jeder Kaufmann, wenn er Bür-
werden will, angeben soll, welche Art
Handel er treiben werde, und daß er
diese Handelsart (z. B. Tuch-, Lein-
nd-, Seiden-, Garn-, Speicherhandel,)
hränkt wird, ist ein unnöthiger und
einschädlicher Zwang.

Die Scheidung des Detail- und Groß-
dels hat man, zur Vermeidung der
ntrebande, nöthig gefunden. Aber nun
en Detailleurs zusammen, und lassen

sich Waaren vom Auslande verschreiben mit Vorbeigehung der Grossisten.

III.

Beschränkung des Seehandels an gewisse Orte.

Nur Städte, die das Recht des Seehandels haben (ius emporii), dürfen Seehandel treiben; andere nicht; z. B. Braunsberg hat dieses Recht, Pillau nicht. Ein Insterburger darf nicht Güter durch Königsberg nach Pillau zum weitern Versenden ins Ausland schicken.

IV.

Stapelrecht.

Dieses findet Statt in Ansehung sowohl der Waaren, als der Handelsstraßen. Das erstere z. B., sofern die Pohlnischen Waaren, die nach Tilsit kommen, von da nicht nach Memel, sondern nach Königsberg gehen mußten, und zum Holländischen und Litthauischen Baum herein keine Waaren nach Königsberg kommen durften, die nicht an Königsbergsche Kaufleute geschickt wurden; oder gar, sofern Güter, die durch Leipzig oder 15 Meilen umher, gehen,

Leipzig eine bestimmte Zeit zum Verkauf feil stehen sollen. Stapelrecht in Ansehung der Zwangstraßen übte Magdeburg auf der Elbe, Maynz auf dem Rhein, aus. Das Stapelrecht, welches Stettin und Frankfurt an der Oder hatten, fiel den Schlesiern schwer, in Ansehung der Russischen Leinsaat, die sie sich nicht unmittelbar von Riga kommen lassen durften, sondern aus Frankfurt kaufen mußten.

V.

Messen und Jahrmärkte.

Kaufleute dürfen an dem Ort, wo sie nicht wohnhaft sind, nicht handeln, außer zur Zeit der Messen oder Jahrmärkte. Die Messen sind jetzt noch wichtig für Osteuropa (für Pohlen, Rußland, die Türkey, Ungarn), das heißt, für Länder, wo Kommissionshandel und Wechselgeschäfte, und selbst das Postwesen, noch nicht so eingerichtet sind, wie es der vollkommne Gang des Handels fordert. In England giebt es keine Messen, obwohl Marktplätze und Marktzeiten genug.

Jahrmärkte dienen zur Bequemlichkeit des Landmanns, zumal in weit von einer

großen Stadt entlegenen Gegenden, un-
sofern sie das Monopol der Zünfte de
Orts brechen. Das Hausiren kann nu
wegen der Kontrebande für nachtheilig ge-
achtet werden; sonst ist es, da es den Ab-
satz befördert, selbst für den Kaufmann
dessen Waaren der Hausirer vertreibt, vol-
lends aber für die, welche frei von ihm
kaufen, so wie für ihn selbst, vortheilhaft.
Indessen klagen die kleinstädtschen Kauf-
leute bitter über die hausirenden Juden.

VI.

Ausschließung derer, die merkantili-sche Hülfsgeschäfte treiben.

Zweckmäßig, obgleich wenig wirksam, ist die Beschränkung, daß Mäkler nicht selbst handeln sollen, z. B. mit Wechseln.

Was die Schiffahrt betrifft, so sollen Schiffsabrechner nicht selbst rhedern, Pil-lauer Spediteurs nicht Schiffsfrachten schließen.

Drückend für den Königsberger Handel ist die Bordingsrheder-Zunft *). Wie einträglich das Recht, d. i., wie nachthei-lig es für den Handel ist, kann man aus

*) Abgeschafft i. J. 1805, s. Beilage No. X.

hohen Preiße, wozu die Bürde ver-
t wird, abnehmen. Eben so ists mit
Schiffsbrüderschaft in Magdeburg, und
der Kurmärkschen Schiffergilde.

Nützlich ist die kleine Zollbegünstigung,
den einheimischen Schiffen bewilligt ist.

Vortrefflich hat bisher zum Flor der
nigsberger Rhederei, nächst den Kon-
ikturen der Seekriege, die neue Maxime
virkt, daß nun die Kaufleute selbst Rhe-
:ei treiben, wobei sie durch die bessern
ısrüstungen, und die Theilnehmung an
ıer Menge von Schiffen, mittelst der so
ıannten Schiffsparten, im Stande sind,
ne Assekuranz für das Casco des Schiffs,
bgleich nie ohne Assekuranz für die La-
ng) zu fahren.

Posten, zumal fahrende, sollen sicher,
nell, bequem, und wohlfeil seyn. Am
sten sind sie das, wenn die fahrenden,
ie in England, kein Regal sind. Sie
enen dem Kaufmann vornehmlich zum
ransport solcher Waaren, die in kleinem
mfange einen großen Werth haben, oder
eren Sendung Eile fordert, wie Seiden-
vaaren, Gelder 2c.

VII.

Handelsrecht.

Gesetze und Usancen betreffend, W
selgeschäfte, Konkurswesen, Seewesen,
Assekuranzen, Bodmerei, Mäklergesch
— Brake. — Die Merkantilrechtsp
soll seyn kurz, der Natur der Handel
chen angemessen, und nicht kostspielige H
delsgerichte.

Zweite Abtheilung.

Verlag beim Handel.

Da unter den mancherlei Anwend
gen von Verlag auf Produktion, Fabri
tion und Handel, diese letztere Anwendu
überhaupt genommen, minder stark
Vermehrung des Nationalwirthschaftsver
ges wirkt, als die ersteren: so muß j
Nation es sich lieb seyn lassen, wenn
ihr fremde Kapitalien den Handel treil
helfen. Sie muß es also nicht hinder
sondern vielmehr befördern, daß Frem
sich bei ihr aufhalten, activ mit ihr h
deln, und manchen Handelszweig viellei

der stärker als einheimische Kauf-
iben; daß bei Fremden die Asse-
stellt, daß selbst fremde Schiffe
en gebraucht werden. Denn so-
alles aus freier Wahl geschieht,
Beweis, daß die Nationalkauf-
nicht Kapitalien genug haben,
mit so geringen Zinsen, oder so
Profit, auskommen können, als
ndischen. Den Fremden ihre Ge-
uns zu erschweren, würde aber
ll gewiß nicht das rechte Mittel
unsere Kaufleute, oder, was
der Staatswirth immer im Auge
ß, die ganze Nation in den
setzen, einen größern Wirth-
ng und mittelst desselben ein grö-
hschaftskapital, zu erlangen. Un-
durch Leihbanken, (die eben
lbanken zu seyn brauchen, und
ohl private, als vom Staat un-
er, seyn können,) ist wohlthä-
nigsberg erfuhr das vornehmlich
1799, als in Hamburg so viele
te ausbrachen. Danzig will keine
en, weil die wenigen großen
selbst den Profit von den vielen

cherheit der Zahlungen, Man-
der Geschäfte: damit, wenn
davon in Stockung geräth,
bleiben, und das Ganze we-
Der Staat kann hier nur
h Minderung der Hindernisse,
er positiv, durch die vom
Merkantilsystems eingegebenen,
en, so verursacht er die Nach-
dam Smith so deutlich darge-

II.

ngünstige.

A.

Verbote.

Betracht sind also alle Ver-
der Einfuhr, Ausfuhr, oder
nstaatswirthschaftlich an sich;
er sind sie es durch die Kon-
heils für den Kontrebandirer,
e zu Schaden kömmt, theils
chen oder furchtsamen Kauf-
n Gewerbe durch den Kontre-
rt wird. Nur bei Finanzmo-
s diese rechter Art sind, mögen
erbote rechtfertigen lassen.

sich Waaren vom Auslande verschreiben mit Vorbeigehung der Grossisten.

III.

Beschränkung des Seehandels an gewisse Orte.

Nur Städte, die das Recht des Seehandels haben (ius emporii), dürfen Seehandel treiben; andere nicht; z. B. Braunsberg hat dieses Recht, Pillau nicht. Ein Insterburger darf nicht Güter durch Königsberg nach Pillau zum weitern Versenden ins Ausland schicken.

IV.

Stapelrecht.

Dieses findet Statt in Ansehung sowohl der Waaren, als der Handelsstraßen. Das erstere z. B., sofern die Pohlnischen Waaren, die nach Tilsit kommen, von da nicht nach Memel, sondern nach Königsberg gehen mußten, und zum Holländischen und Litthauischen Baum herein keine Waaren nach Königsberg kommen durften, die nicht an Königsbergsche Kaufleute geschickt wurden; oder gar, sofern Güter, die durch Leipzig oder 15 Meilen umher, gehen,

n Leipzig eine bestimmte Zeit zum Verkauf il stehen sollen. Stapelrecht in Ansehung der Zwangstraßen übte Magdeburg auf der Elbe, Maynz auf dem Rhein, aus. Das Stapelrecht, welches Stettin und Frankfurt an der Oder hatten, fiel den Schlesiern schwer, in Ansehung der Russischen Leinsaat, die sie sich nicht unmittelbar von Riga kommen lassen durften, sondern aus Frankfurt kaufen mußten.

V.

Messen und Jahrmärkte.

Kaufleute dürfen an dem Ort, wo sie nicht wohnhaft sind, nicht handeln, außer zur Zeit der Messen oder Jahrmärkte. Die Messen sind jetzt noch wichtig für Osteuropa (für Pohlen, Rußland, die Türkey, Ungarn), das heißt, für Länder, wo Kommissionshandel und Wechselgeschäfte, und selbst das Postwesen, noch nicht so eingerichtet sind, wie es der vollkommne Gang des Handels fordert. In England giebt es keine Messen, obwohl Marktplätze und Marktzeiten genug.

Jahrmärkte dienen zur Bequemlichkeit des Landmanns, zumal in weit von einer

großen Stadt entlegenen Gegenden, n
sofern sie das Monopol der Zünfte
Orts brechen. Das Hausiren kann n
wegen der Kontrebande für nachtheilig
achtet werden; sonst ist es, da es den A
satz befördert, selbst für den Kaufman
dessen Waaren der Hausirer vertreibt, vo
lends aber für die, welche frei von ih
kaufen, so wie für ihn selbst, vortheilha
Indessen klagen die kleinstädtschen Kau
leute bitter über die hausirenden Juden.

VI.

Ausschließung derer, die merkanti sche Hülfsgeschäfte treiben.

Zweckmäßig, obgleich wenig wirksa
ist die Beschränkung, daß Mäkler ni
selbst handeln sollen, z. B. mit Wechsel
Was die Schiffahrt betrifft, so soll
Schiffsabrechner nicht selbst rhedern, P
lauer Spediteurs nicht Schiffsfracht
schließen.

Drückend für den Königsberger Hand
ist die Bordingsrheder-Zunft *). W
einträglich das Recht, d. i., wie nachth
lig es für den Handel ist, kann man a

*) Abgeschafft i. J. 1805, s. Beilage No. X.

m hohen Preiße, wozu die Bürde ver-
uft wird, abnehmen. Eben so ists mit
r Schiffsbrüderschaft in Magdeburg, und
t der Kurmärkschen Schiffergilde.

Nützlich ist die kleine Zollbegünstigung,
e den einheimischen Schiffen bewilligt ist.

Vortrefflich hat bisher zum Flor der
önigsberger Rhederei, nächst den Kon-
unkturen der Seekriege, die neue Maxime
ewirkt, daß nun die Kaufleute selbst Rhe-
erei treiben, wobei sie durch die bessern
Ausrüstungen, und die Theilnehmung an
iner Menge von Schiffen, mittelst der so
genannten Schiffsparten, im Stande sind,
ohne Assekuranz für das Casco des Schiffs,
(obgleich nie ohne Assekuranz für die La-
dung) zu fahren.

Posten, zumal fahrende, sollen sicher,
schnell, bequem, und wohlfeil seyn. Am
besten sind sie das, wenn die fahrenden,
wie in England, kein Regal sind. Sie
dienen dem Kaufmann vornehmlich zum
Transport solcher Waaren, die in kleinem
Umfange einen großen Werth haben, oder
deren Sendung Eile fordert, wie Seiden-
waaren, Gelder 2c.

VII.

Handelsrecht.

Gesetze und Usancen betreffend, W
selgeschäfte, Konkurswesen, Seewesen, u
Assekuranzen, Bodmerei, Mäklergesch
— Brake. — Die Merkantilrechtsp
soll seyn kurz, der Natur der Handel
chen angemessen, und nicht kostspielige H
delsgerichte.

Zweite Abtheilung.

Verlag beim Handel.

Da unter den mancherlei Anwend
gen von Verlag auf Produktion, Fabr
tion und Handel, diese letztere Anwendu
überhaupt genommen, minder stark
Vermehrung des Nationalwirthschaftsver
ges wirkt, als die ersteren: so muß
Nation es sich lieb seyn lassen, wenn
ihr fremde Kapitalien den Handel trei
helfen. Sie muß es also nicht hinde
sondern vielmehr befördern, daß Frem
sich bei ihr aufhalten, activ mit ihr h
deln, und manchen Handelszweig vielleic

n, oder stärker als einheimische Kauf-
, treiben; daß bei Fremden die Asse-
nz bestellt, daß selbst fremde Schiffe
Frachten gebraucht werden. Denn so-
dieß alles aus freier Wahl geschieht,
s ein Beweis, daß die Nationalkauf-
e noch nicht Kapitalien genug haben,
nicht mit so geringen Zinsen, oder so
ngem Profit, auskommen können, als
ausländischen. Den Fremden ihre Ge-
fte bei uns zu erschweren, würde aber
dem Fall gewiß nicht das rechte Mittel
t, um unsere Kaufleute, oder, was
ntlich der Staatswirth immer im Auge
en muß, die ganze Nation in den
nd zu setzen, einen größern Wirth-
ftsertrag und mittelst desselben ein grö-
s Wirthschaftskapital, zu erlangen. Un-
ützung durch Leihbanken, (die eben
t Zettelbanken zu seyn brauchen, und
so wohl private, als vom Staat un-
ommene, seyn können,) ist wohlthä-
Königsberg erfuhr das vornehmlich
Herbst 1799, als in Hamburg so viele
nquerotte ausbrachen. Danzig will keine
nk haben, weil die wenigen großen
fleute selbst den Profit von den vielen

kleinern, denen sie Gelder vorschießen, zu
hen wollen.

Staatszettel-Banken scheitern gewöhn
lich durch übertriebene Darlehne, es sey
an Kaufleute, die sich dann an windig
Spekulationen wagen, oder an andern
Personen, besonders Fabrikanten und Guts-
eigner, oder an den Staat, vollends wenn
er sich in Krieg einläßt.

Girobanken mögen die Kaufleute selbst
anlegen, wenn sie ihnen nützlich sind; wo
nicht so vielerley Geldsorten umlaufen, wie
in Hamburg und Amsterdam, da sind sie
minder nöthig.

Dritte Abtheilung.

Einträglichkeit des Handels.

I.

Günstige Umstände.

Einträglichkeit entsteht nicht so wohl
durch hohen Profit (denn dieser ist, wie
Smith gezeigt hat, der Nation überhaupt
nicht vortheilhaft), als vielmehr durch
Größe der Geschäfte, Schnelligkeit des

Um

Umsatzes, Sicherheit der Zahlungen, Mannichfaltigkeit der Geschäfte: damit, wenn eine Gattung davon in Stockung geräth, andere übrig bleiben, und das Ganze weniger leide. Der Staat kann hier nur negativ, durch Minderung der Hindernisse, wirken; will er positiv, durch die vom Geiste des Merkantilsystems eingegebenen Gesetze, wirken, so verursacht er die Nachtheile, die Adam Smith so deutlich dargelegt hat.

II.

Ungünstige.

A.

Verbote.

In dem Betracht sind also alle Verbote, es sey der Einfuhr, Ausfuhr, oder Durchfuhr, unstaatswirthschaftlich an sich; noch mehr aber sind sie es durch die Kontrebande, theils für den Kontrebandirer, sofern derselbe zu Schaden kömmt, theils für den ehrlichen oder furchtsamen Kaufmann, dessen Gewerbe durch den Kontrebandirer gestört wird. Nur bei Finanzmonopolien, falls diese rechter Art sind, mögen sich Handelsverbote rechtfertigen lassen.

B.

Zölle.

I.

Ueberhaupt.

Was die andern Handelslasten betrifft, nehmlich Zölle und andere Abgaben, so sollten die Zölle bloß nach dem Finanzinteresse, nicht nach dem Prinzip des Merkantilsystems, angelegt, und mit der mindestmöglichen Beschwerde erhoben werden. Die Sätze der Zölle seyen mäßig, allgemein bekannt, und frei von aller Ungewißheit und Willkühr; vornehmlich auch, was die Nebengebühren betrifft. Der Erhebungsplätze seyen nicht zu viele. Zölle zwischen Provinzen eines Staates sind tadelhaft; sie rühren meistentheils daher, daß diese verschiedenen Provinzen einst verschiedenen Herren gehörten, da man dann, nachdem sie unter einem Herren kamen, die Zölle bestehen ließ. So war zwischen den Mark Brandenburg und Schlesien ein Zoll, und zwischen Schlesien und der Grafschaft Glaz ein anderer *). Am schlimmsten ist

*) Alle Binnen-Zölle sind abgeschafft i. J. 1801 Beylage No. XI.

es auf den grossen Flüssen. In allem giebt es von Hamburg bis Dresden (auf etwa 60 Meilen nach den Krümmungen des Flusses) 30 Zölle. — Die Erhebungsart sey nicht mit Zeitverlust und Schwierigkeit verknüpft. Bei möglichster Leichtigkeit und Einfachheit (deren Gegentheil am Ende immer auf Unkosten hinausläuft), würde nicht nur der Handel, sondern selbst die Zollkasse, gewinnen.

Was die Zollsätze betrifft, so unterscheide man Produktenhandel, Manufakturhandel, und Zwischenhandel.

2.

Insbesondere vom

a.

Produktenhandel.

Lebensmitteln muß ein Staat, der Einfuhr braucht, weder Ein- noch Ausgangszölle auflegen; wie auch Holland und Hamburg fast keine haben; wogegen solche Staaten mit inländischen Accisen diesen Mangel an Zoll decken. Unbedenklich zulässig sind Zölle auf Delikatessen und Genußsachen, als Wein, Brandtwein, fremde Früchte, Zitronen rc. Bei Materialien können Aus-

fuhrzölle, z. B. auf Wolle, Häute, (
de ꝛc. zugleich der inländischen Fabrika
Vortheil schaffen; wobei aber zu bede
ist, ob auch der Producent noch Aufm
terung behalte, die Materialien zu pr
ciren, und ob bei solchen Ausfuhrz
noch eine Einfuhr solcher Materialien
fremden Gebieten in unser Land E
haben werde. Am weitesten ging d
Friedrich II., der sogar die fremde Lein
für Schlesien und Ravensberg mit (
gangszoll belegte.

b.

Manufakturhandel.

Was den Manufakturhandel betr
so können freilich Eingangszölle auf fr
Manufakturen die inländische Fabrika
heben, vorausgesetzt, daß der Zoll ri
bezahlt werde, das Publikum die W
nicht entbehren, und keine andere
substituiren kann. Das Letztere wird
vielerley Waaren geschehen können,
ersteres wird nur bei sehr volumin
Waaren, und auch selbst da nicht üb
der Fall seyn. Die Nachtheile, die ei
hoher Eingangszoll außerdem für den Ta

werth des reellen Nationalwirthschaftsertrages hat, sind nach Smith vorher betrachtet worden; selbst die einheimische Fabrikation leidet dabei an Güte. Noch mehr aber kann dadurch der Handel mit dem Auslande, was andere Handelszweige betrifft, und sonach auch mittelbar manches Gewerbe, leiden, indem das Ausland, wenn es an uns manches nicht verkaufen darf, eben darum auch manches von uns nicht kauft. Sehr falsch ist es, wenn die Berliner Zuckerfabrikanten äußerten, ihre Fabrikation wäre immer noch durch die Einwirkung auf den Geldumlauf vortheilhaft, wenn sie auch 20 pr. Ct. theurer arbeiteten, als die Zuckerfabrikanten zu Hamburg. Denn gesetzt, dieser Unterschied, um welchen die Berlinsche Zuckerfabrikation theurer ist, als die Hamburgsche, betrage jährlich 100,000 Rthlr., so muß man doch fragen: wird denn auch für 100,000 Rthlr. mehr Verdienst und Realertrag in der Nation entstehen, und zwar so, daß die Bürger einen Ersatz für den Verdienst bekommen, der für sie bisher aus dem freien Verkauf des ausländischen Zuckers entsprang? Denn wenigstens 2 Millionen

Thaler Hamburgisch belebten den Handel der, an Hamburg sich in Ansehung des Zuckerverkaufs haltenden, Länder.

c.

Zwischenhandel.

Was die Handelsart betrifft, wenn der Kaufmann die Waaren, die er aus der Fremde bezieht, nach der Fremde gehen läßt, ohne sie über seinen Ort zu ziehen, so ist solcher Handel, ungeachtet seines eingeschränkten Nutzens für den Staat, zwar wünschenswerth; aber der Staat kann nichts dazu beitragen: denn wollte er Vorschüsse dazu geben, so würden diese nur zu mißlichen und verlustvollen Spekulationen angewandt werden. Der Zwischenhandel, den ein Ort so treibt, daß die Waaren in diesen Ort kommen, wird getrieben entweder als Proprehandel, oder als Kommissionshandel, oder als bloßes Transitogeschäft. Im ersten Fall ist die Waare Eigenthum der Kaufleute des Orts, im andern erhalten sie dieselbe in Verkaufs-Kommission, oder verschreiben und versenden sie auf Einkaufs-Kommission, im dritten Fall haben sie nur die Besorgung der

ition von den Waaren, welche Fremde
dem Auslande über jenen Ort gehen
. An diese dritte Art knüpfen sich
rlich die beiden andern Arten an, und
rey hängen zusammen. Dagegen pfle-
Staaten, um ihren Bürgern den
missions- und Propre-Zwischenhandel
erschaffen, den Transitohandel, zumal
en fremde, den Zwischenhandel trei-
, Staaten führen, aus Eifersucht
mit Zöllen zu beschweren. Am mei-
that das Friedrich II., insonderheit in
ung Hamburgs. Geht das Transito
inem Flusse, so pflegen dann die Zölle
höht und vervielfältigt zu werden, daß
Wasserfracht nicht minder theuer, als
andfracht, zu stehen kömmt. Giebt
er irgend einen Umweg, um die mit
beschwerte Straße zu vermeiden, so
eidet man sie auf alle Weise, und
leidet der Staat, der gewinnen wollte,
ist. So verlor, nach Büsch's Erzäh-
Breslau den Transitohandel der Pol-
n Juden nach Leipzig, den es bis
hatte, weil in dem Jahr befohlen
, den Transitozoll von ein halb pr. Ct.,
en man bisher ohne Visitation erho-

ben hatte, nach der genausten Visitati
zu erheben. Die Waaren gingen nun v
Leipzig über Prag nach Lemberg, u
Breslau verlor manche Zwischenhandels
schäfte, die es bei Gelegenheit jenes Transi
geführt hatte. Eben so ließen Russis
Kaufleute Italienische und Französis
Seidenwaaren über Lübeck nach Riga
hen, statt daß sie selbige sonst über K
nigsberg zogen, weil Friedrich II. d
Transitozoll zum Theil bis auf 8 pr.
erhöht hatte.

Vierte Abtheilung.

Erforderliche Kenntnisse zu Handel.

Am sichersten und besten werden d
dem Kaufmannsstande nöthigen, Ken
nisse, dadurch erworben, daß die jung
Leute den Handel ordentlich in großen P
ßen erlernen; daß man sie Handelsrei
machen läßt; daß fremde Handelsdiener
die Handelsplätze zu kommen und Bestell
gen zu suchen nicht gehindert werden; e
lich daß man erfahrne fremde Kaufle

en aufnehme, wenn sie sich niederlassen
ollen. So lernte Hamburg den Handel
n Antwerper Kaufleuten.

Zusatz zum Ganzen.

Ueber den Geldumlauf.

I.

Begriff des Geldumlaufs.

A.

Wiederholte Veräußerung.

Das Geld läuft um, sofern es wieder-
lentlich veräußert wird. Jede Ver-
ßerung des Geldes macht gleichsam einen
hritt oder ein Moment seines Umlaufs,
d die Aufeinanderfolge solcher Veräuße-
ngen macht den Umlauf selbst aus. Sol-
Uebergänge des Geldes also aus einer
and in die andere, bei denen keine Ver-
ßerung eintritt, machen kein Moment
Cirkulation aus. Dahin gehören alle
erlieferungen von Geld an Zwischen-
nde, um das Geld an die eigentlichen

Empfänger abzugeben. Der Geldumlauf ist eben so mannigfaltig, als es die verschiedenen Veräußerungsarten seyn können, welche sich so übersehen lassen: man veräußert Geld, d. i., macht es zum Eigenthum des Empfängers, entweder gegen Geld, oder gegen irgend eine andere Valuta, oder umsonst.

B.

Arten der Veräußerung.

I.

Gegen Geld.

Dieß geschieht, entweder wenn man baares Geld dafür einhandelt, wie wenn man Dukaten für Silbercourant, oder vermittelst eines Wechselbriefs Englisches Geld, in England zahlbar, in Königsberg mit Preußischem Gelde kauft; oder wenn man das Geld auf Darlehne anlegt, entweder so, daß man es ursprünglich ausleihet, oder daß man Schulden (d. i., die darüber vorhandenen Dokumente) abkauft, die Schuldner mögen seyn Privatpersonen, oder Societäten, oder der Staat; und die Schuldscheine mögen mit förmlicher Cession, oder ohne dieselbe, übertragbar, und mit dem

lecht, das Kapital von dem Schuldner rückzufordern, verbunden, oder ohne dieß lecht seyn.

2.

egen irgend eine andere Valuta.

Dieselbe kann bestehen in Sachen, oder tren Gebrauch, und in Arbeiten oder Diensten; wobei der Empfänger entweder ne einzelne Person, oder eine Kommune, der der Staat, ist. Man bezahlt nehmch Geld

1) bei dem Kauf von Sachen aller Art, es sey zum Verbrauch für sich und ie Seinigen, wie Wohnhaus, Lustgarten, Mobilien, Kleider; oder zum stehenden Verlage, wie Arbeitsthiere, Landwirthschaftsgeräthe, Fabrikgebäude und Maschinen, Handelsspeicher und Schiffe, insonderheit Landgüter; oder zum umlaufenden Verlage, wie Mastvieh, Fabrikmaterialien, Waarenlager;

2) als Miethspreiß für einen Gebrauch von fremden Sachen, wie Hausmiethe, andpacht, Fuhrlohn, Schiffsfracht.

3) Für Bemühungen, (Arbeit und Dienste eines Andern,) sie seyen produktiv

oder nicht, wie Lohn der Arbeiter bei der Landwirthschaft, bei Fabriken, beim Handel, wie Gesindelohn, Honorar für Aerzte, Sachwalter, Geistliche, Schullehrer und Privatinformatoren.

4) Für Sachen-Gebrauch sowohl als Dienstleistungen, öffentliche Abgaben überhaupt an Societäten, oder an den Staat, in Steuern aller Art, sie seyen direct oder indirect.

Wenn bei Staatskassen der Zufluß dem Abflusse nicht gleicht, treten Stockung und Noth ein, oder es muß eine Anleihe aushelfen.

3.

Umsonst.

Man zahlt Geschenke und Gaben aus an die Seinigen, z. B. Ausstattung der Töchter, Etablirung der Söhne, Hinterlassung von Erbschaften, Unterstützung armer Verwandten. Man reicht Gaben an Hülflose und Arme; man setzt in Lotterien, in Hazardspiele rc.

Unter den Uebergängen des Geldes, deren Reihenfolge den Umlauf ausmacht, lassen sich also drei Arten unterscheiden:

1) solche, die ohne Valuta geschehen (werthlose, ersatzlose in Hinsicht auf den Geber),

2) solche, die gegen eine sterile Valuta geschehen (sterile oder Nutzungslose in Hinsicht auf den Geber),

3) solche, die gegen eine Valuta in Geld oder andern Dingen geschehen (tauschhafte).

C.

Innere und äußere Cirkulation.

Noch kann man bei der Cirkulation unterscheiden die innere und äußere. Die innere findet Statt zwischen der Regierung und der Nation in Ansehung der Finanzeinnahmen und Ausgaben, eingetheilt nach Klassen der Nation, nach Gegenden, Städten rc.; ferner unter den Gliedern der Nation unter sich, und zwar entweder unmittelbar, oder durch Dazwischenkunft von Kaufleuten und Unternehmern; endlich entweder unter den Gewerbsleuten gegenseitig, oder zwischen diesen und den Konsumenten. Die äußere findet Statt zwischen den inländischen und den auswärtigen Nationen.

II.

Ursachen der geringern oder grö
Lebhaftigkeit des Geldumlau

Daß der Geldumlauf mehr oder
ger lebhaft ist, hängt ab von eben
Umständen, welche machen, daß die
veräußerungen mehr oder weniger
und vielfach sind. Da bei jeder N
der Gesammtertrag ihrer Wirthschaft
in zwei Theile theilt, in denjenigen,
die Producenten, Fabrikanten, und
delsleute von ihren Produkten, Fa
ten und Kunstwaaren, selbst verbrau
ohne ihn zu veräußern, und in den,
chen sie veräußern; und da auf gleiche
das ganze Quantum der jährlich in eine
tion verrichteten Geschäfte sich in zwei
theilt, in den, welchen die Menschen
mittelbar für sich selbst, und in den,
chen sie für einander, verrichten: so
man im Allgemeinen sagen, der Gel
lauf werde, bei übrigens gleichem Q
von Nationalwirthschaftsertrag und
tionalbeschäftigung desto größer und st
seyn, je größer von den gedachten
Theilen jenes Quanti der zweite gegen
ersten ist. Denkt man sich also zwei

er A und B, in welchen der Werth des Nationalwirthschaftsertrages und der verrichteten Arbeiten gleich groß ist, so wird gleichwohl, je nachdem das Quantum der verkäuflichen Dinge und der für Andere zu leistenden, freien Dienste, größer in B als in A ist, auch die Cirkulation dort größer, als hier, seyn. Die Cirkulation ist insbesondere geringer:

1) Je nachdem der Landbau mehr als bloßes Subsistenzmittel getrieben wird, oder auch, falls er als Gewerbe getrieben würde, wenn die landwirthschaftlichen Bedürfnisse und Arbeiten frohnweise verfertigt und geleistet, oder mit Naturalien (Deputat, Wohnung) vergolten werden, wie es auch mit dem Bergbau in Rußland ist.

2) Je nachdem von Fabrikation theils überhaupt wenig vorhanden ist; theils das Wenige von unfreien, und daher unbezahlten, Menschen, betrieben wird, (wie in Altrom oder Kurland, — wo die Großen und Reichen fast alles, was sie brauchen, von ihren Sklaven und Unterthanen verfertigen lassen); theils endlich zwar von freien Leuten Fabrikation betrieben wird, aber nur solche, die wenig Menschen be-

schäftigt, oder bloß für das hohe W
ben dient, wie die Spiegelfabrik in
fonse in Spanien, die Haute-lisse
in Petersburg.

3) Je nachdem der innere Hand
ring ist, weil die Producenten und
kanten ihre Feilschaften nicht an Zwi
händler (Kaufleute), sondern an die
sumenten unmittelbar, verkaufen, un
auswärtige Handel wenig inländischen
kehr verursacht, indem er entweder i
ßen Bank- und Wechselgeschäften
vormals und noch zu Augsburg), o
spekulativem Zwischenhandel, (wie ei
Iserlohn,) oder in Transitohandel, b

4) Je nachdem die Kommunen un
Staat ihre Bedürfnisse mehr in N
lien beziehen, und durch Naturaldiens
leisten lassen, wie Zehnten, andere
ralprästationen, Ländereien für S
und Kirchen, Dienstländereien, Holz
am Thor abgelegt für die Wachen,
weise geleistete Wegebesserung, Vest
bau, Vorspann, Kornlieferungen a
Staat; Milizdienste; (wie einst zur
des Feudalwesens in ganz Europa;)
wenn der Staat, wie in Rußland,

meebedürfnisse durch seine Leute verferti-
n läßt.

5) Je nachdem das Renteniergeschäft
s Mangel an Aufsammlung von Kapi-
ien, oder aus Mangel an Sicherheit
s Austhuns, geringer ist (wie im In-
rn von Rußland).

6) Je nachdem die Armen und Hülf-
en im Lande mehr mit Naturalien ver-
gt werden.

7) Je nachdem das Kaufen und Ver-
ufen von Landgütern durch Landes-Un-
lck und Nationalverarmung abnimmt.

Dagegen wird also, selbst bei übrigens
ichem dinglichen Ertrage und Quantum
n Beschäftigungen, die Cirkulation desto
hr zunehmen, je mehr

1) der Landbau als Gewerbe betrieben,
d die landwirthschaftlichen Arbeiten und
dürfnisse von freien Leuten für Geld ge-
iet werden;

2) Fabrikation häufig, und von freien
nschen und für den Bedarf des großen
lkskörpers, oder der zahlreichen Mittel-
nde, betrieben wird;

3) der innere Handel zunimmt, und

der auswärtige zu einem Konsumtionshandel wird;

4) Kommunen und Staat dasjenige, was sie brauchen, in Geld erheben, und an freie Unternehmer und Offizianten dieß Geld verwenden, vornehmlich was den Kriegsdienst betrifft;

5) das Rentierergeschäft zunimmt;

6) die Armen und andere Freizehrer mittelst Geldes unterhalten werden;

7) das Kaufen und Verkaufen von Landgütern, Häusern, Schiffen, durch Konjunkturen, Revolutionen, Anstalten (z. B. Landschaftliche Kreditsysteme) häufiger wird.

Ueberhaupt wird der Geldumlauf zunehmen, je mehr die Theilung der Gewerbe und Beschäftigungen, und sonach die wechselseitige freie Abhängigkeit der Menschen unter einander, in Hinsicht auf ihre Bedürfnisse, zunimmt. Es würde dadurch der Geldumlauf zunehmen, wenn man auch annähme, daß bei zunehmender Theilung der Gewerbe, und wechselseitiger freier Abhängigkeit der Menschen, der Ertrag ihres Bodens und ihrer Arbeit eben derselb bleibe. Aber der wird unfehlbar zugleich

mit zunehmen. Und dann nimmt der Geldumlauf abermals zu, aus dem neuen Grunde, weil der Ertrag der Nationalwirthschaft anwächst. Nicht weniger wird mit dem anwachsenden Ertrage der Nationalwirthschaft zugleich die Bevölkerung steigen, und mit ihr muß wiederum der Geldumlauf zunehmen. Endlich je durchgängiger bei den vorher genannten Umständen unter dem Volk Wohlstand und verhältnißmäßiges Wohlleben sich verbreitet, desto mehr wird der Geldumlauf zunehmen. Die vier Umstände: Theilung der Arbeit, Verbreitung des Wohllebens, Anwachs des Nationalvermögens, Zunahme der Bevölkerung, stehen mit einander im Zusammenhang; alle zusammen können nur bei Gewerbfreiheit fortgehend gedeihen. Die Zunahme des Geldumlaufs hängt von allen zusammen ab. Der letzte Grund von allem aber ist der Anwachs des Kapitals, ohne welchen die übrigen drei Umstände nicht Statt haben. Das Quantum der Veräußerungen von Sachen und Diensten nimmt zu:

1) Je mehr die Menschen sich theilen in die Verfertigung der verschiedenen Sa-

chen, und in die Verrichtung der ve[r]
denen Dienste;

2) Je mehr sie bei dieser Theilun[g]
ander wechselseitig bedürfen, voraus[gesetzt]
Freiheit so wohl der Personen, als de[r]
werbe, und Streben nach Lebensgenu[ß];

3) Je mehr der Sachen sind, [...]
erzielen, verfertigen, feil haben;

4) Je mehr der Menschen sind, [...]
dergleichen Sachen liefern, und dergl[eichen]
Arbeiten leisten.

So hat in dem neuern Europa, [ver-]
glichen mit der Zeit vor Entdeckun[g der]
neuen Welt, der Geldumlauf, zun[ächst in]
den Ländern, wo nicht besondere H[inder-]
nisse eintraten, zugenommen. Es [ver-]
stärkte sich durch zunehmende Theilu[ng die]
Wirksamkeit der Arbeit; es vermehrt[e sich]
durch zunehmende Anzahl der Flei[ßigen]
die Menge der Arbeit, (weil die B[evölke-]
rung wuchs, und vielleicht auch, we[il das]
Verhältniß des produktivbesch[äftig-]
ten gegen den sterilen Theil des [Volks]
größer wurde). Der Ueberschuß de[s Na-]
tionalwirthschaftsertrages über den [Natio-]
nalwirthschaftsbedarf nahm zu, und
das Finanzeinkommen, welches im

hoben, und in Geld verwandelt, gleich-
lls den Geldumlauf vergrößert.

III.

ürdigung des Geldumlaufs aus
m Gesichtspunkte der Ursachen des-
selben.

Ist der Geldumlauf eine Folge von zu-
hmendem National- und Staatsvermö-
n, so ist er, staatswirthschaftlich betrach-
, von eben so hohem Werth, als die-
. Ist er eine Folge von Verschwendun-
, es sey einzelner Personen, sofern
se ihr Vermögen, und wohl selbst An-
hen, durchbringen, oder durch unverstän-
e Unternehmungen ruiniren, (wie Kauf-
te, Fabrikanten, die sich banquerott
rthschaften; Gutsherren, welche land-
aftliche Kapitalien verschwenden,) oder
Verschwendungen des Staats, sofern
er durch Hofaufwand, Kriege, Pen-
swesen, es sey einen Schatz versplit-
, oder angeliehenes Geld durchbringt:
ist er schädlich; und der Schade wird
selbst dadurch offenbaren, daß, wenn
t andere, für die Nationalwirthschaft
onders günstige, Umstände eintreten, die
kulation nach solchen Verschwendungen

abnehmen wird; so wie er auch bei hohen und schweren Finanzabgaben entweder langsamer zunehmen oder ermatten wird.

Auch ist der Geldumlauf insofern schätzbar und gut, als er eine Folge sowohl der zunehmenden Sicherheit und Freiheit der Personen und Gewerbe, als der größern Verbreitung des Wohllebens unter dem Volke, ist.

Ueberhaupt kann der lebhafte Geldumlauf keinen andern Werth haben, als den die Menge von Veräußerungen hat, von welchen er die Folge ist, oder als den die Ursachen haben, von denen die Menge der Veräußerungen herrührt. Geschehen die Veräußerungen ohne allen, oder ohne hinlänglichen, Gegenwerth, wie bei Staatsabgaben, bei Theurung; geschehen sie aus Verschwendung, aus erleichterten Anleihen des Staats, und mancher Privatpersonen zu fruchtlosem Aufwande; kurz, geschehen sie so, daß das Einkommen und Kapitalvermögen des Staats einschwindet: so sind sie nicht zu rühmen. Geschehen sie aber so, daß das Einkommen und Vermögen der Nation neben durchgängigem Wohlstande zunimmt: so sind sie preiswürdig. Denn

aller Werth, es sey der Veräußerungen, oder des, davon abhängenden Geldumlaufs, bestimmt sich staatswirthschäftlich am Ende bloß durch den Einfluß, den beide auf den Nationalreichthum haben.

Von einer andern Seite kann die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs einen Werth haben, so fern sie macht, daß die Baarschaftsmasse nicht in derselben Proportion vergrößert werden darf, als die Masse der Veräußerungen zunimmt, und daß also ein Volk, in sofern es, wenn etwa die Masse der Veräußerungen sich verdoppelt, die Baarschaftsmasse nicht ebenfalls zu verdoppeln, sondern nur um die Hälfte zu vermehren, braucht, die Anschaffungskosten der Hälfte von der vorigen Baarschaftsmasse ersparen und produktiv benutzen kann.

Noch einen besondern Vortheil rühmt man von der lebhaften Cirkulation, den nehmlich, daß die Finanzeinnahme in Hinsicht auf indirekte Steuern dadurch vermehrt werde. Das ist freilich wahr, sofern man Cirkulation als eine Reihe (Succession) von Veräußerungen denkt, die auf einer Seite Erzeugnisse der Natur oder

Kunst, auf der andern die Valuta dafü
als erworbenes Eigenthum des Käufer:
kurz, welche einerseits produktive Arbei
und anderseits Absatz mit gehörigem G
genwerth, in sich schließen.

Aller Ruhm des Geldes gebührt de
selben bloß, sofern es ein Werkzeug d
bequemsten und weit reichendsten Veräuß
rungen ist. Und aller Ruhm der Cirkul
tion gebührt derselben bloß, sofern sie dur
den Absatz, den sie einerseits darbietet, d
produktiven Fleiß andererseits ermunt
und befördert.

IV.

Prüfung der Beförderungsmittel

Der sonderbare Irrthum, daß m
das Geld, d. i. Gold und Silber, f
das Nationalvermögen hielt, hat ein ga
zes System von staatswirthschaftlichen M
ximen erzeugt, die nicht wenig Schad
angerichtet haben.

Auf ähnliche Weise hat der Irrthu
als ob der Geldumlauf die Ursache v
dem Vermögen der Nation und des Sta
sey, allerley Maximen erzeugt, die n

weniger nachtheilig sind, und die hier kurz geprüft werden sollen.

Den Zweck, die Nation zu bereichern, und die Finanzen ergiebiger zu machen, will man dadurch erreichen, daß man geradezu den Geldumlauf befördert; und diesen meint man zu befördern, theils mittelbar, indem man Gesetze und Einrichtungen macht, um Gewerbe zu trennen, und die Abhängigkeit der Menschen in Hinsicht auf Geldzahlungen zu vergrößern; auch, um die Anleihen zu erleichtern, und die Masse der Zahlungsmittel zu vermehren, theils unmittelbar, indem man Finanzeinnahmen so verwendet, daß das Geld schnell, und wo man es hin haben will, umläuft, und selbst öffentliche Schulden zu dem Zweck dienlich erachtet.

Zu der erstern vermeintlichen Beförderungsart gehört die scharfe Scheidung der ländlichen und städtischen Gewerbe, und in dieser selbst die verschiedenen Gewerbsarten; die Nöthigung, daß die Provinz ihren Bedarf mancher Sorten von Waaren aus der Hauptstadt, wo sie fabrizirt werden, nehmen, daß Jeder, der einen

von den höhern Diensten erlangen w
es sey im Justiz-, Polizey-, Bau- o
Medizinalsache, nach der Hauptstadt geh
und dort sich examiniren lassen, oder g
seinen Kursus machen muß. Die zwe
Beförderungsart wird erreicht durch Kr
ditanstalten, wie die landschaftliche, n
Leihhäuser, Leihbanken; und durch Papi
geld mittelst der Zettelbanken. — Au
gehören alle Maximen des Merkantils
stems hierher, sofern ihr Zweck ist, d
Baarschaftsmasse zu vermehren.

Das, gleichsam in kleinen Tropfen a
den Auflagen gesammelte, Geld, kan
sagt man, durch allerley Verwendung
zur Befruchtung des Landes angewan
werden, so daß es dadurch mehr wirk
als wenn man es in den Händen der N
tion ließe.

Man glaubt also wohlzuthun, wen
man die Finanzüberschüsse verwendet a
Bauten in der Hauptstadt, auf Beurb
rungen, wie Moräste, auf Fabrikanl
gen, oder Vorschüsse dazu, auf Handel
unternehmungen, auf Stiftung von A
menhäusern ꝛc. Selbst die Verwendun

ler Finanzeinnahme auf Staatskostgänger hält man für zuträglich in Hinsicht auf Geldumlauf.

Freilich sind solche Verwendungen dem Orte, welchem sie zufallen, sehr willkommen. Aber wie nützlich auch für Berlin die Bauten und Staatsfabriken, für Tapiau das Besserungs- und Invalidenhaus, für Graudenz der Vestungsbau und selbst jetzt die Vestung, für Marienwerder die Dikasterien, seyn mögen: so sind solche Verwendungen doch nicht Mittel, den Staat oder die Nation zu bereichern, weil es ohne alle, oder ohne eine angemessene, Gegenvaluta aufgewandt wird. Sie lassen sich nur rechtfertigen, sofern sie nothwendig sind. Auf gleiche Weise lassen sich auch andere gemeinnützige Anstalten, wie Landstraßen und Kanäle, wenn sie der Staat selbst auf eigne Rechnung, und, wie allemal, mit größern Kosten, als sonst nöthig wäre, errichtet, nur in sofern rechtfertigen, als sie nützlich sind, und ohne ihn nicht zu Stande gekommen wären. An sich ist die Maxime, Geld, durch Auflagen, bloß zu dem Zweck zu erheben, um

durch Verwendung desselben, ohne allen oder ohne völligen, Gegenwerth, den Geldumlauf zu befördern, in staatswirth schaftlichem Betracht ganz verwerflich. E ist eine Vernichtung von Nationaleinkom men. Insofern Staatsgelder unnöthiger weise auf sterile Diener, oder leere Staats kostgänger, oder Freizehrer, verwandt wer den, so werden nicht bloß diese Summen ihrem Werth nach, vernichtet, sonder sofern die Anzahl von Menschen, welch damit unterhalten werden, in dem Fal wenn der Staat sie nicht unterhielte, wol gar durch produktive Arbeit den volle Werth ihres Unterhalts selbst hervorbräch ten, so verursacht der Staat durch Unter haltung derselben eine Vernichtung von e nem doppelt so großen Werth, als der is den sie verzehren. Denn wenn z. B. i einem Lande 10,000 Müßiggänger, f mögen die Feder hinterm Ohr, oder da Hiefhorn an der Seite, oder das Geweh auf der Schulter, haben, mit monatli 100,000 Rthlr. unterhalten werden, un ihre Mitbürger für gelieferte Bedürfnis dieß Geld von ihnen verdienen, und dur

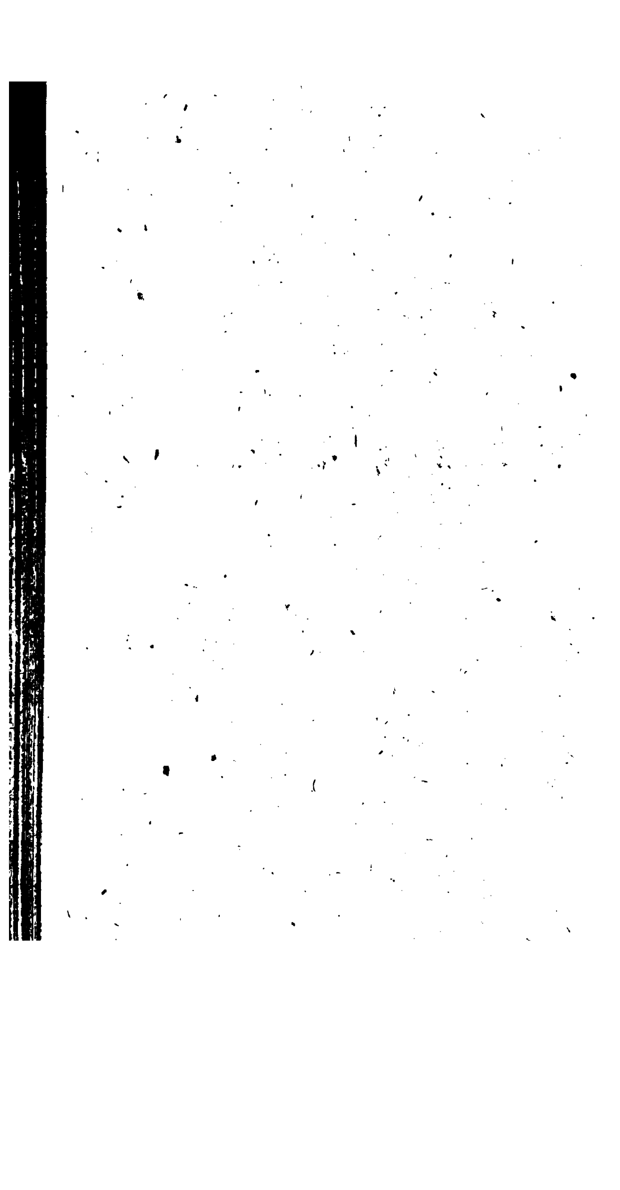
Abgaben wieder in die Kasse liefern; so cirkulirt freilich das Geld sehr lebhaft. Aber gesetzt, diese 10,000 Nichtarbeiter müßten, weil sie nichts vom Staat bekämen, sich durch eigne Gewerbsamkeit ernähren, und gesetzt, sie brächten wirklich durch produktive Arbeit den Werth ihres Unterhalts hervor, so würde, selbst wenn man das vorher auf sie verwandte Geld in den Schatz verschlösse, das Publikum eben nicht schlimmer daran seyn, als wenn das Geld umliefe; überdem aber würde der jährliche Ertrag der Nationalwirthschaft einen reichen Zuwachs gewinnen.

Freilich wäre es noch besser, wenn der Staat dieß Geld gar nicht erhöbe, sondern in den Händen derer ließe, von denen er es sonst nahm.

Daß durch Staatsschulden die Cirkulation vermehrt wird, ist wahr; aber eben so gewiß ist es, daß dadurch Kapitalien vernichtet werden. Die Pintoschen Sophistereien halten gegen Smiths klare Gegengründe nicht aus, wie sorgfältig jene auch Struensee kommentiren mag. Aus gleichen Gründen ist das Schatzsammeln,

wenn nur sonst dabei nicht verderblich
der guten Staatswirthschaft unüberwin
liche, Abgaben und Finanzeinrichtunge
Statt haben, darum, weil es dem Un
laufe Geld entzieht, nicht schädlich.

Beilagen.



Beilage I.

t und Hausgesetz über die Veräußer-
hkeit der königlichen Domainen. Voll-
gen d. 17. Dec. 1808, publicirt d. 6.
ovember 1809.

t Friedrich Wilhelm von Gottes
en König von Preußen rc. rc.

urch das Edikt vom 13. August 1713
n Unsers in Gott ruhenden Herrn Ael-
ers, des Königs Friedrich Wilhelm I.
stät, die Unveräußerlichkeit aller Fürsten-
r, Graf- und Herrschaften, auch einzel-
üter und Einkünfte, welche die Preußi-
Monarchie bilden, auf den Grund eines
sern Königlichen Hause durch Verfassung
Fundamental-Gesetze hergebrachten Fa-
fideikommisses, für immerwährende Zei-
stgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns
enden landesherrlichen und souverainen
lt, befugt seyn würden, diese Unveräu-
keit, so weit sie auf die Domainengüter

des Staats erstreckt wird, durch ein Edi
so mehr aufzuheben, als die Nothwen
einer Unveräußerlichkeit der Domainen
durch das Fideikommiß= und Primogeni
setz Unsers Königlichen Hauses, (als n
nur die Theilung und Veräußerung der
verainetätsrechte zu verhindern bestimmt
noch durch das Interesse des Staats g
wird; so haben Wir Uns dennoch bewog
funden, ein Hausgesetz hierüber abzusch
und die Stände in den Provinzen U
Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung
Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so
es nöthig in Vormundschaftlichem Bei
und Genehmigung, mit Zuziehung der
de in den Provinzen, folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen
Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses
so weit solche die Untheilbarkeit und Un
ßerlichkeit der Souverainetätsrechte, n
Anordnung der Primogenitur und des
kommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen unsers S
betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen
gaben bestimmt ist; so können jederzei
die Bedürfnisse des Staats und die A
dung einer verständigen Staatswirthschaft
der entscheiden, ob ihre Veräußerung, (
mittelst Verkaufs an Privateigenthümer,
Erbverpachtung, oder mittelst eines a
Titels, für das gemeinsame Wohl un

ser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sey.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Theil 2. Titel 14. §. §. 16. und folgende, nach welchen Domanialgüter nur insoweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch declariren; setzen wir fest:

1) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

2) daß der jedesmalige Souverain befugt sey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27sten Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

3) daß dem Souverain auch in Absicht der

T 2

übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet seyn soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Lit. b. c. veräußerten Domanial-Grundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt seyn.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Litt. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sey? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain,

sondern, auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bey dieser Handlung sein Vormund seyn, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbey zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen, davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegs-

sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden u
gen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, w
von Seiten des Souverains oder in (
Namen Eigenthums-, hypothekarisch
andere dingliche Rechte auf Domainen ü
gen werden sollen, in die Hypotheke
einzutragen, wenn sie dem gegenw
Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen
und verordnen Wir, daß das Edikt
Herrn Aeltervaters Majestät vom 13t
gust 1713, welches die Alienation al
Krone und Chur inkorporirten Güter
Strafe der Nullität, untersagt, auf de
kauf und die Verpfändung oder sonsti
lastung der Domainengüter mit di
Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses
gesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen
von allen Prinzen Unsers Königlichen
und dem für die minorennen Prinzen

der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17ten December 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.
L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.
L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.
L. S. Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.
L. S.
L. S. August, Prinz von Preußen.
Schrötter.

Gemäß der von Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Seiner Majestät dem Könige am 17ten d. M. für diesen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Majestät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hin-

terbliebenen Sohnes des in Gott ruhend
Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Brude
Seiner Majestät des Königs, von Oberv
mundschaftswegen ersucht, dem am 17ten
M. Allerhöchst vollzogenen Edikt und Hausg
setz, die Veräußerlichkeit der Königlichen D
mainen betreffend, in der Eigenschaft als Vo
mund beizutreten, und solches mit zu vollzi
hen. Gleichergestalt werden Seine Königlic
Majestät hiermit ersucht, als ernannter Vo
mund für die innerhalb des 302ten Tages na
dem 17ten d. M. etwann zur Welt komme
den Prinzen des Königlichen Hauses, dem e
wähnten Edikt und Hausgesetz beyzutreten u
solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, d
26. December 1808.

L. S.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigst
Special-Befehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche
Autorisation.

(Nun folgen die Unterschriften der st
dischen Deputirten aller Provinzen.)

Beilage II.

Auszug aus der Instruktion für die Regierungen über die Veräußerung und Benutzung der Domainen. de dato Berlin den 25sten Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Nach der jetzigen Lage und den Bedürfnissen des Staats, sind bei Behandlung der Domainen folgende Zwecke hauptsächlich zu berücksichtigen:

a) Erlangung möglichst großer Kapitalsummen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.
b) Möglichste Erhöhung und Sicherung des Ertrags und Minderung der Ausgaben, wo jener erste Zweck nicht erreicht werden kann.
c) Benutzung der Domainen zu Verpfändungen.
d) Beförderung der Kultur.
e) Konservation der Domainen-Pächter.

Mit Hinsicht auf diese Zwecke ertheilen Wir folgende nähere Vorschriften.

I.

In Absicht der Ablösungen.

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangs-Rechte, Monopolien, Geld- und Natural-Prästationen, sind Gegenstand der Ablösung; die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt, oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung, ohne baare Geldzuschüsse, Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofsbesitzern geleistet, und wie z. B. Fleischzehnt wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können, desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird mit 7 pr. Ct. zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder Staatspapieren jeder Art nach dem Course bezahlt, nur Münzscheine und Obligationen von der Holländischen Anleihe, werden zum Nennwerth angenommen. Bisherige Goldzahlungen berechnet man mit coursmäßigem Agio zu Courant.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreißen in der nächsten bedeutenden Marktstadt, für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurück berechnet, andere Naturalien nach Lokalpreißen und billigen Sätzen. Für

Transport bis zum Ablieferungs-Ort, oder zur nächsten Marktstadt, darf nur bei gro- Entfernung und bei außerordentlichen Um- den etwas zu gute geschrieben werden. benzehnten reduzirt man nach dem Er- ich auf Getreidegefälle und kompensirt Stroh Spreu mit der Anfuhr und den Dresch- en. Zehnjährige Durchschnitte werden bei den unbeständigen Gefällen zum Grunde ge- , die sich fixiren und dauernd von dersel- Person verlangen lassen. Ueber die Ablö- g der Dienste sind und werden besondere rschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume unterhalten wird für das Stück mit 8 ggr. ital abgelöset, sofern nicht außerordentliche günstigungen für jene Last bewilligt worden . In diesem Fall richtet sich die Ablö- gs-Summe nach der Größe der Begünsti- g.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungs- ptigen ist die theilweise Ablösung bis zum trag einer jährlichen Rente von 12 ggr. gelassen. Bei Ablösungs-Objekten von Rthlr. jährlicher Rente und darüber, ist r jene Summe höher festzusetzen. Die Ab- eibung an der jährlichen Zahlungssumme n nur halbjährig zum 1ten Juny und 1ten ember erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mitt- 1 Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern Gemenge liegender Grundstücke nicht gestat-

tet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaftern Resultaten führen, die bisherige wirkliche, oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 pr. Ct. zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen, oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt den Ermessungen der Regiergierung überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweggegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken, z. B. den Gemeinde-Feldmarken, erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingungen, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Kanons nach Getreide-Preißen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Kanon nach den Durchschnittspreißen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren rc. rc. berechnet, und dann der Betrag mit 7 pr. Ct. zu Kapital ausgeworfen wird.

Die Durchschnittspreiße werden von 1805 an, zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammer-Taxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammer-Taxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preiße stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden.

§. 8. Bei der Verpflichtung Laudemien zu entrichten muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und

nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilet. Hiebei gelten folgende Regeln:

1) Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreißen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

2) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahr gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

3) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Kanon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt, den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte, z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Kaufrechts, sind Gegenstände gütlicher Kompensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von

Erbpächtern sollen aufhören, und jedem sein Antheil am Recht und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

II.

Von der Benutzung und Veräußerung der Domainen.

§. 11. Die Domainen werden entweder verkauft oder vererbpachtet oder in Zeitpacht ausgethan oder administrirt. Der Verkauf und die Vererbpachtung erfolgt in der Regel; doch ist dabei die Vorsicht nöthig, daß solche Objekte, deren erbliche Austhuung in der Folge der Zeit ein Hinderniß wesentlicher Verbesserungen, oder eine Erschwerung des freien Verkehrs herbeiführen kann, nur unter solchen Vorkehrungen, welche diese Besorgniß entfernen, veräußert werden.

Die Zeitpacht tritt mithin da ein, wo sich solche Vorkehrungen nicht treffen lassen; wo ferner der wahre Werth der Grundstücke wegen verborgener erst künftig möglicher Meliorationen oder anderer Umstände halber, jetzt nicht zu erhalten steht, wo z. B. Torfstiche, große Entwässerungen u. s. w. einzurichten sind, oder wenn Nebenzweige nicht sogleich mit Vortheil veräußert oder vererbpachtet werden können. Kurze, die Kultur behindernde Pachtperioden, sind möglichst zu vermeiden, und statt mehrerer

entbehrlicher Pachtbedingungen, die aufzunehmen, daß Meliorationen und Wirthschaftsumwälzungen, welche bei dem künftigen Abzuge des Pächters etwanige Ausfälle noch nicht gedeckt, die Kosten ersetzt und dieselben mit 5 pr. Ct. verzinset haben, nach Abschätzung unpartheiischer Sachverständigen vergütet werden sollen.

Die Administration der Domainen ist auf jede Weise zu vermeiden, und nur im äußersten Nothfall dazu zu schreiten.

Die Bestimmungen der Grundsätze, nach welchen Vorwerke zu Musterwirthschaften weggegeben werden sollen, bleiben vorbehalten.

§. 12. Seen, welche nicht in den Gränzen der Vorwerks-Grundstücke liegen, dürfen erst veräußert werden, nachdem untersucht ist, ob ihre Entwässerung oder gänzliche Ausmahung, oder eine Beuutzung zur Schiffahrt und Flößerei möglich, und es deßhalb nicht räthlicher ist, die Disposition darüber zu behalten. Das Gleiche gilt von Fischereien in öffentlichen Strömen und Wassermühlen.

Auch Fähranstalten und öffentliche zum Besten des Publikums gereichende Anlagen können nur nach genauer Untersuchung und Feststellung, daß kein Schaden für das Publikum zu besorgen ist, veräußert oder vererbpachtet werden.

§. 13. Der Verkauf oder die Vererbpachtung soll sowohl mit als ohne Lizitation statt finden. Vorher muß jedoch stets die Größe

und die Richtigkeit der Gränzen der Grund-
stücke ausgemittelt und wo die Dunkelheiten
zu groß waren, eine neue Vermessung vorge-
nommen seyn.

§. 14. Bei Veräußerungen durch Lizita-
tion, wird, wenn nicht außerordentliche Um-
stände, Abweichungen rechtfertigen, keine neu[e]
Veranschlagung vorgenommen, sondern die alt[e]
Pachtsumme zum Grunde gelegt und von der-
selben der Werth des bisher unentgeldlich ve[r]-
abreichten Brennholzes; die durch Sachver-
ständige nach pro Centen des Ertrags fest
zusetzende Durchschnittssumme, der wahrschein-
lichen jährlichen Baukosten und der Betrag de[r]
übernommenen baaren oder Natural-Abgaben
abgezogen.

Der Ueberrest ist der feststehende Kano[n]
für den Fall der Vererbpachtung, mit 6 pr
Ct. aber zu Kapital gerechnet, das Minimu[m]
des Kaufwerths. Es versteht sich von selbst
daß der Werth der beigelegten oder abgenom-
menen Nebennutzungen auf gleiche Weis[e]
hinzu- oder abgerechnet wird.

Für Gebäude kommt, sofern sie nicht übe[r]
den Wirthschafts-Bedarf ansreichen und Er-
trag geben, kein Werth in Ansatz und na-
mentlich auch vom Wohnhause nicht, wen[n]
solches ganz oder größtentheils für den Wirth-
schaftsbetrieb benutzt wird. Sollte in einze-
nen Gegenden, ungeachtet dieser milden Grund-
sätze noch kein rascher Fortgang der Veräuß-
rung zu erwarten seyn; so haben die Regierun[g]

g[...]

gen Vorschläge zu thun, welche anderweite Maßregeln zu ergreifen seyn dürften.

§. 15. Die Aemter sind jedesmal im Ganzen, und nach einzelnen Vorwerken auszubieten. Wo es die Lokal-Verhältnisse begünstigen, soll dismembrirt werden.

§. 16. Sofern die Nebennutzungen, Gefälle jeder Art, Gerechtsame, Dienste, Gemeinheiten der Vorwerke und Forsten nicht bereits abgelöset oder aufgehoben sind, werden sie, nebst der Civil- und Polizei-Jurisdiktion, dem Patronat, der Jagdgerechtigkeit, u. s. w. jedoch unter Hinzufügung des allgemeinen Vorbehalts verkauft, daß sich der Erwerber allen, wegen Aufhebung dieser Gerechtsame und Servituten ergehenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Entschädigung, wie jeder andere Unterthan des Staats, unterwerfen müsse. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Erbpachten, jedoch mit der Ausnahme, daß baare und Natural-Gefälle hierbei nicht mit überlassen werden.

Bier- und Mahlzwang wird nirgend mit veräußert oder vererbpachtet, im Gegentheil soll nach der Einführung der Patentsteuer und der Konsumtions-Abgaben von Bier und Brandtwein auf dem platten Lande, nur der Werth der hieher gehörenden Gebäude und Geräthe, nicht aber die bisherige Arrende in Anrechnung kommen.

§. 17. Forstreviere, welche in den Gränzen der Vorwerks-Grundstücken oder mit den-

selben in unzertrennlichem Zusammenhang
gen, werden stets mit denselben auch
ßert. Es werden dagegen einzeln verä
getrennte Reviere, deren Boden und La
mit überwiegendem Vortheil zu Getrei
Wiesennutzung, Etablissements rc. eignen
Regierungen haben Nachweisungen solcher
distrikte einzureichen.

Ausgenommen bleiben in der Rege
der Veräußerung sehr große Forsten, S
forsten zum Schutz gegen Versandungen,
sten, die sich an Strömen zu gleichem
befinden, Forsten, welche dem Staate z
haltung wichtiger Fabriken oder anderer
wichtig sind. Wegen etwa zu machende
nahmen muß berichtet werden.

§. 18. Die auf den Forsten haf
Verbindlichkeiten zur Verabreichung von
holz und Bauholz an Unterthanen, Sch
rer, Prediger, Kirchen oder andere In
u. s. w. werden nach Urtheil der Sachv
digen zu Gelde berechnet, der Werth v
Taxations-Summen abgezogen, und die
bindlichkeit dem Erwerber mit überwiesen
aber überlassen, sich nach den allgemeine
setzen davon zu befreien.

§. 19. Die Wünsche der Liebhab
stimmen hauptsächlich, welche Reviere z
zur Veräußerung kommen sollen, doch
Ersparung der Administrations-Kosten
lichst dahin zu sehen, daß jederzeit ein
Revier, oder doch so viel abgenommen

daß ein Forstbedienter für die Zukunft entbehrlich wird. Erledigte Stellen, welche der bevorstehenden Veräußerung halber vielleicht ganz eingehen dürften, sollen nur interimistisch besetzt werden. Die Versetzung, Pensionirung, oder Entschädigung der, durch die Veräußerung ganz entbehrlichen oder an ihren Einnahmen verkürzten Forstbedienten, erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen, und müssen deshalb mit Rücksicht auf Lokal-Verhältnisse, Dienstzeit und Verdienste von den Regierungen jedesmal besondere Vorschläge gethan werden.

§. 20. Bei der durch Sachverständige vorzunehmenden, von den Oberforstmeistern zu revidirenden Abschätzungen der Forsten, kommt es zuerst darauf an:

a) ob der Boden der Forstfläche nur zur Holz-Kultur?

b) ob derselbe zur Urbarmachung geeignet ist?

Für den ersten Fall geschieht die Abschätzung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen, und zwar soll

a) sowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes, als Kauf- oder Erbstands-Geld, jedesmal erlegt werden;

b) wird ferner berechnet, wie viel nach einem der Lokalität angemessenen Turnus der jährliche Ertrag seyn würde, wenn keine außerordentliche Unfälle u. s. w. eintreten.

Zweidrittel des so berechneten jährlichen Ertrags geben den Erb-Kanon, mit 6 pr. Ct.

zu Kapital gerechnet, den Kaufpreis der Fo
In den Fällen, wo der Holzbestand noch n
haubar, aber keinesweges in gleichmäßigem
gulairen Umtriebe vorhanden ist, muß ber
sichtiget werden, nach welchen Jahren der
werber die Haupt-Einnahmen haben wü
Treten diese spät ein, so kommen ihm
dahin die Zinsen der durch das Kaufgeld
den Kanon zu leistenden Vorschüsse zu g
treten sie früh ein, so wird ihnen für die
here Hebung verhältnißmäßig etwas zur
geschrieben. Jene Bezahlung der haub
Bestände, jene Abschätzung des nachhalt
Ertrags, verbunden mit der Berechnung
Hebungs-Jahre und Zinsen für den ersten
irregulairen Umtrieb, und die danach regu
Erhöhung und Ermäßigung, werden den
ren Werth der Forst am besten darlegen.
Grundsätze, welche bei den Abschätzunge
beobachten sind, werden jetzt einer Rev
unterworfen und dann näher zur Befol
bekannt gemacht werden.

Im 2ten Fall, wird durch ökonom
Abschätzung der Ertrag und der Kapitalw
des Bodens, nach den oben ertheilten Be
mungen ausgemittelt, der Holzwerth hi
gerechnet, dagegen aber die Radungskosten
die Kosten der Urbarmachung abgezogen.
bei kann der Werth des Holzes, insbeson
des jungen Stangenholzes nur danach be
net werden, als Gelegenheit zum Absatz
Nutzholz oder Brennholz statt findet. Un

haupt soll die Lage der Forst zum Absatz und die Möglichkeit des schnellen Absatzes bei der Annahme der Preise des Holzes sorgfältig, und in allen vorgedachten Fällen berücksichtiget werden, und danach eine Erhöhung oder Ermäßigung der Sätze der Forsttare eintreten. Der Werth der Jagd kommt nach den oben ertheilten Bestimmungen zum Ansatz.

§. 21. Wenn den Käufern der Vorwerker, keine Forst-Reviere mit überlassen werden können, so darf ihnen, aber nicht den Erbpächtern, auf Verlangen, für den Fall der Einzahlung des Kapitalwerths, ein bestimmtes Quantum Brennholz aus den Forsten in der Art zugesichert werden, daß sie nur die forsttarmäßige Bezahlung in Gelde erhalten, wenn kein Holz mehr in hinreichender Menge vorhanden ist. Es muß also jemand 100 Rthlr. einzahlen, wenn er ein Recht auf 6 Rthlr. Holz oder Geld erwerben will.

§. 22. Bei Verkauf oder Vererbpachtung ohne Lizitation, ist, wenn nicht besondere Ursachen Ausnahmen begründen, eine genauere Ausmittelung des Werths und Ertrags der nicht zu lizitirenden Grundstücke, jedoch mit Rücksicht auf die neu zu übernehmenden Lasten, nöthig, welche in der Regel von Oekonomie-Kommissarien oder anderen dazu vereideten praktischen Landwirthen in der Art geschehen soll, daß sie nur mit dem ökonomischen Theile, und nicht mit den andern, in gewöhnlichen Anschlägen enthaltenen, in vor-

liegender Hinsicht oft entbehrlichen Nachweisungen, beschäftigt werden. Diese Kommissarien sind bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Lokal-Verhältnisse, nicht durch eine bestimmte Form zu beschränken, und nur dahin anzuweisen, daß sie Gründlichkeit mit zweckmäßiger Kürze und Beschleunigung möglichst zu verbinden suchen. Der Departements-Rath leitet das ganze Geschäft, soll aber, um für mehrere Aemter gleichzeitig das Nöthige anordnen zu können, mit den Detail-Arbeiten, so viel als möglich, verschont werden.

§. 23. Bei diesen Ausmittelungen sind folgende Getreidepreiße, mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse, die Bequemlichkeit des Absatzes u. s. w. anzunehmen; jede Annahme, so wie die einzeln nothwendigen Ermäßigungen auf etwa noch geringere Sätze aber stets zu rechtfertigen.

Vom Berliner Scheffel.

Weitzen.

In Preußen von 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 ggr.; in Pommern und die Neumarkt von 1 Rthlr. 2 ggr. bis 1 Rthlr. 12 ggr.; in der Kurmark von 1 Rthlr. 4 ggr. bis 1 Rthlr. 12 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Schffl. von 1 Rthl. 12 ggr. bis 2 Rthlr.

Roggen und Erbsen.

In Preußen von 20 ggr. bis 1 Rthl.; in

Pommern und die Neumark von 22 ggr. bis 1 Rthlr. 2 ggr.; in der Kurmark von 22 ggr. bis 1 Rthlr. 2 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Scheffl. von 1 Rthlr. 6 ggr. bis 1 Rthlr. 12 ggr.

Gerste.

In Preußen von 16 bis 20 ggr.; in Pommern und die Neumark von 16 bis 20 ggr.; in der Kurmark von 18 ggr. bis 20 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Scheffl. von 22 ggr. bis 1 Rthlr. 4 ggr.

Hafer.

In Preußen von 8 ggr. bis 12 ggr.; in Pommern und die Neumark von 10 ggr. bis 14 ggr.; in der Kurmark von 14 ggr. bis 16 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Scheffl. von 14 ggr. bis 20 ggr.

Auf analoge Weise müssen die Sätze bei Veranschlagung des Viehstandes nach der Lokalität modifizirt werden.

§. 24. Von der Lizitation wird abgestanden:

a) Wenn jemand den auf vorstehende Weise ausgemittelten Ertrag nach dem Inhalt des §. 14. als Käufer oder Erbpächter nicht allein decken will, sondern auch überhaupt Vortheile anbietet, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Regierungen, bei Lizitationen, nicht erhöhet werden dürften, desgleichen, wenn besondere Gründe obwalten, warum jemand die Ansetzung und den Erfolg der Lizi-

tation nicht füglich abwarten kann, z. B. wenn reiche Fremde aus freier Hand zu acquiriren wünschen.

b) Wenn Beamte, Aemter vor dem Ablauf der Pachtperiode zurück geben, und ihnen dafür ein oder mehrere Vorwerke verkauft oder vererbpachtet werden.

c) Wenn das Amt nur ein Vorwerk hat, und der Beamte ein tüchtiger Wirth ist, sein Vermögen in der Wirthschaft verwandt hat, und die vorgelegten Bedingungen erfüllt.

§. 25. Die Regierungen werden autorisirt, mit allen Beamten, welche sich zu den unter b und c, erwähnten Maßregeln geneigt erklären, sogleich in Unterhandlung zu treten, und dabei

einerseits den neu ausgemittelten Ertrag der ohne Lizitation zu veräußernden Vorwerker zum Grunde zu legen; dann aber dem Fiskus in Rechnung zu stellen, den Gewinn an Baukosten und Brennholz, den Gewinn durch die etwanige frühere Disposition über Dienste und Getreidepächte, endlich das von den zurückgegebenen Vorwerken zu erwartende Erbstands-Geld,

andererseits ist der Verlust des Pächters, durch die frühere Rückgabe der Vorwerker und Nebennutzungen aufzuführen.

Die summarische Balance wird ergeben, ob der Erbpachts-Kanon oder die Kaufsumme nach §. 14. normirt werden kann, oder ob eine Erhöhung oder ob eine Ermäßigung statt finden

Im letzten Fall ist bei der Erbpacht
von Zahlung des Erbstandgeldes abzu-
, auch wohl das Inventarium unentgeld-
zu überlassen. Grössere Begünstigungen
n durch ausserordentliche Verhältnisse, z.
Verlust im Kriege, grosses Verdienst um
Kultur u. s. w. gerechtfertiget werden.
Meliorationen, und deren künftiger Er-
sind hierbei anzudeuten und zu über-
en, dagegen auch die Kosten derselben in
zu bringen.

26. Bei den, wenigstens drei Monate
der Uebergabe anzustellenden Lizitationen,
nach gehöriger frühzeitiger Bekanntma-
in den öffentlichen Blättern nur ein
in und kein Nachgebot statt. Den Re-
gen bleibt überlassen, nach den Verhält-
den Ort der Lizitation zu bestimmen,
zu sorgen, daß die Verhandlungen rechts-
ige Form erhalten, bei Zeiten aber in
Registraturen, die erforderlichen Nach-
n eingesehen werden können.

27. Bei jeder Lizitation wird in der
auf Kauf- und auf Erbpacht alternative
n; im letzten Fall aber nicht der Kanon,
n das Erbstandsgeld gesteigert. Zur
eidung der Frage, ob der Kauf vor der
cht den Vorzug verdient, gelten folgende
riften:

Das gleich zu zahlende Erbstandsgeld wird
s einer gleichen Summe am Kaufgelde
ncirt.

b) Vom Ueberreste werden 7 Rthlr. jährlichen Erb-Kanons, 100 Rthlr. baaren Kaufgeldes gleichgesetzt, und danach dem Erbpächter oder Käufer der Zuschlag als Meistbietenden ertheilt.

Bei Veräußerungen und Vererbpachtungen ohne Lizitation, können über die Zahlungsart, besondere Verhandlungen eingeleitet werden. Bei Veräußerungen und Vererbpachtungen mit Lizitation, wird ⅓ des Erbstands- oder Kaufgeldes in baarem Gelde, Münzscheinen, oder Obligationen von der Holländischen Anleihe, bezahlt. ⅔ können in Staats-Papieren jeder Art, alte Tresorscheine und Interimsscheine wegen der freiwilligen Anleihe 2c. 2c. nach dem Nennwerth berichtigt werden.

§. 28. Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und der das erforderliche Vermögen nachweiset, wird zum Gebote gelassen. Ausländer müssen sogleich bezahlen, oder einen Caventen in der Provinz bestellen. Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der, sobald als möglich zu ertheilende, Zuschlag erfolgt, und ist verpflichtet auf Verlangen Sicherheit zu stellen.

§. 29. In der Regel sind den Kontrakten folgende Bedingungen zum Grunde zu legen:

a) Die Käufer erhalten das volle unbeschränkte Eigenthum, die Erbpächter das vollständige Nutzungsrecht, und diese nach Ablösung des Kanons ebenfalls das volle Eigenthum;

ie treten in Ansehung der ständischen,
auch der übrigen, in ihrem Kontrakte
it anders bestimmten Verhältnisse, in die
tegorie der Rittergutsbesitzer.
ie von der Veräußerung ausgeschlossenen
r die besonders beigelegten Objekte wer-
aufgeführt (§. 16.)
ie Anschläge werden nur der Information
ber vorgelegt, und die Gewährleistung
gen der etwanigen Vermessungsfehler
ht übernommen.
eber die künftige Benutzung finden keine
geln oder Beschränkungen statt, sie müß-
denn aus allgemeinen Landesgesetzen
rühren; nur sind die Erwerber verpflich-
, die Gebäude bei der Feuer-Societät
h den Gesetzen derselben zu versichern.
die Erwerber entsagen dem freien Bau-
ze, so wie allen Remissionen und Unter-
ützungen, doch behalten die Erbpächter die
sprüche, welche ihnen das Allg. L. R.
l. 1. Tit. 21. §. 207-11. zugesteht.
ie Erwerber unterwerfen sich der Regu-
ung einer Grundsteuer gegen Absetzung
er Rückzahlung eines verhältnißmäßigen
heils des Erb-Kanons oder der Kaufsum-
; wobei die Steuer zu 6 pr. Ct. zu
pital gerechnet wird.
Sie bezahlen das Königl. Inventarium bei
r Uebergabe nach der Taxe, treten übri-
ns in die Stelle des Fiskus, und werden

dem abziehenden Pächter nach dem Inhalt seines Kontrakts gerecht.

h) Sie übernehmen die Kreis-, Societäts- und Kommunitäts-Lasten, desgleichen di Unterhaltung der Wege und Brücken, un die speziell zu verzeichnenden Abgaben a Kirchen, Geistliche und Schulbediente u welche nicht auf andere Fonds angewiese sondern worauf bei Ermäßigung des Kau werths oder Kanons, Rücksicht genommen i

i) Der Erb-Kanon wird in Courant bezah und der vierteljährige Betrag pränumeri Die Zahlung geschiehet in gleichen Rat am 1ten Juni, 1ten Septbr., 1ten Decb und 1ten März jeden Jahres.

k) Die Ablösung des 4ten Theils des K nons erfolgt binnen 10 Jahren, in 10 gl chen Terminen mit 5 pr. Ct. zu Kapi gerechnet. Abweichungen von dieser Besti mung, z. B. bei Forsten, wo vielleicht Sicherheit halber noch mehr abzulösen sind besonders zu rechtfertigen. In sol Fällen muß der Kanon verringert, und gegen das, bei der Lizitation gleich ein setzende, Erbstandsgeld erhöht werden.

l) Das Erbstandsgeld wird in der Regel, bei der Uebergabe, halb binnen Jahresf oder auch während eines Jahres in 4 g chen Terminen bezahlt, und bis dahin 6 pr. Ct. verzinset. Wo besondere stände obwalten, und das Erbstandsgeld hoch ist, können längere Fristen vorges

ben und bewilligt werden. Das Kaufgeld muß in der Regel binnen Jahresfrist ganz berichtigt seyn, doch können auch hier besondere Gründe andere Vorschriften rechtfertigen. Die Verzinsung geschieht zu 6 pr. Ct.

n) Die Erwerber werden von allen Vermessungs-, Lizitations- und Kontrakts-Kosten entbunden, mit Ausschluß der Kontrakts-, des Stempels- und der Verlautbarungs-Kosten.

1) Die Erwerber sind verpflichtet binnen 6 Wochen nach der Uebergabe die übernommenen Verpflichtungen und den Besitz-Titel auf ihre Kosten in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Das Nähere bestimmen die Lokal-Verhältnisse, doch ist jede überflüssige Bedingung zu vermeiden.

§. 30. Nach diesen Vorschriften sind die Veräußerungsplane mit Zuziehung der dazu bestellten Immediat-Kommissarien zu entwerfen und dann einzureichen;

1) nebst einer ohne große Kosten anzufertigenden Handzeichnung oder den vorhandenen Karten, von der Lage des Objekts und der Umgebungen,

2) einer Uebersicht der Resultate der Ersparungen gegen den Etat u. s. w.,

3) einen Entwurf der Lizitations- und Kontraktsbedingungen. Spezielle Gebäudetaxen sind nicht erforderlich, sondern nur eine allgemeine Beschreibung des Zustandes, welcher

allerdings höhere oder mildere Bedingu[ngen]
oft begründen muß.

4) Eine generelle Uebersicht des Vorw[erks-]
Inventariums und dessen etwanigen We[rths.]

Berlin, den 25ten October 1810.

Friedrich Wilhe[lm.]

Hardenberg.

Beilage III.

Verordnung wegen Verleihung des Ei[gen-]
thums von den Grundstücken der Im[me-]
diat-Einsassen in den Domainen [von]
Ostpreußen, Litthauen und Westpreu[ßen,]
de dato Königsberg d. 27sten July 1[808.]

Wir Friedrich Wilhelm von Go[ttes]
Gnaden, König von Preußen rc. rc. [thun]
kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Immediat-Einsassen in Unsern [Do-]
mainen genossen bis jetzt kein Eigenth[ums-]
recht an ihren Grundstücken. Ihrer Ve[rfas-]
sung mangelte es an Selbstständigkeit

festen Fundament. Sie mußten sich
Veränderungen, welche mit ihren Grund=
ı von Eigenthumswegen vorgenommen
n, unterwerfen, und eine anderweite
irung der Leistungen für die Benutzung
ben gefallen lassen. Strenge genommen
n sie bei Abtretungen ihres Besitz=Rechtes
die etwanigen Verbesserungen und das
rinventarium in Anschlag bringen, am
sten aber ihre Grundstücke verpfänden,
uf dieselbe Kredit und dadurch die Mit=
rschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und
tliche Verbesserungen vorzunehmen. Die
dstücke gewährten ihnen also keinen Kapi=
rth, und das Besitz=Recht erlosch, sobald
icht mehr im Stande waren, ihren Ver=
ichkeiten nachzukommen.

Ine so ungewisse und kreditlose Lage mußte
so sehr den Wohlstand der Immediat=
ssen zurückhalten, als der Ackerkultur im
meinen nachtheilig seyn. Die Remissionen
Unterstützungen an Bauholz ꝛc., welche ih=
jegeben wurden, ersetzten dem guten und
gen Wirthe keinesweges die Hülfsquellen,
e er bei dem Genuß eines vollständigen
athums durch sich selbst und durch eigene
iebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte
haffen können; den schlechten und trägen
h aber bestärkten sie noch mehr in der Un=
gkeit und dem Glauben, als ob es ihm
ehe, seine Existenz auf Kosten des Staats
des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um Unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegs-Drangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitz-Recht, als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen

Das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediat-Grundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an, die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen nur unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

§. 1. Bleiben die Einsassen sämmtlichen allgemeinen Landes-Kommunal- und Societäts-Lasten, welche jetzt schon bestehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grund-Eigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

§. 2. Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz, imgleichen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Beneficien für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3. Doch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz denjenigen Einsassen, welche sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nehmlich 1809 und 1810, aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange belassen wird, müssen sie aber mit demjenigen Hütungs-Terrain zufrieden seyn, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4. Solchen Dorfschaften, bei deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin nach Maßgabe der Lokalität das nothwendigste Hütungs-Terrain in Unsern Forsten

einstweilen noch gestattet werden; jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forst-Nutzungen.

§. 5. Das bei den Bauererben befindliche Herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Tax Betrages werden mit Fünf von Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern dem Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6. Die bisherigen Dominial-Abgaben und Leistungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

§. 7. Die den Einsassen noch obliegenden Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Natural-Leistungen derselben, sollen sämmtlich, in so fern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hiezu werden aber die allgemeinen Landes-Kommunal- und Societäts-Lasten nicht gerechnet.

§. 8. Von dem hiernach (§. 5. 6. 7.) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauererbe stehen. Er wird nach den Roggen-Durchschnittspreißen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggen-Werth gebracht, und alle dreißig Jahr

nach den Roggen-Durchschnittspreißen der nehmlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9. Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöset. Jeder Einsasse kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. bestimmten Satze: nehmlich zu 5 pr. Ct. berechneten Kapitals, sowohl ganz als theilweise zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832 muß die Ablösung vollbracht seyn. Wie viel jeder Einsasse aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Kapital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dieß Kapital abzahlt, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Rthlr. auf das Kapital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Rthlr. Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Kapital erlegt, macht sich dadurch von der weitern Entrichtung der vollen drei Viertheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Kapital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar seyn. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10. Auch wollen wir den Einsassen, welche im Jahr 1809 das ganze Kapital baar

abtragen: Funfzehn, denen, die es im
1810 thun: Vierzehn, im Jahr 1811
zehn pr. Ct. u. s. w. bis zum Jahr 1
mit eingerechnet, jedes spätere Jahr Ein
Ct. weniger, an dem Kapital erlassen.

§. 11. Dörfer, in denen der gr
Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden
bald als möglich aus der Gemeinheit ge
Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen Wi
zwar einstweilen noch dem eigenen Ents
der Besitzer überlassen, ob sie sich frei
aus der Gemeinheit setzen wollen. Ges
solches aber nicht in einem Zeitraum von
Jahren, so sind die Landes-Polizeibeh
berechtigt, die Separation auf Kosten der
teressenten zu bewirken.

In beiden Fällen ist auch wider den f
setzten Theilungsplan kein prozessualischer
derspruch zulässig, und jeder Einsasse mu
demselben unterwerfen, sobald er eine G
fläche angewiesen erhält, deren künftiger
trag nach dem Gutachten von Sachverstän
die bisherigen Nutzungen seines Erbes i
Gemeinheit erreicht.

Die nächstens zu emanirende Theilu
Ordnung wird die Separation möglichs
leichtern.

§. 12. Es wird jedem Einsassen,
es angeht, dasjenige vorgelegt werden,
er nach Maßgabe der jetzigen Verordnun
leisten hat, und er ist gehalten, binnen
Wochen, von dem Tage an gerechnet, w

diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13. Nimmt derselbe solches an; so erhält er von der Landes-Polizeibehörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höhern Instanz, eine Versicherungsurkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Besitz-Dokuments haben soll.

§. 14. Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§. 12.) nicht bestimmt; so wird alsdann das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien, öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen besitzfähigen Meistbietenden mit den im §. 3. bewilligten Begünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungsurkunde ausgefertigt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden seyn, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöhet, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen nach Abzug der hiebei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15. Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur Ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und

selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publikation von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächen-Inhalt die ohngefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist findet statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derselben unbekannt ist. Bei ihrem Außenbleiben in dem festgesetzten Termin, wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zulässig ist; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17. Da in dem einen wie dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt; so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18. Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufin-

den, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Deklaration ein Erbfolge-Recht auf die verlassenen Grundstücke haben, folglich diese, Unserer Disposition anheimgefallen; so wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzten Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfs-Ländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besitz:

a) die bisherigen, nach §. 5. 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landes-Lasten trägt,

b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Rthlr., wenn die Größe des vacanten Bauerhofes 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Rthlr., wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Rthlr., wenn er 3 Hufen Magdeburgisch betrug.

Enthielt der vacante Bauerhof weniger Land; so wollen Wir Unserer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unseren Kassen eingezogen. — Was bei der Licitation

mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19. Die gegenwärtige Verordnung begreift die sogenannten Hochzinser, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einsassen unter sich, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25sten März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domainen-Einsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir verhoffen, daß Unsere Immediat-Einsassen die wohlthätige und landesväterliche Absicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unserm Königl. Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, Höchsteigen-

ändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen, behalten Uns auch vor, selbige den Umständen nach auf die übrigen Provinzen auszudehnen.

So geschehen und gegeben Königsberg den 27sten July 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

Es wird das Beispiel angenommen, daß die gesammten jährlichen Abgaben und herrschaftlichen Leistungen des Bauererbes nebst den Interessen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt sind. Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Rthlr.) als Grundsteuer unablöslich, wird auf Roggen-Werth berechnet, und verändert sich alle dreißig Jahre nach den Durchschnitts-Roggenpreisen in den Handelsstädten. Die übrigen drei Viertheile (15 Rthlr.) sind ablöslich, und betragen, zu 5 pr. Ct. berechnet, ein Kapital von 300 Rthlr., welches der Besitzer eines solchen Bauererbes erlegen muß, wenn er sich von der weitern jährlichen Zahlung dieser 15 Thaler frei machen will. Mit jeden 5 Thalern, welche der Besitzer auf das Kapital zahlet, löset er 22 gr. 9 pf. von seinem Zinse ab, mit 10 Rthlr. — 45 gr., mit 20 Rthlr. — Rthlr. u. s. w. — Nachstehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er seine Kapitalzahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

	Besitzer auf das Kapit. von 300 Rthlr. abzahlt:	… pital auf die Summe von	… löset er durch die Kapitals-Zahlung ab:			… folgenden Jahren an Zins und Grundsteuer nur zahlen:		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1 Im ersten Jahr	5	295	—	22	9	19	67	9
2 — zweiten —	10	285	—	45	—	19	22	9
3 — dritten —	20	265	1	—	—	18	22	9
4 — vierten —	20	245	1	—	—	17	22	9
5 — fünften —	10	235	—	45	—	16	67	9
6 — sechsten —	20	215	1	—	—	15	67	9
7 — siebenten	30	185	1	45	—	14	22	9
8 — achten —	5	180	—	22	9	14	—	—
9 — neunten —	40	140	2	—	—	12	—	—
10 — zehnten —	50	90	2	45	—	9	45	—
11 — eilften —	60	30	3	—	—	6	45	—
12 — zwölften —	20	10	1	—	—	5	45	—

13 Im dreizehnten Jahr hat also der Besitzer auf das Kapital nur noch 10 Thlr. zu entrichten. Dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den ablösbaren Drei Viertheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben bloß die Grundsteuer berichtigen.

Beilage IV.

Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. Memel, den 9ten October 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unsrer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerlaßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu ent-

fernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maas seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

§. 1.

Freiheit des Güterverkehrs.

Jeder Einwohner Unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine

oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser Gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. 2.

Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§. 3.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch statt findet.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthü-

mern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

§. 4.

Theilung der Grundstücke.

Die Besitzer an sich veräußerlicher Städtischer und Ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigten (§. 3.) zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

§. 5.

Erbverpachtung der Privatgüter.

Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet

wird, wenn nur das Erbstands = oder Einkaufs=geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der Landschaftlichen Kredit = Direktion der Provinz, oder von der Landes = Polizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§. 6.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht = oder Erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerks = Grundstücken gestättet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§. 7.

Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht = oder Erbzinsweise besessen, so muß,

bevor von deren Einziehung oder einer V
änderung in Absicht der dazu gehörigen Gr
stücke die Rede seyn kann, zuerst das R
des bisherigen Besitzers, sey es durch Ve
ßerung desselben an die Gutsherrschaft, o
auf einem andern gesetzlichen Wege, erlosch
seyn. In diesem Fall treten auch in Ab
solcher Güter die Bestimmungen des §. 6.

§. 8.

Verschuldung der Lehns- und Fi deikommißgüter, wegen der Kr gesschäden.

Jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer
befugt, die zum Retablissement der Krie
schäden erforderlichen Summen auf die S
stanz der Güter selbst, und nicht bloß auf
Revenüen derselben, Hypothekarisch aufzun
men, wenn nur die Verwendung des Gel
von dem Landrath des Kreises oder der D
partements-Landschaftsdirektion attestirt w
Nach Ablauf dreier Jahre, seit der kontra
ten Schuld, ist der Besitzer und sein Nach
ger schuldig, von dem Kapital selbst, jähr
wenigstens den funfzehnten Theil abzutrage

§. 9.

Aufhebung der Lehne, Famili stiftungen und Fideikommiss durch Familienschlüsse.

Jede, keinem Obereigenthümer untern
fene Lehnsverbindung, jede Familien- und F

Fi

Fideikommißstiftung, kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen (mit Ausschluß der Ermeländtschen) Lehne, bereits im Ostpreußischen Provincialrecht, Zusatz 56. verordnet ist.

§. 10.

Auflösung der Gutsunterthänigkeit.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12.

Mit dem Martinitage Ein tausend Acht hundert und Zehn (1810.) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Do-

meinen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unsrer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht insonderheit aber Unsre Landeskollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9ten October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

Beilage V. No. 1.

Verordnung über den Auf- und Vorkauf, für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Königsberg, den 18ten November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Das Edikt vom 17ten November 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, hat zwar den heilsamen Zweck gehabt, theils sowohl dem Konsumenten als Fabrikanten den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erleichtern, theils das städtische Gewerbe des Produktenhandels zu befördern. Dieser Zweck ist aber dadurch, wie Erfahrung und richtige Grundsätze lehren, weder erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird dadurch der Vertrieb der Produkte erschwert, mithin die Produktion selbst beschränkt, und, da nur durch deren Erhöhung dauerhaft für die Konsumtion gesorgt werden kann, auch dieser, statt des beabsichtigten Nutzens, geschadet.

Wir haben daher für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, folgende Grundsätze in Ansehung des inländischen Produktenhandels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung stehenden Kahnfahrerei festzusetzen, Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Befugniß zum Ein- und Verkauf auf dem platten Lande.

Jedem Land- und Stadtbewohner ist es, ersterm unbedingt, letzterm unter nachstehender Einschränkung, erlaubt, sowohl Produkte, als solche Fabrikate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch mittelbar, durch einen dritten, zu kaufen und zu verkaufen.

§. 2.

Modifikationen.

Dem Städter ist zur Konsumtion der Aufkauf zwar gleichfalls, zur weitern Fabrikation und zum Wiederverkauf aber, bei Strafe der Konfiskation, und wenn solche nicht mehr statt finden kann, bei Erlegung des höchsten Marktpreißes, nur in so ferne gestattet, als er seinen Verhältnissen als städtscher Bürger nach, zu der jedesmal in Rede stehenden Fabrikation oder Handel berechtigt ist.

Eine gleiche Strafe trifft den Verkäufer, wenn er darum wußte, daß der städtsche Käu-er zum Ankauf nicht berechtigt war.

§. 3.

Auch muß ein Jeder, welcher exportations-ähige Produkte oder Fabrikate vom platten ande ins Ausland führen will, die Finanz-vorschriften beobachten, welche darüber schon estehen, oder noch erlassen werden.

§. 4.

inschränkungen in Absicht des Vorkaufs.

Der Ankauf in und vor den Thoren der tädte, ist indessen nach wie vor verboten, wohl für den Käufer als Verkäufer. Die aare wird konfiscirt und außerdem erlegt, enn sie schon bezahlt war, der Verkäufer, andern Fall aber der Käufer den höchsten arktpreiß, und wenn die Konfiskation nicht ehr statt finden kann, Jeder von ihnen sol-en, als Strafe.

§. 5.

Freiheit des Wassertransports.

Alles, was auf dem platten Lande erkauft rden darf, kann auch an jedem dazu schick-gen Orte auf Schiffe aller Art verladen wer-n, ohne an besondere Schiffstellen gebunden

zu seyn. In Absicht der See-Schiffahrt hat es übrigens bei den bestehenden Verfassungen, bei den zur Strom-Schiffahrt berechtigten Schiffergilden und Innungen aber, nur in so fern sein Bewenden, daß Niemand bloß deshalb, weil er nicht zur Zunft gehöret, von dem Betriebe des Wassertransports auf Flußschiffen aller Art ausgeschlossen werden darf. Indessen muß derjenige, der, ohne zünftig zu seyn, nicht bloß zu seinem eigenen Bedarf, sondern für Fremde diese Schiffahrt betreibt, dafür eine angemessene Gewerbsteuer, er mag in der Stadt oder auf dem platten Lande wohnen, zur Staatskasse entrichten.

Hiernach wird das vorgedachte Edikt vom 17ten November 1747 in den benannten Provinzen hiedurch aufgehoben und hat sich Jedermann, und insbesondere Unsere Krieges- und Domainenkammern und Accise- und Zolldirektionen, auch Landes-Justizcollegia und übrige Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten.

Des Endes soll diese Unsere Landesherrliche Verordnung allgemein bekannt gemacht, und den Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift. Gegeben Königsberg, den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter.

Beilage V. No. 2.

Edikt über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie. Potsdam den 20sten November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei:

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion, und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränken,

b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem in Widerspruch stehn;

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufsedikt vom 17ten November 1747 sowohl, als die Verordnung für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand, vom 18ten November 1808, und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verord-

nungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte- und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und nachdem er von den einer Konsumtionsabgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objekten, die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen, und die Versendungen unfern der Landesgränze an den Seeküsten und den größern Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Ort außer dem Markt untersagt, in sofern das Objekt unter 5 Rthlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation; hat das Objekt höhern Werth; so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thlr. statt. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts

bestehenden Verkaufsrechte einzelner Klas-
werden hierdurch aufgehoben, so daß nun
freies Marktverkehr statt findet.
egeben Potsdam, den 20sten Novbr. 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

---

eilage VI. No. 1.

für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland
den Marienwerderschen Landräthli-
i Kreis, die Mühlen-Gerechtigkeit und
durchgängige Aufhebung des Müh-
zwanges betreffend. Königsberg, den
ten März 1808.

Friedrich Wilhelm von Gottes
en, König von Preußen rc. rc. Thun
und fügen hiemit zu wissen:

achdem Wir Allerhöchstselbst erwogen ha-
daß das bisher in Unsern Provinzen Ost-
n und Litthauen, mit Einschluß des Er-

melandes und des Marienwerderschen Landräthlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an sich, der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewähret, und daß besonders das, sowohl Unsern Königlichen als den Privatmühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse gereichet, ohne daß es jemals gelingen kann, diese der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen, entgegenstehende Verfassung, durch Polizeigesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden Landesväterlichen Vorsorge, es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nehmlich das Mühlenreglement für Ostpreußen vom 5ten October 1786, und für Litthauen vom 14ten December 1785, ferner die Vorschriften des Allg. L. R. Theil 1. Tit. 23. §. 25—29. Theil 2. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242. und den Zusatz 230. des Ostpreußischen Provincialrechts, hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

§. 1.

Aufhebung des Mühlenregals.

Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden, Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der, in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen, Mühlen-Gewerbssteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232 sein Bewenden.

§. 2.

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen, mit Rücksicht auf etwan entgegenstehende Polizeieinrichtungen und Privatgerechtsame.

Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln oder mit mehrern Gängen versehen will, muß der Landes-Polizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden; so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden an zwei

Sonntagen in den Kirchen, und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3.

Die Landes-Polizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in sofern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen, weder befugt noch verpflichtet.

§. 4.

Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle, steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheil zurückgestauet wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landes-Polizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. 5.

Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte

Mühlenanlage, eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. 6.

Findet die Landes-Polizeibehörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. 4 und 5.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung, nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerspruchs, sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues, keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

§. 7.

Aufhebung des Mühlenzwanges.

Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ostpreußen und Litthauen, mit dem ersten December 1808 gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen, gänzlich auf, indem es von ihrer

Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1sten Decbr. 1808 ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwangs nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahlaccise dennoch bezahlen muß.

§. 8.

Entschädigung des Erbpachts- oder Pachtsbesitzers der Zwangsmühle.

Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit soll dem Zwangsberechtigten, Mühlen-Erbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. 9.

So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten, den gänzlichen Erlaß jener Leistung (§. 8.) niemals übersteigen darf; so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sey, doch steht sowohl dem Obereigenthü-

mer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sey, und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

§. 10.

Mühlendienste und Freiholz.

Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deßhalb durch die Erlassung des Zinses, sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze, hiedurch nur in sofern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt nach der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

§. 11.

Mahllohn.

Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate, bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen: wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchsten fordern:

nehmlich:

1) Weitzen zu beuteln 10 Gr. preuß. pro
2) Roggen zu beuteln . 6 Gr. — —
3) Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brodt . . 5 Gr. — —
4) Branntweinschroot, Futterschroot aller Art und Malz . 3 Gr. — —

Dieses Maximum des Müllerlohns gil auf Sechs Jahre, also vom 1sten De 1808 bis dahin 1814, und es soll die stimmung überhaupt, sobald hinreichende kurrenz entstehen wird, aufgehoben werd

§. 12.

Deckung des Eigenthümers Mühle.

Der Ausfall, welchen die Kassen erl wohin der den Mühlenbesitzern als Ent gung erlassene Zins gezahlt worden (§ wird durch eine Abgabe gedeckt, welc Mahlpflichtigen für die erhaltene Mahlf erlegen.

§. 13.

Diese Abgabe wird in Rücksicht der Erbpachtsmühlen auf dem Lande, als Grundsteuer von den bisher mahlpfli Gütern mit einer Erleichterung der K

gegen die Hufenwirthe erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Mahlaccise zugeschlagen. Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Konsignation nunmehr gänzlich wegfällt) erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derselben, herabgesetzt werden zu können.

§. 14.

Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

§. 15.

Von den Quirdeln.

Der Gebrauch von Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

§. 16.

Von den Mühlen-Waagen, und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

In jeder Mühle, wo noch keine Mühlen-Waage vorhanden ist, muß selbige sogleich und

spätstens bis zum 1sten December 1808 eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten, muß der Müller vom Weitzen, Drei und Achtzig Pfund schwer

47 Pfd. feines Mehl	. .	12 Metzen
23 Pfd. mittel Mehl	. .	7 —
10 Pfd. Kleye	. . . .	4 —
	= 1 Scheffel	7 Metzen

vom Roggen Achtzig Pfund schwer

32 Pfd. feines Mehl	. .	9½ Metzen
36 Pfd. mittel Mehl	.	10 —
8 Pfd. Kleye	. . . .	3 —
	= 1 Scheffel	6½ Metzen

und von Einem Scheffel Roggen geschrootet und ungebeutelt

78 Pfd. Brodtmehl 1 Scheffel 6 Metzen

dem Mahlgast in gestrichenem Maaße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl, nach dem aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller geäugte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller, auf Verlangen, dem Mahlgaste über das, zur Mühle abgelieferte Getreide, einen Empfang-

schein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehls zurückgiebt.

§. 17.

Von den Rangtafeln.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlguth er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anders einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine, oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz- und Branntweinschroot, und in den Städten durch das Bäckerguth, wenn es nicht über Dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel, zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

§. 18.

Polizeigesetze und Strafen.

In Rücksicht der Polizeigesetze in Mühlensachen, hat es bei den Vorschriften im Allg. L. R. Theil 2. Tit. 15. §. 243 u. f. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen oder betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. 11. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die, im ersten Theil Titel 23. §. 42 bis 46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht bloß wenn er Erbpächter, oder Erbzinsbesitzer, sondern auch, wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Fall durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in diesem Fall durch den Fiskus zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Kontraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edikt, sind, auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an denselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich ein Jeder, den es angeht, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll dieselbe allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Königsberg, den 29sten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

Beilage VI. No. 2.

Edikt wegen Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie. Berlin, den 28sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanzverwaltung verordnen Wir folgendes:

§. 1. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schroten oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung bewiesen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöht; so soll weder der Verkäufer noch der Erbpächter, noch der Zeitverpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden seyn, für jene Aufhebung Eviktion zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 3. Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können; so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weiset nach:

a) den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nach genau geführten Büchern Statt fand.

b) Den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann.

c) Daß der liquidirte Ausfall, (welcher übrigens nie präsumirt wird,) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte,

weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sey, als verhältnißmäßig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hienach dennoch statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreißen berechnet und ersetzt. Ein processualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4. Da, wo auf Unsern Domainen seit dem 1. Januar 1808 der Mahl- und Getränkezwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zur Anlage von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien oder Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizeivorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine Eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landes-Polizeibehörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivelle-

ment sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine ober-, unterschlägige oder eine Panstermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst grenzenden Grundstücke.

§. 7. Ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihr Wind oder Wasser in dem Maaße entziehet, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landes-Polizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkannt.

§. 8. Die Landes-Polizeibehörde kann

den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landes-Polizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, wodurch Getreide- oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Berlin, den 28sten Oktober 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Beilage VII.

Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen. De dato Königsberg, den 24sten Oktober 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Allerhöchst Selbst erwogen haben, daß der den Bäcker-, Schlächter- und Höker-Gewerken in den Städten Unserer Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen zustehende Zunftzwang und das Verkauf-Monopol den sämmtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum großen Nachtheil gereicht, und die zur Beschränkung willkührlicher Verkaufspreiße der nothwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Victualientaxen den Zweck nicht erfüllen, und in sich keine feste Grundlage

haben, daß dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preiße herbeiführen kann; so haben Wir beschlossen, die Hökerzünfte gänzlich aufzuheben, den Bäcker- und Schlächtergewerken aber das Zwangs- und Verkauf-Monopolrecht ferner nicht zu gestatten und verordnen, wie folget:

§. 1. Gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung hören die Hökerzünfte in den sämmtlichen Städten von Ost-, Westpreußen und Litthauen gänzlich auf. Die Bäcker- und Schlächterzünfte bleiben zwar als Gewerkschaften bestehen und behalten ihr Grund-Eigenthum zur ungestörten Benutzung. Es hängt jedoch von der freien Willkühr eines jeden Gewerksgenossen ab, ob er Mitglied des Gewerks bleiben, oder sein Gewerbe ohne Verbindung mit demselben, unter den Bestimmungen des §. 4. seqq. betreiben will.

§. 2. Der Unterschied zwischen Los- und Fest-Bäcker wird gänzlich aufgehoben und es steht jedem Bäcker frei, jede Gattung von Brod zu backen.

§. 3. Jeder städtsche Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, erhält sogleich die Befugniß, zum Verkauf zu schlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feil zu halten.

§. 4. Wer ein solches Gewerbe treiben will, muß sich beim Magistrat der Stadt melden und eine Konzession nachsuchen. Bei Aus-

fertigung dieser Konzessionen sollen nur a
meine Polizeigesetze berücksichtigt und darf
der Gewerbs = Qualifikation noch Vermögen
stand nachgewiesen werden.

§. 5. Jeder Konzessionirte ist verpflich
alle Abgaben der bisher zünftigen Gewe
leute an Kommunal = und städtsche Kassen
erlegen. In seinem freien Willen steht
aber, ob er den Gewerksverbindungen bei
ten will oder nicht. Nur im erstern
nimmt er an den aus diesen Verbindun
fliessenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Re
ten Theil, wogegen er auch alle besondere
sten der Gewerke mit tragen muß. — V
Gutbefinden der Gewerke hängt es jedoch eb
falls ab, welchen Konzessionirten sie an ih
Verbindung Theil nehmen lassen wollen.

§. 6. Jeder Konzessionirte kann die
thigen Gehülfen und Lehrlinge bei seinem
werbe ganz nach seinem Willen annehmen.
Das wechselseitige Verhältniß bestimmt
durch die abgeschlossenen Verträge und Ver
redungen. Falls diese nicht vorhanden si
wird das Verhältniß nach den allgemeinen
setzen beurtheilt.

§. 7. Die beim Betriebe des Höker
werks bisher Statt findenden Beschränkun
in Absicht des Ein = und Verkaufs werden a
drücklich aufgehoben und den sämmtlichen
kern frei gelassen, zu jeder Zeit und Stu
die Waare einzukaufen und in beliebiger Gr
zu verkaufen. — Jedoch wird auch hier a

rücklich bestimmt, daß der Marktordnung ge- mäß, sowohl von den Hökern als von den Konsumenten in den Stunden des Gottesdien- stes kein Marktverkehr getrieben und jede Ent- weihung der Feier des Gottesdienstes vermie- den werden muß.

§. 8. Jedermann ohne Ausnahme erhält die Erlaubniß, vom platten Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brod, Fleisch und Lebensmittel in die Städte einzu- führen, auf den öffentlichen Märkten und in den Häusern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und in selbigen feil zu stellen.

§. 9. Den Großhändlern und Kaufleuten wird ebenfalls gestattet, ihre Vorräthe im kleinsten Detail an die Konsumenten und Zwi- schenhändler zu verkaufen.

§. 10. Bei der verstatteten Gewerbefrei- heit hört die Verbindlichkeit der Bäcker- und Schlächtergewerke auf, täglich frisches Brod und Fleisch zum Verkauf zu stellen. Jeder städtische Einwohner, der es nicht darauf an- kommen lassen will, ob er täglich frisches Brod und Fleisch erhält, muß in Zeiten für seinen Bedarf sorgen. Die Verbindlichkeit der Orts- polizeibehörde, daß täglich frisches Brod und Fleisch zum Verkauf feil steht, fällt gänz- lich weg.

§. 11. Bis zum letzten December d. J. bleiben die angeordneten Victualientaxen beste- hen und muß sich jeder einheimische oder fremde Verkäufer nach denselben, bei Vermei-

dung gesetzlicher Ahndung, achten. — Mit dem 1ten Januar 1809 sollen aber keine Taxen weiter gefertigt werden. Alsdenn steht es jedem Verkäufer von Brod, Fleisch und andern Lebensmitteln frei, diese Waaren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preiße feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen, und herumtragen zu lassen.

§. 12. Die Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit der feilstehenden Waaren und über die Anstalten zum Gewerbsbetriebe bleibt unverändert. Jeder Einheimische und Fremde ist derselben unterworfen, und muß allen Anordnungen der Polizei hierunter schuldige Folge leisten.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich jeder, den es angeht, genau zu achten.

Gegeben Königsberg, den 24. Octbr. 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein.

Beilage VIII.

A.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna!

Auf Euern Bericht vom 14ten dieses Monats will Ich alle Schließung von Gewerken, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern hiermit so weit aufheben, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Ich verbleibe ꝛc. Berlin, den 22. Febr. 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister
Graf zu Dohna.

B.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Wir eröffnen Euch hiermit, daß mittelst der abschriftlich anliegenden Kabinetsordre vom 22sten dieses Monats alle

Schließung von Gewerken, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern so weit aufgehoben worden, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Ihr werdet nunmehr beauftragt, den Inhalt dieser Verordnung sofort zur Kenntniß des Publikums zu bringen, auch durch die Magistrate eine Untersuchung anstellen zu lassen:

a) welche Gewerke des Orts überhaupt geschlossen sind;

b) bei welchen derselben die Gewerbsberechtigung, bloß persönlich ist;

c) und bei welchen sie auf einer vererblichen und veräußerlichen Realberechtigung beruht.

Den Gewerken unter b ist die Aufhebung der Schließung ohne Weiteres ausdrücklich anzukündigen, auch den Magistraten zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß von denselben künftig Niemand, der sonst gehörig qualificirt ist, die Erlangung des Meisterrechts versagt, oder auch nur im entferntesten widergesetzlich erschwert werde. Von denen unter c aber sind Verzeichnisse einzureichen; woraus sich ergiebt:

1) auf wie viel Gerechtigkeiten das Gewerk geschlossen sey;

2) auf was für einem Rechtsgrunde die Schließung beruhe;

3) ob jetzt alle bei dem Gewerke vorhandenen Gerech-

Gerechtigkeiten wirklich exercirt werden, oder ob einige davon ruhen;

) wie theuer die bloße Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwan mit verkauften Utensilien oder gar Grundstücke nach dem vor Ausbruch des Krieges kurranten Preiße verkauft zu werden pflegte;

) wie hoch der Werth der Gerechtigkeiten jetzt wohl ohngefähr im Durchschnitte angeschlagen werden könnte, und wodurch der etwanige Unterschied der Preiße veranlaßt worden ist.

Von diesen Verzeichnissen sind nach sorgfältiger Prüfung derselben, von Euch eneralien zu formiren und einzureichen, da die Absicht ist, auch einer billigen Ablösung eser Gerechtigkeiten nunmehr näher zu tren. Wir sind rc. rc.

Berlin den 25sten Februar 1810.

A. G. B.

Dohna.

n die Ostpreuß. Regierung
zu Königsberg.

Ministerium des Innern.
Gewerbepolizei.

Beilage IX.

Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Berlin, den 2ten November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In dem Edikt über die Finanzverwaltung vom 27sten v. M. haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in der Wir Uns befinden, auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken.

Unter den Mitteln zu diesem Zweck hat Uns die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer für Unsere getreuen Unterthanen weniger lästig geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, Unseren Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staats zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren und das Gesammtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können.

ir verordnen daher und setzen fest:

1. Ein jeder, welcher in Unsern Staa-
es sey, in den Städten, oder auf dem
n Lande, sein bisheriges Gewerbe, es
e in Handel, Fabriken, Handwerken, es
e sich auf eine Wissenschaft oder Kunst,
zen oder ein neues unternehmen will, ist
ichtet, einen Gewerbeschein darüber zu
und die in dem beigefügten Tarif A an-
e Steuer zu zahlen. Das schon erlangte
errecht, der Besitz einer Koncession be-
nicht von dieser Verbindlichkeit.

2. Der Gewerbeschein giebt demjeni-
auf dessen Namen er ausgestellt ist, die
nis, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein
anzufangen. Eins und das andere, ohne
rbeschein, ist strafbar, und wer sich des-
huldig macht, verfällt in eine Geldstrafe,
dem sechsfachen Werthe der von ihm
ch zu bezahlenden Steuer gleich ist.

3. Auch Ausländer, welche Geschäfte
sern Landen persönlich betreiben, müssen
Gewerbeschein nach der Beschaffenheit
Gewerbes lösen.

4. Ein jeder, welcher hiernach einen
rbeschein zu lösen hat, meldet sich so-
nach Bekanntmachung dieses Edikts bei
Polizeibehörde seines Wohnorts, und giebt
n Vor- und Zunamen, die Art und den
ng seines Gewerbes nach Werkstühlen,
lfen, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5. Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

1) Staats- und Kommunal-Beamten zur Uebernahme ihres Amts.

2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigner, Pächter oder Nutznießer selbst bewirthschaftet, Administratoren und Rechnungsführende Wirthschaftsbeamte müssen dagegen Gewerbescheine lösen; auch diejenigen, welche die bei einem landwirthschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereien, Fischereien, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereien, Ziegel-, Kalk-, Theer-Oefen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren rc. rc. pachten.

3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Kultur der dazu gehörigen Ländereien und zum vermiethen benutzt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milchvieh zum Verkauf zu halten, muß einen Gewerbeschein lösen.

4) Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Aktien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds ansthut. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andere Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen oder auf Pfänder zu leihen.

5) Wer sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethet. Renntmeister, Stallmeister, Sekretarien,

Erzieher, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficianten bedürfen eines Gewerbscheins.

6) Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloß bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Direktors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma pro cura zeichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.

7) Handels- und Fabrikunternehmungen auf Aktien bedürfen in sofern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben. In bloßen Kompagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheins, dem das Recht, verbindlich für die Societät ihrer Firma, zu unterzeichnen zustehet.

8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk, z. B. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider, für Tagelohn dienen, sind nur in sofern davon befreiet, als sie für Gehülfen in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbscheinfreien Wirthschaft zu achten sind.

9) Personen, welche sich bloß von Spinnen,

Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreißen nähren.

10) Wer nur einen einzigen Webestuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten läßt. Ausgenommen hiervon sind Webestühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen Desseins mit mehr als vier Tritten. Wer, mehrere gewöhnliche Webestühle nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben läßt, ist von den mehrern Stühlen gewerbesteuerpflichtig.

11) Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6. Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe sind deßhalb nicht von der Lösung eines Gewerbescheins ausgenommen. Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizeibehörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen. Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7. Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt, und für dasjenige Gewerbe,

welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8. Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes, mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbescheines bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts, daß und wie viel er davon nöthig hat, erhalten. Dieselben werden mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt. Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9. Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbschein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben. Wenn in einem Orte Gewerbe, die zu einer Gattung gehören, durch verschiedene Zünfte getrennt gewesen sind, so fällt dieß künftig ganz weg. So können z. B. der Tischler, der Schuhmacher auf ihre Gewerbescheine resp. auch Stühle und Pantoffeln verfertigen und umgekehrt.

§. 10. Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen,

ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen. Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solche geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11. Die Polizeibehörden, die Konsumtions-Steuerrendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbescheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung desselben zu fordern. Kann Jemand solches oder eine gültige Abschrift desselben nicht aufweisen, oder haben sie gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12. Die Gewerbescheine werden in der Regel auf ein Jahr ausgefertigt, nehmlich vom ersten Junius des einen; bis zum letzten Tage im May des folgenden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem ersten Junius einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt Jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen und die Steuer für das Vierteljahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nehmlich resp. vom ersten Junius bis zum letzten August, und vom

ersten September bis zum letzten November u. s. w.

§. 13. Stirbt Jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Vierteljahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtigt, so sind seine Erben dazu verpflichtet. Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14. Geht Jemand im Laufe eines Vierteljahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbscheins einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15. Wenn Jemand im Laufe eines Vierteljahres seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muß er das mehrere nachzahlen.

§. 16. Ein Gewerbeschein giebt demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben benannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben, und von den Behörden dabei geschützt zu werden.

§. 17. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Oertern, wo jetzt Ge=

werbegerechtigkeiten Statt finden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner untrennlichen Verbindung stehn, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben, ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechtens nicht Statt.

§. 18. Es versteht sich ferner von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei-Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordern, gefallen lassen muß.

§. 19. Im Allgemeinen darf niemandem der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt. Minderjährige müssen indessen die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder; Ehefrauen die ihrer Ehemänner; Staatsdiener die ihrer Dienstvorgesetzten; in Privatdiensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20. Der Handel mit Salz, Spielkar-

ten und Stempelpapier, die Haltung von Privatposten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der kompetenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzeneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzeneikunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21. Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur: 1) Abdecker, 2) Aerzte und Wundärzte aller Art, 3) Apotheker und Laboranten, 4) Berg-Geschworne, 5) Dollmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, 6) Feldmesser, Nivellirer und Markscheider, 7) Gast- und Schänkwirthe aller Art, einschließlich derer, die gewerbweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben, 8) Gesindemäkler, 9) Güterbestätiger und Schaffner, 10) Hebammen, 11) Justiz-Kommissarien, Notarien, Prokuratoren, 12) Juwelirer, Gold- und Silberprobirer, 13) Lohnlakaien, 14) Lootsen, 15) Mäkler, Dispacheurs und Auktionatoren, 16) Marionettenspieler, 17) Maurer, 18) Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu kon-

ſtatiren, 19) Mühlenbaumeiſter, 20) Oekonomie-Kommiſſarien, 21) Perſonen, welche mit Thieren und andern Sachen zur Schauausſtellung umherziehen, 22) Perſonen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, 23) Schauſpieldirektoren, 24) Schiffe und Steuerleute für Seeſchiffe, 25) Schornſteinfeger, 26) Schreib- und Rechenmeiſter, in ſofern ihre Atteſte über die Identität oder Verfälſchung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben ſollen, 27) Schweine-, Vieh- und Pferdekaſtrirer, 28) Seeſchiffs-Zimmerleute, 29) Seiltänzer, Equilibriſten, Taſchenſpieler, 30) Todtengräber, 31) Vieh- und Roßärzte, 32) Verfertiger chirurgiſcher Inſtrumente, 33) Vorſteher von Privat-Irrenhäuſern, 34) Zimmerleute.

§. 22. Bis dahin, daß in Abſicht Unſerer Unterthanen jüdiſcher Religion eine neue Verfaſſung, womit man ſich unverzüglich beſchäftigen wird, beſtimmt iſt, können ihnen Gewerbeſcheine nur zu ſolchen Gewerben und in dem Umfange gegeben werden, wie es die bisherige Verfaſſung zuläßt.

§. 23. Unſeren Regierungen liegt ob, die Gewerbeſcheine in den von ihnen reſſortirenden Departements zu ertheilen und auszufertigen. Sie beſtimmen nach Maßgabe des Tarifs und in den darin vorgezeichneten Gränzen den Gewerbeſteuer-Satz in jedem einzelnen Fall und

fertigen die Gewerbescheine nach dem beiliegenden Formular B aus.

§. 24. Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden. Der Weg Rechtens findet dabei nicht Statt.

§. 25. Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 6 Wochen vor dem 1sten Junius jeden Jahres einsenden. Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes Einfluß haben und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Konsumtionssteueramt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26. Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denjenigen Provinzen, in welchen Unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an, und

reichen sie den Regierungen ein. Mag
Landräthe und Beamten sind für die R
keit der Nachweisungen verantwortlich,
haben solche sowohl in Absicht der Vollst
keit, als der Richtigkeit der Bemer
über den Umfang des Gewerbes zu ver

§. 27. Die Regierungen fertigen
die Gewerbescheine aus, und senden sol
Magisträten und den Landräthen diese
möglichst bald, künftig vor dem 1sten
eines jeden Jahres, mit einer Nachw
der Gewerbesteuern zu. Diese mach
Eingang derselben unverzüglich bekann
fordern die Pflichtigen zur Einlösun
Kein Gewerbeschein darf vor Erlegung d
vierteljährlichen Betrags der Gewerb
ausgehändigt werden; auch muß der E
desselben seinen Namen unter denselben
ben; ist er des Schreibens nicht kundi
muß solches von dem Magistrat ode
Landrathe unter dem Gewerbeschein b
werden.

§. 28. Die Verbindlichkeit zur Be
der Gewerbescheine fängt vom 1sten De
d. J. an. Sie werden mit dem ein
jährlichen Bettrage beim Empfange des
bescheins und ferner in einvierteljährlich
ten, den 1sten September, den 1sten
ber und den 1sten März gezahlt.
der ersten Hälfte der gedachten Monat
seinen Gewerbeschein nicht einlöset u
Steuer berichtigt, gegen den wird Ex

verfügt. Ist diese fruchtlos und läßt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlag auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, daß er das Gewerbe nicht ausüben kann. Ausländer müssen die Gewerbesteuer für das ganze Jahr auf ein Mal gleich beim Empfang des Gewerbescheins berichtigen und darf ihnen solcher vor Erlegung derselben nicht eingehändigt werden.

§. 29. Die Gewerbesteuern werden in den Städten von den Magisträten an die Konsumtions-Steuerkassen, auf dem platten Lande von den Landräthen an die Kreiskassen abgeführt. Zu dem Ende wird diesen Kassen ein Verzeichniß derselben von den Abgabendeputationen Unserer Regierungen zugefertigt.

§. 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in sofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Koncessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern.

§. 31. Alle Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und besonderer Verordnungen, welche dem Inhalt dieses Edikts entgegen sind, werden hiemit für aufgehoben erklärt. Wir

befehlen allen öffentlichen Behörden überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

Berlin, den 2ten November 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A.

Tarif,

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom 2ten November 1810 die Gewerbesteuern zu bestimmen sind.

Erste Klasse.

Ein Thaler, — Ein Thaler 8 ggr., — Ein Thaler 16 ggr. jährliche Gewerbesteuer, nach Verschiedenheit des Erwerbs.

1) Alle Handwerker, welche auf Bestellung allein und ohne Gehülfen arbeiten. 2) Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten. 3) Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen. 4) Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohnmüller. 5) Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten. 6) Setzschiffer auf Kähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffeln gerechnet. 7) Steuerleute auf Seeschiffen unter

60

66 Last. 8) Tabulettkrämer. 9) Viktualienhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen. 10) Die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlungs-Handlanger. 11) Bier- und Branntweinschänker, ohne Gehülfen. 12) Bürstenbinder. 13) Bierspünder. 14) Korbmacher. 15) Lohnbediente. 16) Gärtner, welche eigenthümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Gartenfrüchte ernähren. 17) Sänftenträger. 18) Die Schneiderinnen und Nähterinnen ohne Gehülfen. 19) Sticker und Stickerinnen ohne Gehülfen. 20) Theerschweler und Pechbrenner. 21) Alle Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbeiten und nicht zu den §. 7. ausgenommenen gehören. 22) Die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen. 23) Die Musikanten, ohne Gehülfen. 24) Scheerenschleifer. 25) Hebammen in Oertern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

Zweite Klasse.

Zwei Thaler, — Zwei Thaler 16 ggr., — Drei Thaler 16 ggr. jährliche Gewerbesteuer, nach der mindern oder mehrern Bedeutenheit des Erwerbes.

1) Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten. 2) Schlächter, die Vieh bloß stückweise kaufen, und des Jahrs bis 50 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten.

3) Bäcker, die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken. 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen. 5) Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gesellen oder Burschen arbeiten. 6) Setzschiffer auf Kähnen über 30 Last. 7) Steuerleute auf Seeschiffen über 60 Last. 8) Stromschiffer auf Fahrzeugen, die zusammen nicht über 15 Last haben. 9) Victualienhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen. 10) Vereidete Messer und Braker, und andere Handlungs-Handlanger mittlerer Klasse. 11) Bier- und Brantweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Schankgäste halten. 12) Müller, die nur einen Gang inne haben *). 13) Fuhrleute, Miethskutscher und

*) Mahlgänge, die bloß in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Bock-Windmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grützgang wird, in sofern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Kornmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneidemühlen mit einer Säge, und deutsche Oehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehen, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang.

Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten. 14) Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten; Gastwirthe in kleinern Ortschaften; Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten. 15) Inhaber von sogenanntem Nadlerkram. 16) Die Viehmäster, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben. 17) Marionettenspieler, Seiltänzer und dergleichen, wenn sie keinen oder nur einen Gehülfen gebrauchen. 18) Barbierer, mit mehr als einem Gehülfen. 19) Wundärzte in Ortschaften unter 1000 Menschen. 20) Musikanten, welche einen bis zwei Gehülfen halten. 21) Hebammen in Oertern über 3500 Einwohner mit Ausschluß der drei großen Städte: Berlin, Königsberg und Breslau. 22) Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungsmitteln, den genannten im Erwerbe gleich zu setzen sind.

Dritte Klasse.

Vier Thaler, — Fünf Thaler 8 ggr., — Sechs Thaler 16 ggr. jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Erwerbe.

1) Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülfen arbeiten, ohne Ma-

Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für zwei Mahlgänge, bei deutschem Geschirr werden acht Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

gazine von vorräthigen Waaren zu halten. 2) Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber heerdenweise kaufen, ausschlachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Thaler und unter 90 Thaler Schlachtsteuer entrichten. 3) Bäcker, welche bis 2½ Scheffel täglich verbacken. 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen. 5) Zimmerleute und Maurer, welche mehr als 2, aber nicht über 6 Gesellen oder Lehrlinge halten. 6) Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last. 7) Stromschiffer mit Kähnen über 15, und nicht über 30 Last. 8) Viktualienhändler, die neben dem Detailliren, auch stein- und scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen. 9) Mäkler, Kornmesser, Wäger, Braker in den bedeutenden Handelsörtern. 10) Müller, welche zwei Mahlgänge inne haben. 11) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten. 12) Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen. 13) Viehmäster, welche bis 8 Stück Vieh im Stall haben. 14) Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülfen haben. 15) Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner. 16) Musikanten, welche über 2 und nicht über 4 Gehülfen haben. 17) Hebammen in den 3 großen Städten:

Berlin, Königsberg, Breslau. 18) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittläden in Ortschaften unter 1000 Einwohnern. 19) Notarien, welche keinen Schreiber halten. 20) Apotheker, ohne Gehülfen. 21) Inhaber von Kaffeehäusern in Städten unter 3500 Einwohnern. 22) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, in sofern sie ohne Gehülfen arbeiten. 23) Die Weinschänker. 24) Die Speisewirthe, welche in mittlern Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau, zu dem zweiten und dritten Range gehören. 25) Die Inhaber von Tanzböden für die ungebildetern Stände. 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbtreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Klasse gehören.

Vierte Klasse.

Acht Thaler, — Zwölf Thaler, — Sechszehn Thaler, — Zwanzig Thaler jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

1) Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorrathsmagazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten. 2) Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten, und im

Detail verkaufen, welche jährlich über 90 oder unter 250 Thaler Schlachtsteuer entrichten. 3) Bäcker, die täglich über $2\frac{1}{2}$ bis 7 Scheffel verbacken. 4) Kuchenbäcker und Konditoren. 5) Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel, und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen. 6) Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen, und nicht über 20 halten. 7) Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last. 8) Stromschiffer mit Kähnen von 30 bis 60 Last. 9) Viktualienhändler, die bloß oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen. 10) Müller, welche über 2 und nicht über 4 Mahlgänge inne haben. 11) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, die von 10 bis 20 Pferde halten. 12) Gastwirthe vom ersten Range, in den mittlern, und vom zweiten Range, in den drei großen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau. 13) Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern und den drei großen Städten. 14) Aerzte in den mittlern Städten und in den drei großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören. 15) Musikanten, die über 4 Gehülfen haben. 16) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittläden in Oertern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich in Großen handeln. 17) Notarien mit 1 und 2 Schreibern. 18) Justizkommissarien ohne oder mit einem Schreiber. 19) Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drei großen Städten. 20) Die Verfertiger von mechani-

schen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülfen. 21) Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten. 22) Speisewirthe vom ersten Range in den drei großen Städten. 23) Apotheker mit Gehülfen in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohnern, in sofern sie auch einen Gewürzhandel haben. 24) Die Inhaber von Tanzböden für die gebildetern Stände. 25) Auctionskommissarien in den mittlern und drei großen Städten. 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.

Fünfte Klasse.

Vier und Zwanzig, — Sechs und Dreißig, — Acht und Vierzig, — Sechzig, — Zwei und Siebzig, — Vier und Achtzig Thaler jährliche Gewerbesteuer, bei dem mehreren oder minderen Erwerben.

1) Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen. 2) Schlächter, die über 250 bis 1000 Thaler Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die ärmeren Schlächter damit verlegen, oder in die Häfen ganze Ladungen von

Fleisch liefern. 3) Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbacken. 4) Brauer und Brenner, die nicht unter 1000, und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen. 5) Zimmerleute und Maurer, die nicht unter 20, und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten. 6) Seeschiffer mit Schiffen über 120 Last. 7) Stromschiffer mit Kähnen über 60 Last. 8) Müller, die nicht unter 4, und nicht über 8 Mahlgänge inne haben. 9) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, die mehr als 20 Pferde halten. 10) Gastwirthe vom ersten Range in den drei großen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau. 11) Die angesehensten Aerzte aus den drei großen Städten. 12) Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Großhandel treiben. 13) Mäkler in den großen Handelsstädten. 14) Notarien mit mehr als zwei Schreibern. 15) Justizkommissarien mit mehr als einem Schreiber. 16) Apotheker in den drei großen Städten. 17) Fabrikunternehmer, welche nicht in die 6te Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören. 18) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwei Gehülfen arbeiten. 19) Alle übrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ähnlichen Schätzungsgrundsätzen, in Absicht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehören.

Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig, — Einhundert und Zwanzig, — Einhundert Sechs und Funfzig, — Zweihundert Thaler jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern und größern Erwerbe.

1) Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbszweig Wechsel- und Geldgeschäfte im Großen betreiben. 2) Alle, welche einen eigenen oder Kommissionshandel mit dem Auslande im Großen führen. 3) Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen. 4) Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen für den Staat oder für Kommunen ein stehendes Gewerbe machen. 5) Brauer und Branntweinbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen. 6) Destillateurs, die jährlich 800 Berliner Eimer Branntwein destilliren. 7) Bauunternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen. 8) Mühlenbesitzer, die über 8 Mahlgänge inne haben. 9) Lohgerbereien, welche über 50 Gruben halten.

B.

Nachdem der (Vor- und Zuname), wohnhaft in (Namen der Stadt oder des Dorfs

und des Kreises) um Ertheilung eines Gewerbescheines zum Betriebe (Benennung des Gewerbes) gebeten, und dabei erklärt hat, nicht allein dafür die tarifmäßige jährliche Steuer mit Rthlr. Gr., und zwar mit einem Viertheil gleich beim Empfange desselben und ferner in einvierteljährlichen Raten den 1sten September, den 1sten December dieses, und den 1sten März künftigen Jahres entrichten, sondern sich auch bei Ausübung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2ten November 1810, achten zu wollen: so ist ihm gegenwärtiger Gewerbeschein darüber ausgefertigt worden, vermöge dessen er für seine Person und zwar auf ein Jahr bis zum letzten May 181 befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben, und darin die Hülfe Unserer Behörden nachzusuchen.

den ten 181

Die Abgaben- und Polizeideputation der Regierung.

(Handschrift der Inhaber.)

Beilage X.

Edikt, die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, beiden Marken und Pommern betreffend. De dato Berlin, den 9ten April 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir in Verfolg Unserer bereits erklärten landesväterlichen Absicht, Jedermann den freien Gebrauch seiner persönlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, so weit es mit der Verfassung und den wohlerworbenen Privatrechten verträglich ist, zu gestatten, nunmehr auch denjenigen Unserer Unterthanen, welche sich durch Stuhlarbeit ernähren, folgende Befreiungen allergnädigst angedeihen zu lassen, beschlossen haben:

§. 1. In der Provinz Schlesien, wo bereits die mehresten Webereien von zünftigen und unzünftigen Personen auf dem platten Lande haben betrieben werden dürfen, bleibt die bestehende Verfassung auch hierin für jetzt unverändert.

§. 2. In Rücksicht aller Personen, welche bisher in Unsern sämmtlichen übrigen Staaten auf dem platten Lande die Weberei schon betrieben haben, findet in Ansehung der von diesem Gewerbe von ihnen bisher etwa erlegten Nahrungssteuer oder sonstigen Abgaben, so lange keine Aenderung statt, als sie in den Grenzen ihrer jetzigen Befugnisse bleiben, oder nicht allgemeine Abänderungen des Besteurungssystems statt finden.

§. 3. Von nun an ist einem Jeden, der dazu Neigung hat, und einen unbescholtenen Lebenswandel nachzuweisen vermag, auch sonst über seine Person frei zu disponiren berechtigt ist, gestattet, sich mit Bewilligung der Orts-Obrigkeit, überall in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, der Kur- und Neumark und Pommern, auf dem platten Lande niederzulassen und sich daselbst durch seine eigene und seiner Familie-Arbeit mit Stuhlarbeit zu ernähren.

§. 4. Diese Befugniß soll sich auf Webereien und Würkereien, überhaupt auf Stuhlarbeiten aller Art, ohne Unterschied des Materials und der Façon, also auf Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide und alle andere

zum Weben oder Würken taugliche Stoffe und auf die Mischungen derselben, so wie auf jede Art von Mustern und Zeuchen, ohne alle Ausnahme beziehen.

§. 5. Auch soll allen auf dem platten Lande sonst schon ansässig gewesenen Einwohnern unbenommen seyn, von nun an Stuhlarbeiten jeder Art selbst und mit ihren Familien, ohne Einschränkung als Gewerbe zu betreiben.

§. 6. Wer von nun an nach §. §. 3. 4. 5. ein Webereigewerbe auf dem Lande zu betreiben anfängt, ist damit durchaus an keine Zunftverfassung gebunden, es stehet vielmehr ganz in seiner freien Wahl, ob er sich damit an eine in den benachbarten Städten bestehende Zunft anschließen, oder dasselbe lieber ohne alle Verbindung mit irgend einer Zunft, unzünftig betreiben will. Auch stehet es Jedem, der auf dem Lande die Weberei in Verbindung mit irgend einer Zunft bisher betrieben hat, gänzlich frei, diese Verbindung zu allen Zeiten aufzugeben.

§. 7. Jedem, der nach §. §. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, ist jederzeit unbenommen, von einer Art derselben zu einer andern überzugehen, und es ist daher Niemand darauf beschränkt, etwa bloß Leinwand oder bloß Wollenzeuch u. s. w. zu verfertigen, sondern er kann vielmehr unbedingt jede Art von Gewebe bereiten, die er jedesmal für sich am vortheilhaftesten erachtet.

§. 8. Jedem, der nach §. §. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, ist unbenommen, sich dazu nicht allein der Hülfe sämmtlicher Familien-Mitglieder zu bedienen, sondern auch außerdem männliche und weibliche Gehülfen in sofern anzunehmen, als diese sich über ihre Unbescholtenheit und Dispositions-Fähigkeit durch hinlängliche Atteste ausweisen können.

§. 9. Wer nach §. §. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit als Gewerbe treibt, zahlt ein jährliches Nahrungsgeld. Dieses ist für jetzt für eine Familie, welche ohne Gehülfen arbeitet, auf Einen Thaler und zwölf gute Groschen Courant festgesetzt.

Außerdem werden für jeden männlichen Gehülfen, für jetzt Ein und zwanzig gute Groschen, für jeden weiblichen Gehülfen aber zwölf gute Groschen Courant als Nahrungsgeld erlegt.

§. 10. Söhne, welche das funfzehnte Lebensjahr überschritten haben, und bei dem Gewerbsbetriebe der Familie gebraucht werden, so wie Töchter unter gleichen Umständen, wenn sie das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden bei Berechnung des vorerwähnten Nahrungsgeldes als Gehülfen angesehen.

§. 11. Jedoch bleibt in Fällen, da Wittwen das Gewerbe betreiben, ein erwachsener Sohn, und in Fällen, da Wittwer dasselbe betreiben, Eine erwachsene Tochter von der Anrechnung als Gehülfe frei, indem angenom-

men wird, daß dieselben nur die Stelle des fehlenden Ehegatten ersetzen.

§. 12. Das Nahrungsgeld nach §. §. 9. 10. 11. wird auf den Grund jährlich aufzunehmender Verzeichnisse, in gleichen monatlichen Zahlungen, zugleich mit der Grundsteuer des Orts erhoben, und sollen Unsere Regierungen besonders angewiesen werden, die Kontributionsämter wegen dessen Hebung und Berrechnung zu instruiren.

§. 13. Fabrikate aus bloßem Flachs und Hanf bezahlen auch fernerhin bei ihrem Eingang in die Städte die bisherige tarifmäßige Abgabe von Acht Pfennigen vom Thaler.

Diejenigen Fabrikate hingegen, welche aus andern Stoffen oder auch mit Flachs und Hanf vermischt verfertiget sind, wollen Wir für jetzt mit Acciseabgaben verschont wissen.

Hiernach haben Unsere Ministerien, Landeskollegien, örtliche Polizei- und Administrationsbehörden und sämmtliche getreue Unterthanen, sich überall zu achten.

Gegeben Berlin, den 9ten April 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna.

Beilage XI.

Mein lieber Staatsminister Freiherr v. Schrötter!

Auf Euern Bericht vom 27sten v. M. die Bordingsrhederzunft zu Königsberg in Preußen betreffend, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich in Betracht der angeführten Umstände, dem Antrage der Ostpreuß. Kammer auf die gänzliche Auflösung der gedachten dortigen Zunft deferiren und dem Sentiment der Kammer völlig gemäß hiermit genehmigen will, daß die Leichterfahrt von Königsberg nach Pillau und zurück für ein freies Gewerbe erklärt werde, welches jeder so lange treiben kann, als er zugleich die Verpflichtung, das Magazin-Getreide für die bestimmte Fracht von 1 Rthlr. pro Last zu verschiffen und den jetzigen Kommerz- und Admiralitäts-Direktor wegen der bei der Abfertigung ihm

zu

heil gewordenen Emolumente herkömmlich
ntschädigen übernimmt. In Gemäßheit
authorisire Ich Euch zur Verfügung des
ern und hin ꝛc.

Bayreuth, den 13ten Juny 1805.

Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister
reihr. v. Schrötter.

B.

edrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

nsern ꝛc. Ihr werdet auf Euern,
Aufhebung der Bordingsrhederzunft zu
gsberg unterm 2. Januar a. c. erstatteten
ht, hiermit benachrichtigt, daß auf geschε-
Immediatvortrag mittelst Kabinetsordre
13ten d. die gänzliche Auflösung der ge-
n Zunft dergestalt genehmigt ist,
ß die Lichterfahrt von Königsberg nach
llau und zurück, für ein freies Gewerbe
lärt wird, welches jeder so lange treiben
n, als er zugleich die Verpflichtung, das
agazin-Getreide für die bestimmte Fracht
n Einem Thaler pro Last zu verschiffen,
d den jetzigen Kommerz- und Admirali-
ts-Direktor wegen der bei der Abfertigung
m zu Theil gewordenen Emolumente, her-
mmlich, zu entschädigen, übernimmt.

Wir lassen Euch die desfalls ergangene Kabinetsordre in Abschrift hierbei zufertigen und weisen Euch hiermit an, den Inhalt derselben nicht nur dem dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegio, sondern auch der Kaufmannschaft und der Vordingsrhederzunft zur Achtung bekannt zu machen.

Wie nun darnach eine Vordingsrhederzunft nicht weiter existirt und ihr das ausschließliche Recht der Lichterfahrt von Königsberg nach Pillau und zurück, aufhört, so steht nunmehr der Kaufmannschaft frei, sich selbst die nöthigen Vordingen und Leichter-Schiffsgefäße anzuschaffen, oder sich der schon vorhandenen nach Willkühr zu bedienen, so wie auch andere Einländer Vordinge bauen können, indem es jetzt für ein freies Gewerbe erklärt ist.

Nur können keine ausländische Schiffer die Leichterfracht von Königsberg nach Pillau und zurück übernehmen, weil zu Treibung dieses Gewerbes die Qualifikation eines einländischen Bürgers erfordert wird, die der Ausländer als solche nicht hat.

Es ist überdieß nicht die Absicht, die Vordingsrheder nach aufgehobener Zunft von dem Gebrauch ihrer Leichterfahrzeuge auszuschließen, vielmehr wird derjenige, der seine Vordinge jederzeit in gutem Stande hält und darauf siehet, daß das eingeladene Guth nicht bestohlen wird, von den Kaufleuten immer gesucht werden, und es wird ihm auch um so weniger an Erwerb fehlen, da die Vordinge so ge-

bauet sind, daß sie See halten und mithin zu Seetransporten in der Ostsee mit gebraucht werden können.

Die Euerm Eingangs gedachten Bericht beigefügte Abschrift des Privilegii der Bordingsrhederzunft vom Jahr 1649, imgleichen die Originalgegenvorstellung der Bordingsrhederzunft vom 4ten May v. J. erfolgen übrigens hiebei zurück. Sind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 21sten Juny 1805.

A. S. B.

v. Schrötter.

An die Ostpreuß. Kammer.

Beilage XII.

Edikt wegen Aufhebung der Provincial-Binnenzölle, der Tabaks-Impostgelder, und der Goldzahlungen bei den Salzpreißen, imgleichen wegen Erhöhung der Salz-Verkaufspreiße in den Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen und Litthauen, Neu-Ostpreußen, Westpreußen, Netzdistrikt, Südpreußen, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis und Hohenstein. De dato Berlin, den 26sten December 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Kosten der Fabrikation des Salzes auf Unsern Salinen sich durch die gestiegenen Preiße der dazu erforderlichen Materialien,

durch das erhöhete Arbeitslohn, und durch die immer kostbarer werdende Unterhaltung der Werke von Jahr zu Jahr vermehren; die Anschaffung des zur innern Konsumtion annoch erforderlichen ausländischen Salzes gleichfalls durch die gestiegenen Salzankaufspreiße und durch die hohen See- und Landfrachten, sehr vertheuert worden ist; die festen Preiße aber, zu welchen Wir das Salz aus Unsern Faktoreien und Magazinen in Unsern Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Netzdistrikt, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis, Mansfeld und Hohenstein verkaufen lassen, seit länger als 30 Jahren, und in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen seit der ersten Einrichtung nicht erhöhet worden sind; so hat sich bei diesem Zweige des öffentlichen Einkommens ein solcher Ausfall ergeben müssen, daß die darauf schon jetzt angewiesenen Staatsausgaben daraus nicht mehr bestritten werden können.

Auf der andern Seite haben sich die Bedürfnisse des Staats vermehret, und es ist bei dem gestiegenen Preiße der Lebensbedürfnisse nothwendig gewesen, den Besoldungsetat des Militairstandes zu erhöhen, zu welcher Mehrausgabe dem öffentlichen Einkommen eine neue Quelle eröffnet werden muß.

Zugleich haben Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, das innere Verkehr von verschiedenen dasselbe belästigenden Land-Bin-

nenzöllen, und von den bei dem Uebergange von einer Provinz in die andere zu entrichtenden Landzöllen zu befreien.

Wir haben daher beschlossen, mit der Aufhebung dieser Land-, Binnen- und Provinzialzölle gegenwärtig in den Provinzen Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, als woselbst deren Abschaffung vorzugsweise nöthig ist, den Anfang zu machen, und behalten Uns vor, diese Wohlthat auch den übrigen Provinzen angedeihen zu lassen.

Ferner haben Wir, zur Beförderung des inneren Landesverkehrs und Erleichterung des gesammten Publikums, Uns entschlossen, die Abgaben bei den in der Kurmark und im Magdeburgschen angelegten Kanälen, besonders dem Finowkanal, zu ermäßigen; auch den von einigen Provinzen zu erlegenden Tabaks-Impost abzuschaffen, nicht minder die das Publikum belästigende Erlegung eines Theils der Salzkaufgelder in Golde, aufzuheben.

Da indessen das öffentliche Einkommen des Staats nicht geschmälert werden darf, so muß derselbe dafür auf eine andere angemessene Art entschädiget werden.

Um nun den jetzigen Ausfall bei den Salz-Einkünften zu decken, die öffentlichen Kassen zur Bestreitung der Mehrausgaben in den Stand zu setzen, und einen Ersatz für die aufzuhebenden lästigen Abgaben zu gewähren, sehen Wir Uns genöthiget, mit den Salz-Ver-

kaufspreißen in Unsern gesammten Staaten eine Erhöhung vorzunehmen; jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, imgleichen der westphälischen und fränkischen Provinzen, woselbst die Salz-Verkaufspreiße zum Theil schon höher als in andern Provinzen stehen.

Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

§. 1. Die bisherigen Land-Binnenzölle und die bei dem Uebergange von einer Provinz in die andere zu entrichtenden Landzölle in sämmtlichen alten Provinzen der Monarchie, exclusive Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch Franken, sollen vom Ersten Januar 1806 an aufhören, und das innere Verkehr soll von diesen Provinzial- und Binnen-Landzöllen gänzlich befreiet seyn.

Unter diesen aufgehobenen Landzöllen sind jedoch nicht begriffen die

an den Grenzen Unsers Reichs gegen das Ausland zu entrichtenden Grenz-, Ein- und Ausgangszölle.

Diese sollen nicht nur überall beibehalten, sondern auch die hierüber ergangenen Zollrollen, Seitens Unsers Accise-Departements, revidiret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vom Transito- und Speditionsverkehr bisher eingekommenen Staatseinkünfte sicher gestellet werden.

§. 2. Die Abgaben im Finowkanal, und,

in sofern, es zu Beförderung des Commercii erforderlich ist, auch im Friedrich-Wilhelms-Graben, und dem Plauenschen Kanal, sollen ermäßiget, und dieserhalb das Nöthige verfügt werden.

§. 3. Die Tabaks-Impostgelder, welche bisher zur Pensionirung der vormaligen Tabaks-Officianten in einigen Provinzen haben bezahlt werden müssen, sollen, vom 1sten Januar 1806 an, aufhören, und von da an keine dergleichen Tabaks-Impostgelder weiter erhoben werden.

§. 4. Vom 1sten Januar 1806 an, soll bei den Salz-Verkaufspreißen kein Gold, und kein Agio *von Gold mehr* gefordert und bezahlet werden, vielmehr wollen Wir, zur Erleichterung der Käufer, gestatten, daß von den Verkaufspreißen Zwei Drittheil in Courant, und Ein Drittheil in Münze bezahlet werden können.

§. 5. Dagegen soll in den Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Netzdistrikt, Neu-Ostpreußen und Südpreußen, eine Salzpreiß-Erhöhung von 1 Pf. pro Pfund von dem gesammten Konsumtionsquantum dieser Provinzen, vom 1sten Januar 1806 an, Statt finden.

Da indessen in diesen Provinzen anjetzt eine Verschiedenheit der Salz-Verkaufspreiße nicht nur von Provinz zu Provinz, sondern auch in den Provinzen selbst, Statt findet,

welches zur Folge hat, daß Provinzen und einzelne Kommunen, welche in allen übrigen Konsumtionsabgaben gleich gestellet sind, in Ansehung dieser Konsumtionsauflage eine ungleiche Last tragen, und daß, um die Salz-Revenues zu sichern; die Konsumenten an bestimmte Faktoreien und Magazine gebunden, dieserhalb entweder durch eine Konscription oder andere höchstlästige Mittel kontrolliret, und fiskalischen Untersuchungen und Strafgesetzen unterworfen werden müssen: so haben Wir es, um Unsere getreue Unterthanen in den gedachten Provinzen bei dieser Abgabe überall gleich zu behandeln, um den Konsumenten bei dem Ankauf ihres Salzes eine Erleichterung zu verschaffen, und aller die Konsumenten bedrückenden Kontrolle auf immer ein Ende zu machen, der Gerechtigkeit und dem Besten des Ganzen gemäß gefunden, die Salzverkaufspreiße in besagten Provinzen überall gleich zu stellen.

Diese Gleichstellung kann jedoch nur diejenigen Salzarten betreffen, welche bisher zu bestimmten festen Preißen verkauft worden sind, mithin wird das Gallizische Salz, welches bisher als eine Handelswaare betrachtet, und daher keinen festen Preißen unterworfen gewesen ist, von der Gleichstellung der Salzpreiße ausdrücklich ausgenommen, und es bleibt dieserhalb bei dem Verkauf desselben in sofern auf dem bisherigen Fuß.

Bei der Ausmittelung des gleichen Ver-

kaufspreißes für alle Salzarten, exclusive des kaiserlichen Salzes, haben Wir das Konsumtionsquantum dieses Salzes, vom Jahre 1804, die gesammte brutto-Einnahme dieses Jahres und die jetzige Erhöhung von 1 Pf. pro Pfund des ganzen Konsumtionsquanti, zum Grunde legen lassen, und es ist daraus der Normalpreiß von

82 Rthlr. 8 ggr.

für die Last Salz von 3,240 Pfund erwachsen. Wir setzen demnach hiermit folgendes fest:

1) Vom 1sten Januar 1806 an soll in Unsern sämmtlichen Faktoreien und Magazinen in den, Eingangs dieses §. benannten Provinzen, von allen Salzarten, das gallizische Salz allein ausgenommen, die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für 82 Rthlr. 8 ggr.

und die Tonne

von 405 Pfund für 10 Rthlr. 7 ggr.
von 400 Pfund für 10 Rthlr. 4 ggr.
von 300 Pfund für 7 Rthlr. 15 ggr.
von 280 Pfund für 7 Rthlr. 2 ggr.
von 200 Pfund für 5 Rthlr. 2 ggr.

2) Diese vorstehenden Faktorei- und Magazinpreiße sollen den Sellereitaxen bei der Bestimmung der Salzpreiße im Detailhandel zum Grunde gelegt, und diese Taxen durch die Kammern revidirt und modificirt werden.

3) Es soll einem jeden Konsumenten und Salzseller in den oben genannten Provinzen völlig frei stehen, aus welcher dieser Provin-

zen und aus welchem Magazin oder welcher Faktorei in denselben er seinen Salzbedarf kaufen will.

§. 6. Da die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, der Saalkreiß und die Grafschaft Mansfeld bisher die niedrigsten Salzpreiße bezahlet, auch die Salzkäufer auf diese Preiße, nach Maßgabe der Entfernung von den Faktoreien, annoch eine besondere Ermäßigung unter dem Namen von Meilengeldern erhalten haben, also in diesen beiden Stücken vor unseren anderen Provinzen begünstiget sind, die jetzige Aufhebung der Binnen- und Landzölle aber zum größten Theil diesen Provinzen zu Gute kommt: so erfordert es die Billigkeit, daß sie zu den jetzigen Erfordernissen auch mehr beitragen, als die übrigen Provinzen.

In dieser Rücksicht soll daher in diesen Provinzen eine Salzpreißerhöhung von 2 Pfennige pro Pfund von dem gesammten Konsumtionsquanto Statt finden, und die bisherige Vergütigung der Meilengelder aufhören, mithin der Salzverkaufspreiß in den Faktoreien dieser Provinz, überall gleich gestellet werden.

Bei der Ausmittelung dieses gleichen Verkaufspreißes ist nach denselbigen Grundsätzen, die in dem vorigen §. angegeben sind, verfahren worden, und es hat sich daraus der Normalpreiß von

= 72 Rthlr. 7 ggr. 3 Pf. =

für die Last Salz von 3240 Pfund ergeben.

Wir setzen demnach hiermit folgendes fest:

1) Vom 1sten Januar 1806 an, soll in Unsern Faktoreien in Schönebeck, Staßfurth und Halle den Konsumenten aus den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und dem Saalkreiß die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für = 72 Rthlr. 7 ggr. 3 Pf.

2) Die bisherigen Meilen-Vergütigungsgelder sollen von gedachtem Termine an, nicht weiter Statt finden.

3) Dagegen soll es den Konsumenten frei stehen, das auf sie konscribirte Salzquantum zu nehmen, aus welcher, der obigen Faktoreien sie wollen.

4) Der obige Faktoreipreiß soll den Sellereitaxen bei der Bestimmung der Salzpreiße im Detailhandel zum Grunde gelegt, und hiernach diese Taxen revidirt und modificirt werden.

§. 7. Da die Graffschaft Hohenstein bisher mit den vorstehenden Provinzen fast gleiche Preiße bezahlet hat, also in Ansehung derselben alles dasjenige Anwendung findet, was wegen dieser Provinzen angeführet worden: so soll diese Graffschaft in Absicht der Salzpreiße auch diesen Provinzen gleich gesetzet, mithin vom 1sten Januar 1806 an, in Unsern Faktoreien den Konsumenten und Sellern aus der Graffschaft Hohenstein die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für

= 72 Rthlr. 7 ggr. 3 Pf.

welcher Preiß auch bei der Anfertigung der Sellereitaxen zur Bestimmung der Salzpreiße im Detailhandel zum Grunde gelegt werden soll.

Wir befehlen Unserm General-Direktorio und Unsern gesammten Krieges- und Domainenkammern in den betreffenden Provinzen, die vorstehenden Verordnungen zur Ausführung zu bringen, und das Nöthige dieserhalb anzuordnen und bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen zu Berlin, den 26sten December 1805.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter.
v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt.
v. Stein.



